

Synopse der Anregungen und Bedenken

zum Aufstellungsverfahren des Regionalplanes Köln,
Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)

Auswertung der Stellungnahmen aus der
ersten öffentlichen Auslegung
vom 07.09.2020 bis einschließlich 09.11.2020

hier: Teil C-2

Beteiligung der Öffentlichkeit

Sämtliche Stellungnahmen (außer BM-BM/ELS-034)

Erläuterung:

Die Stellungnahmen zum BSAB BM-BM/ELS-034 sind
in einem separaten Dokument gespeichert.

Die gemeldeten Abgrabungsinteressen (AI) sind ebenfalls
in einem separaten Dokument zusammengefasst, aus dem ersichtlich wird,
ob ein AI vollständig, in Teilen oder gar nicht als BSAB festgelegt wird.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden z.T. verkürzt dargelegt.
Der Plangeber verfügt über die anonymisierten Originalstellungnahmen (s. ID).

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 1 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 079-SU-0, SU-ALF-058	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es werden erhebliche Bedenken bzw. "Einspruch" gegen diesen BSAB erhoben. Begründet wird dies mit diversen Argumenten, die sich in Summe wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Erschütterungen Schäden an den Baudenkmälern, die an den Zufahrtswagen zur geplanten Kiesgrube liegen. 2. 96ha = 130 Fußballfelder Kiestagebau das ist ein Umweltklau! 3. Der Verlust an Lebens- und Wohnqualität wäre so gravierend, dass die Lage der Ortsteile Heppendorf, Berrendorf, Elsdorf, Thorr, Ahe, Sindorf und Bergheim völlig unattraktiv wird und eine abwanderung der betroffenen Bevölkerung bewirkt. 4. Wir fordern die Bezirksregierung Köln auf bei der Leitentscheidung insbesondere das Wohl der Anwohnerinnen und nicht nur wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen. 5. Diese geplante industrielle Kiesgewinnung ist verbunden mit der Zerstörung einer unwiederbringlichen Landschaft und Landwirtschaft! 6. Die Felder stellen für uns Bürger sehr wohl ein Erholungsgebiet dar, wir nutzen das Gebiet wie selbstverständlich zum Spaziergehen, Fahrradfahren, Joggen, Walken und es ist eine schöne erholsame Verbindung zu unseren Nachbargemeinden. 7. Durch die geplante Kiesgrube, hätten wir zusätzlich Lärm und Staubbelastung und dies täglich von 6:00h bis 22:00h, ein stark erhöhtes		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der (sonstige) Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen" entgegen, sodass der BSAB BM-BM/ELS-036 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Prüfbögen). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Verkehrsaufkommen, zusätzliche Staus, mit all den verbundenen Belästigungen, Gefahr, verlorengelassenen Lebensqualitäten und erhebliche Gesundheitsschäden!	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 079-SU-0, SU-ALF-059	
Stellungnahme-ID: 1 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es werden erhebliche Bedenken bzw. "Einspruch" gegen diesen BSAB erhoben. Begründet wird dies mit diversen Argumenten, die sich in Summe wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Lage des BSAB in einer Kommune bzw. einer Region, die erheblich vom Braunkohlentagebau vorgeprägt ist. Weitere Stigmatisierung eines großen Teilraumes. Die Genehmigung neuer Abbaugebiete für Nichtenergetische Rohstoffe ist für die Braunkohleregion nicht mehr zumutbar. Eine erhebliche Vorbelastung der Gemeinde Elsdorf liegt vor. 2. Die laufende Rekultivierung und der beginnende Strukturwandel wird durch die Ausweisung des BSAB konterkariert. 3. Große räumliche Nähe zu (großen) Wohngebieten. Dadurch insb. Reduzierung der Lebensqualität und gesundheitliche Beeinträchtigungen; starke Beeinflussung Attraktivität der Immobilien und Immobilienwerte. 4. Die Interessen von wenigen werden (wieder einmal) über die Interessen von vielen gestellt. 5. Geplante Abgrabung beeinflusst erheblich Lebensqualität 6. Durch geplante Kiesabgrabung entsteht Staub, Lärm und erheblicher LKW Verkehr 7. Menschen, Natur und Umwelt haben Vorrang! Wir wollen und haben ein Recht darauf, dass unsere Flächen für Natur, Naherholung, Freizeit und Landwirtschaft lebenswert genutzt werden. Der Erhalt der Felder und Flächen		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchststrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der (sonstige) Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen" entgegen, sodass der BSAB BM-BM/ELS-033 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Prüfbögen). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

mit seinen Gemeinwohl Funktionen muss über den Interessen eines Einzelnen stehen, der nur die wirtschaftliche Vermarktung von Bodenschätzen vorhat.

8. Unsere Landschaft ist schon genug durch die Löcher vom nahegelegenen Tagebau Hambach und durch die Schornsteine der RWE Niederaußem zerstört.

9. Außerdem sind wir bereits der Lärm- und Luftbelastung der naheliegenden Autobahn A61 und der B477 Tag und Nacht ausgesetzt. Das Straßennetz ist schon überlastet und nicht für zusätzlichen Schwerlastverkehr ausgelegt. Die naheliegenden Orte hätten unter einer zusätzlichen "Dauerbeschallung" und Staus zu leiden (zusätzlich Dreck, Lärm und Staubbelastung von 6:00 - 22:00 Uhr. Die widerspricht unter anderem dem Grundsatz aus ROG, Punkt 2, Unterpunkt 8, letzter Abs. 8 "der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen". Die Belastungen können auch nicht durch Lärmschutzmaßnahmen geheilt werden. Der Abbaulärm und der Staub sind höchst gesundheitsschädlich.

10. Diese Planung stellt einen massiven Eingriff ins Landschaftsbild dar. Bei den Feldern handelt es sich um sehr gute, ertragreiche Böden, die durch die geplante Auskiesung unwiederbringlich verloren gehen würden. Das dort riesige Löcher entstehen, wo heute noch Wege und Felder sich ausdehnen, bedeutet das Ende einer Kulturlandschaft und Naherholungsgebiet.

11. Ich befürchte konkrete gesundheitliche Gefahren für mich, meine Familie und meine Mitmenschen. Die zusätzlichen Belastungen durch Schadstoffe, Lärm, zusätzlichem Verkehr und ähnlichem werden in der Zukunft voraussichtlich zu gesundheitlichen Schäden führen, die heute noch nicht absehbar sind (z.B. Asthma, Lungenentzündung, Krebs usw.). Laut WHO-

Bericht liegt Deutschland bei der Luftverschmutzung im Mittelfeld, aber dennoch deutlich über der WHO-Richtlinie. Nach einer WHO-Warnung verkürzt Luftverschmutzung das Leben im Durchschnitt um acht Monate - und um mehr als zwei Jahre in den am stärksten verschmutzten Städte.

12. Wir in Elsdorf und der Region sind bereits jetzt durch den Braunkohletagebau und die damit verbundenen Nachteile großen Belastung ausgesetzt, die wir für die Allgemeinheit (Stromerzeugung für alle) tragen. Wir haben seit Jahrzehnten die größte Grube Europas vor der Haustür! Die Feinstaubbelastung ist bereits jetzt sehr hoch. Sie belastet die Gesundheit und bedeutet gesundheitliche Gefahren für uns und unsere Kinder. Hinzu kommen durch die nahen Kraftwerke Gefahren aufgrund der Schadstoffemissionen in Form von Stickoxiden, krebserregendem Quecksilber und Arsen.

13. Die Ausweisung der o.g. Abbauf Flächen für Kies und Sand zerstört eine zusammenhängende Fläche, die seit vielen Jahrzehnten durch die Landwirtschaft geprägt ist. Die Landwirtschaft sichert unsere Nahrungskette. Weitere Zerstörung von landwirtschaftlichen Flächen wird in Zukunft zwangsläufig zu einer Reduzierung von Nahrungsmitteln in unserer Region und in Deutschland führen. Die Flächen um unsere Orte dienen unserer Naherholung und sind ein Freizeitwert, der nicht unterschätzt werden darf. Diese Flächen fallen nach derzeitigem Planungsstand weg.

14. Der Tierbestand wird reduziert und auch die Tierwelt findet immer weniger Aufenthaltsflächen und Nahrung. Fauna und Flora werden durch den geplanten Kiesabbau massiv beeinträchtigt und zerstört. Beides ist für uns Menschen, unsere Gesundheit und unseren Lebensraum wichtig. Auch hier

befürchte ich für mich und mein Umfeld zukünftig gesundheitliche Einschränkungen. Naherholung ist nicht mehr möglich.

15. 96ha = 130 Fußballfelder Kiestagebau das ist ein Umweltklau!

16. Der Verlust an Lebens- und Wohnqualität wäre so gravierend, dass die Lage der Ortsteile Heppendorf, Berrendorf, Elsdorf, Thorr, Ahe, Sindorf und Bergheim völlig unattraktiv wird und eine abwanderung der betroffenen Bevölkerung bewirkt.

17. Wir fordern die Bezirksregierung Köln auf bei der Leitentscheidung insbesondere das Wohl der Anwohnerinnen und nicht nur wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 079-SU-0, SU-ALF-060	
Stellungnahme-ID: 2 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0001-03		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID 0001-03	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 079-SU-0, SU-ALF-061	
Stellungnahme-ID: 2 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0001-01		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID 0001-01	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 4 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 079-SU-0, SU-ALF-062	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit mache ich von meinem Recht zum Einspruch gegen weitere Kiesgruben zwischen Ahe und Heppendorf sowie auch für den gesamten Raum um Elsdorf Gebrauch. Seit 24 Jahren wohne ich in Heppendorf und habe bedingt durch die Staubbelastung aus dem Tagebau Probleme mit den Bronchien. Seitdem versuche ich eine Umsiedlung für mich zu organisieren, die weit entfernt ist vom Tagebau. Aus finanziellen Gründen ist dies fehlgeschlagen. Wenn jetzt noch unmittelbar und auch noch von der Wetterseite her neue Gruben entstehen, wird sich meine Gesundheit mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit noch mehr verschlechtern. Ganz abgesehen von dem erhöhten Schwerlastverkehr, welcher jetzt eigentlich schon über die neue B477 laufen sollte, aber die meisten durch das Dorf fahren. Ferner kann ich nicht verstehen, warum der Sand aus dem Tagebau nicht vermarktet wird! Um es auf den Punkt zu bringen, ich bin gegen einen neue Erschließung und betreiben von neuen Löchern!		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die beabsichtigten BSAB des Ersten Planentwurfes zwischen Ahe und Heppendorf werden aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr im Zweiten Planentwurf enthalten sein. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen der Planbegründung verwiesen bzgl. der räumlich erheblich vorgeprägten Kommunen. Eine Vermarktung der Kiese und Sande aus den Braunkohlentagebauen hat in der Vergangenheit stattgefunden, deckt jedoch nicht den Bedarf nach Kiesen und Sanden des Regierungsbezirks Köln ab. Weitere Abgrabungsstandorte sind erforderlich, um die wirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Nachfrage nach diesen Rohstoffen befriedigen zu können. Ziel des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ist es, die "bestmöglichen" Standorte für zukünftige Abgrabungen im Regierungsbezirk Köln zu finden und für die Rohstoffgewinnung zu sichern. Deshalb kann dem generellen Einwand gegen die Ausweisung neuer Abgrabungsfläche nicht gefolgt werden.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 5 -1	Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 079-SU-0, SU-ALF-063
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Es werden erhebliche Bedenken bzw. "Einspruch" gegen diesen BSAB erhoben. Begründet wird dies mit diversen Argumenten, die sich in Summe wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Auf diesem Grundstück wird die Errichtung und in Betriebsnahm von mehreren Windenergieanlagen in Anspruch genommen 2. Für diese Flächen sind bereits Nutzungsverträge mit einem Windenergie-Projektierer abgeschlossen worden. 3. Die Zuweisung zur WEA sowie die Verlegung von Kabeln ist über die kommunalen Wegeflurstücke x, x und x geplant. 4. Die Stadt Elsdorf beabsichtigt, in Ihrem FNP Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie zu ändern. AM 18.02.2020 wurde die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Steuerung von Windengieanlagen" gem. §2 Abs. 2 Abs. 1 i.V.m §5 BauGB beschlossen. 5. Wird die genannte BSAB-Fläche ausgewiesen, so ist die Errichtung und der Betrieb der Windenergie auf den Flurstücken nicht möglich. Da sich Abgrabungen in BSAB-Flächen und Windenergie-Standorte grundsätzlich ausschließen. 6. Um in dem Plangebiet sowohl Abgrabungen als auch die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen, wurden mit der BAPS GmbH&Co. KG und der KiDe KiDe eine vertragliche Rücksichtnahme-Vereinbarung geschlossen	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Eine Neuabgrenzung wurde erforderlich aufgrund des zwischenzeitlich aufgestellten Flächennutzungsplanes bzgl. der Ausweisung von Windenergiezonen mit Konzentrationswirkung (vgl. Prüfbögen S-055-KKS-1).

nach der die BAPS GmbH&Co. KG und die KiDe auf die Durchführung von Abgrabungen auf dem Grundstück verzichten.

7. Zudem haben sich die Eigentümer der Grundstücke verpflichtet, die Flächen nicht für die Abgrabung zur Verfügung zu stellen.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Kreis Düren 079-SU-0, SU-ALF-064	
Stellungnahme-ID: 6 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID. 0005		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID. 0005	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -1	Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
1. Es werden erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von BSAB im Gebiet des Braunkohleareal erhoben: Die Planungen berücksichtigen nicht die veränderten Bedingungen die sich aus der Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg (Januar 2020) beschlossen wurden. - Infolge der vorzeitigen Beendigung des Braunkohleabbaus im Tagebau Hambach wird die Südgrenze des Tagebaus nicht weiter verschoben, die ursprünglich geplante Inanspruchnahme der Fläche bis an den nördlichen Rand der Ortslage Kerpen-Buir ist nicht mehr relevant. Die Flächen werden durch den vorrückenden Tagebau nicht mehr vernichtet und stehen somit dem, mit dem Kohleausstieg einhergehenden, Strukturwandelprogramm zur Verfügung. - Die Planungshoheit der Stadt Kerpen auf diesem Gebiet wird wiederhergestellt, wenn die nicht mehr beanspruchten Flächen aus dem Regime des Bergrechts entlassen werden. - Die Flächen sollen erhalten bleiben. Dürfen nicht mehr durch Kies- und Sandabgrabungen zerstört werden. Endet der Tagebau, so haben auch die Lockergesteinsabgrabungen zu enden. - Erweiterungen bestehender Abgrabungen und Inanspruchnahme von Reservegebieten dürfen nicht mehr genehmigt werden. Die BSAB sind entsprechend anzupassen (zu verkleinern bzw. zu löschen).	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg wird im Teilplan NR mehrfach berücksichtigt, insbesondere mittels der Tabuzone "keine BSAB im ehemaligen Vorfeld" und den sonstigen Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich". In diesem Sinne als besonders erheblich vorgeprägt gelten die Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen (vgl. Planbegründung Kapitel 8.10). Bereits erteilte Abtragungsgenehmigungen verfügen über Bestandsschutz, welcher durch den Regionalplan nicht berührt wird. Die Forderung etwaige Entschädigungen für vorzeitige Beendigungen richtet sich nicht die Regionalplanung, sondern an andere Entscheidungsebenen. Bestrebungen zu Erweiterungen bestehender Abgrabungen werden anhand der geltenden rechtlicher Rahmenbedingungen nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit entschieden. Der Mindestversorgungszeitraum für Kies/Kiessand wird im Zweiten Planentwurf nicht wesentlich übererfüllt.

- Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft- insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebau Hambach durchgesetzt werden. Die Flächen des Braunkohleabbaus dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohleabbau durch Lockergesteinabbau. Strukturwandel benötigt intakte Fläche. - Um die durch den Tagebau Hambach nicht in Anspruch genommenen Flächen wirkungsvoll vor weiterer Zerstörung zu bewahren, sind ab sofort alle Erweiterungen bestehender Abgrabungen nicht mehr zu genehmigen. BSAB, Erweiterungen- und Reserveflächen sind aus dem Teilplan zu entfernen. - Die Unternehmen sind für den Verlust von Bestandsgarantien und andere Rechtsansprüche aus Mitteln des Strukturwandelfonds entsprechend zu entschädigen. Die beendeten Abgrabungen sind zu rekultivieren/renaturieren. Es werden Bedenken erhoben, da der Mindestversorgungszeitraum übererfüllt wird. Es wird konstatiert, dass der Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020 lückenhaft, willkürlich und ungerecht sei, insb. aus o.g. Gründen	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Elsdorf/Bergheim	
Stellungnahme-ID: 7 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mengenbedarfsberechnung ist intransparent und methodisch fehlerhaft. Die Bedarfsberechnungen sind ungenau und unzuverlässig. Die unternehmerische Fachkompetenz als Basis der Bedarfsberechnung wird überbewertet. Die Weitsicht in die nächsten 25 – 30 Jahre, für die sich die Bedarfsberechnung bezieht, ist unzuverlässig und spekulativ. Einschneidende Ereignisse, die die gesamtgesellschaftliche Entwicklung, und damit auch das industrielle Bauen, beeinflussen, werden nicht berücksichtigt. Konjunkturelle Einbrüche, z.B. durch jetzige und kommende Pandemien, die extremen Ereignisse infolge des Klimawandels (die in Qualität und Quantität deutlich zunehmen werden) und die EU-Vorgaben zur Erreichung der Klimaziele gem. Kyoto-Protokoll bzw. deren Ausgestaltung durch die deutsche Gesetzgebung, sind in der Bedarfsberechnung durch die Abgrabungs- bzw. Bauindustrie nicht enthalten. Diese ist einseitig und lediglich von unternehmerischen, gewinnorientierten Interessen geprägt.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Jegliche Planung ist mit Prognoseunsicherheiten behaftet, insbesondere die dreidimensionale regionalplanerische Rohstoffplanung, welche in der Tat besonders von konjunkturellen Entwicklungen und unternehmerischem Handeln abhängig ist. Um diesen Prognoseunsicherheiten zu begegnen, hat der Regionalrat G1 (Rohstoff-Monitoring) und Z10 (weitere BSAB "nachlegen" eingeführt (vgl. Textliche Festlegungen) neben dem landesweiten Monitoring des Geologischen Dienstes. Im Übrigen ist die Mengenbedarfsberechnung in den Monitoringberichten des Geologischen Dienstes transparent dargelegt (vgl. Planbegründung Kapitel 2 und 15).	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 7 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Verringerter Bedarf an umbautem Raum Infolge der pandemiebedingten drastischen Veränderungen der Arbeitsorganisation (Homeoffice, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen statt Präsenzplicht am Arbeitsplatz) - und diese wird sich aufgrund der positiven Erfahrungen auch nach der jetzigen Pandemie fortsetzen - sinkt die Nachfrage nach Büroflächen rapide. Große Unternehmungen betreiben bereits die Verkleinerung ihrer Verwaltungsgebäude, durch Umzug oder Reduzierung des umbauten Raumes von Neubauvorhaben. [es weren Quellen angeführt, die vorgenanntes belegen sollen].		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Ausführungen sind nachvollziehbar, stehen dem Teilplan NR nicht entgegen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -4		Räumlicher Bezug: k.A.	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Bedeutung von Baustoffrecycling vernachlässigt Baustoffrecycling (gemeint ist sowohl das echte Recycling als auch das Downcycling) wird in den Bedarfsberechnungen nicht in dem Maße einbezogen, wie der Stand der Technik, der Wissenschaft und der umweltpolitischen Zielsetzung es möglich machen. Das Baustoffrecycling wird hier nicht durch Maßgaben staatlicher Stellen, sondern lediglich infolge der freiwilligen Bereitschaft der Bauindustrie eingesetzt. Um Lockergesteinsfördermengen zu reduzieren, haben tagliche Einrichtungen Vorgaben zu erlassen, in welchem Umfang recycelte Baustoffe hergestellt und eingesetzt werden müssen. Der Einsatz dieser ressourcenschonenden Massen darf keinesfalls aus der Freiwilligkeit der Bauindustrie entspringen und darf auch nicht infolge der unternehmerischen Interessen auf Gewinnmaximierung ein Nischendasein fristen. Das Baustoffrecycling muss einen größeren Stellenwert in der Bedarfsberechnung einnehmen (Wissenschaft und Technik haben Verfahren entwickelt, die deutlich größere Massen hervorbringen können, als derzeit eingesetzt werden) und die Mengen sind durch staatliche Institutionen zu regulieren. Auf diese Weise können abzugrabende Lockergesteinsmassen und damit der immense Flächenverbrauch deutlich reduziert werden. [es folgen weitere Quellen und Argumente, die vorgenannte Anregung belegen und unterstützen sollen] [...] Beim Rückbau der bis 2038 stillzulegenden Braunkohlenkraftwerke im Rheinischen Revier werden gigantische Mengen an Betonschutt anfallen. Die		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Recyclingquote wird indirekt durch das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes berücksichtigt. Im Übrigen entzieht sich das Thema Recycling einer regionalplanerischen Beurteilung, da es schwerlich quantifiziert werden kann. Entsprechende Fachbeiträge oder Gutachten für die Planungsregion Köln liegen nicht vor. Im Übrigen obliegt es der Kompetenz anderer Planungs- und Entscheidungsebenen, auf eine gesteigerte Recyclingquote hinzuwirken.	

Zweitverwertung (Recycling) dieser Massen ist unter anderen in der Bedarfsmengenberechnung für Lockergesteine zu berücksichtigen.	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 7 -5			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Unverhältnismäßige und ungerechte Berücksichtigung verschiedener Interessen Das Planungsverfahren des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe Lockergesteine enthält einen schwerstwiegenden Fehler. Dieser wird deutlich offensichtlich an dem Dokument der Bezirksregierung mit Namen Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe [Link]. Darin kommt deutlich zum Ausdruck dass die Planungsbehörden die Unternehmerinteressen als bestimmende Planungsparameter zugrunde legen [Zitate aus dem FAQ]. Das bedeutet, dass einzig die Wirtschaft durch die Fördermengen bestimmt, wie sich der volkswirtschaftliche Rohstoffbedarf entwickelt: wird rezent viel Lockergestein abgebaut, wird vorausgesetzt, dass auch zukünftig viel Lockergestein abgebaut wird. Verzicht auf Recycling heute wird gleichbedeutend mit Verzicht auf Recycling in Zukunft. Volkswirtschaftliche Veränderungen, Konjunkturerinbrüche, Folgen von Pandemien (Veränderter Bedarf an Büroraum, Rezession, Verlust von Privatvermögen u.ä.) werden doch in dem Beobachtungszeitraum der Förderraten nicht berücksichtigt. Entsprechend sind die Schlussfolgerungen auf zukünftige Bedarfe fehlerhaft. Sie sind auch deshalb fehlerhaft, da diese, über die retrospektifische Betrachtung der Fördermengen, den Verbrauch im benachbarten Ausland mit einschließen. Die Herkunft der LKW, die leer zu und beladen von den Kiesgruben in hoher Anzahl unterwegs sind, zeigen deutlich, dass auch niederländische, belgische und luxemburgische Unternehmen hier in der Region um den Hambacher		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Recyclingquote wird indirekt durch das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes berücksichtigt. Im Übrigen entzieht sich das Thema Recycling einer regionalplanerischen Beurteilung, da es schwerlich quantifiziert werden kann. Entsprechende Fachbeiträge oder Gutachten für die Planungsregion Köln liegen nicht vor. Im Übrigen obliegt es der Kompetenz anderer Planungs- und Entscheidungsebenen, auf eine gesteigerte Recyclingquote hinzuwirken. Die Ermittlung der jährlichen Fördermenge entspricht den Vorgaben des LEP NRW. Rohstoffbedarfe und Warenströme in andere (EU-)Länder entsprechen dem Prinzip einer global vernetzten Wirtschaft und insbesondere dem europäischen Binnenmarktpinzip. Im Übrigen liegen keine fundierte Gutachten oder Fachbeiträge für die Planungsregion vor, in der die Warenströme exakt ermittelt wären - dies dürfte angesichts veränderlichem unternehmerbezogenen Handel, welches konjunkturellen Schwankungen unterliegt, auch schwerlich möglich sein.	

Tagebau ihren Baustoffbedarf an Lockergesteinen decken. Es kann jedoch nicht Aufgabe der NRW Planungsbehörden sein, über die Mengenbedarfsberechnung anhand ungefiltert übernommener Zahlen der Abgrabungsunternehmen (in denen zwangsläufig der Anteil an Massen enthalten ist, der ins Ausland verkauft wurde) diesen eigenständigen Staaten den Lockergesteinsbedarf zu sichern – und schon gar nicht darf in die Lebensqualität der hiesigen Bevölkerung und auch der Naturlandschaft eingegriffen werden, damit in den Niederlanden, in Belgien oder Luxemburg preiswerter gebaut werden kann.	
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -6		Räumlicher Bezug: k.A.	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es ist zu bemängeln, dass die Interessen der von den Auswirkungen des Lockergesteinsabbaus betroffene Wohnbevölkerung nicht höher gewichtet werden. Die Einflussnahme dieser Betroffenen (sie müssen Grob- und Feinstaubbelastung, Lärmbelastung, erhebliche LKW-Verkehre, Eingriffe in den Wasserhaushalt, Verlust von Erholungsfunktionen etc. hinnehmen) ist absichtlich marginalisiert und wird durch die Planungsbehörden - im Gegensatz zu den Unternehmensinteressen – nicht aktiv gefördert. Das Gegenteil ist der Fall: Immer werden diese Einwohnerinteressen bei der Gewichtung von Hinderungsgründen zu BSAB oder Eignungsgebieten durch die Bezirksregierung kleiner gewichtet, als die Interessen der Abbauunternehmen bzw. der Bauindustrie. Nicht hinnehmbar ist, dass im Zeitraum der öffentlichen Auslegung mit der Einspruchsmöglichkeit Unternehmen noch die Möglichkeit haben, Abgrabungsinteressen anzumelden. Zwangsläufig muss dann über diese Interessen entschieden werden, wenn die Einspruchsfrist bzw. die Offenlage bereits beendet ist. Ein weiterer Beweis dafür, dass der Teilplan einseitig die Interessen der Abgrabungs- und Bauindustrie abbilden wird.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Dem Teilplan NR liegt ein ausgewogenes und verhältnismäßiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde, anhand dessen die vielfältigen Ansprüche und Belange möglichst objektiv in die Abwägung eingestellt werden. Auch der Planungsprozess ist von einem hohen Maß an Transparenz und Gleichförmigkeit geprägt. Von einer einseitigen Bevorteilung kann keine Rede sein.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 7 -7			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Das Fehlen dieser Kompetenz, das Fehlen der Fachplanung und das Fehlen anderweitiger schlüssiger Verteilungsmodelle - wenn diese dann tatsächlich fehlen – darf doch nicht dazu führen, dass der vermeintlich einfachste Weg gegangen wird, nämlich das unwiederbringliche Zerstören von intakten Freiflächen, Lebensräumen, Grundwasserspeichern, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung. Bei dermaßen schwerwiegenden und langfristig wirkenden Eingriffen haben die Planungsbehörden die entsprechenden Kompetenzen zu gewinnen und wissenschaftlich fundierte Verteilungsmodelle sind zu implementieren. Das einzig am Wirtschaftswachstum orientierte, bedenken- und hemmungslose Zerstören von Lebensräumen und Ressourcen muss aufhören. Statt dessen sind intelligente, ressourcen- und umweltschonende Lösungen zu realisieren.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Da keine anderweitigen Lösungswege bzw. Vorgehen vorgeschlagen werden, kann dieser Hinweis allein zur Kenntnis genommen werden.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 7 -8			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau werden nicht einbezogen [verschiedene Berechnungen und Beispiele sind vorangestellt] [...] Die gezeigte Flexibilität der Unternehmen muss deshalb von Seiten der Planungsinstitutionen grundgelegt werden, wenn es darum geht, Lockergesteinsmassen aufzuschließen. RBS GmbH und RWE Power zeigen, dass es realistische Alternativen zur Inanspruchnahme bisher unverritzter Flächen gibt. Somit können Flächen vor der Zerstörung durch Lockergesteinsabbau gerettet werden, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden. Es ist nicht die Aufgabe der Planungsinstitutionen den Unternehmen den scheinbar einfachsten und effizientesten Weg zu ebnen. Planungsergebnisse fordern der Bevölkerung (und der Natur) häufig ein kaum erträgliches Maß an Belastungen ab. Da dürfen die Menschen erwarten und fordern, dass auch die Unternehmen nicht „auf Samthandschuhen“ zum Erfolg getragen werden, sondern dass es auch für diese teilweise belastende Planungsergebnisse geben muss.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die gewinn- und veräußerbaren Rohstoffmengen an Kies/Kiessand wurde im März 2024 vom Braunkohlenausschuss gutachterlich bestimmt. Diese Rohstoffmenge wird im Teilplan NR berücksichtigt (vgl. Planbegründung Kapitel 15).	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -9	Räumlicher Bezug: k.A. Elsdorf/Bergheim
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Vorrangig muss die Erhaltung der Landschaft - insbesondere nach dem beschlossenen vorzeitigen Ende des Tagebaues Hambach - durchgesetzt werden. Die vor der Zerstörung durch den Braunkohlenabbau geretteten Flächen dürfen jetzt nicht sukzessive durch den Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen zerstört werden. Strukturwandel bedeutet nicht: Ersetze Braunkohlenabbau durch Lockergesteinsabbau. Strukturwandel benötigt intakte Flächen – und die müssen vorrangig erhalten bleiben bzw. bereitgestellt werden.	Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg wird im Teilplan NR mehrfach berücksichtigt, insbesondere mittels der Tabuzone "keine BSAB im ehemaligen Vorfeld" und den sonstigen Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, angemessene Erweiterungen sind möglich". In diesem Sinne als besonders erheblich vorgeprägt gelten die Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen (vgl. Planbegründung Kapitel 8.10). Bereits erteilte Abgrabungsgenehmigungen verfügen über Bestandsschutz, welcher durch den Regionalplan nicht berührt wird. Die Forderung etwaiger Entschädigungen für vorzeitige Beendigungen richtet sich nicht die Regionalplanung, sondern an andere Entscheidungsebenen. Bestrebungen zu Erweiterungen bestehender Abgrabungen werden anhand der geltenden rechtlicher Rahmenbedingungen nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit entschieden.

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -10		Räumlicher Bezug: k.A. Elsdorf/Bergheim	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Konfliktarme Standorte Die Konzentration von Abgrabungsgeschehen in den Raum zwischen Tagebau Hambach und Ortslage Buir (hier u.a. BSAB BM-KER-042) berücksichtigt nicht den Anspruch des Planungsvorhabens konfliktarme Abgrabungsstandorte auszuweisen. [...] Die Anzahl und Qualität der Konflikte schließt eine Nutzung der genannten Zone als Abgrabungsflächen strikt aus.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der Ausschlussbelang "Braunkohlenpläne Garzweiler, Hambach, Inden" entgegen, sodass der BSAB-BM-Ker-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -11		Räumlicher Bezug: k.A. Elsdorf/Bergheim	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Nachhaltige Raumentwicklung [...] Die geplante totale Zerstörung der Flächen zwischen dem Nordrand der Ortslage Buir und dem Südrand des Hambacher Waldes infolge Lockergesteinsabbau auf bereits genehmigten Abgrabungen, auf Erweiterungsflächen und auf Reserveflächen sowie dokumentierten Abgrabungsinteressen einerseits und Tagebauausbuchtung Manheim durch RWE andererseits sowie Abgrabungen außerhalb von BSAB (Collas-Kieswerk) und auch durch eine unklare genehmigte Abgrabung gem. Bergrecht - ergänzt durch die geplante Devastierung Manheims, der teilweisen Devastierung Morschenichs und die unmittelbare Nähe des Tagebaues Hambach mit allen seinen negativen Folgen, sind nicht - im Sinne des Raumordnungsgesetzes - Ausdruck einer „nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“. Für die Buirer Bevölkerung wird der Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse zu vergleichbaren Teilräumen ganz sicher nicht verwirklicht. Dazu sind die geplanten Zerstörungen des Siedlungs- und Lebensraumes eindeutig zu massiv und damit alleinstehend.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Dem Teilplan NR liegt ein ausgewogenes und verhältnismäßiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde, anhand dessen die vielfältigen Ansprüche und Belange möglichst objektiv in die Abwägung eingestellt werden. Auch der Planungsprozess ist von einem hohen Maß an Transparenz und Gleichförmigkeit geprägt. Das Planungsergebnis spiegelt eine unter den gegebenen Umständen realisierbare nachhaltige Raumentwicklung dar. Gleichwertige Lebensverhältnisse bedeutet nicht gleichartig. Im Übrigen wird die besondere Betroffenheit der Bevölkerung durch den Teilplan NR besonders berücksichtigt.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -12		Räumlicher Bezug: k.A. Elsdorf/Bergheim	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Verhinderung entgegenstehender Nutzungen Der Teilplan strebt die Verhinderung von dem Lockergesteinsabbau entgegenstehender Nutzung an: „Bereits heute sollen potentielle Abgrabungsstandorte „von übermorgen“ regionalplanerisch als Reservegebiete gesichert werden.“ (Seite 70). Damit wird die Planungshoheit der Kommunen nicht hinnehmbar eingeschränkt. [...] Nicht hinnehmbar ist es deshalb, dass bereits heute Flächen reserviert werden sollen, die evtl. mehrere Jahrzehnte später zum Kiesabbau herangezogen werden sollen – deren Verwendung im Sinne des Allgemeinwohls, zur Aufrechterhaltung von Lebensqualität, zur Erhaltung von Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit, mit einem Wort: zur Daseinsvorsorge (!) jedoch schon frühzeitiger dringender benötigt würden. In der Auseinandersetzung Mensch gegen Hitze, gegen Überflutungen, gegen Trockenheit, gegen Feuer - als voraussichtliche Folgen des zunehmenden Klimaerhitzung - darf keinesfalls die Priorität der Planungsbehörden darauf ausgerichtet sein, den Lockergesteinsabbau einer fernen und ungewissen Zukunft zu garantieren.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Der Teilplan NR sieht die Festlegung eines Reservegebietes in Erftstadt vor. In den besonders erheblich vorgeprägten Kommunen werden keine Reservegebiete festgelegt. Im Übrigen wird durch die Festlegung als Reservegebiet kein zukünftiger Rohstoffabbau vorbestimmt.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -13	Räumlicher Bezug: k.A. Elsdorf/Bergheim
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Fehlende Sorgfalt der Planungsbehörde Der Teilplan wird auch deshalb angefochten, weil zumindest eine Karte des dem Text angehängten Kartenwerks fehlerhaft ist. Sie war bereits fehlerhaft im Teilplanentwurf Januar 2020. Im Anhang E1 (Prüfbögen Abgrabungsinteresse), Bezeichnung 109-BM-0, ist auf dem mittleren Kartenausschnitt eine „genehmigte Abgrabung“ (mittels des entsprechenden Planzeichens (rote horizontale Strichelung)) dargestellt. Diese Markierung wird umschlossen im Nordosten durch die L 276, im Norden durch die L 257 und im Süden durch die Hambachbahn, parallel zur A 4n. [...] Rückfragen bei der Bezirksregierung Arnsberg - als zuständige Bergbehörde - sowie dem Rhein-Erft-Kreis - als zuständige Genehmigungsbehörde - ergaben, dass für die in den beiden Karten markierte Fläche eine Abgrabungsgenehmigung niemals erteilt worden ist. Die Darstellung in den beiden zitierten Karten des Teilplans ist eindeutig falsch! Die Richtigkeit der übrigen, in Text und Karten dargestellten Parameter, die von der Bezirksregierung als Planungsbehörde erarbeitet und den Planungen zugrunde liegen, ist deshalb anzuzweifeln. Auf die Fehlerhaftigkeit der (beiden) Karten ist die Bez.Reg. Köln von mir persönlich per Mail am 26.03.2020, 13:44 h, hingewiesen worden – Antwort per Mail ist erfolgt am 17.04.2020, 07:52 h. Entgegen der Zusage, den Fehler in der nachfolgenden Überarbeitung des Planentwurfs zu korrigieren, sind die beiden fehlerhaften Karten Bestandteil auch in der jetzt vorliegenden Juni 2020-Version des Planentwurfs. Der Fehler wiegt um so schwerer, da die Bez.Reg. Köln auf die Fehlerhaftigkeit der Karten hingewiesen worden ist und	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Der Anregung wird gefolgt, indem die entsprechende Datengrundlage zum Zweiten Planentwurf aktualisiert wurde. Ein wesentlicher Zweck der öffentlichen Auslegung ist es ausdrücklich, die Datengrundlagen des Teilplans NR kritisch zu prüfen. Von einem Einzelfall auf einen generellen Zweifel an der Richtigkeit des Teilplans NR zu schließen, geht fehl. Bei der Fülle an Datengrundlagen und zu berücksichtigenden Belangen, kann ebenso entgegengesetzt argumentiert werden. Im Übrigen ist der Regionalplangeber dankbar für jeden weiteren Hinweis bzgl. zu aktualisierenden Datengrundlagen im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung. Fehler in den Datengrundlagen sind grundsätzlich dann beachtlich, wenn sie Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben bzw. gehabt hätten.

auch darauf reagiert hat; d.h. der Hinweis ist zur Kenntnis genommen worden. An der sorgfältigen Umsetzung hat es dann leider gemangelt. Es ist nicht auszuschließen, dass auch andere Karten und Unterlagen fehlerhaft sind, da die Planungsbehörde nicht mit der notwendigen Sorgfalt ans Werk gegangen ist.	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A. 19-HS-0 und S-86KKS-1	
Stellungnahme-ID: 7 -14			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Akzeptanz der Bodenschatzgewinnung Seiten 179 - 180: Die Bürgerinnen und Bürger der Braunkohleregion leben seit Jahrzehnten mit der oberflächennahen Bodenschatzgewinnung und haben die Auswirkungen, die davon ausgehen, in der Regel grundsätzlich akzeptiert bzw. sich damit arrangiert. Diese Sicht der Bezirksregierung bzw. des Regionalrats ist falsch. Die Bürger, sofern sie nicht direkt von der Braunkohleförderung profitieren, z.B. als Beschäftigte des Bergbaubetreibers, haben sich nicht arrangiert; sie haben resigniert! Resigniert angesichts des undemokratischen, aus der Zeit des verbrecherischen Nationalsozialismus (1933-1945) stammenden Bergrechts, unter dessen Regime die Braunkohleförderung in Deutschland legitimiert wird. [...]		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die (redaktionellen) Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 7 -15		Räumlicher Bezug: k.A.	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Veränderte Raumnutzung "Gleichzeitig soll jedoch bestehenden Abgrabungen weiterhin die Möglichkeit der Erweiterung zugestanden werden, da hierdurch die räumliche Struktur nicht grundsätzlich verändert wird, sondern bestehende Nutzungen (lediglich) verlängert werden. Neuaufschlüsse hingegen stellen grundsätzlich eine grundlegende Veränderung der Raumnutzung dar und führen potentiell zu einer langfristigen Intensivierung räumlicher Nutzungskonflikte." Auch diese Sicht der Planungsinstitutionen ist falsch. Ob ein 40 ha großes Reserve- oder Erweiterungsgebiet eines bestehenden BSAB in Anspruch genommen wird, oder ob ein 40 ha großer Neuaufschluss stattfindet, hat die gleichen Auswirkungen auf den Raum: Zerstörung von wertvollen Ackerflächen, von Erholungsraum, von Grundwasserspeichern o.ä. Es findet auf jeden Fall eine Veränderung der Raumnutzung statt. Und dass nicht nur, wie von der Bez.Reg. dargestellt, in zeitlicher Dimension (Verlängerung einer Nutzung), sondern auch durch flächige und räumliche Inanspruchnahme. Daher muss Erweiterungen von Abgrabungen die gleiche schädliche Eigenschaft auf den Raum zugestanden werden, wie Neuaufschlüssen!		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Sowohl von Neuaufschlüssen wie auch von Erweiterungen gehen nicht unerhebliche räumliche Wirkungen aus, dies ist unbestritten. Gleichwohl haben sich Erweiterungen grundsätzlich als raumverträglicher als Neuaufschlüsse erwiesen aus den genannten Gründen (vgl. Planbegründung Kapitel 3.5.4).	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 7 -16			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Objektive und neutrale Kriterien zur Identifizierung erheblich vorgeprägter Kommunen Diese erwähnten objektiven und neutralen Kriterien zur Identifizierung erheblich vorgeprägter Gemeinden sind im laufenden Planverfahren noch gar nicht bekannt. Diese werden u.U. nach Abschluss des aktuellen Planungsverfahrens von einer noch zu bestimmenden Stelle zu einer noch zu bestimmenden Zeit erarbeitet und u.U. angewendet. Das ist alles andere als transparent und diese fehlende Transparenz kann zu willkürlichen, subjektiven und parteilichen Ergebnissen führen. Die Kriterien müssen bereits im laufenden Planungsprozess eindeutig und transparent festgelegt und anschließend kommuniziert werden. Dasselbe gilt für das Ergebnis des Identifizierungsverfahrens.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Kriterien werden transparent festgelegt und kommuniziert, ebenso das Ergebnis des Identifizierungsverfahrens (vgl. Planbegründung Kapitel 8.10 und 10.6.3 sowie Anhänge)	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 7 -17			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Neuaufschlüsse von Reservegebieten [...] Da der Mindestversorgungszeitraum gem. LEP NRW mit dem vorliegenden Teilplanentwurf übererfüllt wird (29 statt der geforderten 25 Jahre) einerseits, sowie die, von Seiten der Bez.Reg. Köln anerkannte, erhebliche Vorprägung der Kommune Kerpen andererseits, ist die Regelung anzuwenden, Neuaufschlüsse von BSAB und Reservegebieten im Teilplan nicht festzulegen. Erfreulicherweise ist das Reservegebiet des BSAB BM-KER-046 - Im Bezug zum Planentwurf Januar 2020 - deutlich verkleinert worden – indem der nun mit R3 bezeichnete Flächenanteil entfallen wird. Nicht hinnehmbar ist, dass entgegen der o.g. Regelung immer noch eine erhebliche Fläche als Reservegebiet ausgewiesen wird. Bei konsequenter Anwendung der o.g. Regel ist die gesamte, im Planentwurf Januar 2020 als Reservegebiet deklarierte Fläche, nicht länger als Reservegebiet des BSAB BM-KER-046 auszuweisen, sondern in ihrer Gesamtheit als R3 - und damit wegfallend - zu deklarieren. Für das BSAB BM-KER-046 kann es demnach im Teilplanentwurf Juni 2020 keine Reservefläche mehr geben. Davon unabhängig wird von mir angezweifelt, dass das verbliebene Reservegebiet des BSAB BM-KER- 046 (östlich des R3 und westlich der bestehenden Abgrabung durch RBS GmbH), dass diese Fläche die maximale Flächengröße für Reservegebiete von 40 ha (vgl. Seite 230 dieses		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Das erwähnten Reservegebiet entfällt im Zweiten Planentwurf. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB und Reservegebiete einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB und Reservegebieten gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als Reservegebiet steht der (sonstige) Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebieten" entgegen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Teilplanentwurfs) unterschreitet. Es fehlt eine transparente Flächenberechnung zu diesem ausgewiesenen Reservegebiete.	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 7 -18			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Trinkwasserschutz [...] Im besten Sinne der Daseinsvorsorge sind deshalb geplante Trinkwasserschutzzonen III B ebenso als Tabuzonen zu definieren, wie die geplanten Trinkwasserschutzzonen I bis III A. Diese sind bereits als Tabuzonen definiert und damit einer Abgrabungsnutzung entzogen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Der Teilplan NR setzt die geltenden landeswasserrechtlichen Regelungen um (vgl. Planbegründung 7.5)	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A. 0-17-HS-1, 019-HS-0 S-86-KKS-1	
Stellungnahme-ID: 7 -19			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es gibt kein Grundrecht auf billigen Kies Kies, Sand, Ton und Schluff sind Bodenschätze im wahrsten Sinne des Wortes. Sie haben an sich einen Wert. Dieser erhöht sich infolge der Endlichkeit dieser Ressource. Der Wert muss sich auch dadurch erhöhen, indem die Folgeschäden des Lockergesteinsabbaus, nämlich die Zerstörung von Flächen (durch Abbau, durch lineare Infrastruktur), die Zerstörung und Beeinträchtigung von natürlichen (Trink)-Wasserspeichern, die Beeinträchtigung des gesundheitlichen Wohlergehens der umliegenden Bevölkerung usw. in den Preis eingerechnet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass die Planungsinstitutionen rücksichtslos das (falsche) Ziel verfolgen, dafür zu sorgen, dass der Preis niedrig bleibt, indem der Nachfrage an Lockergesteinen ständig - die Rede ist derzeit von 29 Jahren - ein Überangebot gegenübersteht. Die beschriebenen negativen Folgen darf es für die Bauindustrie nicht gratis geben, indem die vom Abbau direkt nachteilig betroffenen Menschen die Rechnung übernehmen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Regionalplanung ist nicht der richtige Adressat für diese Anregung. Sie entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Regionalplanes	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 8 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Nach Abstimmung mit der Stadt Erkelenz will das Unternehmen ein Abgrabungsinteresse in Erkelenz melden. Gleichzeitig möchten sie ihre vorherige gemeldete Abgrabungsfläche zurücknehmen. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 10 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0001-03		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID 0001-03	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis		DN-MER-026
Stellungnahme-ID: 10 -2				
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung		
s. ID 0001		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID 0001		

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 11 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID. 0005		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID. 0005	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 78 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-WEG-016
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Wir möchten uns ausdrücklich für die Gestaltung der Abgrabungskonferenz am 4.9. in Ihrem Haus bedanken und die unter den problematischen Randbedingungen abgehaltene Veranstaltung als sehr gelungen und informativ bezeichnen. Wie Ihrerseits angeregt möchten wir über unsere bisherigen Eingaben hinaus zum vorliegenden Entwurf folgende Punkte anmerken : Im Entwurf sind jetzt von den von uns beantragten 11,3 ha nur ca. 3 ha als BSAB berücksichtigt. Dies geht vermutlich auf die Abstände zur Wohnbebauung zurück, die bei den geplanten Flächen unter 300m liegen. Da wir aber in Tieflage, von bepflanzten Wällen umgeben den Kies abbauen, aber zur Aufbereitung per Bandstrasse die im benachbarten Hauptbetrieb bestehende Kieswäsche nutzen sind vor Ort keine wesentlichen Lärm Emissionen zu erwarten, wie wir im eigentlichen Abgrabungsverfahren noch mit einem lärmtechnischen Gutachten nachweisen werden. Die Stadt Wegberg hat sich dieser Argumentation angeschlossen, die gleichen Flächen beantragt und das kommunale Einverständnis durch ankreuzen der entsprechenden Felder (1.7 und 1.7.1) bekundet. Wir bitten also darum, die von uns beantragten 11,3 ha (Rote Umrandung "geplante Erweiterung „West“ Matthias Heyer OHG“) vollumfänglich als BSAB aus zu weisen. Im Gegenzug könnte die jetzt im Entwurf ausgewiesene Fläche reduziert werden, da die bestehende Abgrabung „Nord“ ausgebeutet ist und dort nur noch die Rekultivierung läuft. Auch wurden zwischen der Abgrabung „Nord“ und der südlich des Betriebsgeländes liegenden bestehenden Abgrabung	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Stellungnahme enthält keinen ausdrücklichen Flächenbezug. Anhand der beigefügten Karte ist offenbar der BSAB HS-WEG-015 des Ersten Planentwurfes gemeint, welcher im Zweiten Planentwurf als BSAB-L-02 geführt wird. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-005-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Für die Erweiterungsfläche wird u.a. Oberflächengewässer als Rekultivierungsziel

„Westkies“ Teile unseres Betriebsgeländes im Entwurf noch als BSAB ausgewiesen, auf denen die Abgrabungstätigkeit schon seit ca. 30 Jahren abgeschlossen ist, die seit dem Betriebsgelände sind und auch im FNP bereits als „GE“ dargestellt sind.

Unserer Ansicht nach würde eine Darstellung als BSAB der südlichen Fläche „bestehende Abgrabung Westkies“ (blaue Umrandung) sowie der von uns beantragten westlichen Fläche „geplante Erweiterung „West“ xxx (rote Umrandung) ausreichen. Falls eine laufende Rekultivierung noch als Abgrabungstätigkeit angesehen wird käme ggf die nördliche Fläche „bestehende Abgrabung xxx“ (rot unterbrochene Umrandung) dazu. In unseren Erhebungsbögen haben wir für die laufende südliche Abgrabung der Westkies sowie für die geplante westliche Erweiterung eine Abbautiefe nur bis 63 m NN angegeben, somit nur Trockenaus Kiesung, obwohl wir aus früheren Abschnitten und nach den Karten des geologischen Dienstes wissen, dass ca 38 m wertvoller Kies in abbauwürdiger Lage im Wasser liegen. Grund für diese auch der Genehmigung der West Kies zugrunde liegenden Entscheidung ist dass uns vom Kreis Heinsberg immer wieder die Unzulässigkeit der Verfüllung einer Naßauskiesung dargelegt wurde. Es gibt zwar nach Auskunft des Natursteinverbandes MIRO keine gesetzliche Grundlage hierfür und im vorherigen nördlichen Abschnitt haben wir sogar eine Verfüllungsverpflichtung mit Z0 Boden aber für den laufenden wie künftige Abschnitte wird uns signalisiert, dass eine Naßauskiesung in voller Tiefe zwar genehmigt werden könne, aber eine verbleibende Wasserfläche zur Folge hätte. Damit entfielen das Verkippvolumen oberhalb des Wasserspiegels sowie die Folgenutzung sei es als landwirtschaftliche Fläche oder ggf Betriebserweiterung. In anderen Bundesländern z.B. Bayern wird bei gleicher Gesetzeslage anders entschieden, die maximale Gewinnungstiefe

festgelegt; dies resultiert aus den anstehenden Rohstoffvolumen, die möglichst vollständig gewonnen werden sollen.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

genehmigt und danach auch in Grundwasser mit unbelastetem Boden verfüllt und einer sinnvollen Folgenutzung zu geführt. Wir würden uns vom Regionalplan eine Lenkungswirkung bei den Rekultivierungszielen dahingehend wünschen dass einerseits die volle Gewinnungstiefe angestrebt wird, aber trotzdem das Verfüllvolumen mit unbelastetem Z0 Boden auch ins Wasser zugelassen und damit eine Folgenutzung ermöglicht würde.	
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 79 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Anbei erhalten Sie den Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln der Firma xxx mit der Bitte um Aufnahme und Berücksichtigung im derzeitigen Verfahrensstand.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg DN-ALD-21	
Stellungnahme-ID: 118 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In der Anlage übersende ich die Unterlagen für die Erweiterung meiner Abgrabung in Heinsberg Gemarkung xxx zur gefälligen Kenntnis. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-GEI-004	
Stellungnahme-ID: 152 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0001-03		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID 0001-03	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 152 -4	Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-HUH-136
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Es werden erhebliche Bedenken bzw. "Einspruch" gegen diesen BSAB erhoben. Begründet wird dies mit diversen Argumenten, die sich in Summe wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Menschen, Natur und Umwelt haben Vorrang! Wir wollen und haben ein Recht darauf, dass unsere Flächen für Natur, Naherholung, Freizeit und Landwirtschaft lebenswert genutzt werden. Der Erhalt der Felder und Flächen mit seinen Gemeinwohl Funktionen muss über den Interessen eines Einzelnen stehen, der nur die wirtschaftliche Vermarktung von Bodenschätzen vorhat. 2. Unsere Landschaft ist schon genug durch die Löcher vom nahegelegenen Tagebau Hambach und durch die Schornsteine der RWE Niederaußem zerstört. 3. Außerdem sind wir bereits der Lärm- und Luftbelastung der naheliegenden Autobahn A61 und der B477 Tag und Nacht ausgesetzt. Das Straßennetz ist schon überlastet und nicht für zusätzliche Schwerlastverkehr ausgelegt. Die naheliegenden Orte hätten unter einer zusätzlichen "Dauerbeschallung" und Staus zu leiden (zusätzlich Dreck, Lärm und Staubbelastung von 6:00 - 22:00 Uhr. Dies widerspricht unter anderem dem Grundsatz aus ROG, Punkt 2, Unterpunkt 8, letzter Abs. 8 "der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen". Die Belastungen können auch nicht durch Lärmschutzmaßnahmen geheilt werden. Der Abbauräum und der Staub sind höchst gesundheitsschädlich.	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchststrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der (sonstige) Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen" entgegen, sodass der BSAB BM-BM/ELS-031 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Prüfbögen). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

- | | |
|--|--|
| <p>4. Diese Planung stellt einen massiven Eingriff ins Landschaftsbild dar. Bei den Feldern handelt es sich um sehr gute, ertragreiche Böden, die durch die geplante Auskiesung unwiederbringlich verloren gehen würden. Das dort riesige Löcher entstehen, wo heute noch Wege und Felder sich ausdehnen, bedeutet das Ende einer Kulturlandschaft und Naherholungsgebiet.</p> <p>5. Ich befürchte konkrete gesundheitliche Gefahren für mich, meine Familie und meine Mitmenschen. Die zusätzlichen Belastungen durch Schadstoffe, Lärm, zusätzlichem Verkehr und ähnlichem werden in der Zukunft voraussichtlich zu gesundheitlichen Schäden führen, die heute noch nicht absehbar sind (z.B. Asthma, Lungenentzündung, Krebs usw.). Laut WHO-Bericht liegt Deutschland bei der Luftverschmutzung im Mittelfeld, aber dennoch deutlich über der WHO-Richtlinie. Nach einer WHO-Warnung verkürzt Luftverschmutzung das Leben im Durchschnitt um acht Monate - und um mehr als zwei Jahre in den am stärksten verschmutzten Städten.</p> <p>6. Wir in Elsdorf und der Region sind bereits jetzt durch den Braunkohletagebau und die damit verbundenen Nachteile großen Belastung ausgesetzt, die wir für die Allgemeinheit (Stromerzeugung für alle) tragen. Wir haben seit Jahrzehnten die größte Grube Europas vor der Haustür! Die Feinstaubbelastung ist bereits jetzt sehr hoch. Sie belastet die Gesundheit und bedeutet gesundheitliche Gefahren für uns und unsere Kinder. Hinzu kommen durch die nahen Kraftwerke Gefahren aufgrund der Schadstoffemissionen in Form von Stickoxiden, krebserregendem Quecksilber und Arsen.</p> <p>7. Die Ausweisung der o.g. Abbauflächen für Kies und Sand zerstört eine zusammenhängende Fläche, die seit vielen Jahrzehnten durch die Landwirtschaft geprägt ist. Die Landwirtschaft sichert unsere Nahrungskette. Weitere Zerstörung von landwirtschaftlichen Flächen wird in Zukunft</p> | |
|--|--|

zwangsläufig zu einer Reduzierung von Nahrungsmitteln in unserer Region und in Deutschland führen. Die Flächen um unsere Orte dienen unserer Naherholung und sind ein Freizeitwert, der nicht unterschätzt werden darf. Diese Flächen fallen nach derzeitigem Planungsstand weg.

8. Der Tierbestand wird reduziert und auch die Tierwelt findet immer weniger Aufenthaltsflächen und Nahrung. Fauna und Flora werden durch den geplanten Kiesabbau massiv beeinträchtigt und zerstört. Beides ist für uns Menschen, unsere Gesundheit und unseren Lebensraum wichtig. Auch hier befürchte ich für mich und mein Umfeld zukünftig gesundheitliche Einschränkungen. Naherholung ist nicht mehr möglich. 9. 96ha = 130 Fussballfelder Kiestagebau das ist ein Umweltklau!

10. Der Verlust an Lebens- und Wohnqualität wäre so gravierend, dass die Lage der Ortsteile Heppendorf, Berrendorf, Elsdorf, Thorr, Ahe, Sindorf und Bergheim völlig unattraktiv wird und eine abwanderung der betroffenen Bevölkerung bewirkt.

11. Wir fordern die Bezirksregierung Köln auf bei der Leitentscheidung insbesondere das Wohl der Anwohnerinnen und nicht nur wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-GEI/UBA-017	
Stellungnahme-ID: 152 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0001		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID 0001	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis BSAB DN-ALD-021	
Stellungnahme-ID: 0 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 286 -2		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-WEG-016	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es werden erhebliche Bedenken bzw. "Einspruch" gegen diesen BSAB erhoben. Begründet wird dies mit diversen Argumenten, die sich in Summe wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Menschen, Natur und Umwelt haben Vorrang! Wir wollen und haben ein Recht darauf, dass unsere Flächen für Natur, Naherholung, Freizeit und Landwirtschaft lebenswert genutzt werden. Der Erhalt der Felder und Flächen mit seinen Gemeinwohl Funktionen muss über den Interessen eines Einzelnen stehen, der nur die wirtschaftliche Vermarktung von Bodenschätzen vor hat. 2. Unsere Landschaft ist schon genug durch die Löcher vom nahegelegenen Tagebau Hambach und durch die Schornsteine der RWE Niederaußem zerstört. 3. Außerdem sind wir bereits der Lärm- und Luftbelastung der naheliegenden Autobahn A61 und der B477 Tag und Nacht ausgesetzt. Das Straßennetz ist schon überlastet und nicht für zusätzliche Schwerlastverkehr ausgelegt. Die naheliegenden Orte hätten unter einer zusätzlichen "Dauerbeschallung" und Staus zu leiden (zusätzlich Dreck, Lärm und Staubbelastung von 6:00 - 22:00 Uhr. Dies widerspricht unter anderem dem Grundsatz aus ROG, Punkt 2, Unterpunkt 8, letzter Abs. 8 "der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen". Die Belastungen können auch nicht durch Lärmschutzmaßnahmen geheilt werden. Der Abbaulärm und der Staub sind höchst gesundheitsschädlich.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der (sonstige) Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen" entgegen, sodass der BSAB BM-BM/ELS-031 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Prüfbögen). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

4. Diese Planung stellt einen massiven Eingriff ins Landschaftsbild dar. Bei den Feldern handelt es sich um sehr gute, ertragreiche Böden, die durch die geplante Auskiesung unwiederbringlich verloren gehen würden. Das dort riesige Löcher entstehen, wo heute noch Wege und Felder sich ausdehnen, bedeutet das Ende einer Kulturlandschaft und Naherholungsgebiet.
5. Ich befürchte konkrete gesundheitliche Gefahren für mich, meine Familie und meine Mitmenschen. Die zusätzlichen Belastungen durch Schadstoffe, Lärm, zusätzlichem Verkehr und ähnlichem werden in der Zukunft voraussichtlich zu gesundheitlichen Schäden führen, die heute noch nicht absehbar sind (z.B. Asthma, Lungenentzündung, Krebs usw.). Laut WHO-Bericht liegt Deutschland bei der Luftverschmutzung im Mittelfeld, aber dennoch deutlich über der WHO-Richtlinie. Nach einer WHO-Warnung verkürzt Luftverschmutzung das Leben im Durchschnitt um acht Monate - und um mehr als zwei Jahre in den am stärksten verschmutzten Städten.
6. Wir in Elsdorf und der Region sind bereits jetzt durch den Braunkohletagebau und die damit verbundenen Nachteile großen Belastungen ausgesetzt, die wir für die Allgemeinheit (Stromerzeugung für alle) tragen. Wir haben seit Jahrzehnten die größte Grube Europas vor der Haustür! Die Feinstaubbelastung ist bereits jetzt sehr hoch. Sie belastet die Gesundheit und bedeutet gesundheitliche Gefahren für uns und unsere Kinder. Hinzu kommen durch die nahen Kraftwerke Gefahren aufgrund der Schadstoffemissionen in Form von Stickoxiden, krebserregendem Quecksilber und Arsen.
7. Die Ausweisung der o.g. Abbauflächen für Kies und Sand zerstört eine zusammenhängende Fläche, die seit vielen Jahrzehnten durch die Landwirtschaft geprägt ist. Die Landwirtschaft sichert unsere Nahrungskette. Weitere Zerstörung von landwirtschaftlichen Flächen wird in Zukunft

zwangsläufig zu einer Reduzierung von Nahrungsmitteln in unserer Region und in Deutschland führen. Die Flächen um unsere Orte dienen unserer Naherholung und sind ein Freizeitwert, der nicht unterschätzt werden darf. Diese Flächen fallen nach derzeitigem Planungsstand weg.

8. Der Tierbestand wird reduziert und auch die Tierwelt findet immer weniger Aufenthaltsflächen und Nahrung. Fauna und Flora werden durch den geplanten Kiesabbau massiv beeinträchtigt und zerstört. Beides ist für uns Menschen, unsere Gesundheit und unseren Lebensraum wichtig. Auch hier befürchte ich für mich und mein Umfeld zukünftig gesundheitliche Einschränkungen. Naherholung ist nicht mehr möglich. 9. 96ha = 130 Fussballfelder Kiestagebau das ist ein Umweltklau!

10. Der Verlust an Lebens- und Wohnqualität wäre so gravierend, dass die Lage der Ortsteile Heppendorf, Berrendorf, Elsdorf, Thorr, Ahe, Sindorf und Bergheim völlig unattraktiv wird und eine abwanderung der betroffenen Bevölkerung bewirkt.

11. Wir fordern die Bezirksregierung Köln auf bei der Leitentscheidung insbesondere das Wohl der Anwohnerinnen und nicht nur wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen.

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 286 -3	Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Es werden erhebliche Bedenken bzw. "Einspruch" gegen diesen BSAB erhoben. Begründet wird dies mit diversen Argumenten, die sich in Summe wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Lage des BSAB in einer Kommune bzw. einer Region, die erheblich vom Braunkohlentagebau vorgeprägt ist. Weitere Stigmatisierung eines großen Teilraumes. Die Genehmigung neuer Abbaugebiete für Nichtenergetische Rohstoffe ist für die Braunkohleregion nicht mehr zumutbar. Eine erhebliche Vorbelastung der Gemeinde Elsdorf liegt vor. 2. Die laufende Rekultivierung und der beginnende Strukturwandel wird durch die Ausweisung des BSAB konterkariert. 3. Große räumliche Nähe zu (großen) Wohngebieten. Dadurch insb. Reduzierung der Lebensqualität und gesundheitliche Beeinträchtigungen; starke Beeinflussung Attraktivität der Immobilien und Immobilienwerte. 4. Die Interessen von wenigen werden (wieder einmal) über die Interessen von vielen gestellt. 5. Geplante Abgrabung beeinflusst erheblich Lebensqualität 6. Durch geplante Kiesabrabung entsteht Staub, Lärm und erheblicher LKW Verkehr 7. Menschen, Natur und Umwelt haben Vorrang! Wir wollen und haben ein Recht darauf, dass unsere Flächen für Natur, Naherholung, Freizeit und Landwirtschaft lebenswert genutzt werden. Der Erhalt der Felder und Flächen	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der (sonstige) Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen" entgegen, sodass der BSAB BM-BM/ELS-033 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Prüfbögen). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

mit seinen Gemeinwohl Funktionen muss über den Interessen eines Einzelnen stehen, der nur die wirtschaftliche Vermarktung von Bodenschätzen vorhat.

8. Unsere Landschaft ist schon genug durch die Löcher vom nahegelegenen Tagebau Hambach und durch die Schornsteine der RWE Niederaußem zerstört.

9. Außerdem sind wir bereits der Lärm- und Luftbelastung der naheliegenden Autobahn A61 und der B477 Tag und Nacht ausgesetzt. Das Straßennetz ist schon überlastet und nicht für zusätzlichen Schwerlastverkehr ausgelegt. Die naheliegenden Orte hätten unter einer zusätzlichen "Dauerbeschallung" und Staub zu leiden (zusätzlich Dreck, Lärm und Staubbelastung von 6:00 - 22:00 Uhr). Das widerspricht unter anderem dem Grundsatz aus ROG, Punkt 2, Unterpunkt 8, letzter Abs. 8 "der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen". Die Belastungen können auch nicht durch Lärmschutzmaßnahmen geheilt werden. Der Abbaulärm und der Staub sind höchst gesundheitsschädlich.

10. Diese Planung stellt einen massiven Eingriff ins Landschaftsbild dar. Bei den Feldern handelt es sich um sehr gute, ertragreiche Böden, die durch die geplante Auskiesung unwiederbringlich verloren gehen würden. Das dort riesige Löcher entstehen, wo heute noch Wege und Felder sich ausdehnen, bedeutet das Ende einer Kulturlandschaft und Naherholungsgebiet.

11. Ich befürchte konkrete gesundheitliche Gefahren für mich, meine Familie und meine Mitmenschen. Die zusätzlichen Belastungen durch Schadstoffe, Lärm, zusätzlichem Verkehr und ähnlichem werden in der Zukunft voraussichtlich zu gesundheitlichen Schäden führen, die heute noch nicht absehbar sind (z.B. Asthma, Lungenentzündung, Krebs usw.). Laut WHO-

Bericht liegt Deutschland bei der Luftverschmutzung im Mittelfeld, aber dennoch deutlich über der WHO-Richtlinie. Nach einer WHO-Warnung verkürzt Luftverschmutzung das Leben im Durchschnitt um acht Monate - und um mehr als zwei Jahre in den am stärksten verschmutzten Städten.

12. Wir in Elsdorf und der Region sind bereits jetzt durch den Braunkohletagebau und die damit verbundenen Nachteile großen Belastungen ausgesetzt, die wir für die Allgemeinheit (Stromerzeugung für alle) tragen. Wir haben seit Jahrzehnten die größte Grube Europas vor der Haustür! Die Feinstaubbelastung ist bereits jetzt sehr hoch. Sie belastet die Gesundheit und bedeutet gesundheitliche Gefahren für uns und unsere Kinder. Hinzu kommen durch die nahen Kraftwerke Gefahren aufgrund der Schadstoffemissionen in Form von Stickoxiden, krebserregendem Quecksilber und Arsen.

13. Die Ausweisung der o.g. Abbaufelder für Kies und Sand zerstört eine zusammenhängende Fläche, die seit vielen Jahrzehnten durch die Landwirtschaft geprägt ist. Die Landwirtschaft sichert unsere Nahrungskette. Weitere Zerstörung von landwirtschaftlichen Flächen wird in Zukunft zwangsläufig zu einer Reduzierung von Nahrungsmitteln in unserer Region und in Deutschland führen. Die Flächen um unsere Orte dienen unserer Naherholung und sind ein Freizeitwert, der nicht unterschätzt werden darf. Diese Flächen fallen nach dem derzeitigen Planungsstand weg.

14. Der Tierbestand wird reduziert und auch die Tierwelt findet immer weniger Aufenthaltsflächen und Nahrung. Fauna und Flora werden durch den geplanten Kiesabbau massiv beeinträchtigt und zerstört. Beides ist für uns Menschen, unsere Gesundheit und unseren Lebensraum wichtig. Auch hier

befürchte ich für mich und mein Umfeld zukünftig gesundheitliche Einschränkungen. Naherholung ist nicht mehr möglich.

15. 96ha = 130 Fussballfelder Kiestagebau das ist ein Umweltklau!

16. Der Verlust an Lebens- und Wohnqualität wäre so gravierend, dass die Lage der Ortsteile Heppendorf, Berrendorf, Elsdorf, Thorr, Ahe, Sindorf und Bergheim völlig unattraktiv wird und eine abwanderung der betroffenen Bevölkerung bewirkt.

17. Wir fordern die Bezirksregierung Köln auf bei der Leitentscheidung insbesondere das Wohl der Anwohnerinnen und nicht nur wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen.

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 286 -4		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es werden erhebliche Bedenken bzw. "Einspruch" gegen diesen BSAB erhoben. Begründet wird dies mit diversen Argumenten, die sich in Summe wie folgt zusammenfassen lassen: 1. Erschütterungen Schäden an den Baudenkmälern, die an den Zufahrtswagen zur geplanten Kiesgrube liegen. 2. 96ha = 130 Fußballfelder Kiestagebau das ist ein Umweltklau! 3. Der Verlust an Lebens- und Wohnqualität wäre so gravierend, dass die Lage der Ortsteile Heppendorf, Berrendorf, Elsdorf, Thorr, Ahe, Sindorf und Bergheim völlig unattraktiv wird und eine abwanderung der betroffenen Bevölkerung bewirkt. 4. Wir fordern die Bezirksregierung Köln auf bei der Leitentscheidung insbesondere das Wohl der Anwohnerinnen und nicht nur wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen. 5. Diese geplante industrielle Kiesgewinnung ist verbunden mit der Zerstörung einer unwiederbringlichen Landschaft und Landwirtschaft! 6. Die Felder stellen für uns Bürger sehr wohl ein Erholungsgebiet dar, wir nutzen das Gebiet wie selbstverständlich zum Spaziergehen, Fahrradfahren, Joggen, Walken und es ist eine schöne erholsame Verbindung zu unseren Nachbargemeinden. 7. Durch die geplante Kiesgrube, hätten wir zusätzlich Dreck, Lärm und Staubbelastung und dies täglich von 6:00h bis 22:00h, ein stark erhöhtes		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht der (sonstige) Ausschlussbelang "keine Neuaufschlüsse in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen" entgegen, sodass der BSAB BM-BM/ELS-036 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt (vgl. Begründung Kapitel 8.10 sowie Prüfbögen). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Verkehrsaufkommen, zusätzliche Staus, mit all den verbundenen Belästigungen, Gefahr, verloren gehenden Lebensqualitäten und erhebliche Gesundheitsschäden!	
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 303 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 007 verwiesen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 303 -2		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Nicht erfasste Abgrabungsgenehmigungen Derzeit werden vermehrt Abgrabungsgenehmigungen beantragt und müssen u.U. durch die Kreisverwaltungen erteilt werden, da noch das Planungsrecht gilt, das dem kommenden Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe vorausgeht. Auf diese Weise ist es möglich, dass Abgrabungen entstehen, die beispielsweise vom Geologischen Landesamt als unzureichend ergiebig eingestuft sind und daher im Teilplan NR nicht als BSAB ausgewiesen werden. [es wird ein Beispiel genannt] Und dennoch hat ein Investor beim Kreis Düren einen Antrag auf Genehmigung einer Abgrabung auf dieser Fläche gestellt. [...] Diese Zeit zwischen zwei grundlegend unterschiedlichen Planungs- und Nutzungsregimen nutzen Investoren, um „noch schnell“ eine Abgrabungsgenehmigung durchzudrücken – bevor kommende Planfeststellungen die Genehmigung erschweren- im geschilderten Fall Morschenich sogar ausschließen. Der Kreis Düren wird die Abgrabung wohl genehmigen müssen. Da diese kommende Abgrabung, in Verbindung mit den bereits genehmigten Abgrabungen und deren Erweiterungsflächen sowie weiteren Abgrabungsinteressen in der Zone zwischen dem Südrand des Hambacher Waldes und der BAB A 4, eine kumulierende Wirkung entfalten - die gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bei der Standortüberprüfung		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Abgrabungen, die bis zum 01.03.2024 genehmigt wurden, werden bei der "Fördermengenberechnung" berücksichtigt als unverritzte genehmigte Reserve. Abgrabungsverfahren, die nach dem 01.03.2024 genehmigt werden, können aus rechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden.	

berücksichtigt werden muss – müssen diese kurzfristig nach altem Planungsrecht genehmigten Abgrabungen jetzt bei der Erstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe Berücksichtigung finden. Jede kurzfristig nach altem Planungsrecht entstehende Abgrabung muss zwangsläufig eine Reduzierung der im Teilplan NR zulässigen Abgrabungen nach sich ziehen. So sind beispielsweise die Förderungen aus diesen kurzfristig nach altem Planungsrecht genehmigten Abgrabungen bei der Fördermengenberechnung des Teilplans NR zu berücksichtigen.	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 303 -3	Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ Selbstredend muss auch die Leitentscheidung selbst in der Erstellung des Teilplans berücksichtigt werden. Der Entscheidungssatz 6 („Regionalplanerische Festlegungen und forstfachliche, naturschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sollen Erhalt und Entwicklung der Wälder unterstützen. Planungen oder Maßnahmen, die sie in ihrem Bestand gefährden können, sind auszuschließen.“) verlangt klipp und klar, dass Planungen und Maßnahmen, die den Bestand des Hambacher Waldes und auch des Merzenicher Erbwaldes gefährden, auszuschließen sind. [...] Jede weitere Erweiterung der bestehenden Abgrabungen, jeder Neuaufschluss gemeldeter Abgrabungsinteressen und jede Aktivierung ausgewiesener Reservegebiete muss deshalb bereits regionalplanerisch ausgeschlossen werden – genau so, wie es der Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ mit „Im unmittelbaren Umfeld der Wälder sollen keine neuen und keine Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche erfolgen, da dies den vorstehenden Zielen entgegenlaufen würde“verlangt.	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die genannte Leitentscheidung wird im Teilplan NR an mehreren Stellen berücksichtigt. Einerseits bei der Definition der Tabuzone "keine BSAB in den Braunkohlenplänen Garzweiler, Hambach und Inden", also dem ehemaligen Vorfeld, welches nun nicht mehr gewonnen werden soll. Andererseits bei der Definition des sonstigen Ausschlussbelanges "keine Neuaufschlüsse, keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen, welches sich vor allem auf das unmittelbare Umfeld vom Tagebau Hambach bezieht (Bergheim, Elsdorf, Kerpen). Ferner wirkt die Regionalplanungsbehörde - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - auf eine Umsetzung der Leitentscheidung auf Zulassungsebene von Abgrabungen hin. Im Übrigen wirkt auch die parallel laufende Neuaufrstellung des Regionalplanes Köln (Gesamtverfahren) auf die Herstellung einer Waldvernetzung hin.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 303 -4			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Maßnahmen stehen im Widerspruch zum aktuellen LEP Die geplanten Vorhaben entsprechen nicht den Zielen des LEP NRW in seiner gültigen Fassung, insbesondere der Ziele 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“, 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“, 9.2-1 „Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe“. Vor diesem Hintergrund darf die Planung einzelner Vorhaben, wie die in Rede stehenden Abgrabungsvorhaben, den strukturwandelrelevanten Entwicklungsplanungen nicht entgegenstehen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Vereinbarkeit des Teilplans NR mit Ziel 9.2.-1 Lep NRW wird in der Planbegründung ausführlich dargelegt (Kapitel 3.2.2). Im Übrigen wird die Vereinbarkeit von "geplanten Vorhaben" mit Zielen der Raumordnung (auch der genannten 7.2-3 und 7.3-1) im Einzelfall geprüft bzw. festgestellt. Da keine konkreten Vorhaben benannt werden, kann nicht nähergehend Stellung bezogen werden.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 324 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-HS-006	
Stellungnahme-ID: 333 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Der Einspruch wird wie folgt begründet: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 335 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster- Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Der Einspruch wird wie folgt begründet: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 339 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis		048-EU, 125-BM-1, 147-DN-3	
Stellungnahme-ID: 343 -1					
Inhalt der Stellungnahme			Regionalplanerische Abwägung		
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Der Einspruch wird wie folgt begründet: [...]			Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.		

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 374 -1	Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Ich wohne mein ganzes Leben schon am Tagebau Rand und habe mich sehr über den Kohleausstieg gefreut und das die zerbaggerung der Landschaft aufhört. Wieso wollen sie jetzt die Flächen für den Kies Abbau freigeben, wenn es die Kohle nicht bekommt? Wäre es nicht sinnvoller, es als Ausgleich der Natur zu geben, solange wir es noch können? Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. [...]	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 421 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit Interesse haben wir Ihren Einsatz gegen die Kiesgrube verfolgt. Wir würden uns gerne einen persönlichen Eindruck von dem Verfahren machen. Könnten Sie uns mitteilen, wo wir die Planung und die Gutachten bis zum 09.11.2020 einsehen können.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Aufgrund der Fülle der eingegangenen Stellungnahmen konnte nicht fristgerecht geantwortet werden. Eine erneute Nachfrage ist der Regionalplanungsbehörde nicht bekannt.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 426 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Siegkreis	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Die Beurteilung trifft nicht zu. Im dargestellten und benachbarten Bereich Gemarkung Witterschlick Flur x, x und x wurden umfangreiche Bohrungen in Flur x und x in Flur x durchgeführt. Weiter gab es 2 Tiefbaubetriebe Schacht Eifel und Schacht x in Flur x, wo über viele Jahrzehnte in großem Maße Blauton abgebaut wurde. Ferner wurden in Flur x und Flur x diverse Kleinschächte, sog. Reifenschächte, betrieben zum untertätigen Abbau von Blauton. Im Flur x befand sich über Jahrzehnte weiter ein Tagebau, Grube "Auf dem Brand", wo neben Blauton auch die überliegenden Tone der Gewinnung zugeführt wurden. Die uns seitens des damaligen Geologischen Landesamtes zugestellte Abbauggebiete zwar durch einer Verwerfung Höhenunterschiede im Niveau der Blautonbelagerung aufweist, aber der gesamte Bereich östlich des sog. Römersprungs lagert somit technisch gut gewinnbar ist. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese Informationen exakt vorgestellt werden. Der Tonabbau findet z.Z im Flur x, x und x nicht statt, da im Augenblick an anderer Stelle Flur x und x in Tagebau x noch die Tone nach Übernahme dieser Grube von Firma x -Werke gewonnen werden. Da es im Regionalplan um die langfristige Planung und Sicherstellung der Gewinne von Rohstoffen, in unserem Fall von Tonen geht, müssen wir auf eine Darstellung als BSAB bestehen. Seitens unserer Genehmigungsbehörde wurde uns mitgeteilt, dass Abbaugenehmigungen außerhalb ausgewiesener BSAB zonen in Zukunft nicht erteilt werden. Zur Absicherung der langfristigen Verfügbarkeit vom hochwertigen Witterschlicker Blauton haben wir in den Fluren xxx in den letzten Jahren folgenden Grunderwerb getätigt. xxx insgesamt 249891m². Wir können unmöglich auf eine langfristige		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die genannten Abgrabungsinteressen 071-SU-0 und 093-SU-0 werden im Zuge des Zweiten Planentwurfes dem Suchraum S-036-TS-1 zugewiesen. Der zeichnerisch abgegrenzte potentielle BSAB-L-66 hat sich bei der Flächenauswahl gegenüber den übrigen potentiellen BSAB der Rohstoffgruppe Ton/Schluff nicht durchgesetzt (vgl. Prüfbögen). Bei der Rohstoffgruppe Ton/Schluff wurden alleinig solche potentiellen BSAB zur Festlegung vorgesehen, die in der Eignungsprüfung eine besonders hohe Bewertung erzielen konnten (≥ 25 Pkt.) (vgl. Planbegründung Kapitel 15.4). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Eigentumsbezogene Belange, wie der bereits erfolgte	

Tongewinnung dort verzichten. Diese Flächen sind die einzige realisierbare Reserviegebiete nach dem Tonabbau in Flur x und x. Bekannterweise ist der Blauton einmalig in NRW und vermutlich auch in der BRD. Die Anwendung erstreckt sich über viele Bereiche von Feuerfest, Feinkeramik und sehr erfolgreiche Sonderanwendungen im Bereich der Trinkwassergewinnung.	Flächenerwerb, werden auf Ebene der Regionalplanung aufgrund ihrer Veränderlichkeit grundsätzlich nicht als durchgreifende Belange im Zuge der Abwägung berücksichtigt. Die in der Stellungnahme erwähnte Seltenheit der "Blautone" bildet sich nicht in der Rohstoffgruppe des Geologischen Dienstes ab. Aus methodischen Gründen können "Blautone" daher nicht im Teilplan gesondert berücksichtigt werden. Unter Umständen wäre die Anwendung des Z10 nach Rechtswirksamkeit des Teilplans NR denkbar, sollte die geologische Besonderheit dieses Rohstoffes (Blautöne) von Seiten des Geologischen Dienstes und des Regionalrates anerkannt und eine Raumverträglichkeit bejaht werden. In diesem Fall könnte ein separates Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann dieser Frage aus methodischen und verfahrensbezogenen Gründen jedoch nicht vertiefend nachgegangen werden.
--	---

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 442 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Buir ist als Ort hauptsächlich betroffen, darum sollten den Belangen des Ortes eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Durch die Rücknahme der Tagebaukante besteht die Möglichkeit Buir zukunftsorientiert und als wesentlichen Bestandteil in den Strukturwandel zu integrieren. Aus diesem Grund sollte die Leitentscheidung zur Tagebauplanung für alle weiteren Entscheidungen die Grundlage sein. Auch darf nicht durch andere Tagebauähnliche Vorhaben diese Chance bereits im Keim erstickt werden. Dies wäre ein fatales Signal für die gesamte Region. Aus diesem Grund möchte ich die Bedenken zur Novellierung des Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe übermitteln und bitte um Berücksichtigung während der weiteren Planung. Besonders die Bereiche im ehemaligen Tagebauvorfeld sind hier zu betrachten. Durch die Rücknahme der Tagebaufläche und den daraus resultierenden Vorteilen für die Anwohnerinnen und Anwohner sollten auch die Kiesabbauflächen hier auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Nur so lässt sich der Vorteil für Buir und die übrigen Anwohner vollumfänglich realisieren. Ansonsten würde der positive Effekt durch den reduzierten Kohletagebau durch den Kiestagebau egalisiert.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die besondere Betroffenheit des Ortsteils Buir ist nicht zu verkennen, gleichwohl kann den hier geäußerten Belangen allein deshalb kein erhöhtes Gewicht beigemessen werden als anderen Belangen. Die genannte Leitentscheidung wird im Teilplan NR an mehreren Stellen berücksichtigt. Einerseits bei der Definition der Tabuzone "keine BSAB in den Braunkohlenplänen Garzweiler, Hambach und Inden", also dem ehemaligen Vorfeld, welches nun nicht mehr gewonnen werden soll. Andererseits bei der Definition des sonstigen Ausschlussbelanges "keine Neuaufschlüsse, keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen", welches sich vor allem auf das unmittelbare Umfeld vom Tagebau Hambach bezieht (Bergheim, Elsdorf, Kerpen). Ferner wirkt die Regionalplanungsbehörde - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - auf eine Umsetzung der Leitentscheidung auf Zulassungsebene von Abgrabungen hin. Im Übrigen wirkt auch die parallel laufende Neuaufstellung des Regionalplanes Köln (Gesamtverfahren) auf die Herstellung einer Waldvernetzung hin.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 442 -2	Räumlicher Bezug: k.A.
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
BM-KER-042: Eine Entwicklung / Ausweitung und eine damit verbundene Annäherung an den Ort sollte auf jeden Fall, unter Berücksichtigung der neuen Begebenheiten im Tagebauvorfeld, vermieden werden. Die Flächen, die sich auf den Ort zu bewegen, sollten auch im neuen Regionalplan nicht mehr berücksichtigt werden. Zone I Abbildung rechts bzw. die Fläche in der roten Markierung ist zu streichen. Dieser Punkt ist besonders auf den geplanten See und die unmittelbare Nähe der Gruben zu diesem zu betrachten. Änderung der Karte: Leider wurde zwischen Januar und März die Karte geändert. Seit März taucht eine alte bereits vor langer Zeit diskutierte und abgelehnte Fläche wieder auf. Diese Fläche muss wieder aus allen weiteren Planungen entfernt werden. Leider lässt sich die Änderung der Karte nicht nachvollziehen. Auch war der Presse bereits zu entnehmen, dass die Bezirksregierung selber überrascht war, diese Fläche in der aktuellen Karte zu sehen. Somit gehe ich davon aus, dass eine erneute Anpassung kein Problem darstellt und es sich um ein Versehen handelt.	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche als BSAB steht die Tabuzone sinngem. "keine BSAB im ehemaligen Braunkohlentagebauvorfeld" entgegen, sodass der BSAB BM-KER-042 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfällt. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die Rekultivierung der bestehenden Abgrabungen wird auf Zulassungsebene geregelt.

	Im Übrigen handelte es sich bei der Darstellung der vermeintlich genehmigten Abgrabung in der Tat um ein Versehen. Die Datengrundlagen wurden im Zweiten Planentwurf entsprechend angepasst.
--	---

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 442 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
BM-KER-044 und BM-KER-043: In Abhängigkeit von der finalen Leitentscheidung und der damit verbundenen Tagebauform sollten diese Flächen erst nach bekannt werden der finalen Entscheidung bewertet werden. Sollte der Tagebau / See diese Flächen nicht in Anspruch nehmen, sollten sie auf jeden Fall auch aus diesem Plan entfernt werden. Hier sollte dem Strukturwandel klar Vorzug gegeben werden. Generell darf in diesem Gebiet keine Infrastruktur, wie z. B. Straßen und Radwege, mehr zerstört werden. Die vorhandene Infrastruktur wird zukünftig noch bzw. wieder gebraucht und stellt eine gute Grundlage dar. Auch sollte es eine enge Abstimmung mit der Kolpingstadt Kerpen geben, diese hat die Überarbeitung des FNP „Abgrabungskonzentrationszonen“ mit der höchsten Priorität jüngst beschlossen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Flächen als BSAB steht die Tabuzone sinngem. "keine BSAB im ehemaligen Braunkohlentagebauvorfeld" entgegen, sodass die BSAB BM-KER-043 und BM-KER-044 des Ersten Planentwurfes zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) entfallen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis BM-BM/ELS-034, BM-ELS-033 und BM-ELS-036.	
Stellungnahme-ID: 470 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 473 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 499 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Im Anhang mein Einwand gegen die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen. Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 500 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Erweiterung der Kiesgrube xxx durch die xxx xxx GmbH Vom Dezember 2019 (siehe Anlage). Hiermit lege ich Einspruch gegen die geplante 5. Erweiterung der Kiesgrube x (Fläche der x) ein. Die Erweiterung ist aus Sicht naturschutzfachlicher, wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und ressourcenorientierter Sicht nicht genehmigungsfähig. [Diese Argumente werden im folgenden ausgeführt, im übrigen sind Anlagen beigefügt]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Bei der 2. Erweiterung der Kiesgrube Buir handelt es sich offensichtlich um ein fachrechtliches Zulassungsverfahren, welches grundsätzlich unabhängig von der Aufstellung des Teilplans NR durchgeführt wird. Im Übrigen stellt der Zweite Planentwurf des Teilplans NR im ehemaligen Braunkohlentagebauvorfeld keine BSAB mehr dar. Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 517 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 518 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 519 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 535 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 548 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 549 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 555 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis		HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 556 -1					
Inhalt der Stellungnahme			Regionalplanerische Abwägung		
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]			Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.		

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 557 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 558 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 559 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Selfkant Havert	
Stellungnahme-ID: 560 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis DN-ALD-21	
Stellungnahme-ID: 561 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-Weg-016	
Stellungnahme-ID: 562 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit	
Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen HS-GEL-004	
Stellungnahme-ID: 563 -1	
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Eine Erbgemeinschaft nimmt als Eigentümer zu ihren Flächen Stellung zum Ersten Planentwurf des Teilplans NR. Es werden die Beteiligten der Erbgemeinschaft aufgezählt. Das Flurstück x ist bis 2031 verpachtet und wird als UL-Flugplatz genutzt. Eine darüber hinausreichende zeitliche Verpachtung als UL-Flugplatz erfolgt nicht. Dem beigelegten Plan ist zu entnehmen, dass diese Fläche innerhalb eines gemeldeten Abgrabungsinteresses für den Tagebau x liegt (Az. 116-EU). Die angestrebte Gewinnungstiefe liegt bei 98-105m über NHN, wobei der Grundwasserstand bei ca. 70m über NHN liegt. Wir unterstützen das Abgrabungsinteresse und beantragen nach wie vor die Ausweisung als BSAB im neuen Regionalplan Köln. Eine weitergehende Ausweisung als UL-Flugplatz lehnen wir ab. Des Weiteren beantragen wir, dass unser o.g. Flurstück x als BSAB-Fläche ausgewiesen wird, welches auch als Abgrabungsinteresse eingereicht wurde (Az. 047-EU). Zur Orientierung ist dieses Flurstück ebenfalls im beigelegten Plan dargestellt. Dieses Flurstück wurde nicht im 1. Entwurf als BSAB Fläche ausgewiesen, wobei wir als Eigentümer weiterhin auf die Ausweisung des Abgrabungsinteresses inkl, unserem Flurstück x bestehen. Bei den genannten Grundstücken bitten wir, evtl. Anregungen des Flughafenbetreibers auf Nichtausweisung als BSAB-Flächen, auch im Hinblick auf Art. 14 GG, nicht stattzugeben.	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der vollständigen Festlegung der in Rede stehenden Abgrabungsinteressen steht eine Zeichenregel des gesamträumlichen Planungskonzeptes entgegen (räumliche Zäsur, vgl. Begründung Kapitel 11.16.), sodass nur teilweise eine zeichnerische Festlegung als BSAB erfolgt (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1). Die Flächen des unbefristet genehmigten Flugplatzes Weilerswist sollen nicht für einen Rohstoffabbau vorgesehen werden, ebenso wenig der unmittelbare Bereich der An- und Abflugsektoren (Verlängerung der Start- und Landebahn). Dies auch aus Vorsorgegründen. Der Belang des öffentlich gewidmeten Flugplatzes wiegt in diesem Fall höher als das private Interesse

	einer (vermeintlich) gewinnbringenderen Verwendung des Grundstückes, insbesondere da eine Abgrabungsnutzung vor Ort und in der Region gleichwertige Alternativen bietet.
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 574 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den Planentwurf "Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Erster Planentwurf, Juni 2020)" lege ich hiermit Einspruch ein. Zur Begründung: Die Flächen im Tagebauvorfeld werden dringend für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gesamt-Projekt "SpeicherStadtKerpen" sowie dem Teilprojekt "GartenStadtBuir" benötigt. Die Genehmigung von Kiesabbauflächen steht den Entwicklungszielen in Zusammenhang mit den Planungen zur "Zukunftsregion Rheinisches Revier" entgegen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Die Leitentscheidung und der Strukturwandel werden im Teilplan NR an mehreren Stellen berücksichtigt. Einerseits bei der Definition der Tabuzone "keine BSAB in den Braunkohlenplänen Garzweiler, Hambach und Inden", also dem ehemaligen Vorfeld, welches nun nicht mehr gewonnen werden soll. Andererseits bei der Defintion des sonstigen Ausschlussbelanges "keine Neuaufschlüsse, keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen", welches sich vor allem auf das unmittelbare Umfeld vom Tagebau Hambach bezieht (Bergheim, Elsdorf, Kerpen). Ferner wirkt die Regionalplanungsbehörde - im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten - auf eine Umsetzung der Leitentscheidung auf Zulassungsebene von Abgrabungen hin. Im Übrigen wirkt auch die parallel laufende Neuaufrstellung des Regionalplanes Köln (Gesamtverfahren) auf die Herstellung einer Waldvernetzung hin	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Bergheim-Ahe	
Stellungnahme-ID: 585 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Im Anhang finden Sie meinen Widerspruch gegen die weitere Ausdehnung des Kiesabbaus vor Buir. Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung: 1. Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugänglichen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis		BSAB K-K-055	
Stellungnahme-ID: 587 -1					
Inhalt der Stellungnahme			Regionalplanerische Abwägung		
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Der Einspruch wird wie folgt begründet: siehe Anhang, ausführliche Begründung			Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.		

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 592 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In der Anlage schicke ich Ihnen meinen Einspruch gegen weiteren Kiesabbau. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Einspruch. Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 597 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In der Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme zur beabsichtigten Planänderung für den Bereich HS-WEG-015. Als Grundstückseigentümer möchten wir zur beabsichtigten Änderung Stellung nehmen: Der BSAB HS-WEG-015 soll offensichtlich nicht zurückgenommen bzw. verkleinert werden. Es ist geplant der bestehenden Abgrabung weitere Abgrabungsflächen auszuweisen. Hiergegen erheben wir als unmittelbare Anwohner in der Ortslage Schönhausen erhebliche Bedenken. Schon heute werden aufgrund des geringen Abstandes der bestehenden Abgrabungsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Verkehr verursacht. Eine darüber hinausgehende Erweiterung ist nicht hinnehmbar. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB wird im Zweiten Planentwurf (BSAB-L-02) gegenüber dem ersten Planentwurf (HS-WEG-015) vergrößert (vgl. Prüfbogen). Maßgeblich für die Änderung war die schriftliche Stellungnahme der Stadt Wegberg vom 09.10.2020, womit sie ausdrücklich einen lokalen Konsens gegenüber dem Abgrabungsinteresse 083-HS-0 mit kartographischer Verortung geltend gemacht hat und "bescheinigt, dass für die beabsichtigten Abgrabungsbereiche die regionalplanerischen Vorsorgeabstände zu betroffenen ASB, Bauflächen und/oder Ortslagen aus Sicht der Kommune unterschritten werden können". Dieser Einschätzung	

	schließt sich der Regionalrat an, insbesondere da eine hinreichende Vereinbarkeit mit Emissionen im Zulassungsverfahren regelbar erscheint.
--	---

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 597 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Zusammenfassend wird im Umweltbericht für die geplante Erweiterungsfläche festgestellt, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, UZVR, KLB) zu erwarten sind. Diese Umweltauswirkungen werden schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt. Aufgrund dieses Ergebnisses ist eine Erweiterung über die bisher genehmigte BSAB hinaus nicht zuzulassen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Auch in der überarbeiteten Umweltprüfung wird der gegenständliche BSAB-L-02 mit den drei genannten betroffenen Kriterien mit erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben (vgl. Umweltbericht, Prüfbogen BSAB-L-02_KKS-53). Gleichwohl sind die Ergebnisse der Umweltprüfung für den Regionalplangeber nicht zwingend bindend, vielmehr unterliegen sie der Abwägung. Im Zuge dieser Abwägung kommt der Regionalplangeber zu dem Ergebnis, dass diese erheblichen Umweltauswirkungen aus unterschiedlichen Gründen hingenommen werden, insbesondere um in der gesamten Planungsregion auf Neuauftschlüsse (weitgehend) verzichtet zu können (vgl. Planbegründung, Kapitel 14).	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 597 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Vorsorglich weise ich darauf hin, dass auf jeden Fall die Mindestabstände (300 m) aufgrund des Abstandserlasses NRW einzuhalten sind. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Schutzabstände des Abstandserlasses sind für Bauleitplanungen bindend, nicht für die Regionalplanung. Die Regionalplanung hat dem Abstandserlass ein hohes Gewicht beigemessen, indem dieser in der Regel angelegt wird. Ausnahmen von der Regel sind im Einzelfall im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune möglich (vgl. Planbegründung Kapitel 8.3) - so vorliegend erfolgt.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 597 -4			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Abschließend möchten wir feststellen, dass unsere Region ohnehin schon extrem durch den Tagebau Garzweiler II belastet ist. Aus Klima- und Umweltschutzgründen ist nicht zu verstehen, dass tatsächlich beabsichtigt ist, die Landschaft rund um die Tagebauregion, noch weiter zu belasten.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Der Teilplan NR berücksichtigt eine Vielzahl an Belangen, um möglichst ergiebige und konfliktarme Abgrabungsstandorte im Regierungsbezirk Köln zu identifizieren (vgl. Planbegründung, insb. Anhang A). Umwelt- und Klimaschutzgründe sind wichtige Belange, die neben anderen wichtigen Belangen stehen. Die Bodenschätze im Regierungsbezirk Köln und in NRW sind entsprechend der erdgeschichtlichen Entwicklung verteilt. Der Kreis Heinsberg ist nach dem Rhein-Erft-Kreis folglich derjenige Kreis mit den meisten "Kiesgruben" bzw. Abgrabungen. Der Regionalplangeber hat sich als Leitbild gesetzt, Erweiterungen grundsätzlich Vorrang zu geben vor Neuaufschlüssen, sofern möglich. Bei der erwähnten Abgrabung handelt es sich um eine Erweiterung, im Übrigen um eine, die mit mehr als 5 km Abstand Luftlinie nicht mehr zum näheren Umfeld des Braunkohlentagebaus Garzweiler zu zählen ist und sich auch nicht in Hauptwindrichtung zum Tagebau befindet. Teilräume, die in einem noch erheblicheren Maße vom Braunkohlentagebau betroffen sind, werden im Teilplan besonders berücksichtigt (Bergheim, Elsdorf, Kerpen).	

Eingabe(n) von: Bürgerinitiative		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 602 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Als Vertreter der Einwohner bzw. Grundstückseigentümer der Ortslage Schönhausen möchten wir zur beabsichtigten Änderung Stellung nehmen: Der BSAB HS-WEG-015 soll offensichtlich nicht zurückgenommen bzw. verkleinert werden. Es ist geplant der bestehenden Abgrabung weitere Abgrabungsflächen auszuweisen. Hiergegen erheben wir als unmittelbare Anwohner in der Ortslage Schönhausen erhebliche Bedenken. Schon heute werden aufgrund des geringen Abstandes der bestehenden Abgrabungsbereiche erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Verkehr verursacht. Eine darüber hinausgehende Erweiterung ist nicht hinnehmbar. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit das Schreiben inhaltlich der Stellungnahme ID 597 gleicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 606 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit lege ich Widerspruch gegen die geplante Kiesgrube ein. [ohne Ortsangabe oder Anhang]		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Stellungnahme kann nicht verortet werden und ist zu allgemein, als dass sie substantiell in die Abwägung eingestellt werden könnte.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 618 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Zum ersten Planentwurf Teilplan NR wird wie folgt Stellung genommen. In dem Planentwurf entspricht die planerische Ausweisung des BSAB (Karte 2, Blatt 7) zu treffend der genehmigten Abgrabung, so dass aus unserer Sicht des Unternehmens insoweit diese Ausweisung beibehalten werden sollte. Die Bezirksregierung hat dazu aufgefordert, die bei der Planung, etwa in den Prüfbögen herangezogene Datenbasis zu korrigieren. Es wird daher darum gebeten, die folgenden Informationen zu berücksichtigen. A. Ausschlussbelange Das angemeldete Erweiterungsvorhaben verstößt nicht gegen Ausschlussbelange als „K.O.-Kriterien“. I. Ergiebigkeit der Lagerstätte In Anhang E1- Prüfbogen Abgrabungsinteressen wird die Ergiebigkeit der Lagerstätte unter Berufung auf den Geologischen Dienst wie folgt bewertet: Tabelle „Daten laut Rohstoffkarte NRW“ Die Bewertung der Ergiebigkeit für präquartäre Sande und Kiese (PQ) ist sachlich unzutreffend. Gegenstand des Erweiterungsvorhabens ist eine Parallelverschiebung der derzeitig genehmigten Endaussandungsfigur/-böschung, die bis auf eine Tiefe von 100 mNN (von Geländehöhe - 161 mNN) reicht. Gemäß unseren Berechnungen könnten so — 300.000 m3lha tertiäre Kiessande bzw. 125.000 m3lha quartäre Kies/Kiessande gewonnen werden. Die Bewertung müsste bereits wegen der Ergiebigkeit der präquartären		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Zunächst bleibt festzustellen, dass die Ausführungen der Stellungnahme im Ergebnis weder der zeichnerischen Festlegung des ersten Planentwurfes (SU-ALF/RHE/SWI-059) noch den Zweiten Planentwurfes (BSAB-L-51) widersprechen. In beiden Fällen wird der genehmigte Bestand (Rahmenbetriebsplan) als BSAB dargestellt. Die Hinweise zu der Datenbasis werden hiermit - und wie nachfolgend ausgeführt - berücksichtigt. Im Zuge der Erarbeitung des Zweiten Planentwurfes wurden die aktuellen der Regionalplanungsbehörde vorliegenden Daten bezüglich der gewinnbaren Rohstoffe genutzt, in Einzelfällen auch in Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW. Im Ergebnis erhöhen sich vorliegend die Rohstoffergiebigkeiten der Rohstoffe KKS und PQ wesentlich (nunmehr unterdurchschnittlich bzw. durchschnittlich ergiebig).	

Sande und Kiese in „besonders ergiebig“ geändert werden. Dass präquartäre Kiese und Sande im Erweiterungsbereich tatsächlich in der von uns dargestellten Mächtigkeit anstehen, ergibt sich auch aus der vom Geologischen Dienst NRW vorgenommenen Auswertung der geologischen Aufnahme der Explorationsbohrungen B01/08-b05/08 vom 20.05.2008 (Az.: 31 .60/1 403/2008), beigelegt als Anlage 1. Mit Herrn X vom Geologischen Dienst NRW haben wir zu der regionalplanerischen Bewertung unserer Lagerstätte bereits Kontakt aufgenommen. Seiner Anregung, der Regionalplanung die derzeit mit Hauptbetriebsplanzulassung vom 15.12.2017 genehmigte Gewinnungstiefe von 100 mHN mitzuteilen, kommen wir hiermit nach. Wir verweisen ferner darauf, dass die Ergiebigkeit der Lagerstätte umfassend in den Verfahren um den „Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt – Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst / Ville“ ermittelt und bewertet wurden. Die hohe Ergiebigkeit der Lagerstätte hatte zu der Ausweisung der Erweiterungsfläche in Witterschlick als BSAB geführt. Die dortigen Feststellungen zur Ergiebigkeit sollten auch im derzeitigen Regionalplanungsverfahren berücksichtigt werden.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 618 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In methodischer Hinsicht merken wir an, dass eine Betrachtung als nicht sachgerecht erscheint, wonach präquartäre und quartäre Kiese und Sande jeweils isoliert bewertet werden (in unserem Fall jeweils als „unzureichend ergiebig“), ohne den Wert der gemeinsamen Gewinnung in Betracht zu ziehen. Dies steht im Widerspruch zu 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung des LEP, wonach eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen soll. Eine gemeinsame Gewinnung dient dem Zweck der Ressourcenschonung. Eine Nichtberücksichtigung kann zur Folge haben, dass weniger ergiebige Lagerstätten genutzt und statt der Erweiterung von Lagerstätten mehr Neuaufschlüsse erforderlich werden, so dass der Flächenverbrauch damit steigt. Wir regen an, die Bewertung der Ergiebigkeit mit einem Punktesystem vorzunehmen und neben der gesonderten Bepunktung der einzelnen Rohstoffarten auch eine Gesamtpunktzahl zu bilden, die bei der Einzelfallbetrachtung zu berücksichtigen ist.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die gebündelte Gewinnung wird im Zweiten Planentwurf nach einer anderen Methodik ermittelt als noch im ersten Planentwurf (vgl. Planbegründung Kapitel 10.2.2).	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis 019-HS-0	
Stellungnahme-ID: 618 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
II. FFH-Verträglichkeit Die FFH-Verträglichkeit der angemeldeten Erweiterung von rund 3,9 ha wurde im Rahmen der Genehmigung für die Süderweiterung unseres Tagebaus bereits im Jahr 2010 mit einer FFH-Verträglichkeitsstudie nachgewiesen. Die ursprünglich 20 ha große Erweiterungsfläche war im Genehmigungsverfahren auf 15 ha verkleinert worden. Die seinerzeitige FFH Verträglichkeitsprüfung bezog sich jedoch auf die größere 20 ha Fläche, die das nunmehr angemeldete Abgrabungsinteresse voll umfasst. Diese FFH-Verträglichkeitsprüfung aus dem Jahr 2010 war anlässlich des Regionalplanes Teilplan Hochreiner weißer Quarzkies auch der Regionalplanung der Bezirksregierung Köln übersandt worden. Angesichts des Umfangs der Unterlagen haben wir davon abgesehen, diese beizufügen. Wir gehen davon aus, dass sie der Behörde weiterhin vorliegen - anderenfalls bitten wir um eine kurze Mitteilung und werden diese zusenden. Die FFH-Verträglichkeit wurde mit der als Anlage 2 beigefügten Vorprüfung des Kölner Büros für Faunistik erneut nachgewiesen, so dass der Ausschlussbelang der Unterschreitung des 300-Meter-Abstandes wegen nachgewiesener Nichterheblichkeit keine Anwendung findet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist grundsätzlich außerhalb des geltenden Rahmenbetriebsplanes nicht durchgreifend, da andere regionalplanerische Ausschlussbelange betroffen wären (insb. Wald, BSN, Nassabgrabungen in WSZ III B)	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 618 -4			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
III. Waldinanspruchnahme Die Erweiterungsfläche befindet sich in der Gemeinde Alfter, die ausweislich der Darstellung im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Abbildung 1 auf S. 133) keine waldarme Kommune ist. Der Ausschlussbelang, wonach in waldarmen Kommunen nicht mehr als 2 ha und im Übrigen nicht mehr als 10 ha Wald in Anspruch genommen werden dürfen, ist daher nicht einschlägig.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Der Ausschlussbelang Wald hat sich im Zweiten Planentwurf gegenüber dem ersten verändert (vgl. Planbegründung Kapitel 7.4).	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 618 -5			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
IV. Gewässerschutzgebiete Die Erweiterung liegt in einer geplanten Wasserschutzzone IIIB. Die geplante Novellierung des Landeswassergesetzes soll eine Streichung des § 35 Abs. 2 Landeswassergesetzes zur Folge haben. Wir regen an, diesen gesetzgeberischen Willen im Regionalplanverfahren an gemessen zu berücksichtigen und in der Folge auch die festgesetzten Wasserschutzzonen IIIB nicht mehr als weiche Tabuzone zu qualifizieren.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Aufgrund der Novellierung des LWG NRW wurde im Zweiten Planentwurf der Ausschlussbelang "festgesetzte und geplante WSZ III B" im Gegensatz zum Ersten Planentwurf verändert. Gemäß LwWSGVO-OB sind Nassabgrabungen in festgesetzten WSZ III B verboten; aus Vorsorgegründen gilt dies analog zu geplanten WSZ III B (vgl. Planbegründung Kapitel 8.5).	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 618 -6			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
V. Lokaler Konsens		Typ: Hinweis	
Ein lokaler Konsens soll mit der Stadt Alfter erreicht werden. Wir werden hierzu Gespräche mit der Stadt Alfter aufnehmen.		Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
		Erläuterung:	
		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 618 -7			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
VI. BSN Das geltend gemachte Abgrabungsinteresse steht nicht von vornherein im Widerspruch zur Ausweisung als Bereich für den Schutz der Natur. Zum einen ist die Inanspruchnahme durch den Bergbau nur temporär und zum anderen entstehen durch die Abgrabungen auch einzigartige Voraussetzungen für bedrohte Arten (auch Abgrabungsamphibien genannt) wie hier insbesondere für die Wechselkröte. Mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Alfter werden daher Gespräche aufgenommen, um die Nichtbetroffenheit des BSN durch das Abgrabungsinteresse zu klären. In systematischer Hinsicht halten wir den weitreichenden grundsätzlichen Ausschluss von Abgrabungsvorhaben in BSN angesichts von deren nahezu flächendeckender Ausweisung und der häufigen Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Naturschutz wegen der nur zeitweisen bergbaulichen Inanspruchnahme der Flächen für problematisch. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Mindestversorgung mit Rohstoffen nicht sichergestellt werden kann.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Der betroffene BSN ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde in seinen Abgrenzungen und seiner Schutzwürdigkeit von besonderer Bedeutung angesichts des aufwändigen Regionalplanverfahrens zum Teilabschnitt "hochreiner weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville". Der hier gefundene Kompromiss soll im Zuge des Teilplans NR nicht revidiert werden. Unbeschadet dessen wird grundsätzlich ebenfalls die Auffassung vertreten, dass BSN und BSAB miteinander vereinbar sein können (vgl. Planbegründung Kapitel 8.7).	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 618 -8			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
B. Versorgungszeiträume Im Regionalplan wie auch im Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes werden präquartäre Sande und Kiese im Hinblick auf die Versorgungszeiträume gemeinsam erfasst. Dies ist jedoch problematisch, weil hochwertige Quarzsande und Quarzkiese vollständig unterschiedliche Anwendungsbereiche haben. Da Quarzsande einerseits hauptsächlich als Hauptbestandteil von Glas sowie für feuerfeste Gussformen in Gießereien verwendet werden und hochreine Quarzkiese andererseits etwa in der Trinkwasseraufbereitung, kann eine undifferenzierte gemeinsame Betrachtung dazu führen, dass die Versorgungssicherheit mit Quarzkiesen weit unterhalb des vorgegebenen Zeitraums von 25 Jahren liegt, während er für Quarzsande komfortabel darüber liegt.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Der Hinweis verweist auf die Rohstoffgruppen, die vom Geologischen Dienst NRW landesweit einheitlich definiert wurden. Der Regionalrat sieht sich im Zuge des Teilplans NR an diese Rohstoffgruppen gebunden (vgl. Planbegründung).	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 618 -9			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
C. Berücksichtigung der Betriebsanlagen im BSAB In der Erläuterung zu Ziel 3 (S. 89 des Ersten Planentwurfs - Stand Juni 2020) steht, dass auch Betriebsanlagen innerhalb der Grenzen des BSAB liegen müssen. Der Lagerplatz des Werkes östlich der Schmalen Allee (Gemeinde Alfter, Gemarkung Witterschlick, Flur x, Flurstücke x und x) ist in der Zulassung des Hauptbetriebsplans vom 15.12.2017 als Betriebsfläche unter Bergrecht genehmigt, aber im neuen BSAB nicht berücksichtigt. Die unten blau umrandet dargestellte Fläche sollte daher ebenfalls als BSAB ausgewiesen werden.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Das Ziel 3 wurde derart angepasst, als dass sich Betriebsanlagen ausnahmsweise außerhalb von BSAB, aber angrenzend, befinden können (vgl. textliche Festlegungen Kapitel 2.3).	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 618 -10			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Der Stellungnahme sind diverse Anhänge beigelegt.		Typ: Hinweis	
Anlagen:		Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
- Geologischer Dienst, Geologische Aufnahme der Explorationsbohrungen B01108 - B05108 der Quarzwerke Witterschlick GmbH inkl. Stammdaten		Erläuterung:	
- Quarzwerke Witterschlick GmbH, Rahmenbetriebsplan Süderweiterung II, FFH- und Vogelschutz-Vorprüfung nach §34 BNatSchG		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 619 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit nehmen wir unser Recht zur Stellungnahme zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, wahr. Wie wir dem Entwurf entnehmen können, ist die Abgrabung Kaphof im 1. Planentwurf unter der Nummer HS-HUH-011 als zukünftige BSAB Fläche dargestellt. Wir, die Firma Betonwerk Bieren GmbH, produzieren Beton- und Stahlbetonrohre für den Tiefbau. Eine unserer Produktionsstätten liegt am Kaphofweg in Hückelhoven. Den Rohstoff Kies und Sand, der für unsere Produktion benötigt wird, beziehen wir von der ca. 500 m entfernten Aufbereitungsanlage der Firma Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG. Unser Betrieb ist abhängig von einer optimalen Rohstoffversorgung, die uns derzeit in optimaler Transportentfernung und hoher Qualität zur Verfügung steht. Damit dies auch zukünftig so bestehen bleibt, müssen dem Kieswerk genügend Flächen zur Auskiesung zur Verfügung stehen.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 619 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Die derzeit angespannte Versorgungslage in der Rohstoffindustrie macht es nahezu unmöglich Kiese und Sande in ausreichender Menge und Güte von anderweitigen Standorten zu beschaffen. Wir bitten Sie dafür zu sorgen, dass die Firma Laprell langfristig in der Lage ist, den hiesigen Bedarf an Rohstoffen zu decken.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen	

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 624 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 627 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 628 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es werden große Bedenken gegen den vorliegenden ersten Planentwurf zur Änderung des Regionalplans für den RP Köln geäußert. Dafür gibt es eine ganze Reihe von Gründen. Obwohl das betroffene Gebiet im ländlichen Raum liegt, sind die Bewohner schon seit Jahrzehnten einer außergewöhnlich hohen Umweltbelastung ausgesetzt. Dazu gehören u.a. Geräuschbelästigung und Staubemission durch die schon jetzt laufende Auskiesung durch die Firma x, sowie durch den massiven Schwerlastverkehr für den An- und Abtransport, erhebliche Beeinträchtigungen durch die Weiterverarbeitung des gewonnenen Materials z.B. zu Asphalt, zusätzlich zu den o.g. in Form von Geruchsbelästigungen. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Belastung durch Feinstaub sowohl durch die Firma x und als auch durch den nicht weit entfernten Braunkohletagebau. Zusätzlich möchten wir verschiedene Fragen aufwerfen, z.B. ob tatsächlich die Vorgabe für die Mindestgröße von 10 ha für solche Flächen eingehalten wird. Die entsprechende Frage stellt sich auch in Bezug auf den Abstandserlass NRW. Der einzuhaltende Abstand für solche Flächen beträgt ja wohl 300 m. Dieser Abstand wird jedenfalls bei dem bereits genehmigten Abbaubereich ganz eindeutig nicht eingehalten.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit das Schreiben inhaltlich der Stellungnahme ID 597 gleicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen⁵⁹⁷	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg S-86-KKS-1	
Stellungnahme-ID: 628 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Dann noch eine weitere Frage: Werden auch die auf dem Gelände der Firma x, mitten zwischen den Abbauflächen, stehenden industriellen Großgeräte, wie z.B. Steinbrecheranlage und Asphaltmischanlage in die Bewertung mit einbezogen?		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Großgeräte werden nicht als separate bauliche Anlagen in die regionalplanerische Bewertung zur Festlegung von BSAB einbezogen. Unter Umständen werden ihre Standorte als BSAB festgelegt, sofern sie sich innerhalb einer bestehenden, genehmigten und gemeldeten Abgrabung befinden. Die Festlegung als BSAB hat keinerlei Auswirkungen auf die Genehmigung dieser Anlagen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg		143-SU-3
Stellungnahme-ID: 628 -3				
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung		
Und schließlich: Kann bei dieser geplanten Ausweitung der Abbauflächen der Wirtschaftsweg (historischer Kirchweg) zwischen Wegberg-Kipshoven und Wegberg-Kehrbusch erhalten bleiben?		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Diese Frage ist im Zulassungsverfahren zu klären. Sie entzieht sich der regionalplanerischen Steuerungsmöglichkeit.		

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 651 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 653 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg S-86-KKS-1
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hiermit möchten wir uns fristgerecht innerhalb der Offenlegungsfrist des Verfahrens äußern. Wir sind Eigentümer des Grundstückes und der Immobilie xxx sowie anderer Grundstücke, die innerhalb der Abrundungssatzung Unterbruch der Stadt Heinsberg liegen. Der im Januar aufgestellte Entwurf zu Änderung des Teilplanes „Nichtenergetische Rohstoffe“, enthielt die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen ‚Abgrabungsinteresse‘ bzw. die Fläche S-86KKS-1 im Prüfbogen ‚Suchraum‘. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichen und südwestlichem Rand unsere Immobilie und die umliegenden bebaubaren Grundstücke dort. Nach unserem Informationsstand ist dieser Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im ‚Ersten Planentwurf Januar 2020‘ erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als „überdurchschnittlich ergiebig“ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderung ‚Besonders ergiebig‘ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So dass die Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten ist. In diesem Zusammenhang ist es jedoch offensichtlich, dass im weiteren Verfahrensablauf die Abgrabungsinteressenten durch eigene Nachweise (Bodengutachten) die Ergiebigkeit auf die für eine Ausweisung der Fläche erforderliche Ergiebigkeit prüfen lassen können. Insofern ist für uns der derzeitige Planstand nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 019-HS-0 wird im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR weder als BSAB noch als Reservegebiet festgelegt. Auch wenn dieser Standort im Zuge der Datenprüfung ergiebiger ist als im Ersten Planentwurf angenommen und folglich auch von der Regionalplanungsbehörde auch als potentieller BSAB zeichnerisch abgegrenzt wurde (Suchraum S-036-KKS-1), so setzt er sich im gesamträumlichen Planungskonzept bei der Auswahl der BSAB nicht gegen die anderen Standorte durch (vgl. Planbegründung Kapitel 15 und 16). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen.

Grundstückskäufen in der Region abzulesen. Es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden.

Von einer Kiesabgrabung wären etliche bebaute Grundstücke im Bereich Unterbruch Haag, Wittrock, Horster Hof, Girmen und Rolland sowie im Bereich Kempen die Straßen Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr zu nennen, der eine Abgrabung auslösen würde. Eine geeignete Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden. Bereits jetzt sind diese Randbedingungen zu klären, die aus unserer Sichteine weitere Betrachtung der Fläche ausschließen.

Weiterhin stellen wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgrabung infrage, denn es ist offensichtlich, dass der vom Land NRW zu sichernde Rohstoffbedarf für die nächsten 25 Jahre heute schon mit den bestehenden und lt. Plan zum Teil noch zu erweiternden Abgrabungen gedeckt wird.

Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z.B. für den Transport, aber auch mit bereits bestehenden naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Wir gehen auch davon aus, dass hier viel mehr ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landwirtschaft zu finden ist.

Im konkreten Bezug auf die in den Karten ausgewiesene Fläche des ‚Ersten Planentwurfes‘ weisen wir nochmals darauf hin, dass, neben den o. g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung überhaupt nicht die Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die

vorhandene Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen, da dies direkte Auswirkungen auf die Flächengröße hat.	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 654 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg S-86-KKS-1
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Gemäß erstem Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe soll im Kreis Heinsberg eine Fläche als "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze" (BSAB) neu ausgewiesen werden. Konkret handelt es sich um ein Areal in der Stadt Wegberg, welches in den Prüfbögen zum Umweltbericht mit "KKS-53" bezeichnet ist (Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Teil D Umweltbericht mit Anhang B). Den Umweltbericht zum der betreffenden BSAB "KKS-53" haben wir als Anlage 1 beigefügt und nehmen hierzu - ergänzend zu den im Umweltbericht bereits als erheblich eingeschätzten Umweltauswirkungen - als betroffene Anwohner Stellung. 1. Das zu prüfende Plangebiet erreicht mit einer Größe von 8,2 ha nicht die erforderliche Mindestgröße von 10 ha (s. Ziffer 7.4.11 Teil A Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe). Unter Einbeziehung bereits genehmigter Abbauflächen wird die erforderliche Mindestgröße sicherlich deutlich überschritten. Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass die genehmigten Abbaubereiche den vom Regionalplangeber erwarteten Schutzabstand von 300 m (s. Ziffer 7.4.3 Anlage A Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe) zu den Ortslagen Kipshoven, Mehlbusch, Rath-Anhoven und Schönhausen nicht einhalten. Forderungen nach Beachtung eines solchen ausreichenden Schutzabstandes wurden von den Anwohnern schon 2014 im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Genehmigungsverfahren "Bremenacker" erhoben. Umso überraschender ist nun der Umstand, dass das Gesamtareal (zu prüfendes Plangebiet + bereits genehmigter Abbaubereich) im Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als künftiges BSAB vorgesehen ist, obgleich bei	Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Stellungnahme bezieht sich auf den BSAB des Ersten Planentwurfes mit der Bezeichnung HS-WG-015 bzw. auf den BSAB des Zweiten Planentwurfes mit der Bezeichnung BSAB-L-02. Soweit das Schreiben inhaltlich der Stellungnahme ID 597 gleicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen bzw. wie nachfolgend berücksichtigt.

der Abstandswahrung für die Anwohner umweltkritische Vorgaben nicht eingehalten werden (vgl. Karte1_Blatt1_HS-DNord-ACNord, Teil C Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe).	
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 654 -2		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
2. Im östlich gelegenen Teil des neuen Plangebietes und dem sich anschließenden Industriegelände werden 3 Asphalt-, 3 Beton- und 2 Trockenmischanlagen betrieben. Die Belastung der Anwohner in den umliegenden Ortschaften durch Emissionen aus dem Betrieb der Mischanlagen und dem Ressourcenabbau wird im Umweltbericht nicht betrachtet. Konkret bestehen erhebliche, kumulative Belastungen in Form von - Lärm aus dem Lkw-Verkehr für An- und Abtransport sowie dem laufenden Baggerbetrieb, - Feinstaub aus der Verarbeitung und dem Recycling sowie der Lagerung diverser Materialien (Kies, Sand, Baustoffe, Recyclingstoffe, Bruchasphalt etc.) - Abluft und Gerüchen aus dem Betrieb der Mischanlagen, insbesondere der Asphaltmischanlagen. Eine Betrachtung und Bewertung dieser gesamten Emissionen ist aus unserer Sicht unerlässlich.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Auswirkungen genehmigter Anlagen werden im Teilplan NR (und auch nicht in dem Umweltbericht) gesondert berücksichtigt, da es sich hierbei um bestehende Rechtspositionen handelt, die durch den Teilplan NR grundsätzlich nicht berührt werden. Dementsprechend erfolgt auf Ebene der Regionalplanung keine Gesamtbetrachtung etwaiger Emissionen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 654 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
3. Das geplante BSAB wird von den Ortschaften Mehlabusch, Rath-Anhoven, Schönhausen, Moorshoven und Kipshoven umschlossen. Die Ortschaften haben sich stetig entwickelt und sind naturgemäß auch in der Flächenausdehnung gewachsen. Ebenso hat sich im Zuge der Ausnutzung neuer Genehmigungen die Flächenbeanspruchung für den Kies- und Sandabbau erheblich ausgeweitet. Eine zusätzliche Erweiterung des Abbaubereiches ist den Anwohnern im Besonderen unter dem Aspekt der Belastungen durch Emissionen nicht zumutbar. Um Ihnen einen Eindruck zu verschaffen, ist in der Anlage 2 eine Satellitenaufnahme des Plangebietes mit Umliegende Ortschaften beigelegt.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Soweit das Schreiben inhaltlich der Stellungnahme ID 597 gleicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 654 -4			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
4. Gemäß aktuellem Regionalplan, hier in der Erläuterungskarte zur zeichnerischen Darstellung des Teilabschnitts Region Aachen, liegt das BSAB in einem generalisierten Wasserschutzgebiet. Den entsprechenden Auszug aus der Erläuterungskarte haben wir als Anlage 3 beigefügt. Im Umweltbericht zum geplanten BSAB wird dieser Umstand nicht dargestellt. Sollte dieser Sachverhalt nicht ebenfalls bei der Beurteilung der Umweltkriterien zum Planvorhaben Eingang finden?		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Lage der Fläche innerhalb des generalisierten Wasserschutzgebietes im Regionalplan ist für die Beurteilung irrelevant. Die Lage innerhalb der geplanten WSZ III B hingegen schon. Dies führt im Teilplan NR zu einer reduzierten angenommenen Gewinnungstiefe. Das Planungsergebnis kann den Prüfbögen entnommen werden (vgl. Planbegründung, Anhang M bis O).	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 654 -5			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
5. Mittig durch das zu prüfende Plangebiet verläuft der Wirtschafts- und Verbindungsweg zwischen den Ortschaften Kipshoven und Schönhausen. Dieser Weg ist sowohl für die Anwohner der Ortschaften als auch für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und darf in seiner Existenz nicht gefährdet werden.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Der Erhalt von Wirtschaftswegen entzieht sich den Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung. Diesbezüglich wird auf das Zulassungsverfahren verwiesen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 654 -6			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Wir beantragen, das bezeichnete Gesamtareal (bestehend aus zu prüfendem Plangebiet und bereits genehmigten Abbaubereichen) nicht als BSAB in den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe aufzunehmen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Soweit das Schreiben inhaltlich der Stellungnahme ID 597 gleicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Düren DN-ALD-21 DN-ALD-21	
Stellungnahme-ID: 655 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Die Anregungen zum BSAB DN-LIN-024 werden aufrecht gehalten. Die Ausweisung des BSAB an diesem Standort wird dringend benötigt und ist für die Fortbestand des Unternehmens unabdingbar.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-LIN-024 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-63 (s. Prüfbogen BSAB-L-63). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-061-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	
Stellungnahme-ID: 658 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis		DN-LIN-024
Stellungnahme-ID: 659 -1				
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung		
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.		

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 660 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis		Köln Roggendorf/Thenhoven	
Stellungnahme-ID: 661 -1					
Inhalt der Stellungnahme			Regionalplanerische Abwägung		
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.			Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.		

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 662 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 663 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit nehme ich Bezug zu meinem Antrag vom 30.09.2020 und möchte meine Angaben unter Ziffer 3 „Erweiterung einer bestehenden Anlage (S. 6) erläutern und ergänzen. Zu der Bezeichnung Frostschutzkies unter der Rubrik Sonstige ist folgendes festzuhalten: Der Frostschutzkies fällt unter dem Begriff Kiessand (quartär). Frostschutzkies liegt dann vor, wenn die Anteile des Kiessandes, die kleiner als 0,063mm sind, weniger als 5% der Gesamtmasse ausmachen. Diesen Frostschutzkies gibt es nach Kenntnisstand im gesamten Kreisgebiet Heinsberg nur in der Abgrabung des Unternehmers. Die anderen Unternehmen bieten ihn nicht an, weil sie Herstellung nur durch aufwendige Sieb- und Mischvorgänge, die energie- und umweltbelastend sind, erreicht werden könnte. Das heißt, in der Abgrabung ist diese besondere Form des Kiessandes in großer Menge vorhanden. Aus diesem Grund wurde von dem Unternehmen der Frostschutzkies unter der Rubrik Sonstige Rohstoffe erwähnt.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Der Teilplan NR legt die Rohstoffgruppen des Geologischen Dienstes NRW zu Grunde. Die Rohstoffgruppe "Frostschutzkies" wird vom Geologischen Dienst nicht als solche benannt.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-13	
Stellungnahme-ID: 664 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In dem 1. Regionalplanungsentwurf entfallen die vorgeschlagenen Flächen des Unternehmens? Es wird um eine Begründung der Entscheidung zu dem Zuschnitt der Fläche gebeten. Das Abgrabungsinteresse wird erweitert auf der Grundlage der beiliegenden Planunterlagen (Meldung der Abgrabungsinteresse siehe Fragebogen) und der von dem Plangeber an das Unternehmen am 8.12.2017 übersandten Unterlagen um weitere Flächen ergänzt. Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Düren und Heinsberg HS-WEG-16	
Stellungnahme-ID: 665 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme werden anhand der Fragebögen nebst Anlagen drei Abgrabungsinteressen gemeldet. 1. Antrag Im 1. Regionalplanentwurf entfallen von dem Unternehmen die vorgeschlagenen Flächen und der Rohstoff KKS? Hiermit wird um Begründung der Entscheidung zu dem Zuschnitt der Flächen, erweiterten der Abgrabungsinteressen auf der Grundlage der beiliegenden Planunterlagen und der von dem Unternehmen am 8.12.2017 versendeten Unterlagen gebeten. Dem Wegfall der KKS möchte das Unternehmen die gemeinsame Gewinnung von Ton-Schluff und KKS entgegensetzen, d.h. eine größtmögliche Rohstoffausbeutung der Fläche nutzen. Die genannte Gewinnungstiefe von dem Plangeber entspricht nicht dem des Unternehmers 2008 erstellten Konzept über die Erweiterung der genehmigten kies- und Sandabgrabung inkl. Erforderlicher Erkundungsbohrungen an diesem Standort. Das Abgrabungsunternehmen geht von KKS in einer wirtschaftlichen relevanten Mächtigkeit aus. Wurde diese Mächtigkeit vom Plangeber berücksichtigt? Anlagen - Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteresse - Karten		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Düren und Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 665 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
2. Antrag Hiermit erweitern das Abgrabungsunternehmen auf der Grundlage der beiliegenden Planunterlagen und vom Unternehmen am 8.12.2017 übersandte Unterlagen um eine Fläche. Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Düren und Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 665 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
3. Antrag Hiermit erweitern das Abgrabungsunternehmen auf der Grundlage der beiliegenden Planunterlagen und der Ihnen von uns am 8.12.2017 übersandten Unterlagen um weitere Flächen. Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-GEL/UBS-017	
Stellungnahme-ID: 666 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Anbei übersenden wir Ihnen die ausgefüllten Fragebögen zur Anmeldung des Abgrabungsinteressensbereiches "Effeld" [...] Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet. Darüber hinaus werden ergänzende Angaben gemacht, die sich wie folgt zusammenfassen lassen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Die Abgrabungsinteressen werden im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 666 -2		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Beschreibung der Lage. Einigung mit Grundstückseigentümern. Durchführung von Probebohrungen (s. Anlage). Vorgespräche mit der Stadt, Genehmigungsbehörde und UNB. Gestaltungsvorschlag für Rekultivierung. Hinweis auf Prioritätensetzung i.V.m. anderen gemeldeten Abgrabungsinteressen. Hinweis auf eine Bestandsabgrabung Forst.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die erforderlichen Datengrundlagen werden von der Regionalplanungsbehörde in eigener Verantwortlichkeit erhoben. Absprachen oder Vereinbarungen mit Dritten werden im gesamträumlichen Planungskonzept allein nach den hierfür vorgesehenen Regelungen berücksichtigt (insb. lokaler Konsens).	

	Hinweise zu Prioritätensetzungen oder Abhängigkeiten mit anderen Abgrabungsinteressen können nicht berücksichtigt werden, da dies nicht Bestandteil des gesamträumlichen Planungskonzepts ist. Ob die Ergebnisse von Probebohrungen von den Datengrundlagen des Teilplans NR wesentlich abweichen und ob dies zu einem geänderten Planungsergebnis führen würde, kann den Planunterlagen, insbesondere den Prüfbögen (Anahgn M bis O) entnommen werden. Das Abgrabungsinteresse wird unter der Bezeichnung 186-HS-6 geführt; auf dem entsprechenden Prüfbogen wird ersichtlich, dass dieser Standort entsprechend der Regelungen des Teilplans NR als "besonders ergiebig" gewertet wird, was sich mit den vorgelegten Bohrerergebnissen im Wesentlichen deckt.
--	---

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 668 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Das Kieswerk xxx bittet Sie, ihre Abgrabungsinteressen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes mit zu berücksichtigen und die Erweiterung der bestehenden BSAB-Fläche nördlich von Brühl für die zukünftige Sicherung des Rohstoffs „Kies/Kiessand“ zu prüfen. [...] Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 670 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg DN-TIT-028	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Nicht erforderlich, da Serienargumente. Hiermit nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. In dieser Stellungnahme geht es um die Abgrabung Kaphof (HS-HUH-011). Wir die Firma xxx aus Mönchengladbach produzieren u.a. Betonfertigteile. Für diese Betonfertigteile verwenden wir Beton, der am Standort Kaphof produziert wird. Die hierbei verwendeten Kiese und Sande werden von der Firma xxx bereitgestellt. Das Unternehmen, Kieswerke xxx, hat uns darüber informiert, dass die im 1. Planentwurf dargestellte Rohstoffsicherungsfläche zu klein ist, um die zukünftige Produktion dauerhaft zu sichern. Für eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung für unsere Region ist die Abgrabung jedoch äußerst wichtig. Deshalb bitten wir Sie, zumindest eine Ausweisung bis hin zur Bundesautobahn A46 zu berücksichtigen. Eine Vergrößerung der BSAB Fläche im Vergleich zur derzeitigen Darstellung ist dringend notwendig.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen	

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg 024-SU	
Stellungnahme-ID: 671 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 670		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 670	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 673 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Stellungnahme des Abgrabungsunternehmens vom 2.11.2020. Zu folgenden Punkten erbitten wir eine vertiefte Prüfung. - In der Überprüfung des Abgrabungsinteresses (Anlage 1) führen Sie wie folgt aus. „Da die Abgrabungsinteressen 047 EU-0, 11 6-EU-0, 122-EU-0 über eine gemeldete Bestandfläche bzw. genehmigte Abgrabung miteinander verbunden sind, werden sie jeweils, für Ihre Rohstoffegruppe, zu einem Suchraum (S-13-KKS, S-13 -PQ- 1) zusammengefasst. Der Suchraum hat eine Ergiebigkeit von 156.022 m³/ha. Daraus resultiert eine Flächengröße von 20 ha, die verteilt werden können“. „Dadurch wird nur die östliche Fläche des AI 047-EU-0 berücksichtigt. Die westliche Fläche entfällt.“ „Der Suchraum S-13-PQ-1 hat eine Ergiebigkeit von 125.896 m³/ha. Auch hier ergibt sich eine Flächengröße von 20 ha, die innerhalb des bereits bestehenden BSAB verteilt wird.“ Da in der Überprüfung die westliche Fläche keine Berücksichtigung gefunden hat, beziehen sich unsere folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf diese Fläche. In den betreffenden Suchräumen bzw. im bestehenden BSAB wird zurzeit nicht nur eine Abgrabung durch unser Unternehmen, sondern auch durch die Firmen Tagebau xxx, xxx Kies und xxx xxx betrieben. Alle Abgrabungen werden aktuell mit einer genehmigten Gewinnungstiefe von mind. 30 m bis zu 40 m betrieben (Anlage 2). Als Nachweis haben wir die Bohrprofile aller genannten Firmen angefügt (Anlage 3). Alle Firmen betreiben bereits eine gebündelte Gewinnung der KKS sowie der tiefer liegenden PQ. Die Ergiebigkeit der Suchräume darf somit nicht nach KKS und PQ getrennt, sondern muss zusammen betrachtet	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchststrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehenden Abgrabungsinteressen 047 EU-0 und 047 EU-0b werden im Zweiten Planentwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe (in großen Teilen) als BSAB-L-42 festgelegt (s. Prüfbogen). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1). Gegenüber dem entsprechenden BSAB stehen zusätzliche Flächen für die Rohstoffgewinnung zur Verfügung. Im zugehörigen Suchraum werden im Zweiten Planentwurf 30 ha anstatt vormals der 20 ha des Ersten Planentwurfes verteilt.

werden. Auf der Grundlage der Daten des Geologischen Dienstes ergibt sich bei diesem Vorgehen eine Gesamtergiebigkeit von 281.918 m³/, so dass die zu verteilende Fläche von 20 ha nicht Bestand hat. Werden die aktuellen Bohrprofile und Abgrabungstiefen der aufgelisteten Kieswerke herangezogen, erhöht sich die Ergiebigkeit noch weiter. Die zu verteilende Fläche müsste beim Ansatz einer durchschnittlichen Abgrabungstiefe von mindestens 35 m deutlich über 20 ha liegen.

- Im Prüfbogen „Abgrabungsinteresse 047 EU-0“ stehen in dem von uns angemeldeten Abgrabungsinteresse gemäß dem Geologischen Dienst 16 m KKS und 14 m PQ an. Die

bestehende Abgrabung der Firma xxx wird unter Abgrabungsrecht betrieben, wobei eine geplante Vertiefung der Gewinnung auf ca. 108 m N1-fN bereits im Meldebogen gegenüber Ihrer Behörde angegeben wurde. Sofern im Meldebogen nur eine Gewinnung der KKS angegeben wurde ist dies von uns nicht richtig mitgeteilt worden und zu korrigieren.

Unter Berücksichtigung der mittleren Geländehöhe von 141 m NHN (Prüfbogen BSAB:

EU-WIE-045) liegt bei einer Abgrabung bis 108 m NHN demnach eine Abgrabungstiefe von 33 m vor. Abzgl.von max. 1,00 m Abraum (s. Bohrprofile) entspricht dies 32 m

Gewinnungstiefe. Die Datenlage des Geologischen Dienstes bestätigt dies bis auf die vorliegende Mehrmächtigkeit von 2,00 m (16 m KKS + 14 m PQ).

Mit Zustimmung der Behörde erfolgt bereits zurzeit in der laufenden Abgrabung eine gebündelte Gewinnung gemäß Punkt 6.6 (Z6). Es werden nicht nur die KSS, sondern auch

Angesichts dieses Ergebnisses erscheint es dem Plangeber nicht erforderlich, auf die übrigen Hinweise und Anregungen detaillierter einzugehen.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

die tiefer liegenden PQ gewonnen und problemlos vermarktet. Für die geplante Vertiefung der Bestandsabgrabung liegt uns inzwischen der Genehmigungsentwurf der Abgrabungsbehörde vor (Anlage 4). Es erfolgt somit bereits eine vollständige und gebündelte Gewinnung. Selbstverständlich soll auch in der angemeldeten Fläche, die als Erweiterungsfläche unmittelbar an die bestehende Abgrabung angrenzt, eine vollständige und gebündelte Gewinnung erfolgen. Auch bei dieser Überprüfung müsste sich die Ergiebigkeit der Abgrabungsinteresse AI 047-EU deutlich erhöhen. Wir bitten um entsprechende Korrektur.

- Im Prüfbogen „Abgrabungsinteresse 047-EU-0“ wird angeführt, dass das Abgrabungsinteresse eine Tabuzone tangiert. Hierbei handelt sich um das NSG Straßfelder

Fließ, zu dem die westliche Fläche des angemeldeten Abgrabungsinteresse nicht überall den vorgesehenen Schutzabstand einhält. Das NSG selbst wird durch die geplante Abgrabung nicht tangiert. Zu dieser Thematik verweisen wir auf das Schreiben des Kreis Euskirchen, in dem eine Zielabweichung der geplanten Abgrabungsfläche bereits stattgegeben wird (Anlage 5). Ferner verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den generellen Konsenz, der mit der Gemeinde Weilerswist, als auch mit dem Kreis Euskirchen hergestellt wurde. Gemäß Rückmeldung der Behörden sollten die entsprechenden Erklärungen Ihrer Behörde vorliegen. Wir bitten dies ferner bei der Einstufung zu berücksichtigen.

Bei der Überprüfung der Ergiebigkeit ist bei unserem Abgrabungsinteresse für die westliche Fläche eine Größe von 11,1 ha anzusetzen. Hierzu der Hinweis, dass die Böschungen zu unserer bestehenden Abgrabung, aber auch die

Böschungen zu der direkt angrenzenden Abgrabung der Firma xxx xxx, bei der Abgrabung entfallen würden und die anstehenden Kiese nicht verloren gehen/zusätzlich gewonnen werden können. Hierzu ist bereits eine Abmachung mit den xxx xxx getroffen worden. Die zusätzlich zu gewinnenden Massen haben die xxx xxx für Ihre laufende Abgrabung bei Ihnen nachgemeldet. Auf Grund dieser Fakten ist die von Ihnen angegebene Ergiebigkeit von 103.979 m³/ha nicht korrekt. Bei einer Flächengröße der gemeldeten westlichen Abgrabung von 11,1 ha ergibt sich nach unserer Berechnung ein Gesamtfördervolumen von 3,51 Mio. m³. Daraus resultiert eine Ergiebigkeit 316.216 m³/ha.

Das von uns angemeldete Abgrabungsinteresse grenzt unmittelbar an ein bestehendes BSAB. In der Überprüfung unseres Abgrabungsinteresses führen Sie aus, dass nach

Anwendung der Zeichenregeln zur Abgrenzung von potentiellen BSAB Flächen innerhalb von bestehenden BSAB bevorzugt ausgewiesen werden. Dieser Ansatz kann unseres

Erachtens kritisch hinterfragt werden, da für dieses Auswahlkriterium ein BSAB aus einem Regionalplan ohne rechtlicher Bindung herangezogen wird. Das Argument des

Vertrauensschutzes in die „alten“ BSAB darf nicht zu einem Ausschlusskriterium für geeignete Flächen werden, die unmittelbar an diese anschließen und widerspricht nach

unserer Meinung einer ergebnisoffenen Prüfung. Für solche Fälle sollte es eine Öffnungsklausel geben. Eine solche lässt sich aus den entsprechenden textlichen Ausführungen ableiten. Die Formulierung „ist zu bevorzugen“

impliziert nicht automatisch eine Muß-Regelung, so dass bei entsprechender Abwägung eine Abweichung möglich sein sollte.

Sofern die in unserer Stellungnahme aufgeführte Sachlage weiterhin zu keiner Zustimmung führt, bitten für vorsorglich um eine Prüfung im Sinne der Härtefallregelung und als letzte Option eine Prüfung im Rahmen der Erweitungsklausel.

Wir hoffen, dass auf Grund der angeführten Sachargumente sowie der Zustimmung des Kreises Euskirchen, der Kommune Weilerswist sowie der Unteren Landschaftsschutzbehörde die erneute Überprüfung dazu führt, dass unser Abgrabungsinteresse in den Regionalplan aufgenommen wird. Damit würde unserem Unternehmen die Möglichkeit gegeben am bestehenden Standort weiterhin Kies und Sand produzieren zu können unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und Produktionseinrichtungen.

Anlagen

- Karten

- Stellungnahme vom Kreis Euskirchen (ohne Datum), Änderungsbescheid

Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand in der Gemeinde Weilerswist,

Gemarkung Vernich, Flur x, Flurstücke x (teilweise) und x, hier ihr Antrag vom 12.01.2004 in der Fassung des Änderungsantrages welcher hier am

10.09.2019 Eingang gefunden hat Genehmigungsbescheid vom 05.09.2005

- Stellungnahme vom Kreis Euskirchen (4.5.2020), Abgrabungsinteresse der Fa. x; Aufstellung es Regionalplans; Eingriff in Natur und Landschaft

- Berechnungen

- Skizzen Schichtenprofil	
---------------------------	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: mehrere	
Stellungnahme-ID: 674 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Ich nehme Bezug auf das Videotelefonat mit Herrn xxx und der Firma xxx am xxx. Wie mit Herrn xxx vorabgestimmt, erhalten Sie anbei im Auftrag und im Namen der Firma xxx die Fragebögen zu 3 Abgrabungsinteressen, zur Fristwahrung vorab per Mail. Außerdem erhalten Sie eine Broschüre zu Rekultivierungsmaßnahmen der Firma xxx zu Ihrer Information. Zeitgleich gehen gedruckte Exemplare der Fragebögen und der Broschüre heute in die Post und sollten Anfang kommender Woche bei Ihnen vorliegen. Mit der Stellungnahme werden anhand von drei Fragebögen nebst Anlagen drei Abgrabungsinteressen gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 675 -1		Räumlicher Bezug: mehrere HS-HS-010 032-HS	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Als Ergänzung zu der Stellungnahme vom 29.10.2020 (Anlage 1) möchte das Abgrabungsunternehmen gerne das Abgrabungsinteresse näher erörtern. In den Suchräumen S-06-TS-1 und S-06-TS-2 lagern u.a. hochwertige halbfette bis fette hellbrennende Tone sowie insbesondere seltene fette Blautone. Diese hochwertigen Rohstoffe finden in vielfältigen Industriebranchen, insbesondere in der Keramik und der Feuerindustrie ihre Anwendung. Die Anwendungsgebiete der Tonvorkommen sind damit aber noch nicht ausgeschöpft: Neben seinem bekanntesten Haupteinsatzgebiet, dem Bereich der Sanitär-, Fliesen- und Baukeramik, kommt Spezialton als Rohstoff bei der Geschirr- sowie Gefäßkeramik ebenso zum Einsatz wie in der Elektro- und technischen Keramik oder bei der Herstellung von Feuerfest- und Umwelttechnikprodukten (zum Beispiel säurefeste Produkte, Steinzeugröhren und Schamotte). Zudem lassen innovative Herstellungsmethoden neue Einsatzgebiete für Ton entstehen: So findet der Rohstoff mittlerweile auch bei der Herstellung von Spezialbaustoffen und Füllstoffen für spezielle Polymersysteme Anwendung. So macht sich auch die Chemische Industrie die besonderen Eigenschaften des Tons zunutze. Denn Ton findet als Füllstoff im Bereich der Gummi-, Lack- und Farbenindustrie Anwendung, gemahlene Spezialtone werden als Stellmittel und funktionale Additive zum Einsatz gebracht. Weitere Beispiele für hochaktuelle, innovative Einsatzgebiete der plastischen keramischen Rohstoffe sind die Filtertechnologie (zum Beispiel zur Reinigung von Trinkwasser) und Katalysatoren im Bereich des Umweltschutzes. Die		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die genannten Abgrabungsinteressen 071-SU-0 und 093-SU-0 werden im Zuge des Zweiten Planentwurfes dem Suchraum S-036-TS-1 zugewiesen. Der zeichnerisch abgegrenzte potentielle BSAB-L-66 hat sich bei der Flächenauswahl gegenüber den übrigen potentiellen BSAB der Rohstoffgruppe Ton/Schluff nicht durchgesetzt (vgl. Prüfbögen). Bei der Rohstoffgruppe Ton/Schluff wurden alleinig solche potentiellen BSAB zur Festlegung vorgesehen, die in der Eignungsprüfung eine besonders hohe Bewertung erzielen konnten (≥ 25 Pkt.) (vgl. Planbegründung Kapitel 15.4). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Eigentumsbezogene Belange, wie der bereits erfolgte	

nachweislich anstehende Rohstoffmächtigkeit in der Fläche beträgt, gemäß dem Abgrabungsinteresse, dass am 12.12.2017 an die Planungsgemeinschaft übermittelt wurde (siehe Anlage 2 mit Ergänzungen S. 4, rote Farbe), zwischen 15 und 20 Meter. Daraus ergibt ein besonders ergiebiges Gesamtfördervolumen bis zum Abschluss der Abgrabungstätigkeiten zwischen 150000m³ und 200.000m³/ha, bei einer Flächengröße von 10ha- Die beabsichtigte jährliche Fördermenge entspricht ca. 100.000 Tonnen. Die geologischen Nachweise sind diesem Schreiben beigelegt (Anlage 3). Auch tangiert das Abgrabungsinteresse keine Tabuzonen (Landwirtschaftliche Nutzung). Die den gleichen Suchraum betreffenden Suchräume S-06-KKS-1 und S-06-PQ-1 sowie die dazugehörigen Abgrabungsinteressen 071-SU-0 und 093-SU-0 sind missverständlich. In den Suchräumen S-06-TS-1 und S-06-TS-2 lagern keine abbauwürdigen (präquartäre) Kies und Sand.

Anlage 1, Stellungnahme 29.10.2020 [...]

Anlage 3, Stellungnahme vom 6.11.2020

Als Ergänzung zu dem Schreiben vom 29.10.2020 werden hiermit ergänzende Unterlagen beigelegt.

1. Bohrerergebnisse in Flur x, Bohrungen x, x, x, x, x und x (Anlage 3/1)
2. Flur x, Flurkartenauszüge zu umfangreichen Bohrungen in Flur x. Die Bohrungen wurden jeweils mit der Tiefe der Bohrung = d bis zu den Liegenden des Blautones der Mächtigkeit des Blautones beschrieben. Weiterhin sind die exakten Standpunkte der Bohrungen dargestellt. Im Gegensatz zu den Bohrungen in Flur x wurde wegen der dominierenden Wichtigkeit des Blautones nur dessen Belagerung dargestellt. Bezüglich der

Flächenerwerb, werden auf Ebene der Regionalplanung aufgrund ihrer Veränderlichkeit grundsätzlich nicht als durchgreifende Belange im Zuge der Abwägung berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme erwähnte Seltenheit der "Blautone" bildet sich nicht in der Rohstoffgruppe des Geologischen Dienstes ab. Aus methodischen Gründen können "Blautone" daher nicht im Teilplan gesondert berücksichtigt werden.

Unter Umständen wäre die Anwendung des Z10 nach Rechtswirksamkeit des Teilplans NR denkbar, sollte die geologische Besonderheit dieses Rohstoffes (Blautöne) von Seiten des Geologischen Dienstes und des Regionalrates anerkannt und eine Raumverträglichkeit bejaht werden. In diesem Fall könnte ein separates Regionalplanänderungsverfahren eingeleitet werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann dieser Frage aus methodischen und verfahrensbezogenen Gründen jedoch nicht vertiefend nachgegangen werden.

überliegenden Tone ist mit ähnlichen Gegebenheiten wie Flur x auszugehen (Anlage 3/2).

3. Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die vom geologischen Landesamt in Krefeld zur Verfügung gestellt wurden. Hier sind die Bohrungen in Flur x exakt aufgeführt. Weiterhin in roter Linie durch das geologische Landesamt der Verlauf der Störung. Gravierend ist der Störungsverlauf nach Westen. Dieser verläuft entlang der Flurbezeichnung „In der Modersmaar“, „In den Obersten Zwanzig Morgen“ und „An der Krummen Maar“. Westlich des Römersprungs befinden sich Quarz, Kies und Sande, die mit Wasser gefüllt sind. Das Tonlager wird durch den Römersprung begrenzt, befindet sich östlich des Römersprungs in den Fluren x, x und x. Weiter ist in dieser Karte der Standort der Schächte Eifel und Schwalb dargestellt (Anlage 3/3).

4. In einer Kopie der topographischen Karten sind weiterhin dargestellt.

Blaue Farbe: Die Lage vom Tonabbau „Auf dem Brand“, sowie abgekürzt Schp. Der Standort der Schachtanlagen Eifel und Schwalb (Anlage 3/49:

5. Weiterhin wird die Kopie einer Katasterkarte bei mit Eintragung des Standortes von Kleinschächten in Flur x (Anlage 3/5).

6. Es wurden die Originalakte des GLA über das Witterschlicker Blautonlagers gefunden, wovon teilweise Auszüge beigelegt wurden (Anlage 3/6).

Anlagen

- Anlage 3-1, Bohrungen
- Anlage 3-5, Flurkarte
- Anlage 3-2, Flurkarte
- Anlage 3-6, Witterschlicker Blautonlagers

- Anlage 2, Fragebogen AI-Meldung - Anlage 3-3, Karte - Anlage 3-4, Karte	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 693 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg DN-ALD-021	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Unsere Bedenken gegen den vorliegenden ersten Planentwurf zur Änderung des Regionalplans für den RP Köln sind erheblich. Das betroffene Gebiet liegt zwischen sieben Ortschaften. Die Bewohner sind schon seit Jahrzehnten einer außergewöhnlich hohen Umweltbelastung ausgesetzt, die nun also weiter erhöht werden soll. Dazu gehören u.a. Geräuschbelastung und Staubemission durch die schon jetzt laufende Auskiesung durch die Firma xxx sowie durch den massiven Schwerlastverkehr für den An- und Abtransport, die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Weiterverarbeitung des gewonnenen Materials z.B. zu Asphalt, durch die Lärmbelastigung der eingesetzten Maschinen und zusätzlich die erheblichen Geruchsbelastigungen, die aufgrund der Herstellung von Teer und Asphalt entstehen. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Belastung durch Feinstaub sowohl durch die Firma xxx und als auch durch den nicht weit entfernten Braunkohletagebau. Die zuletzt genehmigte Erweiterung des Abgrabungsbereiches hat zu erheblichem Widerstand der Anwohner geführt. Während der in diesem Zusammenhang vorgelegten Gutachten wurde bereits zu diesem Zeitpunkt u.a. durch Gutachten festgestellt, dass die Auswirkungen und Belastungen der Anwohner häufig über die erlaubten Werte hinausgehen. Auch deshalb enthält die zuletzt erteilte Genehmigung eine Reihe von Auflagen, deren Einhaltung durch den Betreiber der Abgrabung eingehalten werden müsste, um unterhalb der angegebenen Grenzwerte zu liegen. Die zuletzt genehmigte Abgrabung sollte in kleinen Schritten erfolgen und jeweils wieder verschlossen werden, um den		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Soweit das Schreiben inhaltlich der Stellungnahme ID 597 gleicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen	

Staub und Lärm so gering wie möglich zu halten. Bei der jetzt vorzunehmenden Bewertung bitten wir, die auf dem Gelände der Firma xxx mitten zwischen den Abbauflächen, stehenden industriellen Großgeräte, wie z.B. die Steinbrecheranlage und Asphaltmischanlage in diese Bewertung mit einzubeziehen, denn die Gesamtsumme der Immissionen entspricht der tatsächlichen Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner. Auch die jetzt neu beantragte Abgrabungsfläche liegt sehr dicht an zwei Ortschaften. Nach dem Abstandserlass NRW wäre der einzuhaltende Abstand für solche Flächen 300 m.

Dieser Abstand wird bei dem bereits genehmigten Abbaubereich ganz eindeutig nicht eingehalten und würde nach der Planzeichnung auch bei der neuen Fläche nicht eingehalten werden.

Zudem hat die Abgrabungsfläche bereits jetzt eine Ausdehnung erreicht, die in direkter Nähe von zahlreichen Ortschaften mehr als grenzwertig ist.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis SU-TRO-064 140-SU	
Stellungnahme-ID: 712 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 714 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HS-009 038-HS-0
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Innerhalb der Offenlegungsfrist des Verfahrens Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe möchten die Eigentümer eines Grundstückes in Heinsberg-Unterbruch wie folgt fristgerecht Stellung nehmen. Der im Januar aufgestellte Entwurf zur Änderung des Teilplanes "Nichtenergetische Rohstoffe" enthält die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen Abgrabungsinteresse bzw. die Fläche S-86-KKS-1 im Prüfbogen Suchraum. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichem und südwestlichem Rand unsere Immobilie und die dort umliegenden bebaubaren Grundstücke. Nach den Informationen ist der Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im Ersten Planentwurf Januar 2020 erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als ´überdurchschnittlich ergiebig´ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderungen ´Besonderes ergiebig´ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So ist die besagte Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten. Um so erstaunlicher ist die Tatsache, dass in der Vergangenheit die Probebohrungen stattfanden. Es erscheint offensichtlich, dass für den möglichen Betreiber der aktuelle Planstand nicht von Bedeutung ist. Insofern ist der derzeitige Planstand für uns als Anwohner nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei der Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen Grundstückskäufen in der Region abzulesen. es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden. Von einer Kiesabgrabung wäre etliche bebaute Grundstücke im Bereich Unterbruch Haag, Wittrocck, Horster	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 019-HS-0 wird im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR weder als BSAB noch als Reservegebiet festgelegt. Auch wenn dieser Standort im Zuge der Datenprüfung ergiebiger ist als im Ersten Planentwurf angenommen und folglich von der Regionalplanungsbehörde auch als potentieller BSAB zeichnerisch abgegrenzt wurde (Suchraum S-036-KKS-1), so setzt er sich im gesamträumlichen Planungskonzept bei der Auswahl der BSAB nicht gegen die anderen Standorte durch (vgl. Planbegründung Kapitel 15 und 16).

Hof, Girmen und Rolland sowie im Bereich Kempen die Straßen Flutgraf, am Wäldchen, Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Der gesamte Bereich dient mit seinem Erscheinungsbild am Rande der Stadt Heinsberg unzähligen Menschen zur Erholung. Die Vielfalt der Tiere ist in diesem Bereich auffällig. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr und die damit einhergehende Staubbelastung zu nennen, die eine Abgrabung auslösen würde. Weiterhin wird grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgrabung infrage, denn es ist offensichtlich, dass der vom Land NRW zu sichernde Rohstoffbedarf für die nächsten 25 Jahre heute schon mit den bestehenden und lt. Plan zum Teil noch zu erweiternden Abgrabungen gedeckt wird. Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z.b. für den Transport, aber auch mit bereits bestehender naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Es wird davon ausgegangen, dass eher ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landschaft zu finden ist. Im konkreten Bezug auf die in der Karte ausgewiesene Fläche des 'Ersten Planentwurfes' wird daraufhin gewiesen, dass neben den o.g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung nicht in Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die vorhandene Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen, da dies direkt Auswirkungen auf die Flächengröße hat.

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 720 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Auf diesem Weg möchten wir unsere Bedenken gegen den ersten Planungsentwurf zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln äußern. Folgende Aspekte sind uns dabei wichtig: 1. Obwohl das betroffene Gebiet im ländlichen Raum liegt, sind wir als Bewohner schon seit Jahrzehnten einer außergewöhnlich hohen Geräuschbelastung und Staubemission durch die laufende Auskiesung bereits bestehender Nutzflächen ausgesetzt 2. Der massive Schwerlastverkehr für den An- und Abtransport, würde sich vermutlich durch eine Erweiterung des Abbaubereiches erhöhen 3. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Weiterverarbeitung des gewonnenen Materials, z.B. zu Asphalt, in Form von Geruchsbelastungen würde erhöht 4. Wir geben zu bedenken, ob tatsächlich die Vorgabe für die Mindestgröße von 10 ha für neu zu nutzende Industrieflächen eingehalten wird 5. Nach unserem Verständnis des Abstandserlasses NRW sollte der einzuhaltende Abstand zwischen einem Wohngebiet und solchen Flächen 300 m (Abstandsklasse V) betragen. Dieser Abstand wird nach unserer Einschätzung bei dem o.g. neuen Abbaubereich nicht eingehalten. Wir bitten Sie, unsere Aspekte bei der weiteren Planung und Umsetzung zu berücksichtigen. Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Vermutlich bezieht sich diese Stellungnahme auf den BSAB HS-WEG-015 (Erster Planentwurf) bzw. BSAB-L-02 (Zweiter Planentwurf). Soweit das Schreiben inhaltlich der Stellungnahme ID 597 gleicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen	

--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis		037-SU-0	
Stellungnahme-ID: 733 -1					
Inhalt der Stellungnahme			Regionalplanerische Abwägung		
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]			Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.		

Eingabe(n) von: Bürgerinitiative Stellungnahme-ID: 738 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 114-BM, 115-BM	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Als Anlage erhalten Sie den Einspruch gegen den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln der Initiative Buirer für Buir. Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis BM-KER-046 Erweiterung 110-BM-0	
Stellungnahme-ID: 739 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 116-BM	
Stellungnahme-ID: 740 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 741 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hiermit möchten wir uns fristgerecht innerhalb der Offenlegungsfrist des Verfahrens äußern. Wir sind Eigentümer des Grundstückes und der Immobilie xxx, 5xxxx Heinsberg das innerhalb der Abrundungssatzung Unterbruch der Stadt Heinsberg liegt. Der im Januar aufgestellte Entwurf zu Änderung des Teilplanes „Nichtenergetische Rohstoffe“, enthielt die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen ‚Abgrabungsinteresse‘ bzw. die Fläche S-86KKS-1 im Prüfbogen ‚Suchraum‘. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichem und südwestlichem Rand unsere Immobilie und die umliegenden bebaubaren Grundstücke dort. Nach unserem Informationsstand ist dieser Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im ‚Ersten Planentwurf Januar 2020‘ erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als „überdurchschnittlich ergiebig“ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderung ‚Besonders ergiebig‘ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So ist die besagte Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist es jedoch offensichtlich, dass im weiteren Verfahrensablauf die Abgrabungsinteressenten durch eigene Nachweise (Bodengutachten) die Ergiebigkeit auf die für eine Ausweisung der Fläche erforderliche Ergiebigkeit prüfen lassen können. Insofern ist für uns der derzeitige Planstand nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen Grundstückskäufen in der Region abzulesen. Es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden. Von	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 019-HS-0 wird im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR weder als BSAB noch als Reservegebiet festgelegt. Auch wenn dieser Standort im Zuge der Datenprüfung ergiebiger ist als im Ersten Planentwurf angenommen und folglich von der Regionalplanungsbehörde auch als potentieller BSAB zeichnerisch abgegrenzt wurde (Suchraum S-036-KKS-1), so setzt er sich im gesamträumlichen Planungskonzept bei der Auswahl der BSAB nicht gegen die anderen Standorte durch (vgl. Planbegründung Kapitel 15 und 16).

einer Kiesabgrabung wären etliche bebaute Grundstücke im Bereich Unterbruch Haag, Wittrock, Horster Hof, Girmen und Rolland sowie im Bereich Kempen die Straßen Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Einige der am Abgrabungsrand liegenden Häuser sind ca. 200 Jahre alt, darunter unser Anwesen. Wir befürchten durch Abgrabungsarbeiten und Erdbewegungen massive Schäden an Gebäuden. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr zu nennen, der eine Abgrabung auslösen würde. Eine geeignete Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden. Bereits jetzt sind diese Randbedingungen zu klären, die aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung der Fläche ausschließen. Die durch die Abgrabung entstehenden Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm und Schmutz im bebauten Gebiet müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z.B. für den Transport, aber auch mit bereits bestehenden naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Eine notwendigerweise zu erweiternde Infrastruktur in unserem konkreten Fall wird eine massive Beeinträchtigung der Anwohner nach sich ziehen und ist aus unserer Sicht nicht zumutbar. Wir gehen ausserdem auch davon aus, dass hier viel eher ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landwirtschaft zu finden ist.

Im konkreten Bezug auf die in den Karten ausgewiesene Fläche des ‚Ersten Planentwurfes‘ weisen wir darauf hin, dass, neben den o. g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung überhaupt nicht die Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die vorhandene

Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen, da dies direkte Auswirkungen auf die Flächengröße hat.	
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 040-SU-0	
Stellungnahme-ID: 749 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 759 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg 118-EU
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Zwei Privatpersonen möchten sich fristgerecht innerhalb der Offenlegungsfrist des Verfahrens äußern. Sie sind Eigentümer des Grundstückes und der Immobilie xxx, 5xxxx Heinsberg sowie anderer Grundstücke, die innerhalb der Abrundungssatzung Unterbruch der Stadt Heinsberg liegen. Der im Januar aufgestellte Entwurf zu Änderung des Teilplanes „nichtenergetische Rohstoffe“, enthielt die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen ‚Abgrabungsinteresse‘ bzw die Fläche S-86KKS-1 im Prüfbogen ‚Suchraum‘. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichem und südwestlichem Rand unsere Immobilie und die umliegenden bebaubaren Grundstücke dort. Nach unserem Informationsstand ist dieser Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im ‚Ersten Planentwurf Januar 2020‘ erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als „überdurchschnittlich ergiebig“ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderung ‚Besonders ergiebig‘ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So ist die besagte Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist es jedoch offensichtlich, dass im weiteren Verfahrensablauf die Abgrabungsinteressenten durch eigene Nachweise (Bodengutachten) die Ergiebigkeit auf die für eine Ausweisung der Fläche erforderliche Ergiebigkeit prüfen lassen können. Insofern ist für uns der derzeitige Planstand nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen Grundstückskäufen in der Region	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 019-HS-0 wird im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR weder als BSAB noch als Reservegebiet festgelegt. Auch wenn dieser Standort im Zuge der Datenprüfung ergiebiger ist als im Ersten Planentwurf angenommen und folglich von der Regionalplanungsbehörde auch als potentieller BSAB zeichnerisch abgegrenzt wurde (Suchraum S-036-KKS-1), so setzt er sich im gesamträumlichen Planungskonzept bei der Auswahl der BSAB nicht gegen die anderen Standorte durch (vgl. Planbegründung Kapitel 15 und 16).

abzulesen. Es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden. Von einer Kiesabgrabung wären etliche bebaute Grundstücke im Bereich Unterbruch Haag, Wittrock, Horster Hof, Girmen und Rolland sowie im Bereich Kempen die Straßen Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr zu nennen, der eine Abgrabung auslösen würde. Eine geeignete Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden. Bereits jetzt sind diese Randbedingungen zu klären, die aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung der Fläche ausschließen. Weiterhin stellen wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgrabung infrage, denn es ist offensichtlich, dass der vom Land NRW zu sichernde Rohstoffbedarf für die nächsten 25 Jahre heute schon mit den bestehenden und lt. Plan zum Teil noch zu erweiternden Abgrabungen gedeckt wird. Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z.B. für den Transport, aber auch mit bereits bestehenden naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Wir gehen auch davon aus, dass hier viel eher ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landwirtschaft zu finden ist. Im konkreten Bezug auf die in den Karten ausgewiesene Fläche des ‚Ersten Planentwurfes‘ weisen wir nochmals darauf hin, dass, neben den o. g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung überhaupt nicht die Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die vorhandene Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen, da dies direkte Auswirkungen auf die Flächengröße hat.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 117-EU	
Stellungnahme-ID: 760 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 761 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg 103-BM-0, 106-BM-0 und 161-BM-3	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Zum ersten Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, HS-GEU/UBA-017 möchte das Abgrabungsunternehmen Stellung nehmen, insbesondere zur Ausweisung der BSAB im Bereich der bestehenden Abgrabung sowie der beantragten Erweiterungsflächen. Bei den im Planentwurf ausgewiesenen BSAB handelt es sich zum Teil um Flächen, die schon ausgeküst bzw. rekultiviert sind. Andererseits sind Flächen, die von vom Unternehmen als Erweiterung der bestehenden Abgrabung beantragt wurden und von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange positiv beschieden wurden, nicht als BSAB ausgewiesen. Zur Veranschaulichung der Situation wurde einen Lageplan angefügt, auf dem die schon ausgeküsteten und teilweise rekultivierten Flächen rot umrandet und die beantragten Erweiterungsflächen schwarz umrandet sind. Von den 47ha der Fläche Do III sind ca. 30ha bereits ausgeküst. Das Abgrabungsunternehmen stellt sich die Frage, ob die ausgeküsteten und rekultivierten Bereiche noch als BSAB ausgewiesen werden müssen, und wenn nicht, ob nicht eine Verschiebung der BSAB in unsere beantragten Erweiterungsflächen möglich ist.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-GEU/UBA-017 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-16 (s. Prüfbogen BSAB-L-16). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-059-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.	

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.
--	---

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 762 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis 107-BM, 107-BM, 108-BM, 109-BM	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Im Rahmen der durchgeführten Abgrabungsinteressen 2017 haben wir für die Verwaltung xxx ein Abgrabungsinteresse als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung gemeldet (068--SU-0 bzw. 143-SU-3). Die gemeldete Erweiterungsfläche umfasst 28ha und soll, wie die bestehende Abgrabung, zur Gewinnung von Kies und Sand auf 40m unter GOK genutzt werden. Bereits vor der Meldung war diese Fläche in der genannten Größe im bestehenden Regionalplan als BSAB dargestellt. Bei der Erarbeitung des ersten Entwurfs Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wurde das gemeldete Abgrabungsinteresse sodann auch im Suchraum S-12-KKS-2 betrachten und schließlich deutlich verkleinert auf 20ha - als BSAB SU-SWI-063 beschrieben. Grund der Verkleinerung war dabei die Einstufung der Fläche im Rahmen der sog. 2. Eignungsprüfung (Anhang C) mit Blick auf die Rohstoffergiebigkeit als nur "durchschnittlich ergiebig". Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung allerdings, dass es sich ausweislich der Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes - und durch den bestehenden Abbau bestätigt - um ein kombiniertes Vorkommen der im Planentwurf getrennt betrachten Rohstoff Kies/Kiessand sowie präguartäre Kiessande handelt. Zwar ist die Ergiebigkeit gemäß der o.g. Prüfung für jeden der beiden Rohstoffe isoliert betrachtet tatsächlich nur "durchschnittlich" - wenn auch in beiden Fällen über dem Median der geprüften Lagerstätten und nahe der Grenze zu "überdurchschnittlich" - allerdings lässt diese Betrachtung außer Acht, dass diese Rostoffe gemeinsam abgebaut werden sollen. Insgesamt handelt es sich also nicht um ein durchschnittliches, sondern um ein überdurchschnittlich ergiebiges, da kombiniertes bzw. konzentriertes Vorkommen, welches eine besonders		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-SWI-063 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-43 (s. Prüfbogen BSAB-L-43). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-011-KKS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

flächenschonende Gewinnungs von Kies und Sand ermöglicht. Es wird daher beantragt, die Einstufung der BSAB SU-SWI-063 auf "überdurchschnittliche ergiebig" zu ändern, mit dem Ziel, dass die daraus resultierende maximale Flächengröße dieser Erweiterung auf 30ha angepasst werden kann. Dem gemeldeten Abgrabungsinteresse 068-SU-0 bzw. 143-SU-3 sollte dann in Gänze entsprochen werden, und die neue BSAB in ihren Grenzen der des bestehenden Regionalplans entsprechen. Im Hinblick auf den Rekultivierungsansatz wird beantragt, an den Darstellungen des bestehenden Regionalplans festzuhalten. Dieser sieht für Flächennutzung und -funktion Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche bzw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vor.

Die gebündelte Gewinnung wird im Planungskonzept grundsätzlich berücksichtigt (vgl. Begründung Kapitel 10.2.2)

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 763 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis 107-BM, 107-BM, 108-BM, 109-BM	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Zum Erarbeitungsbeschluss zu o.g. Regionalplanverfahren wird aus Sicht des Unternehmens wie folgt Stellung genommen. 1. Bei den Flächen, für die ein Abgrabungsinteresse bekundet wurde, handelt es sich um einen Lagerstättenbereich, in dem Wertmineral von mehr als 38m Mächtigkeit ansteht. Bei dem Wertmineral handelt es sich um hochwertig und sehr reine Kiese und Sande aus dem Tertiär und Quartär. Aktuell geht der Kiesabbau im südlich unmittelbar angrenzenden Bereich um. Die komplette Infrastruktur von der Gewinnung über Aufbereitung, Verladung bis zur Verwiegung sowie die Anbindung an das öffentliche Straßennetz – ohne hierbei Wohnbebauungen zu tangieren-ist vorhanden und würde auch für eine bergbauliche Nutzung der von uns bekundeten Interessenfläche weiter benutzt werden. Bei einer Realisierung des Abbaus in der Interessenfläche handelt es sich somit um eine Erweiterung der Abbaufäche in einem bestehenden Betrieb. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um Tabuzonen. Eine Tabuzone wäre es erst, wenn die Fläche als Naturschutzgebiet überplant wäre. Das ist nicht der Fall. 2. In der Lagerstätte stehen hochreine, weiße Quarzkiese und -sande an. Vergleichbare Rohstoffe werden aktuell in ganz Deutschland nur an 5 weiteren Standorte gewonnen, wie die Studie „Quarzrohstoffe“ der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover aus dem Jahr 2016 zeigt. Es handelt sich also auch in der Interessenfläche um einen in Deutschland sehr raren Quarzrohstoff, der nicht durch die weit verbreiteten gewöhnlichen Baukiese und –sande ersetzt werden kann. Für die		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Vermutlich bezieht sich diese Stellungnahme auf den BSAB-L-52 (Zweiter Planentwurf). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen AI 063-SU-0), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Zu den weiteren Argumenten:	

regionalplanerische Absicherung der zukünftigen Zuständigkeiten dieses Rohstoffs am Standort Rheinbach Flerzheim besteht sicherlich im Zuge der Daseinsvorsorge ein öffentliches Interesse. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es wohl - anders als in der Vergangenheit - keinen eigenen Regionalplan für hochreinen weißen Quarz mehr geben soll und es dann für diesen Rohstoff keine eigenen Planungen und separat ausgewiesene Abbaubereiche mehr gibt.

3. Für den bestehenden Betrieb gibt es seit Jahren ein stimmiges Nachfolgenutzungskonzept für die Zeit nach der Betriebseinstellung. Der laufende Betrieb ist bereits heute ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet, das durch die Fortführung des Abbaus einer besonderen Dynamik unterliegt und Gestaltungsspielräume bietet. Der Bereich der nördlich angrenzenden Interessenfläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt, unterliegt also privatwirtschaftlichen Interessen. Durch eine temporär begrenzte, bergbauliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen wäre es möglich, gemeinsam mit den Naturschutzbehörden in der Folgenutzung ein Konzept zu entwickeln, das den im gültigen Regionalplan für die hier festgesetzten Bereiche zum Schutz der Natur formulierten Zielen sicherlich näherkommt, als es die intensive landwirtschaftliche Nutzung von heute vermag.

Es wird daher beantragt, die Fläche ganz oder auch zum Teil mit in das Plankonzept aufzunehmen.

zu 1. Die Einstufung als Tabuzone erfolgt nach den Regelungen des gesamträumlichen Planungskonzepts (vgl. Begründung).

zu 2. Der Teilplan NR legt die Rohstoffgruppen des Geologischen Dienstes zu Grunde.

zu 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: mehrere HS-ERK-001	
Stellungnahme-ID: 764 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0674		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0674	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 765 -1		Räumlicher Bezug: mehrere	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Stellungnahme vom 6.11.2020 In Ergänzung der Stellungnahme vom 29. 10. 2020 (Anlage 1) möchte das Unternehmen gerne die Abgrabungsinteressen näher erörtern. In den Suchräumen S-06-TS-1 und S-06-TS-2 lagern u.a. hochwertige halbfette bis fette hellbrennende Tone sowie insbesondere seltene fette Blautone. Diese hochwertigen Rohstoffe finden in vielfältigen Industriebranchen, insbesondere in der Keramik und der Feuerfestindustrie ihre Anwendung. Die Anwendungsgebiete derer Tonvorkommen sind damit aber noch nicht ausgeschöpft: Neben dem Haupteinsatzgebiet, dem Bereich der Sanitär-, Fliesen- und Baukeramik, kommt Spezialton als Rohstoff bei der Geschirr- sowie Gefäßkeramik ebenso zum Einsatz wie in der Elektro- und technischen Keramik oder bei der Herstellung von Feuerfest- und Umwelttechnikprodukten (zum Beispiel säurefeste Produkte, Steinzeugröhren und Schamotten). Zudem lassen innovative Herstellungsmethoden neue Einsatzgebiete für Ton entstehen: So findet der Rohstoff mittlerweile auch bei der Herstellung von Spezialbaustoffen und Füllstoffen für spezielle Polymersysteme Anwendung. So macht sich auch die Chemische Industrie die besonderen Eigenschaften des Tons zunutze. Denn Ton findet als Füllstoff im Bereich der Gummi-, Lack- und Farbindustrie Anwendung, gemahlene Spezialtone werden als Stellmittel und funktionale Additive zum Einsatz gebracht. Weitere Beispiele für hochaktuelle, innovative Einsatzgebiete der plastischen keramischen Rohstoffe sind die Filtertechnologie (zum Beispiel zur Reinigung der		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Abgrabungsinteressen werden im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung	

plastischen keramischen Rohstoffe sind die Filtertechnologie (zum Beispiel zur Reinigung von Trinkwasser) und Katalysatoren im Bereich des Umweltschutzes. Die nachweislich anstehende Rohstoffmächtigkeit in der Fläche beträgt, gemäß dem am 12.12.2017 an die Planungsgemeinschaft übermittelten Abgrabungsinteresse (Anlage 2 mit Ergänzungen Seite 4, rote Farbe), zwischen 15 und 20 Metern. Daraus ergibt ein besonders ergiebiges Gesamtfördervolumen bis zum Abschluss der Abgrabungstätigkeiten zwischen 150.000 m³/ha und 200.000 m³/ha, bei einer Flächengröße von 10ha. Die beabsichtigte jährliche Fördermenge entspricht ca. 100.000 Tonnen. Die geologischen Nachweise fügt das Unternehmen diesem Schreiben bei (Anlage 3). Auch tangiert das Abgrabungsinteresse keine Tabuzonen (Landwirtschaftliche Nutzung). Die den gleichen Suchraum betreffenden Suchräume S-06-KKS-1 und S-06-PQ-1 sowie die dazugehörigen Abgrabungsinteressen 071-SU-0 und 093-SU-0 sind missverständlich. In den Suchräumen S-06-TS-1 und S-06-TS-2 lagern keine abbauwürdigen (präquartären) Kiese und Sande.

Anlagen

- Schreiben vom 29.10.2024
 - Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen
 - In Ergänzung zu dem Schreiben vom 29.10.2020 werden folgende Unterlagen beigelegt:
 1. Anlage 3/1, Bohrerergebnisse in Flur x, Bohrloch x, x, x, x, x und x
 2. Anlage 3/2, Flur x, Flurkartenauszüge zu umfangreichen Bohrungen in Flur x.
- x. Die Bohrungen wurden jeweils mit der Tiefe der Bohrung = d bis zu den

von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die erforderlichen Datengrundlagen werden von der Regionalplanungsbehörde in eigener Verantwortung erhoben.

Liegenden des Blautones und T der Mächtigkeit des Blautones beschrieben. Weiterhin sind die exakten Standpunkte der Bohrungen dargestellt. Im Gegensatz zu den Bohrungen in Flur x wurde wegen der dominierenden Wichtigkeit des Blautones nur dessen Belagerung dargestellt. Bezüglich der überliegenden Tone ist mit ähnlichen Gegebenheiten wie in Flur x auszugehen.

3. Anlage 3/3, Hierbei handelt es sich um Unterlagen, die vom geologischen Landesamt in Krefeld zur Verfügung gestellt wurden. Hier sind die Bohrungen in Flur x exakt aufgeführt. Weiterhin in roter Linie durch das geologische Landesamt der Verlauf der Störungen. Gravierend ist der Störungsverlauf nach Westen. Dieser verläuft entlang der Flurbezeichnung „In der Modersmaar“, „In den Obersten Zwanzig Morgen“ und „An der Krummen Maar“. Westlich des Römersprungs befinden sich Quarz, Kies und Sande, die mit Wasser gefüllt sind. Das Tonlager wird durch den Römersprung begrenzt, befindet sich östlich des Römersprungs. In den Fluren x, x und x. Weiter ist in dieser Karte der Standort der Schächte Eifel und Schwalb dargestellt.

4. Anlage 3/4, In einer Kopie der topographischen Karte sind weiterhin dargestellt:

Blaue Farbe: Die Lage vom Tonabbau „Auf dem Brand“, sowie abgekürzt Schp. Der Standort der Schachtanlagen Eifel und Schwalb.

5. Anlage 3/5, Weiterhin wird die Kopie einer Katasterkarte bei mit Eintragung des Standortes von Kleinschächten in Flur x.

6. Anlage 3/6, Es wurde die Originalkarte des GLA über das Witterschlicker Blautonlager gefunden, wovon teilweise Auszüge beiliegen.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 766 -1		Räumlicher Bezug: Stadt Köln BM-KER-045	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Als Abgrabungsunternehmen wird zum Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln; Teilplan: NR wie folgt Stellung genommen und legen gegen den bisherigen Entwurf Einspruch ein. Unberechtigter Ausschluss Aufgrund wasserrechtliche Vorgaben. Der frühzeitige Ausschluss der zur Erweiterung der bestehenden Abgrabung Lxx gemeldeten Fläche, Lxx xxx und xxx aus dem Auswahlverfahren ist formal und fachlich nicht gerechtfertigt. Ein frühzeitiger Ausschluss ist aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIB berücksichtigt nicht die im vorliegenden Einzelfall bestehenden, jedoch von Ihnen in Abrede gestellten wasserrechtlichen Regelungen und widerspricht so den bereits bei der ursprünglichen Meldung vorgetragenen Fakten. In der Methodik der Bezirksregierung Köln wird auf das seit der Novellierung des Land Landeswassergesetzes NRW (LWG) im Jahr 2016 bestehende generelle Verbot von Abgrabungen in Wasserschutzzonen gem. §35 (2) Satz 2 LWG Bezug genommen (Kap. 7.3.5 des Textteils zum Planentwurf). Eine nach §35(2) Satz 2 LWG abweichende Regelung im Rahmen einer Wasserschutzgebietsverordnung wird in der Erläuterung zur Auswahl außer Acht gelassen, da dies „nach hiesigem Kenntnisstand in keiner Wasserschutzgebietsverordnung umgesetzt“ sei (Kap. 7.3.5, S. 135, 1 Absatz). Bei der vorliegenden Meldung trifft diese Feststellung jedoch nicht zu. In der für den Bereich des Liburer See geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf vom 7. Februar 1992 wird in §3“Schutz in der Zone IIIB“ bestimmt:		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Bezüglich der Regelungen des gesamträumlichen Planungskonzepts bzgl. Trinkwasserschutz siehe Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 Die Übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

(1) In der Zone IIIB sind, soweit nicht nach §3 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

(.....)

13. das Erweitern oder Ändern bisher rechtmäßig betriebener Abgrabungen, soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;

Diese Bestimmungen stellt nach Ansicht der Antragstellerin die nach §35 LWG zulässige Abweichung dar, von der Sie annehmen, dass diese bisher nicht besteht. Das Erweiterungsvorhaben einer bestehenden Kiesabgrabung ist somit auf dem Wege einer Genehmigung grundsätzlich möglich. Lediglich neue Abgrabungsvorhaben gem. §3 (2) Nr. 13 der Wasserschutzgebietsverordnung werden ausgeschlossen. Entgegen der Feststellungen der Bezirksregierung Köln, dass keine Verordnungen bekannt sind, in denen die Möglichkeit einer Erweiterung eingeräumt wird, sieht die im vorliegenden Fall zutreffende Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Zündorf insofern die Möglichkeit einer Genehmigung vor. Folglich entspricht der frühzeitige Ausschluss der Süderweiterung des Liburer Sees nicht den gesetzlichen bzw. im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung eingeräumten Möglichkeiten. Im Falle des WSG Zündorf sind diese aufgrund der Vielzahl bestehender Abgrabungen explizit für Erweiterungsvorhabeneingeräumt worden. Nachgewiesene Verträglichkeit mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes. Für die im Jahr 2017 durch die Stadt Köln genehmigte Nachauskiesung der Bestandsabgrabung wurde die Verträglichkeit mit dem Schutzwerk der Wasserschutzzone durch verschiedene hydrologische Gutachten nachgewiesen. Hierzu wird auf die Gutachten des Hydrologischen Büros Prof. Dr. Losen verwiesen:

Zur eigentlichen Nachauskiesung - Gutachten zu Grundwasserströmungsmodelle zur Nachkiesung (Tiefenaus Kiesung) von Teilbereichen des Liburer Sees aus 2006 (siehe Anhang) Sowie zur geplanten Südwest-Erweiterung der Abgrabung - 1. Nachtrag zum Gutachten zu Grundwasserströmungsmodelle zur Nachauskiesung (Tiefenkiesung) von Teilbereichen des Liburer Sees aus 2007 (Siehe Anhang) - 2. Nachtrag zum Gutachten zu Grundwasserströmungsmodelle zur Nachauskiesung (Tiefenkiesung) von Teilbereichen des Liburer Sees aus 2008 (Siehe Anhang) Aus diesen Sachverhalten und die Grundlage hydrologischer Gutachten erfolgte Abstimmungen mit dem Wasserwerksbetreiber hatte die Antragstellerin in der Meldung der Fläche hingewiesen. Mit Datum vom 31.03.2008 hat das Abgrabungsunternehmen bereits einen Antrag auf Südwesterweiterung der bestehenden Abgrabungen gestellt. Die Stadt Köln, als für die Genehmigung federführende Stelle für den gesamten See, hat daraufhin das Scopingverfahren eingeleitet. Zu den Antragsunterlagen gehören u.a. die o.g., mit der Rheinenergie AG als der für die Trinkwassergewinnung zuständigen Stelle nach Inhalt und Untersuchungsmethodik abgestimmten, hydrologischen Gutachten. Die Süderweiterung ist dabei Gegenstand des 1. und 2. Nachtrages dieser Gutachten, in denen in Ergänzungen zu drei ursprünglichen Fallbeispielrechnungen für die Nachauskiesung in fünf weiteren Fallbeispielrechnungen die Verträglichkeit der Erweiterung mit den Belangen der Trinkwasserversorgung und somit mit dem Schutzzweck des	
---	--

Wasserschutzgebietes ebenfalls dargelegt wurde (Fallbeispiel 4-8). Da der Schutzzweck des WSG Zündorf insofern nach bisherigem Kenntnisstand durch die geplante Süderweiterung nicht beeinträchtigt wird, stellt sich das Vorhaben im Sinne der nach §35 (2) Satz 2 LWG eröffneten Bedingungen aus Sicht der Antragstellerin als genehmigungsfähig. Anmerkung: Das seinerzeit eröffnete Genehmigungsverfahren ruht derzeit bis zu einer Entscheidung über die Darstellung zukünftiger BSAB im Regionalplan, welche die Stadt Köln auch aktuell noch einmal zur Bedingung für die Fortführung erklärt hat, da für den Liburer See bisher keine Ausweisung als BSAB im Regionalplan (Stand 2001) erfolgte. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, dass einem Abgrabungsvorhaben, für das die Verträglichkeit mit dem Wasserschutzgebiet nachgewiesen wurde, die Genehmigung aufgrund einer nicht konformen Darstellung im Regionalplan verwehrt wird, wenn der Regionalplan wiederum eine Nicht-Darstellung auf das vorgenannte Restriktionskriterium bezieht, welches aus fachlicher Sicht nicht besteht. Für einen solchen Fall sollte dann zumindest eine Einzelfallentscheidung oder Ausnahmeregelung statuiert werden können. Ansonsten kann die Rechtmäßigkeit der durch die Stadt Köln erfolgenden Zurückhaltung hinterfragt werden. Ähnlich verhält sich die Sachlage mit Blick auf die anstehende Änderung des LWG NRW und die in § 124 (6) vorgesehene Überleitungsvorschrift. Nach dieser soll das Verbot nicht für Bereiche gelten, die nach den Bestimmungen des Raumordnungsrecht auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt worden sind. Diese Regelungen führt jedoch ins Leere, wenn die Regionalplanungsbehörde dem Konzept zur Ausweisung derartiger Vorrangflächen die Beschränkungen des §35 (2) LWG als Tabukriterium zu Grunde legt. Insofern ist der Ausschluss weder aus formalen

Gründen (Ausnahme in einer Wasserschutzgebietsverordnung) noch aus inhaltlichen Gründen (Verträglichkeit durch Gutachten nachgewiesen) gerechtfertigt. Diese Ausführungen sind aufgrund der geltenden Rechtslage (LWG 2016 sowie WAG-VO Zündorf) getroffen worden. Das LWG 2016 befindet sich aber gerade im Änderungsverfahren. Der jetzige Entwurf LWG sieht eine Streichung des §35 Abs. 2 LWG mit dem pauschalen Verbot von Abgrabungen in Wassergebieten vor. Somit wäre zukünftig wieder Einzelfallprüfungen (auf der Ebene der Genehmigungsverfahren) gem. der jeweiligen WSG-VO (hier: Zündorf) bzw. der geplante zentrale Muster WSG-VO möglich. Deshalb fordert die Antragstellerin - auch unabhängig von zu erwartenden Änderungen des Landeswassergesetzes – die Aufnahme der gemeldeten Erweiterungsfläche in den weiteren Auswahlprozess zur Ausweisung von BSAB. Hierzu wird angeregt, die Möglichkeit einer Berücksichtigung der Wasserschutzzone IIIB als „negative Eignungsbelange“ intensiv zu prüfen, um im vorliegenden Fall nicht von vornherein eine Ausschlusswirkung (Tabukriterium) zu erzielen, die sich fachlich und formell nicht begründen lässt.

Ergiebigkeit des Vorkommens

Wegen des unberechtigten, frühzeitigen Ausschlusses wurde lediglich ein sehr kleiner Teil einer möglichen Erweiterung in die Bewertung aufgenommen. Für diesen wurde keine ausreichende Ergiebigkeit konstatiert. Die Antragstellerin geht jedoch davon aus, dass aufgrund ihrer Erkenntnisse über die Lagerstätte eine hohe Ergiebigkeit vorliegt. So sind aus der unmittelbar benachbarten Fläche der Kiesgrube xxx Mächtigkeiten von bis zu 40 Meter gewinnbaren hochwertigen Kiesel bekannt, die unter Umständen auch bis ins tertiäre Erdzeitalter hineinreichen und somit über die in der Rohstoffkarte NRW erfassten quartären Kiesmächtigkeiten hinausgehen.

Hierzu werden als Anlage betriebsinterne Untersuchungen vorgelegt. Diese Unterlagen werden zeitgleich dem geologischen Dienst zur Kenntnis und Beurteilung vorgelegt. In den Nebenbestimmungen der Stadt Köln zur Änderung der Plangenehmigung vom 29.06.2007 (Zeichen 572/6-220-25) wurde hinsichtlich der zulässigen Abbautiefe lediglich bestimmt, dass oberhalb der tertiären Tonschicht aus Gewässerschutzaspekten eine mindestens 1m mächtige tertiäre Sandschicht bei der Abgrabung erhalten werden muss. Insofern sind grundsätzlich auch Abbautiefen zulässig, die über das Quartär hinausgehen.

Weitere entgegenstehende Belange

Die bei dem vorliegenden Planentwurf zu Grunde gelegten weiteren Ausschlussbelange (insb. 300m Abstand zum Siedlungsbereich Libur sowie best. BSN im Süden) führen allenfalls zu einem geringfügigen Zuschnitt der gemeldeten Flächen und werden daher im Hinblick auf die Ausweisung des BSAB nicht als kritisch eingestuft.

Weitere Gründe für die Aufnahme in den Abwägungsprozess

Für eine Aufnahme in den Abwägungsprozess sprechen insbesondere die verkehrsgünstige Lage, der Standortvorteil zu den Märkten Köln und Bonn, die im Vergleich mit anderen Abgrabungen „überschaubare Umweltauswirkungen“ und die Tatsache, dass keine Naturschutzgebiete betroffen, sondern die benachbarten Naturschutzgebiete erst durch den Kiesabbau der Antragstellerin entstanden sind und die Erweiterung der Kiesgrube somit auch eine Erweiterung von naturschutzwürdigen Flächen erwarten lässt.

Im Übrigen ist dem Schreiben ein weiterer Anhang beigelegt.

--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 767 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Die Firma xxx Deutschland GmbH ist ein Unternehmen aus dem Tonbergbau, das hochwertige Rohstoffe für die keramische Industrie und Feuerfestindustrie produziert. Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Überarbeitung des Regionalplans Köln, das im Juni 2017 angestoßen wurde, habt das Unternehmen der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 21.12.2017 und vom 30.01.2019 über die Abgrabungsinteressen im Regierungsbezirk informiert. Mittlerweile liegt der erste Planentwurf für die Überarbeitung des Regionalplans vor. Dazu wird wie folgt Stellung genommen. 1. Zunächst wird allgemein festgestellt, dass für die einzelnen Standorte relevante und bestehende BSAB wohl dahingehend in ihren Grenzen geändert wurden, dass sie nun den bereits genehmigten Grenzen der Betriebe entsprechen, also in der Fläche teils reduziert wurden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Abfragebogen 2017 Angaben für die Zeit „innerhalb der nächsten 15-20 Jahre“ berücksichtigt. Tatsächlich können aber doch Erweiterungsabsichten für eine Zeit danach bestehen. Sollten bestehende Grenzen eines zurzeit gültigen BSAB durch das aktuelle Überarbeitungsverfahren aufgeweicht werden, ist schon jetzt abzusehen, dass es für Unternehmen aufgrund konkurrierender Nutzungsansprüche in der Zukunft immer schwieriger werden wird, diese verloren gegangenen Teile potentieller Abgrabungsgebiete in einem späteren Verfahren als BSAB neu ausweisen zu lassen.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus werden weder Bedenken noch Anregungen geäußert. Im Übrigen wird insbesondere auf die Erweiterungsklauseln (Z6) und das Fortschreibungsbedürfnis des LEP NRW verwiesen (Ziel 9.2-3).	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 767 -2		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
2. In einer bereits zum Planungskonzept für den Regionalplan verfassten und an die Bezirksregierung Köln adressierten Stellungnahme vom 30.01.2019, s. Anlage 1 (Eingang per Mail am 31.01.2019), hat das Unternehmen bereits darauf hingewiesen, dass für den Rohstoff Ton keine qualitativen Eignungskriterien als Bewertungsmaßstab eines Vorkommens herangezogen wurden. Wie auf der fünften Abgrabungskonferenz vom 04.09.2020 in Köln auf Nachfrage mitgeteilt wurde, ist dies nach wie vor dem Fall, somit auch im ersten Planentwurf. Es darf nach der Meinung des Unternehmens nach nicht sein, dass bei einem so nachhaltigen Verfahren wie dem hier laufenden ein derart entscheidender Punkt nach wie vor unberücksichtigt bleibt. Die Kenntnis und Anwendung qualitativer Rohstoffmerkmale wie chemisch-mineralogische und physikalisch-technische Kennzahlen sind essentiell für eine qualifizierte Aussage darüber, inwiefern sich ein Ton zur industriellen Verwendung bzw. sich ein Tonvorkommen für den weiteren Abbau als Rohstoff eignet. Sie stellen die Grundlage jeder fundierten Lagerstättenbewertung dar und können im Einzelfall unter Voraussetzung einer wirtschaftlichen Gewinnung sogar ein weiteres Kriterium, nämlich das der Rohstoffmächtigkeit, relativieren. Im Rahmen der fünften Abgrabungskonferenz hat die Bezirksregierung Köln nach dem Verständnis des Unternehmens darauf hingewiesen, dass ihr für das Planungskonzept bislang Anhaltspunkte fehlen, die eine Bewertung von Tonvorkommen nach qualitativen Merkmalen erlauben. Bezüglich der Standorte der xxx GmbH in den Gemarkungen Witterschlick und Adendorf möchten das Unternehmen nochmals ausdrücklich auf die Stellungnahme vom 30.01.2019 verwiesen		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Dem Teilplan NR liegen die landesweit einheitlich definierten Rohstoffgruppen des Geologischen Dienstes NRW zu Grunde. Weitere rohstoffgruppenspezifische Unterteilungen sind im Zuge des Teilplans NR nicht vorgesehen, insbesondere bezüglich von Verwendungszwecken. Eine weitere Untergliederung erscheint nach qualitativen, d.h. geologisch eindeutig abgrenzbaren Kriterien grundsätzlich denkbar, eine solche Betrachtung müsste jedoch bezirksweit für eine Rohstoffgruppe erfolgen und nicht nur für eine Teilregion. Solche Untersuchungen liegen derzeit nicht vor. Unter Umständen wäre es möglich, dass zukünftig unter Anwendung des Z10 eine solche Unterscheidung vorgenommen werden könnte. Die Stellungnahme der Sibelco vom 30.01.2019 führt zu keiner anderen Bewertung. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.	

(Anlage 1). Die ausgesprochen hohe Qualität der Rohstoffe an diesen Standorten bzw. den beabsichtigten Erweiterungsbereichen wird daran sehr deutlich. Im Übrigen wird daraufhingewiesen, dass die Stellungnahme vom 30.01.2019 in ihrer Gesamtheit als Teil der hier verfassten Stellungnahme zu sehen ist und nach wie vor eine entsprechende Berücksichtigung im Verfahren finden soll.	
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen 042-SU-0	
Stellungnahme-ID: 767 -3			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
3. Dem gesamträumlichen Planungskonzept zur Festlegung von BSAB liegt bei der Detailanalyse für Potentialflächen die Ergiebigkeit eines Vorkommens wesentlich zugrunde. Wie dem ersten Planentwurf sowie den Mitteilungen im Rahmen der Abgrabungskonferenzen zu entnehmen war, errechnet sich die Ergiebigkeit eines Tonvorkommens über die Mächtigkeitsangaben, die der „Geologische Dienst NRW“ (GD NRW) im Rahmen der Rohstoffkarte für Ton/Schluff von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (2012) zur Verfügung stellt. Es soll hier nur allgemein darauf hingewiesen werden, dass in der verwendeten Rohstoffkarte (2012) auch immer die Angabe zur Aussagesicherheit der dort angezeigten Mächtigkeiten berücksichtigt werden sollte. Die Angabe zur Aussagesicherheit erfolgt in diesem Kartenwerk entsprechend der Abstufung „sicher“/ „wahrscheinlich“/ „vermutet“ und bezieht sich auf Ton/Schluff zusammen. Ferner merken wir an, dass auf der Internetanwendung „Geoviewer NRW“ ebenfalls die Rohstoffkarten des GD NRW mit Angabe zur Aussagesicherheit hinterlegt sind. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, die Aussagesicherheiten für Ton und Schluff getrennt abzurufen (siehe dazu Punkt 4)		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die erwähnte Aussagesicherheit mit ihren drei Abstufungen der Rohstoffkarte NRW spielt bei der schematischen Ermittlung der Rohstoffergiebigkeit im Zuge des Teilplans NR keine Rolle. Gleichwohl steht es jedem Verfahrensbeteiligten frei, darauf hinzuwirken, dass die aktuellen bzw. verlässlichsten Rohstoffdaten zu Grunde gelegt werden. Diese Daten werden in den Prüfbögen transparent dargelegt, damit sie überprüfbar sind. Anderweitige Erkenntnisse sind mit Bohrerergebnissen zu belegen. Dieses Vorgehen entspricht den Regelungen des gesamträumlichen Planungskonzepts und erscheint sowohl verhältnismäßig als auch alternativlos.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen	
Stellungnahme-ID: 767 -4			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
4. Zunächst wird vom Unternehmen positiv zur Kenntnis genommen, dass das Abgrabungsinteresse „Erweiterung Sxxx“ mit der Bezeichnung 079-SU-0 in Teilen im BSAB SU-ALF-058 ausgewiesen wurde. In diesen BSAB fällt auch gleichzeitig ein Teil des weiter südlich gelegenen Abgrabungsinteresses 070-SU-0. Die folgenden Daten laut Rohstoffkarte im Prüfbogen 079-SU-0 können wir allerdings nicht nachvollziehen: „maximale Gewinnungstiefe 1 m unter GOK“, „Abgrabungsinteresse unzureichend ergiebig“. Offensichtlich aber gehen die Daten auf die Rohstoffkarte NRW zurück, die für diesen Bereich eine Ton/Schluff-Mächtigkeit von 0 m bzw. 0-2,5 m angibt. Dieser geringen Mächtigkeitsangabe möchten das Unternehmen hier ausdrücklich widersprechen. Der Widerspruch ist damit begründet, dass dem Unternehmen Sibelco Erkenntnisse zur Lagerstätteengeologie aus betriebseigenen Erkundungen vorliegen. Demnach liegen die Rohstoffmächtigkeiten an entsprechender Stelle bei ca. 25 m, also wesentlich mehr als in der Rohstoffkarte angegeben wird. Überdies wird in einer differenzierteren Betrachtung im „Geoviewer NRW“ deutlich, dass die Rohstoffkarte in der geplanten Norderweiterung Schenkenbusch nur für Schluff eine Aussagesicherheit bzgl. der Mächtigkeiten gibt, und zwar auch nur „wahrscheinlich“ (d.h. nicht „sicher“) bzw. eine Aussagesicherheit für Ton vollständig fehlt. Der Rohstoff wird an der Stelle offensichtlich nicht aussagekräftig genug erfasst. Insofern kann nach Auffassung des Unternehmens nach die Rohstoffkarte NRW hier nicht maßgebend für die Bewertung der Lagerstättensituation sein. Auf der vierten Abgrabungskonferenz vom 12.10.2018 wurden die Unternehmen dazu		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die aktuelle Lagerstätteengeologie wurde dem Teilplan NR zu Grunde gelegt, so auch in diesem Fall (vgl. Prüfbogen Abgrabungsinteresse 079-SU-0)	

aufgefordert, dass sie – sollten sie von der Rohstoffkarte abweichende Informationen zur Lagerstättenmächtigkeit haben - ihre Informationen dem GD NRW zur Verfügung stellen. Das Unternehmen betonen an dieser Stelle ausdrücklich, dass dieser Aufforderung frühzeitig nachgekommen ist, indem es dem GD NRW am 14.12.2018 betriebseigene Bohrergergebnisse aus der Rohstofferkundung 2006 sowie Ergebnisse geophysikalischer Messungen aus 2018 zur Verfügung gestellt hat. Das Unternehmen xxx weist darüber hinaus noch auf aktuelle lagerstättengeologische Untersuchungsbohrungen hin, die in 2020 im geplanten Erweiterungsbereich in Auftrag gegeben und durchgeführt wurden. Auch die Ergebnisse dieser Bohrungen widerlegen die Angaben in der Rohstoffkarte NRW. Wie bereits erwähnt begrüßt das Unternehmen die Ausweisung des BSAB SU-ALF-058, dass das Abgrabungsinteresse 079-SU-0 nahezu vollständig berücksichtigt. Es wird darum gebeten, dass die lagerstättengeologische Situation im Bereich 079-SU-0 entsprechend der dem GD NRW übermittelten Bohrergergebnisse dargestellt wird. Dieser Lagerstättenteil weist ausgesprochen positive Merkmale für einen Abbau von Tonen auf, sowohl qualitativ als auch quantitativ. Dies wird im ersten Planentwurf aber leider nicht entsprechend gewürdigt.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen	
Stellungnahme-ID: 767 -5			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
5. Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass die maximale Gewinnungstiefe von 26 m unter GOK im BSAB SU-ALF-058 keinen vollständigen Rohstoffabbau zur Tiefe hin zulässt, da einzelne Bohrungen auf der Fläche des BSAB noch hochwertige Tone in einem tieferen Niveau von etwa 40 m unter GOK nachgewiesen haben (Abgrabungsinteresse 070-SU-0, auch die Bohrerergebnisse hierzu liegen dem GD NRW vor). Die maximale Gewinnungstiefe im BSAB sollte sich daher an diesen tief liegenden Tönen orientieren.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die maximale Gewinnungstiefe des Teilplans NR orientiert sich an der derzeit genehmigten Gewinnungstiefe und an dem Grundwasserstand. Im Übrigen hätte eine größere Gewinnungstiefe keinen Einfluss auf das Planungsergebnis.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 767 -6		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen Köln	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
6. Der Umweltbericht Anhang B gibt zu TS-57 an, dass auf der nördlichen Teilfläche schutzwürdige Böden in Form von Parabraunerden mit sehr hoher Schutzfunktion vertreten sind (s. Umweltbericht Anhang B, S. 212, Punkt 2.12). Dem muss das Unternehmen an dieser Stelle widersprechen. Es wird verweisen auf eine eigens in Auftrag gegebene unabhängige bodenkundliche Standortbewertung der Fläche und zitieren nachfolgend daraus: „Die Flächen im Erweiterungsbereich des Tontagebau Sxxx unterliegen einer intensiven Nutzung als Ackerbauflächen oder Grünland und sind stark rigolt. Die anstehenden Bodentypen haben sich aus örtlich umgelagerten pleistozänen Schluffen über den lehmigen Sand-Kiesablagerungen der jüngeren Hauptterrasse entwickelt. Im Gegensatz zu den in der digitalen Bodenkarte von NRW prognostizierten Bodenarten wurden im Untersuchungsgebiet als Bodeneinheiten Braunerden-Pseudogleye (sdBv) und Pseudogleye (sdswBv) angetroffen. Die zu erwartenden besonders schutzwürdigen Parabraunerden wurden im Rahmen der Begehung der Norderweiterungsfläche nicht vorgefunden.“ Das Unternehmen ist gern bereit, der Bezirksregierung Köln diese Bewertungen auf Anfrage zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen. Es wird darum geben, die hier vorgebrachte Stellungnahme im Verlauf des weiteren Verfahrens zur Überarbeitung des Regionalplans entsprechend zu berücksichtigen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Übersendung der entsprechenden Bewertung könnte zu einer anderweitigen Bewertung im Zuge der Umweltprüfung führen. Im Übrigen hat dies voraussichtlich weder Auswirkungen auf das Ergebnis der Umweltprüfung noch auf das Planungsergebnis des Teilplans NR.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen BM/DN-BM/NDZ-047	
Stellungnahme-ID: 767 -7			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es wird auf die Stellungnahme vom 30.01.2019 (Anlage 1: Stellungnahme vom 30.01.2019) verwiesen.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Anregung der besonderen Berücksichtigung dieses Spezialrohstoffes wird nicht gefolgt, da dies der Methodik des Teilplans NR widerspricht.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 772 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	BM/DN-BM/NDZ-047
Stellungnahme-ID: 775 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg Jülich	
Stellungnahme-ID: 780 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg Selfkant Havert	
Stellungnahme-ID: 782 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0666		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0666	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis BM-BM/ELS-033	
Stellungnahme-ID: 783 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	
Stellungnahme-ID: 784 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: mehrere	
Stellungnahme-ID: 786 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme werden anhand des Fragebogens nebst Anlagen mehrere Abgrabungsinteressen gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Die Abgrabungsinteressen werden im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 793 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Elsdorf/Bergheim	
Stellungnahme-ID: 795 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Elsdorf/Bergheim	
Stellungnahme-ID: 796 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Elsdorf/Bergheim	
Stellungnahme-ID: 797 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Elsdorf/Bergheim	
Stellungnahme-ID: 799 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Elsdorf/Bergheim	
Stellungnahme-ID: 800 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 802 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg 19-HS-0 und S-86KKS-1	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Wir sind Eigentümer des Grundstückes xxx Heinsberg, privat genutztes Wohnhaus. Der im Januar aufgestellte Entwurf zu Änderung des Teilplanes „Nichtenergetische Rohstoffe“, enthielt die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen ‚Abgrabungsinteresse‘ bzw die Fläche S-86KKS-1 im Prüfbogen ‚Suchraum‘. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichem und südwestlichem Rand unsere Immobilie und die umliegenden bebaubaren Grundstücke dort. Nach unserem Informationsstand ist dieser Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im ‚Ersten Planentwurf Januar 2020‘ erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als „überdurchschnittlich ergiebig“ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderung ‚Besonders ergiebig‘ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So ist die besagte Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist es jedoch offensichtlich, dass im weiteren Verfahrensablauf die Abgrabungsinteressenten durch eigene Nachweise (Bodengutachten) die Ergiebigkeit auf die für eine Ausweisung der Fläche erforderliche Ergiebigkeit prüfen lassen können. Insofern ist für uns der derzeitige Planstand nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen Grundstückskäufen in der Region abzulesen. Es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden. Von einer Kiesabgrabung wären etliche bebaute Grundstücke im Bereich Unterbruch Haag, Wittrock, Horster Hof, Girmen und Rolland sowie im		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit das Schreiben inhaltlich der Stellungnahme ID 597 gleicht, wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen	

Bereich Kempen die Straßen Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr zu nennen, der eine Abgrabung auslösen würde. Eine geeignete Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden. Bereits jetzt sind diese Randbedingungen zu klären, die aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung der Fläche ausschließen. Weiterhin stellen wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgrabung infrage, denn es ist offensichtlich, dass der vom Land NRW zu sichernde Rohstoffbedarf für die nächsten 25 Jahre heute schon mit den bestehenden und lt. Plan zum Teil noch zu erweiternden Abgrabungen gedeckt wird. Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z.B. für den Transport, aber auch mit bereits bestehenden naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Wir gehen auch davon aus, dass hier viel eher ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landwirtschaft zu finden ist. Im konkreten Bezug auf die in den Karten ausgewiesene Fläche des ‚Ersten Planentwurfes‘ weisen wir nochmals darauf hin, dass, neben den o. g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung überhaupt nicht die Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die vorhandene Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungs-stand zu berücksichtigen, da dies direkte Auswirkungen auf die Flächengröße hat. Wir sind Eigentümer des Grundstückes xxx, 5xxxx Heinsberg, privat genutztes Wohnhaus. Der im Januar aufgestellte Entwurf zu Änderung des Teilplanes „nichtenergetische Rohstoffe“, enthielt die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen ‚Abgrabungsinteresse‘ bzw die Fläche S-86KKS-1 im Prüfbogen ‚Suchraum‘. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichem

und süd-westlichem Rand unsere Immobilie und die umliegenden bebaubaren Grundstücke dort. Nach unserem Informationsstand ist dieser Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im ‚Ersten Planentwurf Januar 2020‘ erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als „überdurchschnittlich ergiebig“ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderung ‚Besonders ergiebig‘ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So ist die besagte Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist es jedoch offensichtlich, dass im weiteren Verfahrensablauf die Abgrabungsinteressenten durch eigene Nachweise (Bodengutachten) die Ergiebigkeit auf die für eine Ausweisung der Fläche erforderliche Ergiebigkeit prüfen lassen können. Insofern ist für uns der derzeitige Planstand nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen Grundstückskäufen in der Region abzulesen. Es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden. Von einer Kiesabgrabung wären etliche bebaute Grundstücke im Bereich Unterbruch Haag, Wittrock, Horster Hof, Girmen und Rolland sowie im Bereich Kempen die Straßen Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr zu nennen, der eine Abgrabung auslösen würde. Eine geeignete Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden. Bereits jetzt sind diese Randbedingungen zu klären, die aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung der Fläche ausschließen. Weiterhin stellen wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgrabung infrage, denn es ist offensichtlich, dass der vom Land NRW zu sichernde Rohstoffbedarf für die nächsten 25 Jahre heute schon mit den bestehenden und lt. Plan zum Teil noch zu erweiternden

Abgrabungen gedeckt wird. Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z.B. für den Transport, aber auch mit bereits bestehenden naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Wir gehen auch davon aus, dass hier viel eher ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landwirtschaft zu finden ist. Im konkreten Bezug auf die in den Karten ausgewiesene Fläche des ‚Ersten Planentwurfes‘ weisen wir nochmals darauf hin, dass, neben den o. g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung überhaupt nicht die Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die vorhandene Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungs-stand zu berücksichtigen, da dies direkte Auswirkungen auf die Flächengröße hat.	
---	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Stellungnahme-ID: 804 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0618		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 0618	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 805 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Anbei wird von dem Unternehmen der ausgefüllten Fragebogen zur Reservefläche (Teil2) und eine Beiliegende Karte zur Erhebung von Abgrabungsinteressen zugesandt. Weiterhin wird folgendes Angeregt: - Anregungen zu Reservegebieten und Vorhaben im gesteigerten öffentlichen Interesse - Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplans NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 805 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
A. Reservegebiet Es wird angeregt, die Regelgröße für Reservegebiet (derzeit) 40ha zu streichen. Für eine Begrenzung der Reservegebiete auf eine Regelgröße ist - ungeachtet der Bedenken gegen quantifizierende Vorgaben im Allgemeinen – kein sachlicher Grund ersichtlich. Die Inanspruchnahme der Reservegebiete bedarf der Vorherigen Entscheidung des Trägers der Regionalplanung über die Festlegung als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (BSAB)- Diese Entscheidung kann der Träger der Regionalplanung auch nur auf Teil eines Reservegebiets beziehen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Maximalgröße für Reservegebiete ist konzeptionel zwingend erforderlich. Die Maximalgrößen gelten analog zu den BSAB, also 40 ha für Erweiterungen und 50 ha für Neuaufschlüsse. Diesbezüglich sei auf die Planbegründung verwiesen	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 805 -3		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
B. Vorhaben im gesteigerten öffentlichen Interesse Es wird angeregt, die Festlegungen zu Vorhaben der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse an, weil sie einen höheren Flächenbedarf haben können, als der Regionalplan derzeit erfasst. Die Festlegungen können bestehen - in einer Anhebung der Regelgröße für BSAB über (derzeit) 50ha hinaus, - in der Streichung der Regelgröße für Reservegebiete (derzeit) 40ha und - hilfsweise in einer Anhebung der Regelgröße für Reservegebiete über (derzeit) 40ha hinaus, - hilfsweise in der Festlegung einer Ausnahme vom Rohstoffgewinnungsverbot für Vorhaben der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse, bei Bedarf auch in Kombination mit den vorstehenden Anregungen. Vorhaben der Rohstoffgewinnung liegen im privaten Interesse des Vorhabenträger und entsprechen – bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen – dem öffentlichen Interesse. Vorhaben der Rohstoffgewinnung können im gesteigerten öffentlichen Interesse liegen, wenn sich mit ihrer Verwirklichung zugleich über die Rohstoffgewinnung hinausgehende, erwünschte Ziele erreichen lassen, die sich ohne die Verwirklichung eines Vorhabens zur Rohstoffgewinnung nicht, später oder nur unter erschwerten (finanziellen) Bedingungen erreichen ließen. Beispiele für		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Festlegungen zu Vorhaben "der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse" bzw. "mit gesellschaftlichem Mehrwert" sieht das gesamträumliche Planungskonzept nicht vor. Ferner würde solch eine Kategorie der Schlüssigkeit des Teilplans NR grundsätzlich zuwiderlaufen. Sie wären in der Gesamtkulisse schwerlich begründbar und gegenüber anderen Vorhaben materiell abgrenzbar bzw. unterscheidbar. Solche Vorhaben könnten unter Umständen mittels Z10 zukünftig realisierbar sein, dann auf Basis eines schlüssigen Plankonzepts. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.	

Vorhaben der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse sind die Verwirklichung von Retentionsflächen, die Wasser aus Oberflächengewässern im Falle eines Hochwassers von empfindlichen Fläche oder Nutzungen fernhalten (Überflutungs-/Überschwemmungsschutz), oder die (naturnahe) Wiederherstellung von oder an Oberflächengewässern. Aufseiten der Träger von Vorhaben der Rohstoffgewinnung kann ein Interesse daran bestehen, über ihre gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. zu Ausgleichsmaßnahmen) hinaus weitere Verpflichtungen zu übernehmen, die gesteigerte öffentliche Interessen verwirklichen, sofern sie dadurch mehr Akzeptanz in der Bevölkerung schaffen. Die Übernahme weiterer Verpflichtungen erzeugt aufseiten der Vorhabenträger –erstens- gesteigerten Planungs-, Investitions- und Durchführungsaufwand. Dieser Mehraufwand wird sich nur mit Erträgen aus dem Vorhaben der Rohstoffgewinnung finanzieren lassen. Die Übernahme weiterer Verpflichtungen steigert - zweitens- den Bedarf nach langfristiger Rechts- und Planungssicherheit. Ein Vorhabenträger wird über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus weitere Verpflichtungen nur übernehmen, wenn er sicher sein kann, dass im Vorhinein erbrachte Aufwendungen nicht später wieder entwertet werden. Vorhaben im privaten und gesteigerten öffentlichen Interesse bedürfen insoweit von Anfang an einer gesamtheitlichen Planung, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung trägt und ihnen die erforderliche Sicherheit vermittelt. Erfahrungen aus den Niederlanden zeigen, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse mit einem Flächenbedarf in der Größenordnung von deutlich mehr als 50ha die Chance für eine Kompensation des Mehraufwands bieten. Dies gilt auch für ein Vorhaben, das bekanntlich im Rahmen einer Kooperation mit einem Unternehmen im Planungsraum des Regionalplans Köln unter der Bezeichnung „Potentialfläche Kempen/Unterbruch“ anstrebt. Zur Vermeidung

unnötiger Wiederholungen sei wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen des entsprechenden Unternehmens, die Vorhaben dieser Art in den Niederlanden bereits durchführt, verwiesen. Der Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (im Folgenden: RegPlan), nimmt Vorhaben der Rohstoffgewinnung im (auch) öffentlichen Interesse die Chance auf Verwirklichung. Der Grund dafür liegt in der numerischen Fixierung einer maximalen Flächengröße i.H. v. 50ha für BSAB und 40ha für Reservegebiete (vgl. Anhang C: gesamtträumliches Planungskonzept – Maximale Flächengrößen der BSAB je Rohstoffgruppe im Zuge der 2. Eignungsprüfung). Selbst wenn ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens der Rohstoffgewinnung bestehen und zwischen privatem Vorhabenträger maximalen Flächengröße i.H.v. 50ha bestehen sollte, würde das Vorhaben scheitern. Denn der RegPlan legt BSAB jenseits der Maximalen Flächengröße i.H.v. 50ha nicht fest. Selbst wenn der RegPlan ein angrenzendes Reservegebiet für Vorhaben der Rohstoffgewinnung in unmittelbarer Nähe festlegen würde, könnte für diese Fläche kein Vorhaben der Rohstoffgewinnung zugelassen werden, also auch keines im gesteigerten öffentlichen Interesse. Denn dort gilt das Rohstoffgewinnungsverbot, das der Plangeber des RegPlans mit der Festlegung von Konzentrationszonen auf den gesamten Planungsraum erstreckt (Plansatz 6.3 RegPlan). Ausnahmen vom Rohstoffgewinnungsverbot beschränkt der Plangeber des RegPlans numerisch auf eine maximale Flächengröße i.H. v. 10ha. Damit würde der Flächenbedarf von deutlich mehr als 50ha, den Vorhaben im gesteigerten öffentlichen Interesse nach den Erfahrungen in den Niederlanden, nicht erreicht. Eine bestehende „Sonderegel“ – vom Plangeber des RegPlans zugleich als „Klarstellung“ und „Ausnahmeregelung“ für „Projekte“ der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes bezeichnet (vgl. Plansatz 6.7 RegPlan) – bietet kein Ausweg.

Sie ist zu eng, weil die Rohstoffgewinnung hier nur toleriertes Durchgangsstadium zur Erreichung anderer „Projekt“ Ziele sein soll und das gesteigerte öffentliche Interesse auch jenseits der Interessen von Wasserwirtschaft und des Naturschutzes liegen kann. Die „Sonderregel“ zu „Projekten“ der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes bietet zudem keine Rechtssicherheit. Denn obwohl die „Projekte“ nicht den „Zielen und Grundsätzen“ des RegPlan unterliegen sollen, bezeichnet der RegPlan sie zugleich als „Klarstellung“ und „Ausnahmeregelung“. Ersteres (Klarstellung) könnte auf einen schon nicht eröffneten Anwendungsbereich hindeuten, letzteres (Ausnahme) für einen eröffneten Anwendungsbereich und die Geltung des Rohstoffgewinnungsverbots. Sollten Vorhaben der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse planerisch gewollt sein, müsste der Plangeber eine Festlegung treffen, die mit dem von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen, gesamträumlichen Planungskonzept vereinbar ist. Hierzu stellt das Recht der Raumordnung und Landesplanung mehrere Instrumente bereit, über die der Plangeber verfügt. Die gegenwärtigen Planungsüberlegungen, die hinsichtlich der Flächengrößen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung wesentlich auf (begründungsbedürftige) numerische Maximalvorgaben setzen, könnte eine rechtliche vollziehbare Ausnahmeregelung den Weg zur Verwirklichung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse ebnen. Vorstellbar wäre, einen Interessenbereich, bei dem die Chance der Entwicklung zu einem Vorhaben der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse besteht, als BSAB mit benachbarten Reservegebieten – jeweils in maximaler Flächengröße oder darüber hinaus – festzulegen und dies durch eine Ausnahme vom Rohstoffgewinnungsverbot, dass auf dem Reservegebiet gilt, zu ergänzen. Die Ausnahmevoraussetzungen müssten

dabei so festgelegt sein, dass eine Zulassungsbehörde über ihr Vorliegen im Rahme der Rechtsanwendung

ohne eigener (planerisches) Ermessen entscheiden kann. Inhaltlich könnten für eine solche Ausnahmeregelung folgende, nicht abschließend aufgezählte Aspekte in Betracht kommen:

- Verpflichtung des Vorhabenträger zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen jenseits gesetzlicher Verpflichtungen,
- z.B. zu weitergehendem Naturschutz und weitergehender Naturgestalt,
- z.B. zu Folgenutzungen wie z.B: der landschaftsbezogenen Freizeitnutzung und Erholung, Siedlungsflächen („Wohnen am Wasser“), Infrastrukturflächen oder – einrichtungen;
- Vorlage öffentlich- rechtlicher Verträge zwischen Vorhabenträger und den jeweils beteiligten Trägern öffentlicher Belangen (z.B. Kommunen).

Das Unternehmen ist bereit, diese Überlegungen zu einer solchen Ausnahmeregelung weiterzuentwickeln. Das Unternehmen versteht den Begriff „Vorhaben der Rohstoffgewinnung im gesteigerten öffentlichen Interesse“ als wertfreien Oberbegriff. Der für das gesteigerte öffentliche Interesse verwendete Begriff „gesellschaftlicher Mehrwert“ könnte Vorhaben der Rohstoffgewinnung, die alle gesetzlichen Voraussetzungen einhalten, einen gesellschaftlichen Mehrwert absprechen. Der „gesellschaftliche Mehrwert“ dieser Vorhaben entsteht jedoch in der Wahrnehmung der verfassungsrechtlich geschützten wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit (Art. 12, 2 GG), die als vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen (§2 Abs. 2 Nr. 4, § 13 Abs. 5 Nr. 2 lit. B) ROG) gesetzlich erwünscht ist. Der Versorgung mit Rohstoffen, die die subventionsfreie Branche der Rohstoffgewinnung leistet,

ließe sich schon deswegen ein „gesellschaftlicher Mehrwert“ nicht – auch nicht indirekt- absprechen. Insofern könnte es vorliegend nur um einen Mehrwert gehen, der über den Mehrwert, den Vorhaben der Rohstoffgewinnung für die Gesellschaft allein durch ihre gesetzlich gewollte und geschützte Existenz haben, hinausgeht. Der Begriff des „gesellschaftlichen Mehrwert“ trägt zu der Fehlvorstellung bei, es handele sich um eine gesetzliche Voraussetzung, die als außer- oder überrechtlicher Versagungsgrund wirke. Das ist nicht der Fall.

– Anlagen Lageplan und AI Meldung

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 807 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg 0-17-HS-1, 019-HS-0 S-86-KKS-1	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Das Unternehmen nimmt die Gelegenheit wahr und nimmt Stellung zu dem ersten Planentwurf für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, der vom 7.09.2020 – 9.11.2020 öffentlich ausliegt, im Folgenden gerne wahr: 1. Gegenstand der Stellungnahme Die folgende Stellungnahme beschränkt sich auf unseren bereits gemeldeten Abgrabungsinteressensbereich in Heinsberg Unterbruch (019-HS-0), der in den Suchraum Heinsberg-Unterbruch (S-86-KKS-1) eingegangen ist. Wir hatten im Rahmen der Unternehmensbefragung 2017 zunächst fünf Abgrabungsinteressensbereiche gemeldet. Unter Berücksichtigung des sich immer stärker konkretisierenden, gesamtäumlichen Planungskonzept für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe hatten wir in der Zwischenzeit drei Bereiche zurückgezogen. Nunmehr halten wir auch das Abgrabungsinteresse am Bereich Heinsberg Schleiden (017-HS-1) nicht mehr aufrecht, da es an dem Standort zu Konflikten mit der gemeindlichen Bauleitplanung kommen würde, was unserem Prinzip, Abgrabungen möglichst im Konsens mit den örtlichen öffentlichen Interessen durchzuführen, widersprechen würde. Demgegenüber haben sowohl der öffentlich ausgelegte erste Planentwurf als auch lokal geführte Gespräche die besondere Eignung des von uns als Abgrabungsinteressensbereich gemeldeten Standorts in Heinsberg Unterbruch (019-HS-0/S-86-KKS-1) bestätigt. An diesem Standort bestünde die Möglichkeit, nicht nur dem gesamtäumlichen Planungskonzept des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, sondern auch darüberhinausgehenden		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Rücknahme des Abgrabungsinteresses 017-HS-1 ist ohne Auswirkungen auf das Planverfahren, da diese Fläche ohnehin nach den Regelungen des Teilplans NR entfällt. Die Angaben bezüglich der Lagerstättenmächtigkeit bzw. der Rohstoffdaten werden in der Aufstellung des Teilplans NR berücksichtigt (vgl. Anhang Q und Prüfbögen). Die Idee eines sog. "Mehrwertprojektes" wird zur Kenntnis genommen, findet in dem Teilplan NR konzeptionell jedoch keine Berücksichtigung. Der innovative integrierende Ansatz einer frühzeitigen und sukzessiven Schaffung eines "Mehrwertes", der auch als Form der Stadt- oder Regionalentwicklung verstanden werden könnte, wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch würde die Umsetzung eines solchen Ansatzes im Zuge des Teilplans NR die Kapazitäten dieses Regionalplanverfahrens übersteigen. Unter Umständen könnte in Zukunft ein ähnlicher Ansatz mittels Z10 verfolgt werden, dann jedoch unter Betrachtung des gesamten Planungsraumes zur Identifikation bestmöglich geeigneter Standorte mit breitem örtlichen Konsens. Ausnahmsweise können Betriebsanlage im Einzelfall auch außerhalb von, jedoch angrenzend an BSAB festgelegt werden (vgl. Z3).	

öffentlichen Interessen in besonderer Weise zur Geltung zu verhelfen. Die Meldung des Abgrabungsinteressensbereichs Heinsberg Unterbruch (019-HS-0/S-86-KKS-1) halten wir vor diesem Hintergrund ausdrücklich aufrecht. Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass nicht nur unser Unternehmen, sondern auch die Firma xxx für die Lagerstätte Heinsberg Unterbruch ein sich räumlich überschneidender Abgrabungsinteresse angemeldet hat. Die Unternehmen sind daher mit dem Ziel einer Kooperation bei der Entwicklung der Lagerstätte als ein besonderes Projekt, das die Interessen an der Rohstoffgewinnung mit darüberhinausgehenden öffentlichen Interessen vereint und hierdurch einen gesellschaftlichen Mehrwert schafft, aufeinander zugegangen. Als erster externer Schritt der geplanten Kooperation fand am 30.10.2020 ein Besprechungstermin mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums, der Bezirksregierung Köln, der Firma xxx und der xxx im Wirtschaftsministerium statt, in dessen Rahmen das „Mehrwertprojekt“ vorgestellt wurde. Die Kooperation der beiden Unternehmen schafft erhebliche Synergieeffekte: Während die Firma xxx als ortsansässiges Unternehmen seit Jahrzehnten hervorragend in der Region vernetzt ist, hat das Unternehmen xxx vielfältige Erfahrungen bei der Umsetzung von Mehrwertprojekten zur Kies- und Sandgewinnung, auch in den benachbarten Niederlanden. Die Niederlande haben im Jahr 2006 hinsichtlich der Steuerung der Rohstoffgewinnung einen vollständigen Richtungswechsel vollzogen. Seitdem können Abgrabungsvorhaben nur noch zugelassen werden, wenn sie im Rahmen „gesellschaftlicher Mehrwertprojekte“ erfolgen. Für den niederländischen Teil unserer Unternehmensgruppe ist es daher seit fast 15 Jahren Normalität, Abgrabungen nicht als isolierte Rohstoffgewinnungsprojekte zu betrachten, sondern stets als Teil weitergehender gesellschaftlicher Mehrwertprojekte. Vor diesem Hintergrund sind wir davon überzeugt, dass durch das geplante

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Zusammenwirken der beiden Unternehmen am Standort Heinsberg Unterbruch ein außergewöhnliches Mehrwertprojekt mit Modellcharakter für die Zukunft der Rohstoffgewinnung in NRW geschaffen werden könnte. Im Folgenden korrigieren und aktualisieren wir unter Ziff. II zunächst die im bisherigen Verfahren vorgetragenen Angaben zu der Mächtigkeit der Lagedstätte in dem Abgrabungsinteressensbereich Heinsberg Unterbruch, da unsere Angaben sich im Nachgang als zu niedrig erwiesen haben. Unter Ziff. II regt das Unternehmen an, eine neue Sonderregelung in den Teilplan einzubauen, die es ermöglichen würde, im Bereich Heinsberg Unterbruch ein Abgrabungsprojekt durchzuführen, das nicht nur der Rohstoffgewinnung dient, sondern gleichzeitig auch der Verwirklichung öffentlicher Interessen im Konsens mit den beteiligten öffentlichen Akteuren. Zu allgemeinen, standortübergreifenden Aspekten des offengelegten Entwurfs finden sich in der vorliegenden STN keine Ausführungen. Insoweit wird auf die STN des vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V verwiesen.

II. Lagerstättenmächtigkeit des Suchraums Heinsberg Unterbruch (S-86-KKS-1)

In dem unter 20.12.2017 ausgefüllten Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen hat das Unternehmen gemäß den Informationen, eine Rohstoffmächtigkeit von 25m bis 32,5m bei einer mittleren Sohltiefe des Rohstoffes in der Fläche von 25m unter GOK angegeben. Als Anlage beigefügt war ein kartenausschnitt, der auf der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes basiert. Dem entsprechend wurde dort eine Mächtigkeit an Kies und Kiessand von 25m bis 27,5m angezeigt. Im Prüfbogen Abgrabungsinteresse 019-HS-0 (Flächengröße 115ha) wurde angesichts dieser Datenlage von einer max. Gewinnungstiefe von 26m unter GOK und einer „überdurchschnittlichen“ Rohstoffergiebigkeit von

220.003m³/ha ausgegangen. Im Prüfbogen Suchraum S-86-KKS-1 (Flächengröße 81ha) wird auf dieser Grundlage eine „überdurchschnittliche“ Rohstoffergiebigkeit von 214.392 m³/ha genannt. Allerdings wurde die Ergiebigkeit der Fläche für eine Ausweisung als BSAB als zu gering eingestuft. Im Oktober 2018 wurden innerhalb der Lagerstätte drei Erkundungsbohrungen abgeteufelt, die alle innerhalb des Suchraums S-86-KKS-1 liegen (vgl. Kartenausschnitt mit Bohrungen UB01 – UB03, Anlage 1). Gemäß Schichtenverzeichnissen der xxx GmbH, Anlage 2, war die Lagerstättenbasis bei einer maximalen Tiefe des Bohrungsgerätes von 33,5m jeweils nicht erreicht. Ein Bohrgerät für eine tiefere Abteufung als 33,5m wurde nicht eingesetzt, da wir nicht mit einer derartigen Mächtigkeit der Lagerstätte gerechnet hatten. Angesichts des Überraschenden Ergebnisses wurde bei der Firma xxx die Lagerstättenmächtigkeit in dem westlich der Wurm benachbarten Abgrabungssee „xxx“ erfragt. Seitens der Firma xxx wurde eine Mächtigkeit von 35m bestätigt, was angesichts der Bohrergergebnisse in Unterbruch plausibel ist. Angesichts der neuen Informationen haben wir bei dem fachkundigen Planungsbüro Lange aus Moers eine Volumenberechnung nach der Methodik, die der Geologische Dienst NRW im Rahmen des Rohstoffmonitorings anwendet, in Auftrag gegeben. Dabei wurde die Lagerstättenmächtigkeit konservativ mit 33m angesetzt, um auf der sicheren Seite zu sein. Gemäß den als Anlage 3a und 3b beigefügten Auswertungen kommt das Planungsbüro Lange zu folgenden Ergebnissen:

Fläche

Abgrabungsinteresse: 019-HS-0 (Flächengröße 115ha, abdigitalisiert 113,6ha

Gesamtvolumen: 30.556.103 m³

Rohstoffergiebigkeit: 269.980m³/ha

Abgrabungsinteresse: S-86-KKS-1

Gesamtvolumen: 21.001.009m³

Rohstoffergiebigkeit: 260.600m³/ha

Der Abgrabungsinteressenbereich und der Suchraum Heinsberg Unterbruch sind damit gem. Teil A Tabelle 14 und Teil B Anhang C des ersten Entwurfs des Teilplans nicht, wie bisher angenommen, als „überdurchschnittlich ergiebig“ einzustufen, sondern als „besonders ergiebig“. Hinzu kommt, dass die Lagerstätte eine hervorragende Materialqualität besitzt. Die drei Erkundungsbohrung wurden abgesiebt und auf Qualität überprüft. Hierbei ergab sich das Vorkommen eines Körnungsanteils von 34% sowie eines qualitativ sehr hochwertigen Sandes, der für die Baubranche vollständig als idealer Zuschlagstoff verwendet werden kann. Die Ergebnisse der Erkundungsbohrungen (Anlage 2) wurden am 15.11.2018 dem Geologischen Dienst übergeben, die Informationen wurden am 10.01.2019 mit den neuen Erkenntnissen zur Lagerstättenmächtigkeit an das Dezernat 32 weitergegeben.

III. Ermöglichung eines Mehrwertprojektes am Standort Heinsberg-Unterbruch

Entsprechend den neuen Informationen zur Lagerstättenergiebigkeit unter Ziff. II erfüllt der Abgrabungsinteressensbereich die Voraussetzungen für eine Darstellung als BSAB in Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe des Regionalplans Köln. Darüber hinaus liegen angesichts der Größe der Lagerstätte auch die Voraussetzungen für die Darstellung eines an einen BSAB anschließenden Reservegebietes vor. Dies soll im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Darüberhinausgehend wird angeregt, am Standort Heinsberg Unterbruch die regionalplanerischen Voraussetzungen für die

Zulassung eines Mehrwertprojektes zu schaffen, das im fall seiner Realisierung als Modell für die zukünftigen Abgrabungsprojekte und die Steuerung der Rohstoffgewinnung durch die Regionalplanung dienen könnte. Hierfür steht unter Ziff. 1 das Konzept für ein Mehrwertprojekt in Kooperation mit der Firma KLK am Standort Heinsberg Unterbruch vor und erläutert die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Mehrwertprojekte. Unter Ziffer 2 werden die Ansätze aufgezeigt, wie textliche Ziele und Grundsätze des Entwurfes des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe ergänzt werden könnten, um ein Mehrwertprojekt wie das in Heinsberg-Unterbruch zu ermöglichen.

1. Vorstellung des Projekts und der wirtschaftlichen Voraussetzungen

Das Konzept für ein Mehrwertprojekt in Heinsberg-Unterbruch setzt bei den Themengebieten Biotopverbund, Siedlungsentwicklung und überregionale Erholung an. Zunächst erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Ingenieur- und Planungsbüro Lange aus Moers eine Bestandsbewertung der lokalen und regionalen Situation, Anlage 4. Aus dieser Bestandsbewertung wurde abgeleitet, welche Potenziale zur Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwerts im Hinblick auf die Themengebiete Biotopverbund, Siedlungsentwicklung und überregionale Erholung sich in Verbindung mit einer Ausgießung ergeben könnten, Anlage 5a und 5b. Ein Element des Mehrwertprojektes wäre es, die Potenziale nicht erst zeitlich parallel zur Rekultivierung am Ende der Rohstoffgewinnung – und damit ggf. erst in Jahrzehnten – auszuschöpfen, sondern begleitend oder sogar vorlaufend zur Auskiesung. Hier kann als Beispiel die Entfesselung des heute begradigten Verlauf der Wurm mit Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik genannt werden. Für die Umbaumaßnahmen am Fließbett der Wurm sind die gleichen Maschinen und Geräte erforderlich, die auch für den Aufschluss der Abgrabung eingesetzt würden. Die Arbeiten zur

Entfesselung der Wurm könnten daher vorlaufend oder zu Beginn des Aufschlusses der Lagerstätte mit dem Maschinenpark der Abbauunternehmen von diesen unter behördlicher Aufsicht durchgeführt werden. Die Rahmen des Mehrwertprojekts umgesetzten Maßnahmen für Natur und Landschaft könnten in ein Ökokonto einfließen, das von der Stadt oder dem Kreis Heinsberg verwaltet werden könnte. Hierdurch würde ein erhebliches Potenzial für den naturschutzrechtlichen Ausgleich von Eingriffen der Stadt oder des Kreises in den zu entwickelnden Raum geschaffen. Dies könnte öffentlichen Planungen und Vorhaben wie der Entwicklung von Gewerbe- oder Industrieflächen realisiert werden müsste, sondern gezielt in die Entwicklung des Gesamttraumes zwischen Heinsberg und dem Nationalpark De Meinweg integriert werden könnte.

Die den gesellschaftlichen Mehrwert schaffenden Maßnahmen eines entsprechenden Projekts müssen natürlich refinanzierbar sein. Hierfür sind – so die Erfahrungen unserer Unternehmensgruppe in den Niederlanden – zwei Elemente wesentlich:

- Die Abgrabungsfläche muss eine ausreichende Größe aufweisen, die zu einer entsprechend langjährigen Rohstoffgewinnung an dem Standort führt;
- Es muss Planungssicherheit existieren, damit das gesamte Mehrwertprojekt vor seiner Realisierung „durchgeplant“ werden kann und die entsprechenden, zum Teil unbefristeten, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den beteiligten öffentlichen Interessenträgern geschlossen werden können. Zu kleine Abgrabungsbereiche eignen sich hiernach von vornherein nicht für Mehrwertprojekte. Bei kleinen Abgrabungsflächen nehmen die Investitionskosten (Genehmigungsverfahren, Maschinenpark, Aufbereitungsanlage etc.) einen zu großen Anteil am möglichen Ertrag der Lagerstätte ein, um zusätzlich noch Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu

finanzieren. Je Größer demgegenüber die Abgrabungsfläche bzw. das Volumen der gewinnbaren Rohstoffe ist, desto geringer fällt der Anteil der Investitionskosten aus und umso größer sind die Spielräume hinsichtlich der Schaffung eines zusätzlichen gesellschaftlichen Mehrwerts. Vor diesem Hintergrund lassen sich Mehrwertprojekte auch dann wirtschaftlich und organisatorisch nicht umsetzen, wenn die Zulassung der Abgrabung nur sukzessive erfolgt, zu Beginn der Abgrabung also nicht feststeht, ob überhaupt bzw. wann eine Abgrabungsfläche zugelassen wird, die eine Refinanzierung der den gesellschaftlichen Mehrwert schaffenden Maßnahmen ermöglicht. Die Planung, Finanzierung und vertragliche Absicherung eines Mehrwertprojekts lässt sich nicht auf die bloße Hoffnung stützen, dass ein für sich genommen zu kleiner Abgrabungsbereich in der Zukunft, z.B. im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplans oder eines Flächentauschs, erweitert wird. Zwei beispielhafte Projekte unserer Unternehmensgruppe zeigen, wie aus der Rohstoffgewinnung ein zusätzlicher gesellschaftlicher Mehrwert geschaffen werden kann:

- Ein Beispiel ist das Mehrwertprojekt „Koningsven“ in der Provinz Limburg
- Ein weiteres Beispiel für ein Mehrwertprojekt ist „Maaspark Well“ innerhalb des „Nationalparks De Maasduinen“ in der Provinz Limburg.

Die Unternehmensgruppe könnte weitere Mehrwertprojekte in den Niederlanden vorstellen und bietet an, diese in Form einer Exkursion zu besichtigen.

Am Standort Heinsberg-Unterbruch ist, wie sich aus der Anlage 3a ergibt, eine besonders ergiebige Lagerstätte auf einer Fläche von knapp 115ha vorhanden. Angesichts der Ergiebigkeit der Lagerstätte und der hohen Qualität der Rohstoffe wäre die Realisierung unseres Konzeptes für ein

Mehrwertprojekt an dem Standort nach den Erfahrungen des Unternehmens ab einer Abbaufäche von ca. 90 – 100 ha wirtschaftlich darstellbar. Mit zunehmender Fläche würden die Spielräume für Mehrwert schaffende Maßnahmen noch steigen. Im Rahmen der Konzipierung des Mehrwertprojekts Heinsberg-Unterbruch hat sich herausgestellt, dass mehrere Vorteile für eine Errichtung des Standortes für die Betriebsanlagen außerhalb der Grenzen des Abgrabungsbereichs, nämlich westlich der Wurm, sprechen würden. Im Falle eines Betriebsstandortes westlich der Wurm könnte eine konfliktfreie Erschließung der Abgrabung ohne Ortsdurchfahrt realisiert werden. Zudem könnten die Maßnahmen zur Schaffung eines Mehrwerts im Hinblick auf Natur und Landschaft zu Projektbeginn umgesetzt werden, ohne insoweit durch den Anlagestandort verzögert oder behindert zu werden. Schließlich würde ein Anlagestandort westlich der Wurm eine vollständige Gewinnung des Rohstoffvorkommens und dessen hochwertige Aufbereitung und Vermarktung ermöglichen. Denn ein Anlagestandort innerhalb der abgrabungsgrenzen führt zwangsläufig zu Abbauverlusten, was sich bei einer Lagerstättenmächtigkeit von bis zu 35m erheblich auswirken würde. In der derzeitigen Fassung des Entwurfes des Teilplans würden einem Anlagestandort westlich der Wurm allerdings die Erläuterungen zu Ziel3 entgegenstehen, wonach sich der Anlagestandort „vollständig innerhalb des BSAB befinden“ muss. Angesichts der – wie gerade das Mehrwertkonzept Heinsberg-Unterbruch zeigt- planerische Vorteile, die mit einem Anlagestandort außerhalb der Abgrabungsfläche bzw. des BSAB verbunden sein können, er wird angeregt, die entsprechenden Erläuterungen zu Ziel 3 ersatzlos zu streichen. Neben den planerischen sprechen hierfür auch rechtliche Argumente. Es ist nämlich zu bezweifeln, dass Betriebsanlagen für Abgrabungen von Kies und Sand angesichts ihrer überschaubaren Größe überhaupt raumbedeutsame Maßnahmen sind, die Gegenstand einer

regionalplanerischen Flächenzuweisung sein können. Raumbedeutsam sind aus der Sicht des Unternehmens nur die Abgrabungen selbst, die Betriebsanlagen sind lediglich „dienende“ Vorhaben im Sinne von §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Als dienende Nebenanlagen im Sinne von §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind die Betriebsanlagen für Abgrabungen gerade nicht selbst Gegenstand des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bzw. der außergebietlichen Ausschlusswirkung. Die Erläuterungen zu Ziel 3 greifen mit dem strikten Gebot, dass die Anlagestandorte innerhalb der BSAB liegen müssen und damit von der Wirkung der BSAB als Eignungsgebiete erfasst werden, in das bundesrechtliche Regelungsgefüge im Außenbereich ein und überschreiten die zudem auf raumbedeutsame Vorhaben beschränkten Kompetenzen der Regionalplanung.

2. Planungsrechtlich Ermöglungen des Mehrwertprojektes

Das gesamträumliche Planungskonzept, das dem ersten Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe zu Grunde liegt, beschränkt die Ausweisung von BSAB auf höchstens 50ha und von Reservegebieten auf höchstens 40 ha. Die Lagerstätte in Heinsberg-Unterbruch legt es aufgrund ihrer Größe von 115ha, der besonderen Ergiebigkeit und der hohen Qualität der Kiese und Sande nahe, im Falle der unveränderten Beibehaltung des gesamträumlichen Planungskonzepts an dem Standort einen BSAB von 50ha und ein sich anschließendes Reservegebiet von 40ha darzustellen. Diese Darstellung würde es beim derzeitigen Inhalt der textlichen Ziele und Festsetzungen allerdings noch nicht ermöglichen, ein Mehrwertprojekt an dem Standort zu realisieren, da gem. Ziel 9 in Reservegebieten die Rohstoffgewinnung nicht zulässig ist. Eine Ausnahme ist nur für Erweiterungen kleiner 10ha nach Ziele 6 vorgesehen. Es wird daher angeregt, Ziel 9 „Reservegebiete als Vorranggebiete“ um eine Ausnahmeregelung für

Mehrwertprojekte zu ergänzen. Eine wesentliche Abweichung von dem aktuellen gesamträumlichen Planungskonzept wäre hiermit nicht verbunden, da Reservegebiete als Vorranggebiete für die zukünftige Rohstoffgewinnung gesichert werden und eine „vorzeitige“ Inanspruchnahme im Zuge eines Flächentausches möglich ist. Eine entsprechende „vorzeitige“ Inanspruchnahme von Reservegebieten könnten auch für Mehrwertprojekte ermöglicht werden. Gemäß den Vorgaben der Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, 20A 1612/04) müsste eine entsprechende Ausnahmeregelung in Ziel 9 auch zielförmig formuliert werden, das heißt die Ausnahme Voraussetzungen müssten –wie im Ziel 6 – präzise definiert werden. Die wesentlichen Ausnahmenvoraussetzungen für Mehrwertprojekte könnten sich –grob skizziert – z.B. wie folgt darstellen:

- Die Abgrabung muss mit Maßnahmen in Bezug auf den Naturschutz, die Siedlungsentwicklung, die regionale Freizeitnutzung oder sonstige öffentliche Belange verbunden werden, die einen gesellschaftlichen Mehrwert schaffen und zumindest zu einem relevanten Teil von dem Abgrabungsunternehmen finanziert oder umgesetzt werden.
- Es liegt ein wirksamer öffentlichrechtlicher Vertrag mit allen öffentlichrechtlichen Maßnahmenträgern vor, in dem Umsetzung der Maßnahmen verbindlich geregelt ist. Hierzu gehört auch der zeitnahe Rückbau der Betriebsanlagen nach Ende der Abgrabung und Eingliederung der Fläche in das Gesamtkonzept.
- Die den Mehrwert schaffenden Maßnahmen sollen vorlaufend oder begleitend zur Abgrabung umgesetzt werden.

Am Standort Heinsberg Unterbruch könnte die Inanspruchnahme einer derartigen Ausnahmeregelung im Falle entsprechender zeichnerischer

Darstellung dazu führen, dass – die Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen natürlich vorausgesetzt – ein Planfeststellungsantrag nicht nur für den BSAB von 50ha, sondern auch für das Reservegebiet von 40ha gestellt werden könnte. Die damit insgesamt 90ha betragende Abgrabungsfläche wäre nach dem oben Gesagten eher an der unteren Grenze für eine wirtschaftliche Umsetzung des Mehrwertprojektes. Allerdings könnte relativ sicher noch zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Erweiterung nach Ziel 6 um 10ha gerechnet werden, was die wirtschaftlichen Spielräume verbessern würde. Vorteilhaft für das Mehrwertprojekt wäre es darüber hinaus, wenn die derzeitige Grenze für Reservegebiete von 40ha zumindest an die Grenze für BSAB von 50ha angepasst würde. Im Rahmen des hier angeregten Vorgehens könnte durch diese Anpassung eine maximale Flächengröße der Abgrabung von 110ha erreicht werden, was fast eine vollständige Ausschöpfung des gemeldeten Interessenbereichs von knapp 115ha im Rahmen des Mehrwertprojektes ermöglichen würde.

Die hier angeregte Ausnahmeregelung für Mehrwertprojekte müsste natürlich nicht zwangsläufig in Ziel 9 integriert werden. Sollte sich im weiteren Verlauf des Aufstellungsverfahrens herausstellen, dass auch etwas weitergehende Ansätze für Mehrwertprojekte denkbar erscheinen, könnte die Ausnahmeregelung von dem Erfordernis eines Reservegebietes entkoppelt werden und Ziel 7 verankert werden. Parallel zur den Projekten der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes könnten Mehrwertprojekte von der Regelung nach Ziel 3 freigestellt werden, wobei zusätzliche Einschränkungen wie das Vorhandensein eines – im Rahmen der Ausnahme räumlich zu überschreitenden – BSAB möglich wären. Eine Verankerung von Mehrwertprojekten im Rahmen von Ziel 6 (durch Aufhebung der Beschränkung der Erweiterung auf 10ha) wäre demgegenüber nicht geeignet,

das Ziel 6 eine zugelassene und in Betrieb befindliche Abgrabung vorsieht. Das würde dem Erfordernis einer Planungssicherheit und vertraglichen Absicherung des Projekts bereits vor Abgrabungsbeginn widersprechen. Weitergehende Änderungen an dem aktuellen gesamträumlichen Planungskonzept, wie der Verzicht auf die Höchstgrenzen für BSAB und Reservegebiete, könnten natürlich auch zu einer entsprechenden Darstellung und Realisierbarkeit des Mehrwertprojekts am Standort Heinsberg-Unterbruch führen. Ins Einzelne gehender Vortrag zu diesen viel diskutierten Themen scheint an der Stelle allerdings entbehrlich. Es wird die Anregung gestellt, für langfristige und grundsätzliche Überlegungen zu Steuerung der Rohstoffgewinnung nochmals den Blick auf das Vorgehen in den Niederlanden und dort insbesondere das Hochwasserschutzprojekt „Grensmaas“ zu lenken. Auf Grund der Hochwasserkatastrophen von 1993 und 1995 bestand dringender Handlungsbedarf, den Hochwasserschutz an der Maas zu verbessern. Der erste Bauabschnitt der vor diesem Hintergrund beschlossenen Hochwasserschutzmaßnahmen liegt zwischen Maastrich und Echt-Susteren und hat eine Länge von 43km. Die Hochwasserschutzmaßnahmen bestehen in einer Verbreiterung des Maas-Flussbetts um 300ha, einer Anhebung der Uferbreite sowie einer Anhebung und Verstärkung von Deichen auf einer Länge von 12km. Das komplette Projekt konnte über die Gewinnung von 54 Millionen Tonnen Kies und Sand im Zuge der Verbreiterung des Mass-Flussbetts durch ein Konsortium aus Kies- und Erdbauunternehmen finanziert werden. Dem niederländischen Steuerzahler entstanden im Rahmen dieses Mehrwertprojekts keine Kosten.

Gerne bringt das Unternehmen im weiteren Verlauf des Planaufstellungsverfahrens den Sachverstand und die Erfahrungen im Hinblick auf Mehrwertprojekte mit ein.

--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 813 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 814 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 817 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren DN-MER-026	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Ein Teil des Abgrabungsinteresse aus dem Prüfbögen 130-DN-3 wurde in den Entwurf des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe aufgenommen. Es wird auf die Unternehmensbefragung zur Meldung von Abgrabungsinteressen von 2019 verwiesen. Die gewünschte Erweiterung des bestehenden BSAB ist für das Unternehmen von existenzieller Bedeutung. Die genehmigte Abgrabungsfläche gewährleistet für ca. zwei Jahre (Stand 9.11.2000) einen Abbaubetrieb. Für den Bereich 130-DN-3 wurde jedoch eine Rohstoffergiebigkeit nachgewiesen. Die Ausweisung eines an die örtlichen Verhältnisse angepassten BSAB ist daher erforderlich, den Unternehmensstandort in xxx zu erhalten. Aus dem Prüfbogen für das Abgrabungsinteresse 130-DN-3 konnte entnommen werden, dass keine Tabuzonen oder andere Ausschlussbelange tangiert werden. Aus diesem Grund wurde das Abgrabungsinteresse nicht verkleinert und ist wie gemeldet in die weitere Eignungsprüfung eingegangen. Die Ergiebigkeit wird bei maximaler Gewinnungstiefe von 22m Abbautiefe als durchschnittlich angegeben, sodass gemäß der Methodik an diesem Standort maximal 20 ha ausgewiesen können. Nach Angaben die wir schriftlich von der Bezirksregierung Köln bzw. der Regionalplanungsbehörde erhalten haben (siehe Anlage 1) wurden für die neue Darstellung eines BSAB im Planentwurf an diesem Standort zunächst die Flächen innerhalb des derzeit im Regionalplan bestehenden BSAB das Abgrabungsinteresse 147-DN-3, welches nicht von der Firma xxx angemeldet wurde. Dieser Bereich ist somit auch nicht als Erweiterung des Standortes aufzufassen. Im Südosten wurden Teile des Abgrabungsinteresses, die sich mit dem bestehenden BSAB		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die große Bedeutung der avisierten Abgrabungsflächen für das Unternehmen wird zur Kenntnis genommen. Aus regionalplanerischer Sicht stellen dies jedoch eigentumsrechtliche Belange dar, welche auf das Abwägungsergebnis keinen Einfluss haben können. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Rohstoffdaten grundsätzlich plausibel erscheinen. Nach hiesiger Kenntnis wurden die avisierten südlichen Erweiterungsflächen zwischenzeitlich rechtlich gesichert. Da die entsprechenden Flächen ebenfalls als AI gemeldet wurden, werden diese Flächen als BSAB dargestellt. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-MER-026 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-29 (s.	

überschneiden einbezogen. Die Teile im Westen und Südwesten weisen einen Umfang von ca. 7,3 ha auf. Für den Standort xxx konnten somit nach der Aussage der Bez. Regierung nur noch 12,7ha zusätzlich dargestellt werden.

Mit dieser Stellungnahme, möchte das Unternehmen daraufhin wirken, dass der Flächenzuschnitt des BSAB modifiziert wird. Es wird daher angeregt, die 7,3ha, die innerhalb des bestehenden BSAB liegen (blau umgrenzte Fläche in der nachfolgenden Abbildung), zu streichen und stattdessen den vorgesehenen BSAB im Süden innerhalb des Abgrabungsinteresses 130-DN-3 um diese Flächengröße zu erweitern (rot gestrichelte Umgrenzung in der nachfolgenden Abbildung).

[Begründung]

Prüfbogen BSAB-L-29). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchraum S-027-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.

Die erwähnten rechtlichen Gründe stehen der überörtlichen Regionalplanung bei der Festlegung eines BSAB in westlicher Richtung nicht grundsätzlich entgegen. Die Breite dieser westlichen Erweiterungsfläche von rund 200 m als auch dessen Größe (ca. 10 ha) lassen diese Abbaufäche aus regionalplanerischer Sicht als "abbauwürdig" erscheinen. Die Vollziehbarkeit der östlichen Teilfläche wird sich im Zuge der Laufzeit des Teilplans NR zeigen. Das Vorhandensein einer Tonlinse stellt offenbar weder ein zwingendes rechtliches noch ein tatsächliches Hindernis dar, sondern allein ein betriebswirtschaftliches. Unter Umständen führen veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen zukünftig zu einer betriebswirtschaftlichen Neubewertung.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 818 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Wir begrüßen grundsätzlich die Darstellung des Standortes als BSAB HS-HUH-13. Wir möchten anregen, die genehmigte Erweiterung auch als Bestandsfläche darzustellen. Darüber hinaus möchten wir die Anregungsfläche für die Erweiterung modifizieren. Die Erweiterung soll zur Ausnutzung der gesamten Lagerstätte zwischen der bestehenden Infrastruktur im Westen und im Norden (Straßen) un der geplanten Abgrabung Doveren III genutzt werden. Die Ausweisung des BSAB wird dringend benötigt und ist für den Fortbestand des Unternehmens unabdingbar. Anlagen: - Erläuterungsschreiben des Planungsbüros - Formblatt zur Anregung zukünftiger BSAB - Lageplan Anregung - Berechnung der Mächtigkeit und Ergiebigkeit - Darstellung der Rekultivierung		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Genehmigte Flächen werden als BSAB dargestellt. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-013 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-03 (s. Prüfbogen BSAB-L-03). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-034-KKS-1), so dass die BSAB-	

	Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.
--	---

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 819 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-WEG-016	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Wir begrüßen grundsätzlich die Darstellung des Standortes als BSAB HS-WEG-016. Unsere Anregung möchten wir hiermit modifizieren. [Die Erläuterung ist in Wort und mit Karte beigefügt]. Anlagen: - Formblatt zur Anregung zukünftiger BSAB - Lageplan Anregung - Gestaltungsplan		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-016 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-01 (s. Prüfbogen BSAB-L-01). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.	

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 820 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Unseren Antrag vom 02.11.2020 ziehen wir hiermit zurück. Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Der zurückgezogene Antrag ist nicht näher spezifiziert und damit unbestimmt. Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 821 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren DN-ALD-21	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Arrondierung der Abbaufäche bis zum Böschungsfuß der A44 nach den Auswahlkriterien für BSAB angedacht ist und bitten den BSAB dementsprechend auszuweisen. Zwar reicht die 300m Abstandslinie des Ortsrandes von Aldenhoven im Süden bis in die Fläche des Abgrabungsinteresses hinein. Zwischen der Ortslage Aldenhoven und der Abbaufäche liegt jedoch die A44 auf einem bis zu 10m hohen Damm. Es besteht keinerlei Funktionsbezeichnung zwischen der Ortslage und der Abbaufäche. Die Stadt Aldenhoven wird laut Unternehmen ihr kommunales Einvernehmen erklären, sobald die diesbezügliche Sitzung stattgefunden hat. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Stadt Aldenhoven am 24.06.2020 bereits ihr Einverständnis zu der Abgrabung erteilt. Der westliche überwiegende Teil der Abbaufäche liegt über Rohstoffmächtigkeiten von 30 bis 40m. In Richtung Osten liegt der sog. Frauenrather Sprung, an dem die Mächtigkeit abnimmt, jedoch immer noch 20m beträgt. Erst weiter östlich nimmt die Mächtigkeit weiter ab. Zusätzlich sind die Konfliktharmut des Standortes und die relative geringen Umweltauswirkungen zu beachten.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-ALD-021 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-21 (s. Prüfbogen BSAB-L-21). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 822 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-GEI-004	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan NR wird wie folgt Stellung genommen. Der Standort HS-GEI-004 wird grundsätzlich begrüßt. Die Anregungen des Unternehmens möchte sie hiermit modifizieren. Die modifizierten Anregungsflächen liegen vollumfänglich in landwirtschaftlichen Flur und grenzt an zwei Seiten an die bestehende Abgrabung Beeck an. Zur vollständigen Ausnutzung der Lagerstätte soll der Abbau zwischen den Straßen im Westen und Norden und dem Immendorfer Fließ im Süden erfolgen. Die Ausweisung des BSAB an diesem Standort wird dringend benötigt und ist für den Fortbestand des Unternehmens unabdingbar. Im Rahmen der Offenlage wurde von der Bezirksregierung Köln Tabutonen festgelegt. Die modifizierte Anregungsfläche liegt ebenso wie das im ersten Entwurf dargestellte BSAB vollständig außerhalb von Tabuzonen. Die bestehende Abgrabung Beeck ist bei der Bevölkerung und der Kommune, der Stadt Geilenkirchen akzeptiert. Die geplante Erweiterung am Standort Beeck wurde bereits intensiv mit der Stadt Geilenkirchen abgestimmt und wird ausdrücklich befürwortet. Es besteht lokaler Konsens. Anlagen: - Erläuterungsschreiben Planungsbüro Rebstock - Formblatt zur Anregung zukünftiger BSAB - Lageplan Anregung		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-004 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-15 (s. Prüfbogen). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

- Berechnung Mächtigkeit und Ergiebigkeit - Gestaltungsplan bestehende Abgrabung und Erweiterung	
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 823 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-136	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit wird wie folgt zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan NR Stellung genommen. Es wird grundsätzlich die Darstellung des Standortes BSAB HS-HUH-13. Die genehmigte Abgrabung Doveren II wird im ersten Planentwurf als zukünftiges BSAB dargestellt. Es wird daher angeregt, die genehmigte Erweiterung auch als Bestandsfläche darzustellen. Darüber hinaus wird die Anregungsfläche für die Erweiterung modifiziert. Die Erweiterung grenzt unmittelbar nördlich an die bestehende Abgrabung Doveren II an und soll zur Ausnutzung der gesamten Lagerstätte zwischen der bestehenden Infrastruktur im Westen und Norden (Straße) und der geplanten Abgrabung Doveren II genutzt werden. Die Ausweisung des BSAB an diesem Standort wird dringend benötigt und ist für den Fortbestand des Unternehmens unabdingbar. Folgende Anlagen: - Erläuterungsschreiben Planungsbüro Ute Rebstock - Formblatt zur Anregung zukünftiger BSAB - Lageplan Anregung - Berechnung der Mächtigkeiten und Ergiebigkeiten, Planungsbüro Ute Rebstock - Darstellung der Rekultivierung		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-013 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-03 (s. Prüfbogen BSAB-L-03). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-034-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.	

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.
--	---

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 824 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-GEI/UBA-017	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit wird Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe genommen. Grundsätzlich wird die Darstellung des Standortes als HS-GEI/UBA-017 begrüßt. Die Anregungen möchte das Unternehmen modifizieren. Im Süden der bestehenden Abgrabung liegt die Fläche Frelenberg V. Der Abbau auf dieser Fläche ist weit vorangeschritten. Zur Ansicht liegt ein aktuelles Aufmaß und Luftbild dieser Teilfläche bei. Bei der Darstellung der Bezirksregierung Köln der zukünftigen ausgewiesenen Fläche ist dem Unternehmen aufgefallen, dass diese, im Gegensatz zu dem Unternehmens Wunsch, nur 18 ha umfasst. Es wird davon ausgegangen, dass dies aus einer Mächtigkeit herrührt, die nach den Unterlagen der Bezirksregierung Köln nur ca. 130.000m³/ha ausweist. Da bei der Abgrabung Frelenberg V allerdings bis direkt an die Erweiterungsfläche fortgeschritten sind, kann das Abgrabungsunternehmen jeden Tag im Gelände feststellen, dass die ergiebige Kieswand eine Höhe von über 20m hat. Somit mehr als 200.000 m³/ha. Dies wird auch durch Aufschlussbohrungen aus diesem Jahr belegt. Die Bohrerergebnisse liegen dem Geologischen Dienst und dem Erftverband seit Juni dieses Jahres vor. Die nachfolgenden Informationen beschränken sich ausschließlich auf die eigenen Abgrabungsflächen. Für die gesamte im Lageplan rot umrandete Fläche liegen Gestattungen vor. Die gesamte im Lageplan rot umrandete Fläche wird von der Firma xxx betrieben und weist eine Flächengröße von insgesamt 5,6 ha auf. Die modifizierte Anregungsfläche grenzt an zwei Seiten an die bestehenden Abgrabung xxx		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI/UBA-017 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-16 (s. Prüfbogen BSAB-L-16). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-059-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.	

an. In dem beiliegenden Lageplan wird die Anregungsfläche flächig in hellroter Farbe dargestellt und weist eine Flächengröße von 30 ha auf. Die Ausweisung des BSAB an diesem Standort wird dringen benötigt und ist für den Fortbestand des Unternehmens unabdingbar. Im Rahmen der Offenlage wurden von der Bezirksregierung Köln Tabuzonen festgelegt. Die modifizierte Anregungsfläche liegt ebenso wie das im Ersten Entwurf dargestellte BSAB vollständig außerhalb von Tabuzonen. Für die gesamte Fläche gibt es bereits einen Abgrabungsrechtlichen Vorbescheid mit Datum von Juli 2018. Der Abgrabungsantrag wird derzeit beim Kreis Heinsberg bearbeitet. Die Erweiterungsfläche wird mit der Firma xxx geteilt. Im Namen der Firma xxx ist der Abgrabungsantrag beim Kreis Heinsberg gestellt worden. Bei der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind keine Verweigerungsgründe aufgeführt worden. Nach daraus resultierenden geringen Änderungen in den Antragsunterlagen ist die Offenlage in Kürze zu erwarten. Es besteht lokaler Konsens, die Städte Geilenkirchen und Übach-Palenberg haben dem Abgrabungsantrag voll zugestimmt.

Anlagen

- Formblatt zur Anregung zukünftiger BSAB,
- Lageplan Anregung,
- Gestaltungsplan

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Die Angaben bezüglich der Lagerstättenmächtigkeit bzw. der Rohstoffdaten werden in der Aufstellung des Teilplans NR berücksichtigt (vgl. Anhang Q und Prüfbögen).

Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen.

Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 825 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren BSAB DN-ALD-021	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit wird Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe genommen. Grundsätzlich wird die geplante Darstellung als BSAB DN-ALD-021 begrüßt. Die Anregungen vom 19.12.2017 werden aufrecht gehalten. Das Unternehmen ist überzeugt, dass eine Arrondierung der Abbaufäche bis zum Böschungsfuß der A44 nach den Auswahlkriterien für BSAB angebracht ist und bitten daher den Plangeber, das BSAB entsprechend den Anregungen auszuweisen. 1. Entfernung zum Siedlungsrand Zwar reicht die 300m Abstandslinie des Ortsrand von Aldenhoven im Süden bis in die Fläche des Abgrabungsinteresses hinein. Zwischen der Ortslage Aldenhoven und der Abbaufäche liegt jedoch die A44 auf einem bis zu 10m hohen Damm. Es besteht keinerlei Funktionsbeziehung zwischen der Ortslage und der Abbaufäche. Die Stadt Aldenhoven wird ihr kommunales Einvernehmen erklären, sobald die diesbezügliche Sitzung stattgefunden hat. Im Rahmen des derzeit laufenden Genehmigungsverfahrens des Antrags auf Abgrabung für die Gesamtfläche hat die diesbezügliche Sitzung stattgefunden hat. Im Rahmen des derzeit laufenden Genehmigungsverfahrens des Antrags auf Abgrabung für die Gesamtfläche hat die Stadt Aldenhoven am 24.06.2020 bereits ihr Einverständnis zu der Abgrabung erteilt. 2. Ergiebigkeit der Lagerstätte Der westliche überwiegende Teil der Abbaufäche liegt über Rohstoffmächtigkeiten von 30 bis 40m. In Richtung Osten liegt der sog.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-ALD-021 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-21 (s. Prüfbogen BSAB-L-21). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Frauenrather Sprung, an dem die Mächtigkeit abnimmt, jedoch immer noch 20m beträgt. Erst weiter östlich nimmt die Mächtigkeit weiter ab. Zusätzlich sind die Konfluktarmut des Standortes und die relativ geringen Umweltauswirkungen zu beachten. Das Unternehmen ist der Meinung, dass die Ergiebigkeit des gesamten Standorts ausreichend ist für eine Darstellung als BSAB mit einer Größe der Erweiterungsfläche von bis zu 30 ha.	
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 826 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-WEG-016	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Wir begrüßen grundsätzlich die Darstellung des Standortes als BSAB HS-WEG-016. Unsere Anregung möchten wir hiermit modifizieren. [Die Erläuterung ist in Wort und mit Karte beigefügt]. Anlagen: - Formblatt zur Anregung zukünftiger BSAB - Lageplan Anregung - Gestaltungsplan		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-WEG-016 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-01 (s. Prüfbogen BSAB-L-01). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.	

	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 827 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0822		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 0822	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Stadt Köln	
Stellungnahme-ID: 828 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme werden anhand der Fragebögen nebst Anlagen zwei Abgrabungsinteressen gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Die Abgrabungsinteressen werden im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 831 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit möchte das Unternehmen der Bezirksregierung Köln die Unterlagen für die Anregung zukünftiger BSAB übersenden. Das Unternehmen betreibt derzeit die Abgrabung xxx in der Gemeinde Selfkant, Gemarkung xxx. In der bestehenden Abgrabung werden derzeit Kies, Sand und Lehm abgebaut. Das Unternehmen bittet, diese Fläche als Bestandsfläche darzustellen. In dem beiliegenden Lageplan sind die bestehenden Abgrabung rot schraffiert dargestellt. Die Flächengröße beträgt 10,6 ha. Zukünftig beabsichtigt das Unternehmen, die Abgrabung Richtung Nordwesten und Richtung Südosten zu erweitern. Die Erweiterungsflächen grenzen unmittelbar an die bestehende Abgrabung an und liegen vollumfänglich innerhalb des derzeit gültigen BSAB. Diese Fläche möchte das Unternehmen zukünftig als BSAB anregen. Zusätzlich soll die Abgrabung in Richtung Westen/Südwesten erweitert werden. Auch diese Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Abgrabung an. Diese Flächen liegen außerhalb des derzeit gültigen BSAB, werden aber im derzeit gültigen Regionalplan als Reservegebiet dargestellt. Diese Fläche möchte das Unternehmen zukünftig als BSAB anregen. Die Ausweisung des BSAB an diesem Standort wird dringend benötigt und ist für den Fortbestand des Unternehmens unabdingbar. Die bestehende Abgrabung ist von der Bevölkerung und der Kommune akzeptiert. Die Erschließung erfolgt ohne Ortsdurchfahrt. Aufgrund der Erfahrungen des Unternehmens aus der Abbautätigkeit, ist das Unternehmen der Meinung, dass die Rohstoffmächtigkeit von Kies und Sand auf den Flächen der bestehenden		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Die Abgrabungsinteressen werden im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die Angaben bezüglich der Lagerstättenmächtigkeit bzw. der Rohstoffdaten werden in der Aufstellung des Teilplans NR berücksichtigt (vgl. Anhang Q und Prüfbögen). Die übrigen Hinweise und Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.	

Abgrabung und den unmittelbar angrenzenden Erweiterungsflächen in den Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu geringmächtig dargestellt wird. Um die Erkenntnisse zu bestätigen, wurde das Ingenieurbüro Dr. Tillmanns & Partner aus Bergheim beauftragt, die Rohstoffmächtigkeit innerhalb der bestehenden Abgrabung bei 11-12m liegt und auch auf den Erweiterungsflächen davon auszugehen, dass diese Rohstoffmächtigkeit vorliegt. Die Gutachten liegt diesem Schreiben bei und wurde auch dem Geologischen Dienst NRW zur Verfügung gestellt.

Anhang

- Formblätter zur Anregung zukünftiger BSAB
- Lageplan Anregung
- Mächtigkeit und Ergiebigkeit Kies/Kiessand
- Untersuchung der Quartärmächtigkeit in der Abgrabung Havert
- Gestaltungsplan
- Schreiben des Planungsbüro Ute Rebstock

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 833 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit diesem Anschreiben erhalten Sie unsere Anregung und eine kurze Erläuterung. Auf der Anregungsfläche wurden in der Vergangenheit Bohrungen abgeteuft, welche wir diesem Schreiben beigelegt haben. [...] Das Vorhaben bietet darüber hinaus die Möglichkeit, das unmittelbar an die Fläche angrenzende Überschwemmungsgebiet in die Fläche [...] zu erweitern und einzubinden. Der Wasserverband würde das Vorhaben unterstützen. [...] Es haben bereits Abstimmungen mit einem Großteil der Eigentümer stattgefunden [...] Anlagen: - Fragebogen und Lagepläne - Geoelektrische Messungen und Bohrdaten		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 837 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 840 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Unter der Nummer HS-HUH-011 ist im 1. Planentwurf die Abgrabung Kxxx als zukünftige BSAB Fläche aufgeführt. Wie uns die Firma mitgeteilt hat, reicht die dargestellte Fläche nicht für die dauerhafte Sicherstellung der Produktion Ihres Werkes aus. Unser Unternehmen, die Firma xxx handelt an mehreren Standorten im Kreis Heinsberg und in der Region Mittlerer Niederrhein mit Produktionen rund ums Bauen. Dabei handeln wir natürlich auch mit Kies und Sand, Transportbeton und verschiedensten Betonprodukten. Ein großer Anteil machen dabei die Produkte aus dem o.g. Kieswerk aus. Eine Beendigung dieser Kiesproduktion am Standort Kaphof würde dauerhaft bestehende Lieferketten gefährden und insbesondere die Transportbetonversorgung im Kreis Heinsberg nachhaltig stören. es ist notwendig, dass der Regionalplan zumindest eine Ausweisung bis hin zur Bundesautobahn 46 vorsieht. Wir bitten Sie diese Ausweisung in ihren weiteren Planungen mit zu berücksichtigen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchststrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen	

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 841 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hiermit nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Unsere derzeit aktive Abgrabung Kxxx ist im 1. Planentwurf unter der Nummer HS-HUH-011 als zukünftige BSAB dargestellt. Unsere Interessenbekundung halten wir aufrecht. Die ausgewiesene Fläche ist kleiner als die „Altausweisung“ und entspricht unserem Abgrabungsantrag aus dem Jahr 2014. Aus diversen Gründen wurde eine Planfeststellung noch nicht erteilt, jedoch gibt es mehrere Gestattungen seitens des Kreis Heinsberg. Aus diesem Grund ist der Abbau schon weit fortgeschritten. Die Fläche innerhalb des vorhandenen BSAB steht kurz vor der Planfeststellung. Die Behördenbeteiligung ist abgeschlossen. Eine Erörterung hat stattgefunden. Somit dürfen die demnächst planfestgestellten Teilflächen innerhalb des bestehenden BSAB beim Zuschnitt des BSAB nicht auf das Abgrabungsinteresse angerechnet werden. Unsere Rohstoffreserven haben zukünftig lediglich eine Reichweite von ca. 4 Jahren. Zur Sicherung unseres Betriebes benötigen wir daher dringend eine größere Ausweisung als derzeit im Planentwurf dargestellt. Im Hinblick auf die Anrechnung der Fläche von Bereichen innerhalb bestehender BSAB, die noch während des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans genehmigt werden, zulasten der maximalen BSAB-Erweiterungsfläche, regen wir dringend an, insoweit eine Stichtagsregelung einzuführen und es wegen der außergewöhnlichen Coronazeit und zur Verminderung des Ermittlungsaufwands der Regionalplanung schlicht ausreichen zu lassen, das Vollgenehmigungen und Planfeststellungen im Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses (13.03.2020) bereits beantragt waren. Andernfalls	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchststrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen

könnte man es auch ausreichen lassen, dass die Beteiligung der TÖB und - wo es erforderlich ist - der Öffentlichkeit förmlich abgeschlossen sind, das Verfahren also „entscheidungsreif“ ist und nach Auskunft der Genehmigungsbehörde demnächst mit einer ggf. sofort vollziehbaren Abtragungsgenehmigung bzw. Gestattung des Beginns der Rohstoffgewinnung gerechnet werden kann. Im Anschluss an unsere derzeit beantragte Fläche in Richtung Nordweste bis zur BAB 46 befindet sich eine ca. 16ha große Fläche (Flurstück xx), die wir für unseren Weiterbetrieb benötigen. Zusammen mit der derzeit beantragten, jedoch noch nicht abgebauten Fläche innerhalb des bestehenden BSAB (mit einer Flächengröße von etwa 10ha) würde eine Gesamtfläche von 30ha keinesfalls überschritten werden. Anhand der von Ihnen erstellten Unterlagen im 1. Planentwurf kann man erkennen, dass auf Flurstück xx eine, wenn auch kleine, Überschwemmungsfläche dargestellt ist. Überschwemmungsereignisse sind in dieser Fläche jedoch nicht bekannt, auch nicht der Familie, die seit mehreren hundert Jahren Eigentümer ist und die Fläche auch bewirtschaftet. Vermutlich trifft das großflächige digitale Höhenmodell, welches für die Ermittlung der überschwemmten Flächen verwendet wurde, an der sehr schmalen Überlaufstelle (5.10m) nicht zu. Wir haben eine örtliche Vermessung durchführen lassen. Die an dieser Stelle bei HQ100 auftretenden Wasserspiegellagen wurden von der Bezirksregierung Köln über ProAqua erfragt. Das Ingenieurbüro Jansen, Wachtendonk, welches im Rahmen der Genehmigungsverfahren die wasserwirtschaftlichen Fachgutachten erstellt, hat auf Basis der o.g. Informationen die Überflutungsstelle analysiert (siehe Anlagen). Demnach ist das Gelände an der fraglichen Stelle zu hoch, als dass das Oberflächenwasser bei HQ100 auf die Fläche übertreten könnte. Ein Überschwemmungsgebiet ist auf Flurstück xx faktisch nicht vorhanden. Somit stünde einer Ausweisung als BSAB, die

Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.

Im Übrigen wird auf die Planbegründung verwiesen, insbesondere bezüglich Stichtagsregelungen.

den Bestand unseres Unternehmens sichern würde, an dieser Stelle nichts im Weg. Wir sind als lokaler Lieferant von enormer Bedeutung für die hiesige Betonindustrie. Allein im Umkreis von bis zu 2km Entfernung befinden sich drei unserer wichtigsten Abnehmer. Unter unseren Kunden befinden sich Firmen, die Spezialprodukte für die Betonindustrie herstellen. Daran kann gesehen werden, dass die Lagerstätte Kxx eine enorm gute Qualität hat. Die Aufbereitungsanlage ist hervorragend an das Verkehrsnetz angebunden und liegt dennoch weit genug von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Konflikte mit Anwohnern kennen wir praktisch nicht. Unsere geplante und sukzessiv durchgeführte Rekultivierung passt sich optimal in das bestehende Rurtal ein. Eine mögliche Erweiterung kann harmonisch in das bestehende Konzept eingearbeitet werden. Dem Naturschutz wird somit Rechnung getragen. Wir haben sowohl mit der Stadt Hückelhoven als auch mit dem der Kreisverwaltung Heinsberg Gespräche über die Fläche bis hin zur BAB 46 geführt. Beide Behörden befürworten unser Vorhaben. Wir bitten um Prüfung und Einarbeitung als BSAB in den Regionalplan.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 842 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HS-006	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Die BSAB Darstellung als BSAB HS-HS-006 wird vom Unternehmen begrüßt. Die Anregungen werden weiterhin aufrechterhalten. AM 12.04.2017 wurde bei der Kreisverwaltung Heinsberg eine Voranfrage gem. § 5 AbgrG NRW beantragt. Inhalt war ein Standortvorbescheid für eine Erweiterung des Werkes in Heinsberg-Himmerich. Nach der Offenlage vom 25.05.2019 bis zu m 24.04.2019 fand am 19.06.2019 Erörterungstermin bei der Kreisverwaltung Heinsberg in Heinsberg statt. Aufgrund personeller und coronabedingter Personalengpässen war es der Kreisverwaltung bisher nicht möglich, den Vorbescheid zu erteilen. Selbiger soll aber, nach Aussage des Kreises noch in diesem Jahr beschieden werden. Die Darstellung eines Oberflächengewässers als Rekultivierungsgrund für die südliche Hälfte des BSAB ist jedoch nichtzutreffend. Der natürliche Grundwasserspiegel liegt etwa 20m unter GOK. Zusätzlich ist aufgrund der Nähe zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach das unter dem Standort anstehende Grundwasser von den Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus betroffen und um mehrere Meter abgesenkt. Der Materialabbau findet im Zeitraum der Absenkung statt. Die Gewinnung der Rohstoffe erfolgt im Trockenabbau. Es wird ein ausreichender Abstand zum Grundwasserspiegel eingehalten. Anschließend erfolgt eine Verfüllung mit geeignetem Material im Bereich des potentiellen Wiederanstiegs des Grundwassers und darüber. Im Prüfbogen zum Umweltbericht wird auf die „Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung“		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-006 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-10 (s. Prüfbogen). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

hingewiesen. Nach Abgrabung erfolgt eine vollständige Verfüllung der Grube mit Wiederauftrag des Bodens zur Rekultivierung. Der schutzwürdige Boden bleibt vor Ort erhalten, er wird fachgerecht zwischengelagert oder unmittelbar umgelagert und kann seine Funktion auch zukünftig wieder erfüllen.	
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 844 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 845 -1	Räumlicher Bezug: Grundsätzliche Belange
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Das Abgrabungsunternehmen begrüßt, dass die Zusammenfassung gemeldeter Abgrabungsinteressen zu Suchräumen (insbesondere Plansatz 7.5.3) ausdrücklich zur öffentlichen Diskussion stellt (Plansätze 7.6.2, Seite 191, und 7.7.1, Seite 217). Denn die Zusammenfassung zu Suchräumen setzt den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erheblichen Wirksamkeitsrisiken aus. Weder ist für die Zusammenfassung zu Suchräumen einer Veranlassung, noch ein tragfähiger, sachlicher Grund gegeben (dazu unter A), noch führt die Zusammenfassung zu Suchräumen sachgerechte Auswahlsergebnisse herbei (dazu unter B). Vielmehr verengt sie die Auswahl von Flächen für die Festlegung als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (BSAB) durch eine Nivellierung der vom „Planungsansatz“ für Neuaufschlüsse vorgegebenen Ergiebigkeitsanforderungen. An den von gemeldeten Flächen des Unternehmens zeigt sich exemplarisch, dass die Zusammenfassung zu Suchräumen sachwidrige Ergebnisse erzeugt. Wir regen - dringend - an, auf die Zusammenfassung zu Suchräumen (Plansatz 7.5.3) zu verzichten. A. Kein sachlicher Grund für die Zusammenfassung zu Suchräumen Zu sachlichen Gründen, die die Zusammenfassung zu Suchräumen am Maßstab der konzeptionellen Überlegungen des Entwurfs tragen könnten, findet sich nichts Nachvollziehbares. Im Plansatz 7.1.2 heißt es nur, die nach „Verschneiden“ mit Ausschlussbelangen verbleibenden Abgrabungsinteressen (gefilterte Abgrabungsinteressen“) bzw. „Teilflächen“ würden „zu Suchräumen zusammengefasst“ (Seite 113). Innerhalb der	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Auf die methodische Zusammenfassung zu Suchräumen wird nicht verzichtet. Die vom Einwender aufgeführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen, insbesondere da es sich in weiten Teilen um unsachgerecht verkürzte und dekontextualisierte Ausführungen handelt. Die ausführliche, vollständige und schlüssige Begründung zur Notwendigkeit und Methodik der Suchraumbildung kann dem gesamträumlichen Planungskonzept entnommen werden (vgl. Begründung, insb. Kapitel 9 und 11.1). Ergänzend hierzu, im folgenden ausgewählte Erwiderungen zu einzelnen Teilaspekten der Stellungnahme: Der Verweis darauf, dass andere Regionalplanträger eine vergleichbare Vorgehensweise bislang nicht gewählt haben, ist rechtlich irrelevant. Einem jeden Regionalplanträger steht es im Zuge der Abwägung frei, anhand einer an die jeweiligen räumlichen und institutionellen Rahmenbedingungen angepasste Methodik zu entwickeln. Diese ist zu begründen, was im Teilplan NR hinreichend erfolgt ist. Der Verweis auf anderweitige Verwendungen bzw. Verständnisse des Begriffs Suchraumes geht fehl, da es sich um keinen rechtlich normierten Begriff

„geeigneten Suchräume“ würden sodann „potentielle BSAB“ anhand „einheitlicher Zeichenregeln“ räumlich abgrenzt. Die Anwendung der Zeichenregeln soll eine zweite „Eignungsprüfung“ sein (ebenda), der noch weitere drei „Eignungsprüfungen“ folgen, deren Schwerpunkt auf der noch weitere drei „Eignungsprüfungen“ folgen, deren Schwerpunkt auf der „einzelfallbezogenen Detailanalyse“ liegen soll. Eine sachliche Begründung für eine Zusammenfassung zu „Suchräumen“ findet sich (auch) hier nicht. In Plansatz 7.5.1 begründet der Entwurf die angebliche Erforderlichkeit der Zusammenfassung zu Suchräumen u.a. mit dem „üblichen Vorgehen“ einer „integrierten“ Planung. Diese Ausführungen sind nicht nachvollziehbar. Das Raumordnungsrecht kennt den Begriff der „integrierten Planung“ nicht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG: integriertes Verkehrssystem). Träger der Regionalplanung haben – soweit anhand der veröffentlichten Rechtsprechung ersichtlich – bisher keine vergleichbare Vorgehensweise gewählt, um Flächen für die Rohstoffgewinnung festzulegen. Ihnen ist die Festlegung von Konzentrationszonen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung bisher mehrfach gerichtsfest gelungen – ohne Zusammenfassung zu (im Vergleich zum Planungsraum kleinteiligen) „Suchräumen“. So hat sich der Plangeber des Regionalplans Düsseldorf bekanntlich der Detailanalyse der bekundeten Abgrabungsinteressen unterzogen. Der Begriff des „Suchraums“ dürfte - dem sprachlichen Verständnis („Raum“) entsprechend - tendenziell große Teil des Planungsraums betreffen, nicht aber kleinteilige Flächeneinheiten, die auf einzelnen Meldungen beruhen und vom Träger der Regionalplanung beliebig „zusammengefasst“ werden. Unter dem Begriff des „Suchraums“ verstehen die Träger der Regionalplanung – auch außerhalb NRW – die nach Ausschluss der Tabu- und Pufferbereiche verbleibenden Flächen, die sie einer Einzelfalluntersuchung am Maßstab bestimmter Kriterien unterziehen. Vgl. z.B. OVG Magdeburg, Urteil vom 21.10.2015, Az.: 2 K 19/14, TA 11. Vor

handelt. Im Übrigen wird dieser Begriff im Teilplan NR eindeutig definiert bzw. bestimmt.

Der abschließende Verweis auf eine "schillernd-inkohärente Terminologie" von Suchraum und BSAB ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nachweislich falsch - dies belegen allein die Suchräume und BSAB, welche eindeutig bestimmbar kartographisch abgebildet sind und konzeptionell hergeleitet werden.

Im Übrigen würde das in Rede stehenden Abgrabungsinteresse auch ohne Suchraumbildung im Zuge der Gesamtabwägung nicht als BSAB festgelegt werden. Einerseits verzichtet der Teilplan NR (nahezu vollständig) auf Neuaufschlüsse. Andererseits ist die Rohstoffergiebigkeit des betroffenen Abgrabungsinteresses 131-K-4a nach Angaben des Einwenders (241.000 m³/ha, vgl. Anlage "Anregung 75 ha" vom 14.09.2020) sowie nach den Ermittlungen der Regionalplanungsbehörde (240.000 m³/ha) deutlich zu gering als dass sie die Mindestgröße eines Neuaufschlusses des Zweiten Planentwurfes übersteigen würde (265.000 m³/ha).

diesem Hintergrund ist die Behauptung der zwingenden Erforderlichkeit der Bildung „Suchräumen“ (Seite 184) nicht im Ansatz nachvollziehbar. Sofern es in Plansatz 7.5.2 zum methodischen Vorgehen bei der Zusammenfassung gefilterter Abgrabungsinteressen zu Suchräumen heißt, diese würden generalisiert (Seite 185), fragt sich, warum eine solche Generalisierung notwendig sein sollte. Die Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen dient nach den Ausführungen des Entwurfs im Ergebnis dazu, dem Plangeber einen Planungs- und Gestaltungsspielraum - so wörtlich - zu verschaffen (S. 184). Auf die zu (kleinteiligen) Suchräumen zusammengefassten Bereiche zieht sich der Plangeber zur Ausübung seiner Planungs- und Gestaltungsfreiheit zurück. An „die Grenzen der gemeldeten Abgrabungsinteressen innerhalb der Suchräume“ - so ausdrücklich - fühlt sich der Plangeber nicht gebunden (S. 184). Das soll offenbar die Abhängigkeit von gemeldeten Abgrabungsinteressen entschärfen, wonach der Plangeber „keine anderen als die gemeldeten Flächen betrachtet (z.B. S. 184). Dem steht die übliche Planungspraxis gegenüber, die als Abgrabungsinteresse gemeldete Flächen anhand regionalplanerischer Maßstäbe zuschneidet oder konturiert. Damit stellt sich die Frage nach der Schlüssigkeit des Planungskonzepts. Der Entwurf räumt dem Erkenntniswert der - überdies unter fragwürdigem Formzwang - gemeldeten Abgrabungsinteressen einen hohen Stellwert ein (vgl. z.B. Plansätze 4.2.1, Seite 29, 7.4.1, Seite 149). Er unterstellt, jedes gemeldete Abgrabungsinteresse verfügt für sich genommen über eine hinreichende Größe und einen geeigneten Flächenzuschnitt, um an diesem Standort wirtschaftliche Bodenschätze gewinnen und vermarkten zu können. Auf der Basis dieser Unterstellung bedürfte es sodann nur einer Überprüfung anhand eines (zulässigen) Kriterienkatalogs, ob und inwieweit die jeweils betroffenen Flächen für Vorhaben der Rohstoffgewinnung zur Verfügung gestellt werden kann. Warum die individuell gemeldeten

Abgrabungsinteressen darüber hinaus noch einer Generalisierung durch Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen bedürfen, ist nicht nachvollziehbar. Dies wird besonders daran deutlich, dass die Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchbereichen keine am Maßstab eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts tragfähigen Ergebnisse herbeiführt. Ein sachlich anerkennenswerter Grund für den zusätzlichen Zwischenschritt einer Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen liegt auch nicht in der Minimierung des Abwägungsaufwands für den Träger der Regionalplanung. Mit der Entscheidung für die Festlegung von Konzentrationszonen hat sich der Plangeber für den maximalen Aufwand entschieden. Im Rahmen seiner - vorliegend ungenutzten - Möglichkeit läge es, seinen Aufwand durch ein Kriterienkonzept zu steuern. In Plansatz 7.7 geht der Entwurf davon aus, eine gerechte Abwägung müsse sich „von den Grenzen der gemeldeten Abgrabungsinteressen innerhalb eines Suchraumes“ lösen und „auf Basis regionalplanerischer Erwägungen den geeignetsten Flächenzuschnitt“ festlegen. Dies steht (schon) in Widerspruch zu der Unterstellung des Plangebers, jedes gemeldete Abgrabungsinteresse verfüge „für sich genommen“ über eine hinreichende Größe und einen geeigneten Flächenzuschnitt, um an diesem Standort wirtschaftlich Bodenschätze zu gewinnen und vermarkten zu können. Die Eignung eines auf den gemeldeten Flächen unterschiedlicher Anmelder festgelegten BSAB kann mangels Realisierungsfähigkeit entfallen, z.B. wegen fehlender zivilrechtlicher Flächenverfügbarkeit. Der Plangeber setzt seine Planung mit einem solchen BSAB dem Risiko der Unwirksamkeit wegen fehlender Realisierungsfähigkeit aus. Die Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen ist nicht erforderlich, um regionalplanerische Erwägungen zur Geltung zu bringen. Insoweit lässt sich auch nicht das Gebot der gerechten Abwägung anführen. Denn auch ohne Bildung von Suchräumen ist eine

gerechte Abwägung offenkundig gerichtsfest möglich, ohne dass ihre Rechtsprechung zum Vorwurf gemacht hätte, Unternehmensflächen festzulegen. Ein sachlicher Grund für die an anderer Stelle erwähnte Generalisierung von Abgrabungsinteressen, die die Bildung von Suchräumen herbeiführen soll, wird nach alldem nicht nachvollziehbar.

B. Sachwidrige Ergebnisse

Die Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen ist - wie gezeigt - weder (planungs-) rechts geboten, noch sachlich zielführend. Sie führt zu Ergebnissen, die die von der Rechtsprechung geforderte Schlüssigkeit des Planungskonzepts und die Nachvollziehbarkeit der Abwägung mit dem Ziel der Flächenauswahl erheblichen Wirksamkeitsrisiken aussetzen. Die vom Unternehmen gemeldeten Flächen offenbaren, dass die Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen in Widerspruch zu den vom Entwurf selbst für maßgeblich festgelegten Kriterien ein Vorhaben verhindert, dass die für einen Neuaufschluss vor gegebenen Ergiebigkeitsanforderungen erfüllt (Anlagen). Das beruht nicht auf einer sachgerechten Abwägung, sondern ist Folge der sachlich nicht begründbaren Zusammenfassung zu einem (kleinteiligen) Suchraum. Denn die Zusammenfassung mit Flächen benachbarter Abgrabungsinteressen, die die für einen Neuaufschluss vorgegebenen Anforderungen nicht erfüllen, und die Berechnung eines Werts für die Ergiebigkeit aller gemeldeten Flächen innerhalb des Suchraums ordnet die - nach der Wertung des Entwurfs - Unzulänglichkeiten einiger Flächen anderen pauschal zu, obwohl letztere sie selbst nicht aufweisen. Die Zusammenfassung zu einem (kleinteiligen) Suchraum erzeugt über diese Pauschalisierung eine grobe Verzerrung der tatsächlichen Gegebenheiten. Sie generalisiert nicht, sondern nivelliert mit der Wirkung eines Ausschlussbelangs. Während die von unserer Mandantin zunächst gemeldete

Fläche ca. 64 ha umfasst, beläuft sich der Suchraum auf nahe das Dreifache (vgl. Anhang E2, S. 174, dort für den Suchraum S-76-KKS-2 im Umfang von ca. 165ha). Die Nivellierung der planungsrelevanten Ergiebigkeit zu Lasten einer gemeldeten Fläche ist hier besonders auffällig und offenkundig. Die Bildung von Suchräumen hängt zudem von willkürlichen Zufälligkeiten ab. Ein Ausschlussbelang, der gemeldete Fläche voneinander trennt, soll die Zusammenfassung zu einem (kleinteiligen) Suchraum verhindert (Plansatz 7.5.2, S. 185). Zur Begründung verweist der Entwurf darauf, „Ausschlussbelange könnten nicht als BSAB festgelegt werden“. Würde außerhalb der von dem Abgrabungsunternehmen gemeldet Fläche eine regionale oder überregionale Straße oder ein Schienenweg verlaufen, ergäbe sich kein Suchraum S-76-KKS-2. Etwaige Unzulänglichkeiten außerhalb gelegener Flächen könnten sich nicht über den Kunstgriff der Zusammenfassung zu einem (kleinteiligen) Suchraum negativ auf die von dem Unternehmen gemeldeten Flächen auswirken. Damit wäre im Rahmen der Sachgerecht abwägenden Flächenauswahl möglich, den für die Festlegung als BSAB sprechenden Umständen Rechnung zu tragen. Sie bestehen vorliegend z.B. in der Nähe zum absehbaren Infrastrukturgroßvorhaben des sechsspurigen Ausbaus der A57. Zur Befriedigung des dabei entstehenden Rohstoffbedarfs käme einem BSAB des Unternehmens gemeldeten Flächen objektiv herausragende Bedeutung wegen besonderer Ergiebigkeit zu. Auch offenkundige Vorteile, die der Entwurf als bedeutsam einstuft – z.B. Entlastung des Planungsraums durch geringe Transportentfernung, Vorhersehbarkeit der Transportwege (Plansatz 7.6.4, S. 203) – bleibt außer Betracht. Diese Folgen verschleiert der Entwurf mit dem Beispiel eines besonders unergiebigem Suchraums, der auch keinen angemessenen Abgrabungsstandort darstellen soll, wenn einzelne seiner Teilflächen eine bessere Ergiebigkeit aufweisen (S. 190). Der Anknüpfungspunkt ist falsch.

Das Beispiel geht - erstens - vom offenbar angestrebten Ergebnis der Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen zu einem Suchraum aus, obwohl es erkennbar um das rechtliche Schicksal der Teilflächen geht, die trotz besserer Ergiebigkeit ausgesondert werden. Das Beispiel ist- zweitens - auf der untersten Ergiebigkeitsstufe angesiedelt (besonders unergiebig), obwohl sich die Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen nur bei Flächen der höchsten Ergiebigkeitsstufe auswirken kann. Denn der Entwurf zur Festlegung von BSAB für Neuaufschlüsse fordert stets höchste Ergiebigkeit (besonders ergiebig). Wenn Teilflächen eines besonders unergiebiges Suchraums eine nur etwas bessere Ergiebigkeit (im Sinne von unterdurchschnittlich) aufweisen würden, läge die Festsetzung als BSAB für Neuaufschlüsse offensichtlich fern. Insoweit stellt das Beispiel den Planungsansatz für Neuaufschlüsse auf den Kopf. Erst wenn der Komparativ (besserer) auch auf die höchste Ergiebigkeitsstufe (besonders ergiebig) bezogen würde, könnte das Beispiel zur Verdeutlichung beitragen. Da der Entwurf aber (schon) den Suchraum als besonders unergiebig bezeichnet, müsste eine besonders ergiebige Teilfläche so klein sein, dass sie sich im Rahmen der Berechnung zur Ergiebigkeit des Suchraums nicht auswirkt. Dann aber hätte das Beispiel auch in dieser Variante keinen Erkenntniswert. Ungeachtet dessen erscheint fragwürdig, ob sich in einem besonders unergiebiges Suchraum die Frage nach dem rechtlichen Schicksal einer Teilfläche höchster Ergiebigkeit (besonders ergiebig) stellt. Die Fixierung des Beispiels auf einen nach dem Planungsansatz chancenlosen Neuaufschluss verstellt den Blick darauf, dass sich die Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen bei Neuaufschlüssen nur zum Nachteil von Flächen wirkt, die die Eignungsvoraussetzungen besonderer Ergiebigkeit erfüllen. Dass diese Flächen über eine weder erforderlich, noch zielführende Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen ausgesondert werden, setzt den Teilplan dem

Verdacht aus, nicht von einer positiven Planungsabsicht getragen zu sein. Insbesondere ließe sich gegen die gebotene Abkehr von der Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen nicht anführen, die benachbarten Flächen eigneten sich nicht für eine Erweiterung des Standorts. Denn schon die zuerst gemeldete Fläche überschritt mit ca. 64 ha die – ihrerseits zweifelhafte – numerische Festlegung der maximalen Regelgröße für Neuaufschlüsse von 50 ha. Der Plangeber billigt solche BSAB ohnehin nicht mehr als 10 ha im Rahmen der Erweiterungsklausel (Plansatz 6.6 Ziel 6)) zu. Schon deshalb ist die Zusammenfassung zu einem (kleinteiligen) Suchraum vorliegend nicht unter Berufung auf mangelnde Erweiterungsmöglichkeiten begründbar. Die vom Unternehmen eruierten Varianten für die Meldung eines Abgrabungsinteresses bestätigten das Erweiterungspotenzial des Standorts. Die gemeldete Fläche ließe sich sogar auf ca. 75 ha erweitern. Auch diese Fläche würde die für die Festlegung von BSAB für Neuaufschlüsse erforderliche besondere Ergiebigkeit aufweisen (Anlagen). Die danach mögliche Festlegung eines BSAB und eines ausreichend groß bemessenen Reservegebiets für künftige Erweiterungen scheitert nach alledem allein an der nivellierenden Zusammenfassung zu (kleinteiligen) Suchräumen. Keine andere rechtliche Bewertung gebietet die Begründung, die Regionalplanung betrachte den Abgrabungsstandort insgesamt (S. 191). Auch hier trägt die schillernd-inkohärente Terminologie des Entwurfs - Suchraum, Abgrabungsstandort oder BSAB - nicht zur Nachvollziehbarkeit des Entwurfs bei.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 846 -1		Räumlicher Bezug: mehrere 048-EU, 125-BM-1, 147-DN-3	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Es wird sich von Seiten des Unternehmens bedankt, dass die Möglichkeit besteht zum Entwurf des Teilplans NR (Stand Juni 2020) Stellung zunehmen. Es werden die Interessensbereiche im Kreis Düren für die Gemeinde Titz gemeldet. Der entsprechend ausgefüllte Fragebogen ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt. Das Interesse an den in der Vergangenheit gemeldeten Bereichen 048-EU, 125-BM-1 und 147-DN-3 wird weiterhin aufrechterhalten. Der hier vorliegende Planentwurf ist das vorläufige Ergebnis eines auf max. Transparenz und Kooperation ausgelegten Planungsprozesses. Dazu gehört auch, dass das Planungskonzept bereits vor dem Erarbeitungsbeschluss zur Diskussion gestellt wurde und daraufhin zahlreiche Änderungen erfahren hat. Die frühzeitige Abstimmung mit allen Planungsbeteiligten ist beispielhaft und wegweisend für eine moderne Regionalplanung. Die hier gewählte Vorgehensweise zeugt von großer Weitsicht, Problemlösungskompetenz und Mut des Plangebers und verdient ausdrücklich Lob! Es wäre wünschenswert, wenn dieses Vorgehen auch Vorbild für andere Planungsregionen würde. Bedeutend ist, dass die Auswahl der BSAB ausschließlich auf gemeldete Abgrabungsinteresses beruht. Denn nur die Unternehmen verfügen über das ausreichende Know-how und Wissen um wirtschaftlich sinnvolle Standorte. So wird sichergestellt, dass die Standorte zumindest mittel- bis langfristig auch in Anspruch genommen werden können. Es ist der ausdrückliche Wunsch des Plangebers, den Regionalplan rechtssicher zu gestalten, um die Steuerungswirkung über das Abgrabungsgeschehen zu behalten. Diese Haltung ist insbesondere vor dem Hintergrund der verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung der letzten		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die vielseitige Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Die Darstellung nur noch eines Reservegebietes entspricht auch nicht den Erwartungen des Regionalplangebers, ist jedoch das Ergebnis des gesamträumlichen Planungskonzepts. Auch vor dem Hintergrund dieses Ergebnisses wurde Z10 ergänzt. Im Übrigen werden die Vorgaben des LEP eingehalten. Der Anregung, das gesamte Abgrabungsgeschehen abzubilden, also auch Abgrabungen kleiner 10 ha außerhalb von BSBA darzustellen, wird nicht gefolgt. Dies würde der Methodik de Teilplans NR und der Darstellungsschwelle der Regionalplanung widersprechen. Diesem Umstand wird jedoch durch die Einführung der Erweiterungsklausel 2 in Z6 teilweise begegnet.	

Jahrzehnte verständlich und nachvollziehbar. Allerdings bestehen von der Seite des Unternehmens massive Bedenken gegen die Rechtssicherheit des vorliegenden Planentwurfs. Dies ist erster Linie in dem neu aufgenommenen Ausschlussbelang „Durch Braunkohletagebau vorgeprägte Kommunen“ begründet. Darüber hinaus wird bezweifelt, dass mit den dargestellten BSAB der gesetzlich geforderte Mindest-Vorsorgezeitraum erreicht wird. Zu den Teilen des Planentwurfs im Einzelnen.

A) Zum Leitbild und den Leitlinien - Leitbild und Leitlinien grundsätzlich begrüßenswert -

Der vorliegende Regionalplanentwurf formuliert als Leitbild die schrittweise Verlagerung des Abtragungsgeschehens in möglichst konfliktarme und ergiebige Standorte und ist damit Ausdruck einer nachhaltigen Planung. Dies wird durch die Formulierung von neun Leitlinien entsprechend konkretisiert. Das Leitbild des Regionalplanentwurfs und alle neun Leitlinien werden grundsätzlich begrüßt. Vor allem die Übernahme genehmigter Abgrabungen sowie die besondere Berücksichtigung bestehender BSAB im Abwägungsprozess folgt dem Wunsch der Unternehmen nach Vertrauensschutz und Bestandssicherheit. Dass gleichzeitig (Teil-) BSAB zurückgenommen werden, wenn diese ausgeschöpft und rekultiviert sind, oder an denen kein Abbauiinteresse (mehr) besteht, ist zu begrüßen. So kann einer Verzerrung der gesicherten Versorgungszeiträume vorgebeugt und „Karteileichen“ verhindert werden. Im Detail mögen die Leitlinien an der ein oder anderen Stelle zu kleineren Konflikten oder Verwerfungen führen, grundsätzlich scheinen die mit dem jeweiligen Themenkomplex verbundenen Probleme aber erkannt und im Einzelfall gut gelöst. Die Leitlinie zur angemessenen Planung, die eine entsprechende Flexibilisierung der Konzentrationszonenplanung ermöglicht, indem Härtefällen vorgebeugt,

Übergangsregelungen formuliert und eine Erweiterungsklausel eingeführt werden, wird ausdrücklich befürwortet.

1. Leitlinie Vorsorgende Planung weiterverfolgen und weitere Reservegebiete darstellen

Die Darstellung nur (noch) eines Reservegebietes widerspricht nach unserer Auffassung der Leitlinie nach einer vorsorgenden Planung und genügt im Übrigen nicht den Vorgaben des LEP NRW. Siehe dazu auch die Ausführungen unter B).

2. Flexible Planung detaillierter ausgestalten –

Dass eine Regelung zum Flächentausch eingeführt wird, ist absolut begrüßenswert. Allerdings bestehen von unserer Seite erhebliche Bedenken gegen die Rechtssicherheit und Praktikabilität der Regelung. Siehe dazu auch die Ausführungen unter B).

3. Zukünftiges Abgrabungsgeschehen in Gänze darstellen -

Im Kap. 4.4.7 („Verlässliche und aktuelle Planung“) wird als Ziel des Regionalplanentwurfs formuliert, dass die Abgrabungsstandorte der Zukunft dargestellt werden sollen, indem neben den neu darzustellenden Abgrabungsbereichen auch alle genehmigten Abgrabungen >10 ha als BSAB dargestellt werden sollen. Genehmigte Abgrabungen <10 ha außerhalb heutiger BSAB sollen nicht als BSAB dargestellt werden. Dieses Vorgehen ist unverständlich und inkonsequent, da das gesamte zukünftige Abgrabungsgeschehen auf diese Art und Weise gerade nicht dargestellt werden kann. Um das gesamte Abgrabungsgeschehen erfassen zu können, bedarf es dann immer noch einer Beikarte. Außerdem sind zusätzliche textliche Ausführungen notwendig, die genehmigten Abgrabungen, z.B. in Bezug auf Erweiterungen, den neuen BSAB auf jeden Fall gleichstellen. Es

wird daher angeregt, auch die genehmigten Abgrabungen <10 ha als BSAB darzustellen. Nur so kann nach unserer Auffassung dem Wunsch des Plangebers, das Abbaugeschehen im Planungsraum vollständig darzustellen, eindeutig entsprochen werden.	
---	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 846 -2			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
B) Zu den Zielen und Grundsätzen Die formulierten textlichen und zeichnerischen Ziele und Grundsätze finden im Großen und Ganzen unsere Zustimmung. 1. Ziele und Grundsätze weitestgehend beibehalten Insgesamt ist es begrüßenswert, dass neben den BSAB auch Reservegebiete dargestellt werden sollen und es auch eine klar formulierte Regel für Abgrabungen <10 ha geben soll (Z1). Die Zielsetzung löst wegen der Rohstoffmächtigkeit, die in der Abwägung ein besonderes Gewicht erhält, einen Wettbewerb um die geeignetsten Lagerstätten aus. Dass die Darstellungen von BSAB und Reservegebieten auf demselben gesamträumlichen Plankonzept beruhen, macht die Planung transparent. Ebenso wird begrüßt, dass BSAB als Vorranggebiete dargestellt werden sollen (Z2) und sich die Rohstoffgewinnung dadurch gegenüber anderen Nutzungen durchsetzt. Dass BSAB gleichzeitig als Eignungsgebiete dargestellt werden (Z3), ist grundsätzlich in Ordnung. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des LEP. Auch wenn die Darstellung von BSAB „nur“ als Vorranggebiete aus unserer Sicht wünschenswert gewesen wäre, haben wir Respekt vor der Entscheidung des Plangebers und akzeptieren die Entscheidung zugunsten der Konzentrationszonenplanung. Die Zielformulierung, dass zugelassene Abgrabungen Bestandsschutz genießen (Z4), wird grundsätzlich befürwortet. Ebenso liegt es auch im Interesse der Unternehmen, Lagerstätten vollständig und gebündelt zu gewinnen (Z5). Es		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die vielseitige Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken bzgl. Z6 wurden teilweise durch eine Umformulierung begegnet. Den Bedenken bzgl. der Lage der Betriebsanlagen wird durch eine entsprechende Ausnahmeregelung begegnet (vgl. Z3). Den Bedenken bzgl. der Erweiterungsklausel Z6 wird durch Umformulierungen begegnet. Der Anregung Z7 zu ändern, wird nicht gefolgt. Z7 soll allein die Erlasslage abbilden und inhaltlich nicht darüber hinausgehen. Den Anregungen bzgl. Z8 wird nicht gefolgt. Weitere Planzeichen erscheinen dem Plangeber nicht erforderlich; im Einzelfall könnte dies grundsätzlich textlich konkretisiert werden. Die Herabstufung von Z8 zu einem Grundsatz würde der Intention des LEP und wirkungsvollen Rekultivierungszielen widersprechen. Die Anregungen zusätzliche Reservegebiete und Flächentausch, werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung nur eines Reservegebietes ist nicht optimal, entspricht aber letztlich dem Ergebnis des gesamträumlichen	

mag allerdings Konstellationen geben, in denen ein Trockenabbau mit weniger Konflikten verbunden als ein Nassabbau an gleicher Stelle, z.B. weil verfüllt werden kann oder der Schutz von Grund-/Trinkwasser durch den Trockenabbau besser gewährleistet werden kann. In solchen Fällen muss der Abbau auch mit geringerer Tiefe genehmigungsfähig sein. Außerdem darf dieses Ziel nicht als eine Pflicht interpretiert werden, jeden Rohstoff auch jeweils der entsprechend hochwertigsten Verwendung zuzuführen. Insbesondere in der Rohstoffart PQ ist die unterschiedliche Genese der Rohstoffe nicht zwingend gleichzusetzen mit einer erfolgreichen Vermarktung für Spezialzwecke. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Punkt C).

2. Betriebsanlagen auch außerhalb BSAB ermöglichen Insgesamt ist es unglücklich, dass die Betriebsanlagen nach den Erläuterungen zu Z3 immer innerhalb der BSAB-Kulisse liegen müssen. Hier besteht auch ein Widerspruch zu den Zeichenregeln, die Alt- Abgrabungen <10 ha nichtautomatisch als BSAB darstellen. Grundsätzlich sind so Konstellationen denkbar, in denen diese Regelung einen Abbau unmöglich macht. Gleichzeitig reduziert sich dadurch ggf. das nutzbare Volumen des BSAB, da Betriebsanlagen innerhalb der Abbaustätte nicht beliebig den Platz wechseln können. Wenn immer auch der Standort der Betriebsanlagen in das nutzbare Volumen, der Lagerstätte eingerechnet wurde, verfälscht dies im Übrigen das Bild der gesicherten Versorgungszeiträume. Zudem ist zu bezweifeln, dass Betriebsanlagen für Abgrabungen von Kies und Sand angesichts ihrer überschaubaren Größe überhaupt raumbedeutsame Maßnahmen sind, die Gegenstand einer regionalplanerischen Flächenzuweisung sein können. Raumbedeutsam sind aus unserer Sicht lediglich die Abgrabungen selbst, die Betriebsanlagen sind lediglich „dienende“ Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Als dienende Nebenanlagen sind die Betriebsanlagen für

Planungskonzept, ist folglich konzeptionell schlüssig. Der Flächentausch (G1) ist damit in seiner tatsächlichen (mengenmäßigen) Vollziehbarkeit eingeschränkt, aber nicht unmöglich. Landesplanerische Vorgaben oder sonstige Vorgaben ("Feigenblattplanung") für den Umfang der Ausweisung von Reservegebieten bestehen nicht. Selbst wenn es diese z.T. gäbe, hätte dies keine erheblichen Auswirkungen auf den vorliegenden Teilplan NR, da die BSAB-Gesamtkulisse von dieser Frage unberührt ist. Unter Umständen könnten Reservegebiete in einer späteren eigenständigen Regionalplanänderung in einem größeren Umfang nach modifizierten Kriterien festgelegt werden; auf diese "neuen Reservegebiete" wäre dann voraussichtlich die Flächentauschregelung (G1) nicht anwendbar (da nicht Bestandteil desselben Plankonzepts), könnten jedoch ggf. mittels Z10 perspektivisch (ganz oder teilweise) in einen BSAB umgewandelt werden. Im Ergebnis ist das strategische Vorgehen bzgl. Reservegebieten ist zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren und zu entscheiden.

Zum Flächentausch im Besonderen:

- Die angeregte Umformulierung des G1 ist nicht erforderlich, da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, also um eine Willensbekundung. Von dieser kann im Einzelfall abgewichen werden. Im Übrigen wurde G1 umformuliert und um ein regelmäßiges Rohstoff-Monitoring ergänzt. Im Kern sollte die Flächentauschregelung jedoch erst nach einigen Jahren beansprucht werden (so wie auch Z10), allein um Planungssicherheit zu gewährleisten.
- der angeregte Änderung der Erläuterungen wird wie folgt nachgekommen: "Der Flächentausch kann auf Seiten der „wegzutauschenden“ Flächen nur für Flächen ohne Abgrabungsgenehmigung erfolgen, damit das

Abgrabungen gerade nicht selbst Gegenstand der außergebietlichen Ausschlusswirkung. Die Erläuterungen zu Z3 greifen mit dem strikten Gebot, dass die Anlagenstandorte innerhalb der BSAB liegen müssen und damit von der Wirkung der BSAB als Eignungsgebiete erfasst werden, in das bundesrechtliche Regelungsgefüge zum Außenbereich ein und überschreiten zudem die auf raumbedeutsame Vorhaben beschränkten Kompetenzen der Regionalplanung. Wir regen daher an, die Passage in den Erläuterungen zu Z3, dass Betriebsanlagen immer innerhalb der BSAB positioniert sein müssen, ersatzlos zu streichen. Hilfsweise wird angeregt, die Volumenermittlungen der BSAB zu prüfen und einen Anlagenstandort mit standardisierter Größe auszunehmen sowie anschließend die Versorgungszeiträume neu zu berechnen.

3. Erweiterungsklausel anpassen

Wir sind grundsätzlich erfreut, dass Abgrabungserweiterungen auch außerhalb von BSAB möglich sind (Z6). Dass dies gewissen Regeln unterliegt, ergibt sich zwingend aus Gesetzgebung und Rechtsprechung. Allerdings ist aus unserer Sicht für die Kriterien a) und b) eine Klarstellung notwendig, um das Verhältnis der Zielformulierungen zu den Zeichenregeln zu verdeutlichen, da ja nicht alle genehmigten Abgrabungen als BSAB ausgewiesen werden. Im Kriterium b) sollte daher das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden (...grenzt an einen BSAB oder eine zugelassene Abgrabung...). Außerdem könnte sich die Regelung unter g) als unpraktikabel herausstellen. Dabei ist die Intention der Formulierung nachvollziehbar, die auf eine möglichst geringe gleichzeitige Flächeninanspruchnahme abzielt. Allerdings könnte es je nach Geometrie und Abbautiefe notwendig sein, in die Erweiterungsfläche zu „springen“, da die Endteufe gar nicht erreicht werden kann. Es darf allerdings nicht sein, dass sich verschiedene Ziele des Planes

Gesamtmengengerüst des Teilplans NR unverändert bleibt; laufende Verfahren sind mit Wirksamwerden des Flächentausches einzustellen."

(Z5 und Z6) widersprechen. Wir regen daher an, Z6 g) ersatzlos zu streichen. Hilfsweise regen wir an, Z6 g) derart umzuformulieren, dass eine Erweiterung auch dann beantragt werden kann, wenn die Endteufe aus Gründen des Flächenzuschnittes nicht erreicht werden kann.

4. Z7 ändern und größere Abbautiefen ermöglichen

Dass Projekte der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes auch außerhalb von BSAB genehmigungsfähig sein können (Z7) wird ausdrücklich befürwortet. Der erkennbare Wille des Plangebers, unter gewissen Rahmenbedingungen Abgrabungsvorhaben auch außerhalb der BSAB Kulisse zu ermöglichen, wird ausdrücklich anerkannt. Um diesen Willen auch in der Praxis umsetzbar zu machen, erscheint uns allerdings unerlässlich, gegenüber den Ausführungen im Erlass klarzustellen, dass die Abbautiefe auch tiefer sein kann als wasserwirtschaftlich/naturschutzfachlich notwendig, sofern die Differenz auch durch Verfüllung erreicht werden kann. Wir regen daher an, Z7 entsprechend zu ändern.

5. Z8 hinterfragen

Dass die Grundzüge der Rekultivierung der Abbauflächen bereits auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden (Z8), konkretisiert das entsprechende landesplanerische Ziel und ist somit zunächst nicht zu beanstanden. Zusätzlich zu den bereits verwendeten Planzeichen regen wir allerdings an, weitere Planzeichen z.B. für Freizeitnutzung (insbesondere in Verbindung mit Oberflächengewässern) einzuführen. Insgesamt ist es angesichts der langen Laufzeit des Regionalplans fraglich, ob eine Konkretisierung der Rekultivierungsplanung mit regionalplanerischer Zielqualität (=Bindung für das fachrechtliche Genehmigungsverfahren) nicht zu sehr einengt. So ist es denkbar, dass sich die Grundzüge der Rekultivierung im Laufe des Abbaus

aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ändern oder aus anderen Gründen eine Änderung der Rekultivierung wünschenswert ist. Um die Genehmigung anzupassen, würde es dann parallel zum Genehmigungsverfahren ein Regionalplan-Änderungsverfahren erfordern. Da dies Ergebnis offen ist, könnten Unternehmen vor diesem Schritt zurückschrecken und die Rekultivierung bliebe modernen, kreativen Ideen gegenüber verschlossen. Wir regen daher an, Z8 zu einem Grundsatz herunterzustufen. Dies widerspricht nicht den Zielen der Landesplanung (Ziel 9.2-4 LEP NRW), da die zeichnerische Darstellung der Folgenutzung auch auf diese Weise erhalten bleibt.

6. Zusätzliche Reservegebiet darstellen

Dass zusätzlich zu den BSAB Reservegebiete als Vorranggebiete dargestellt werden (Z9), ist absolut erfreulich. Dies entspricht vollumfänglich dem Wunsch der Wirtschaft nach einer langfristigen Sicherung von Lagerstätten. Es ist begrüßenswert, dass Flächen auch langfristig von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden sollen. Reservegebiete sind auch notwendig, um Neuaufschlüsse und damit Unternehmen Zugang zum Markt und damit Zukunftsperspektiven zu ermöglichen, die noch nicht in der Region tätig sind. Allerdings macht das Ziel nur dann Sinn, wenn auch eine ausreichende Anzahl an Reservegebieten dargestellt wird. Angemessen erscheint aus unserer Sicht ein Flächen-Portfolio, das einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren, mindestens aber 10 Jahren abdeckt, also mindestens ca. 1.750 ha. Es ist daher zwingend notwendig, weitere Reservegebiete darzustellen. Sich dabei darauf zu verlassen, dass seitens der Abgrabungsunternehmen oder Kommunen noch ausreichend neue, geeignete Flächen gemeldet werden, führt nicht weit genug: Es wird seine Gründe haben, warum in den „Melde-Runden“, die über einen Zeitraum von mehr zwei Jahren liefen, in Kenntnis

des Leitbildes und des Plankonzeptes, nicht weitere Premium-Lagerstätten als Interessensbereiche gemeldet worden sind (z.B. fehlender Zugang zum Markt, fehlende privatrechtliche Verfügbarkeit oder unzureichende chemische oder physikalische Rohstoff-Qualität). Vielmehr muss auch die Option ins Auge gefasst werden, das Plankonzept anzupassen. Wegen der weitreichenden Konsequenzen auf die Premium-Lagerstätten bietet sich an, das Ausschlusskriterium „vom Braunkohletagebau betroffene Kommunen“ kritisch zu hinterfragen. Nähere Ausführungen dazu unter B).

7. Flächentausch gleichzeitig rechtssicher und praktikabel gestalten

Mit den Regelungen zum Flächentausch (G1) betritt der vorliegende Regionalplan-Entwurf planerisches Neuland. Insofern ist es zwingend notwendig, dass diese Regelungen gleichzeitig rechtssicher und praktikabel formuliert sind. Um eine echte Flexibilisierung des Plangeschehens zu erreichen, müssen ausreichend Reservegebiete dargestellt werden. Angemessen erscheint aus unserer Sicht ein Flächen-Portfolio, das einen Versorgungszeitraum von 25 Jahren, mindestens aber 10 Jahren abdeckt, also mindestens ca. 1.750 ha (siehe oben). Wenn, wie im Moment zu erwarten, nur noch ein Reservegebiet ausgewiesen ist, steht zu befürchten, dass der Flächentausch-Grundsatz bei gerichtlicher Überprüfung als „Schein-Planung“ (analog zur verkappten Feigenblattplanung, die aber hier nicht der korrekte Rechtsbegriff zu sein scheint) gewertet wird und der gesamte Regionalplan dadurch seine Bindungswirkung verlieren könnte. Aus diesem Grund fordern wir den Plangeber auf, ausreichend Reservegebiete darzustellen. Außerdem sollte der Flächentausch jederzeit und nicht nur in bestimmten Zeitabständen auf Anregung von Unternehmen und Kommunen (in Form eines Regionalplanänderungsverfahrens) möglich sein. Da der Flächentausch ohnehin nur auf Antrag von Unternehmen/Kommunen und

nicht „automatisch“ in regelmäßigen Abständen stattfindet, erschließt sich die zeitliche Staffelung nicht. Wir regen daher an, G9 so umzuformulieren, dass ein Flächentausch jederzeit möglich ist. Ein zeitlicher Sicherheitsabstand der ersten Tauschmöglichkeit zum Inkrafttreten des Regionalplans, um Entschädigungsansprüche aus § 39 ff BauGB abzuwenden, bleibt von dieser Anregung unbenommen. Dass ein Flächentausch nur mit Flächen erfolgen kann, für die noch kein Antrag gestellt wurde, geht an der Realität vorbei. Denn häufig ergeben sich akute Abbauehemmnisse oder -Verzögerungen, z.B. Bodendenkmäler, erst durch das Genehmigungsverfahren. Es empfiehlt sich deshalb, die Erläuterungen von G9 entsprechend zu modifizieren.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 846 -3		Räumlicher Bezug: k.A.	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
C) Zum gesamträumlichen Planungskonzept Die vorgeschlagenen BSAB sind das Ergebnis einer klassischen Konzentrationszonenplanung mit Schwerpunkt auf einer einzelfallbezogenen Detailanalyse unter besonderer Berücksichtigung bestehender BSAB. Unter den Rahmenbedingungen des LEP und den strengen Vorgaben der Rechtsprechung ist dies sicherlich die Option mit dem größtmöglichen Gestaltungsspielraum seitens des Plangebers. Die hier gewählte Vorgehensweise erscheint vom Grundsatz her wenig kritikwürdig. Insbesondere erleichtert die Trennung in Ausschluss- und Eignungsbelange die Nachvollziehbarkeit der Abwägung. Es ist eindeutig nachvollziehbar, warum eine Fläche als BSAB dargestellt wird und warum nicht. Dass Erweiterungen grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen genießen, ist sinnvoll und nachvollziehbar. Um aber den Markt im Planungsraum nicht gegenüber neuen Marktteilnehmern zu verschließen und Monopolbildungen zu verhindern, ist es notwendig, auch eine ausreichende Anzahl an Neuaufschlüssen zu ermöglichen. Dies findet im textlichen Teil des Regionalplan-Entwurfs auf Seite 59 auch Berücksichtigung. Nach Anwendung des neuen Ausschlussbelangs „Vorprägung durch Braunkohletagebau“ verbleibt allerdings nur ein einziger Neuaufschluss. Daher müssen unbedingt weitere Neuaufschlüsse dargestellt werden. Die beschriebenen Tabuzonen entsprechen den üblichen fachrechtlichen Restriktionen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Eine Trennung in Tabu- und sonstige Ausschlussbelange erscheint zielführend, da viele der Ausschlussbelange im		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die vielseitige Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, wonach unbedingt weitere Neuaufschlüsse darzustellen sind, wird nicht gefolgt. Die Anregung bezieht sich offenbar auf folgenden (im Zweiten Planentwurf unveränderten) Passus der Planbegründung: "Dem Plangeber ist bewusst, dass es bestimmte Konstellationen geben kann, in denen Neuaufschlüsse unter Berücksichtigung aller Belange angemessener sein könnten, insbesondere bei besonders ergiebigen Rohstoffvorkommen. Im Zuge einer gerechten Abwägung muss die Grenze zwischen noch verträglicher Erweiterung und sinnvoller Neuausweisung behutsam ermittelt werden. Diese Grenze kann jedoch erst im Laufe des Regionalplanverfahrens unter Kenntnis aller Belange und Einzelfälle bestimmt werden. Unverzichtbar ist dabei eine bezirksweit einheitliche Methodik." Mit Vorlage des Zweiten Planentwurfes hat der Plangeber diese Grenze nach bezirksweit einheitlicher Methodik bestimmt: Es wird ein Neuaufschluss festgelegt, im Übrigen wird auf Neuaufschlüsse verzichtet. Der Neuzugang von Marktteilnehmern ist dadurch nicht verschlossen, schließlich sind Eigentumsrechte grundsätzlich veränderlich. Im Übrigen könnten Neuaufschlüsse mittels Z10 i.V.m. G1 zukünftig festgelegt werden.	

Einzelfall überwunden werden können bzw. explizit von Dritten geltend gemacht werden müssen. Auch die Auswahl und Bewertung der Eignungsbelange ist logisch und nachvollziehbar, auch hinsichtlich der Gewichtung der Belange herrscht von unserer Seite weitgehend Zustimmung. Die Notwendigkeit einer aufwändigen Eignungsprüfung muss allerdings in Frage gestellt werden, wenn doch alle Suchräume, die die Ausschlussprüfung erfolgreich durchlaufen haben, auch als BSAB dargestellt werden, ein eigentliches „Ranking“ der Suchräume gar nicht vorgenommen wird.

1 Eignungsbelang „verkehrliche Anbindung“ anpassen

Nach unserer Auffassung darf im Eignungskriterium „Verkehrlicheanbindung“ nicht die Luftlinien- Entfernung angesetzt werden. Tatsächlich maßgebend kann hier nur die tatsächliche Fahrstrecke sein, denn nur diese, nicht die Luftlinie, bestimmt das Maß der Emissionen. Diese Emissionen soweit möglich zu reduzieren ist nach den Erläuterungen der Hintergrund dieser Regelung. Wir regen daher an, den Eignungsbelang entsprechend zu modifizieren.

2 Genehmigte Abgrabungen außerhalb BSAB von der Prüfung der Ausschlussbelange ausnehmen

Aus unserer Sicht erscheint es unverständlich, warum genehmigte Abgrabungen außerhalb BSAB nicht von den Ausschlussbelangen ausgeschlossen werden, obwohl dies bei aktuellen BSAB so ist, unabhängig davon, ob dort bereits eine Genehmigung erwirkt wurde oder nicht. Dies erscheint aus unserer Sicht unlogisch und inkonsequent. Immerhin scheinen die (fachlich durchaus berechtigten) Ausschlussbelange im fachrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht durchgreifend genug gewesen zu sein, um eine Genehmigung zu verhindern. Dies jetzt im Nachhinein in Frage zu

Die Bedenken bzgl. der Notwendigkeit der Eignungsprüfung dürften unbegründet sein angesichts des Planungsergebnisses des Zweiten Planentwurfes: Es entfallen mehrere Suchräume bzw. potentielle BSAB aufgrund der Eignungsprüfung (darunter insbesondere die meisten Neuaufschlüsse). Unbeschadet dessen ist die Eignungsprüfung nicht obsolet, findet sie doch auch bei der Bewertung der Abgrabungsinteressen Anwendung und hat damit unmittelbaren Einfluss auf die zeichnerische Abgrenzung der potentiellen BSAB.

Die Anregung, die Luftlinienentfernung durch die tatsächliche Fahrstrecke zu ersetzen, ist in Teilen nachvollziehbar, methodisch aber schwerlich darstellbar und angesichts individueller Verkehrsbeziehungen auch divergent. Der Anregung wird nicht gefolgt, es wird auf die Planbegründung verwiesen.

Der Anregung, genehmigte Abgrabungen von Ausschlussbelangen auszunehmen, wurde bereits im ersten Planentwurf weitgehend gefolgt (vgl. Anhang A). Der Bestandsschutz dieser Abgrabungen bleibt unberührt (vgl. Z4). Im Zweiten Planentwurf ergänzt wurde die Erweiterungsklausel 2 zur maßvollen Erweiterung genehmigter Abgrabungen außerhalb von BSAB (Z6). Eine unverhältnismäßige Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. Die Darstellung einer jeden genehmigten Abgrabung als BSAB würde dem Leitbild der Planung widersprechen sowie dem verfahrensbezogenen Anreizsystem zur Meldung von Abgrabungsinteressen ("Trittbrettfahrer" werden vermieden): Genehmigte Abgrabungen werden im Teilplan NR dann als BSAB dargestellt, wenn diese als Abgrabungsinteresse (Bestand) frist- und formgerecht gemeldet wurden.

Den Ausführungen zum Ausschlusskriterium "keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohlentagebau betroffenen Kommunen" wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die ergänzten Ausführungen

stellen, widerspricht nach unserer Auffassung der Planungshierarchie und führt zu einer Ungleichbehandlung der genehmigten Abgrabungen, die ja eigentlich Bestandsschutz genießen. Wir regen daher an, die genehmigten Abgrabungen außerhalb BSAB von der Prüfung der Ausschlussbelange auszunehmen und „ungeprüft“ als BSAB darzustellen. 3 Ausschlusskriterium „keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen“ streichen Die Einführung des Ausschlussbelangs „keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen“ stellt einen massiven Widerspruch zum Leitbild des Regionalplans dar. Denn durch Anwendung des Ausschlusskriteriums wird ein Großteil der besonders mächtigen Lagerstätten von der Abwägung ausgeschlossen, obwohl der Abbau nach Leitbild doch genau in diese Bereiche gelenkt werden soll. Nach unserer Auffassung steht das Leitbild über dem Plankonzept und müsste zunächst durch den Regionalrat neu formuliert werden. Gegen die Umsetzung des sog. „Braunkohlebeschlusses“ bestehen von unserer Seite erhebliche verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Bedenken. Zu diesem Thema hat die Kanzlei Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek einen Kurzvermerk zur rechtlichen Beurteilung des Ausschlusskriteriums sverfasst, der dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt ist und hier nur verkürzt wiedergegeben wird. 4 Verfahrensrechtliche Bedenken 5 Kompetenzverteilung zwischen Regionalrat und Kommune in Frage gestellt Entgegen der Auffassung der Regionalplanungsbehörde, die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, erscheint es rechtlich bedenklich,	des Zweiten Planentwurfes verwiesen (Begründung, Kapitel 8.10 und 10.6.3 nebst Anhänge). Ergänzend sei auf folgende Einzelaspekte eingegangen: - Der Ausschlussbelang wurde durch andere Rechtsgutachten grundsätzlich bestätigt. - Das vom Einwender vorgelegte Rechtsgutachten geht offenbar von einer falschen Grundannahme aus, nämlich der, dass die erhebliche räumliche Vorprägung durch eine "informelle Befragung der betroffenen Kommunen" erfolgte und es keine "verfahrensrechtliche Vorgaben für die Befragung der Kommune" gegeben habe. Dieses Annahme ist nicht korrekt. Maßgeblich für die Einordnung einer besonders erheblich betroffenen Kommune im Sinne des o.g. sonstigen Ausschlussbelanges war das fristgerechte Einreichen einer entsprechend begründeten Stellungnahme der jeweiligen Kommune im Zuge der förmlichen ersten öffentlichen Auslegung des Ersten Planentwurfes. Stellungnahmen, die außerhalb dieses gesetzlich definierten Verfahrensschrittes geltend gemacht wären, wären nicht im Sinne dieses Ausschlussbelanges berücksichtigt worden. Da das Gutachten von einer falschen Annahme ausgeht, sind dessen Ausführungen grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. - Die Kompetenzverteilung ist nicht in Frage gestellt, da weiterhin allein der Regionalrat die Entscheidung über die Feststellung als besonders vorgeprägte Kommunen trifft. Die kommunale Meldung hat Indizwirkung, ist jedoch allein nicht entscheidungserheblich. Im Übrigen kommt das gewählte Vorgehen dem verwaltungsrechtlich "Einvernehmen" nahe. Unbeschadet dessen ist nicht erkennbar, aus welchen zwingenden rechtlichen Gründen der Abwägungsspielraum des Regionalrates diesbezüglich eingeschränkt sein sollte; ihm allein obliegt es, eingegangene Stellungnahmen und sonstige
---	--

einzelnen Kommunen bzw. einer Gruppe von Kommunen im Rahmen der Regionalplanaufstellung verbindliche Entscheidungskompetenzen zuzugestehen: Entscheidungsberechtigt für Aufstellung und Inhalt des Regionalplans ist nach § 19 LPIG der Regionalrat, dessen stimmberechtigte Mitglieder nach § 7 LPIG bestimmt werden. Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden. Wenn nun Kommunen vor der Entscheidung des Regionalrates über den Regionalplan in einer Art „Vorabverfahren“ über einzelne Punkte des Regionalplans verbindlich entscheiden können, steht dies im Widerspruch zum Landesplanungsgesetz. Dieser Widerspruch lässt sich nach unserer Auffassung auch nicht dadurch auflösen, dass die verbindliche Entscheidungsmöglichkeit von Kommunen dem Gegenstromprinzip zugeordnet wird. Denn das Gegenstromprinzip liegt zwar dem gesamten Raumordnungsrecht zugrunde. Der Gesetzgeber hat aber materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen getroffen, die eine Verwirklichung des Gegenstromprinzips sicherstellen sollen. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen gehört gerade nicht, dass einzelnen Kommunen oder Gruppen von Kommunen verbindliche inhaltliche Entscheidungsbefugnisse im Regionalplanaufstellungsverfahren zugestanden werden. Die Abweichung von der gesetzlichen Kompetenzzuweisung wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass es der Regionalrat selbst war, der die Regionalplanungsbehörde dazu aufgefordert hat, den vom Braunkohlenabbau betroffenen Kommunen die Entscheidungsmöglichkeit zuzugestehen. Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beinhaltet die gesetzliche Zuweisung der Kompetenz für die Aufstellung des Regionalplans an den Regionalrat nicht auch die rechtliche Befugnis, anderen Stellen – wie hier den vom Braunkohlenabbau betroffenen Kommunen – rechtliche Kompetenzen zuzuweisen, die nicht der gesetzlichen Verteilung entsprechen. Gesetzlich

Belange zu gewichten - was er vorliegend nachvollziehbar und schlüssig getan hat.

- Entgegen der Ausführungen des Ersten Planentwurfes ist mit Vorlage des Zweiten Planentwurfes die Definition besonders erheblich vorgeprägter Kommunen abgeschlossen. Eine unverhältnismäßige Bevorteilung ist dadurch (nicht mehr) erkennbar. Insofern wird diesen Bedenken gefolgt.
- bei diesem Kriterium handelt es sich ausdrücklich nicht um eine weiche Tabuzone, sondern um einen sonstigen Ausschlussbelang, welcher der Detailanalyse zugeordnet ist (also der einzelfallbezogenen Abwägung).
- die innergemeindliche Organisation zur Äußerung des gemeindlichen Willens obliegt in jeglichen Beteiligungsverfahren der kommunalen Verantwortung. Die Wahrung des gemeindlichen Willens ist zudem durch die öffentlichen Auslegungen des Teilplans NR gewährleistet, da hierdurch eine gemeindliche Überprüfung der gemeindlichen Willensbekundung erfolgen konnte. In den vorliegenden Fällen erscheint der gemeindliche Willen von Bergheim, Elsdorf und Kerpen dem Plangeber jedoch unzweifelhaft.
- Entgegen den Ausführungen des Einwenders ist das gewählte Vorgehen insbesondere durch das Gegenstromprinzip gerechtfertigt. Wie der Einwender selbst ausführt, sind Belange der Teilräume (Gemeinden) zu berücksichtigen. Der Begriff des Berücksichtigens verweist ausdrücklich auf den Abwägungsspielraum des Plangebers; im Zuge dieses Abwägungsspielraumes wird einem hinreichend begründeten und fristgerecht eingegangenen gemeindlichem Belang nach bezirkswelt einheitlicher Methodik eine so starke Indizwirkung zugesprochen, als dass der Regionalrat dem Ergebnis seiner eigenen umfassenden Raumanalysen ein besonders hohes Gewicht beimisst.

zugewiesene Kompetenzen dürfen nicht weitergegeben werden. Eine derartige Entscheidung bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten. Darüber hinaus zeigt § 13 Abs. 4 ROG deutlich, dass es einer gesetzlichen Grundlage bedarf, wenn die Kommunen selbst unmittelbar - nicht mittelbar über die Zusammensetzung des Regionalrats - Entscheidungen über den Inhalt von Regionalplänen treffen sollen. Die von der Regionalplanungsbehörde auf Aufforderung des Regionalrats praktizierte Vorgehensweise im Hinblick auf die vom Braunkohlenabbau betroffenen Kommunen stellt sich damit als Verletzung der gesetzlichen Kompetenzverteilung im Regionalplanaufstellungsverfahren dar.

6. Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben für das Aufstellungsverfahren: Widerspricht § 9 Abs 1 und 2 ROG

Nach § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, also auch die Kommunen, von der Aufstellung des Regionalplans zu unterrichten. Dabei sollen die Kommunen der Regionalplanungsbehörde Auskunft über ihre eigenen Planungen (also insbesondere die Bauleitplanung) sowie über sonstige für das Abwägungsmaterial erhebliche Informationen erteilen. Von dieser gesetzlich vorgesehenen Einholung von Auskünften wird hier abgewichen. Selbst existierende, grundsätzlich verbindliche Planungen öffentlicher Stellen, z.B. bestimmte Planfeststellungsbeschlüsse, führen nach § 9 Abs. 1 ROG nicht dazu, dass die betroffenen öffentlichen Stellen auf dieser Grundlage verbindliche Entscheidungen über Inhalte des Regionalplans treffen können bzw. müssen. Vielmehr können die öffentlichen Stellen derartige Planungen (und auch die sonstigen abwägungserheblichen Interessen) lediglich der Regionalplanungsbehörde melden. Die entsprechenden Planungen und sonstigen Interessen der öffentlichen Stellen sind dann, wie alle anderen

- der Verweis auf fehlende Vorbilder einer solchen Regelung überzeugt nicht, da somit auch nicht entschieden ist, dass ein solcher Belang rechtswidrig wäre. Im Übrigen erkennt der Plangeber selbst die Neuartigkeit seines gewählten Abwägungsvorganges. Im Übrigen handelt es sich bei dem Ausschlussbelang ausdrücklich und grundsätzlich um ein zeitliches "Moratorium" für die Geltungsdauer des Teilplans NR, nicht um eine absolute, darüber hinausgehende Entscheidung.

- Das Verfahren bzw. die Methodik zur Ermittlung vorgeprägter Kommune wurde im Zweiten Planentwurf modifiziert. Insofern wird den Bedenken gefolgt.

- Bei früheren, bereits vollständig wiederhergestellten Abgrabungen handelt es sich nicht allein um "subjektive Betroffenheit", sondern nachweislich um dauerhafte Veränderungen sowohl der Bodenstruktur als auch der Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen. Eine weitergehende Differenzierung der Methodik zur statistischen Ermittlung besonders erheblich vorgeprägter Kommunen unter Berücksichtigung anderer Restriktionen erscheint für den vorgesehenen Zweck nicht erforderlich. Im Übrigen werden weitere Restriktionen durch die dreistufige Analyse in Teilen berücksichtigt (Potentialfläche, "Außenbereich"). Unbeschadet dessen ist das Ergebnis der besonders erheblich vorgeprägten Kommunen sehr eindeutig, so dass eine weitergehende Differenzierung voraussichtlich zu keinem anderen Ergebnis käme.

Zu den einzelnen Anregungen:

- Der Ausschlussbelang wird nicht ersatzlos gestrichen und auch nicht als Eignungsbelang definiert.

gemeldeten Interessen der Öffentlichkeit auch, im Rahmen der Abwägung über den Inhalt des Regionalplans den Plangeber mit dem ihnen zukommenden rechtlichen und tatsächlichen Gewicht zu berücksichtigen. In § 9 ROG ist nicht vorgesehen, dass öffentliche Stellen den Regionalrat angesichts vorhandener Planungen oder sonstiger Interessen anweisen könnten, bestimmte zeichnerische Darstellungen zu unterlassen oder vorzunehmen. Genau diese von dem gesetzlichen Verfahren abweichende Vorgehensweise wird aber in Bezug auf die vom Braunkohlenabbau betroffenen Kommunen bei der Aufstellung des Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe praktiziert. Die hier fragliche Entscheidungsmöglichkeit der vom Braunkohlenabbau betroffenen Kommunen widerspricht auch § 9 Abs. 2 ROG. Dieser stellt die Öffentlichkeit (also Private) und die öffentlichen Stellen (zu denen die Kommunen gehören) in Bezug auf die Beteiligung im Regionalplanverfahren gleich. Dieser „gleichberechtigten“ Beteiligung widerspricht es, wenn einzelne Kommunen außerhalb des in § 9 Abs. 2 ROG geregelten Verfahrens die Gelegenheit bekommen, durch ihnen zugestandene Entscheidungen auf den Inhalt des Regionalplans Einfluss zu nehmen. Die verfahrensrechtliche Systematik, dass die Regionalplanungsbehörde einen Entwurf des Regionalplans erstellt, zu dem dann innerhalb eines definierten Zeitraums von sämtlichen Betroffenen Stellung genommen werden kann, wird hierdurch geändert und es wird eine bestimmte Gruppe, nämlich die vom Braunkohleabbau betroffenen Kommunen, verfahrensrechtlich privilegiert. Dieser Verstoß gegen § 9 Abs. 2 ROG könnte noch dadurch verstärkt werden, wenn es den betroffenen Kommunen im weiteren Verlauf des Regionalplanaufstellungsverfahrens ermöglicht würde, auch noch nach Ende der Offenlage ihre Entscheidung über die Ablehnung von BSAB oder Reservegebieten auf ihrem Gemeindegebiet zu treffen. Hinweise dazu finden sich unter Ziffer 7.6.6 des

- Den Ausschlussbelang können in der Tat allein die Kommunen in der Nähe aktiver Tagebaue durchgreifend geltend machen.
- Eine Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses erfolgt nicht, da dies nicht erforderlich erscheint und nicht dem Planungswillen des Regionalrates entspricht. Zudem scheint dieser Vorschlag offenbar einen Widerspruch darzustellen gegenüber den selbst zuvor vorgebrachten Bedenken des Einwenders.
- Der Anregung, auf den Mittelwert anstatt des Medians abzuheben, wird gefolgt.

Regionalplan-Entwurfs. Hierdurch würde eine gesetzlich geregelte Ausschlussfrist, die für alle anderen öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit gilt, umgangen.

7 Fehlende verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Beteiligung

Um eine vollständige und fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sicherzustellen sind im ROG und LPIG verfahrensrechtliche Regelungen festgesetzt. Vor diesem Hintergrund ist genau geregelt, wer in welchem Zeitraum Stellungnahmen zu dem Regionalplanentwurf abgeben kann. Für die Beteiligung der vom Braunkohlenabbau betroffenen Kommunen existieren keine derartigen verfahrensrechtlichen Vorgaben. Dies widerspricht dem allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsatz, dass Entscheidungsprozesse umso genauer verfahrensrechtlich geregelt sein sollen, je gewichtiger und verbindlicher ihr Ergebnis ist. Im vorliegenden Fall würde sich nach dem aktuellen Plankonzept die Entscheidung der betroffenen Kommunen, keine BSAB oder Reservegebiete zu akzeptieren, über sämtliche anderen Kriterien für die Auswahl der BSAB und Reservegebiete hinwegsetzen. Dies zeigt ein besonderes rechtliches Gewicht und eine hervorgehobene Bedeutung der Entscheidung der betroffenen Kommunen, für die allerdings keine verfahrensrechtlichen Regelungen existieren.

8 Verstoß gegen die in § 4 Abs. 1 ROG und § 1 Abs. 4 BauGB gesetzlich verankerte Planungshierarchie

Die Raumordnung ist gem. § 1 Abs 1 ROG auf die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraumes, also des gesamten Teilraums, für dessen Gebiet sie aufgestellt werden, angelegt. Raumordnungspläne besitzen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG stets einen überörtlichen Charakter. In

Raumordnungsplänen sind zur Steuerung der raumordnerischen Entwicklung verschiedene Ziele und Grundsätze festgelegt, die für die Bauleitplanung in den Gemeinden zu beachten sind. Diese Planungshierarchie (Bauleitplanung ist der überregionalen Raumordnung untergeordnet), ist raumordnungsrechtlich und bauplanungsrechtlich verankert. Diese Planungshierarchie lässt es nicht zu, den Gemeinden, Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der ihr übergeordneten überregionalen Planung zuzusprechen. Die Rechtsprechung hat bislang stets Versuche, kommunalen Entscheidungen verbindliche Wirkung für die Ebene der Regionalplanung zuzusprechen als systemwidrig angesehen und für unzulässig erklärt.

9 Gebietsausschluss wegen gemeindlichen Willens abwägungsfehlerhaft

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind gem. § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese Abwägungsentscheidung ist dem Plangeber vorbehalten, sie darf nicht dadurch räumlich und thematisch eingeschränkt werden, dass Gemeinden für oder gegen die Ausweisung von BSAB votieren.

Regionalplanung ist kein kommunales Wunschkonzert. Der pauschale Ausschluss eines Gebiets als BSAB infolge einer gemeindlichen Willensäußerung

ist unzulässig und erfüllt nicht die Anforderungen, die die Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept stellt. Unzulässige Nichtberücksichtigung gegenläufiger Interessen Wenn eine vom Braunkohleabbau vorgeprägte Gemeinde gegen die Ausweisung von BSAB auf ihrem Gemeindegebiet votiert, führt dies nach Ziff. 7.4.10 des Regionalplanentwurfs dazu, dass das jeweilige Gebiet nicht als BSAB ausgewiesen wird, ohne dass gegenläufige Interessen, die für die

Ausweisung des Gebiets als BSAB sprechen, berücksichtigt werden. Dies verstößt gegen § 7 Abs. 2 ROG, da es auf alle sonstigen Belange, die normalerweise in die Abwägungsentscheidung einfließen würden, nicht mehr ankommt. Weder private Belange, die für die Rohstoffgewinnung in dem jeweiligen Gemeindegebiet sprechen, noch die relative Konfliktfreiheit der Rohstoffgewinnung an der konkreten Stelle, spielen bei der Entscheidung eine Rolle. Diese Einschränkung ist völlig unverhältnismäßig, da selbst die Ergebnisse der von Gemeinden ordnungsgemäß beschlossenen städtebaulichen Planungen und Flächennutzungspläne gem. § 13 Abs. 2 ROG keinen Vorrang genießen, sondern nur im Rahmen der Abwägungsentscheidung (mit) zu berücksichtigen sind. Keine Rechtfertigung des gemeindlichen Willens als weiches Tabukriterium. Bei den Gebieten, die infolge der Regelung unter Ziff. 7.4.10 als BSAB ausscheiden, handelt es sich um Flächen, die zwar rechtlich und tatsächlich zum Rohstoffabbau geeignet wären (keine harte Tabuzone), auf denen aber nach dem Willen des Plangebers nun „von vorneherein“ kein Rohstoffabbau stattfinden soll, wenn die jeweilige Gemeinde hiermit nicht einverstanden ist (also weiche Tabuzone). Die Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, also kenntlich machen, dass er einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Diese Rechtfertigung bleibt der Plangeber hier bereits deshalb schuldig, weil er überhaupt nicht erkannt hat, dass es sich bei dem Willen der Gemeinde, in ihrem Gemeindegebiet kein BSAB auszuweisen, um ein weiches Tabukriterium handelt. Außerdem müssen weiche Tabuflächen prinzipiell der Abwägung zugänglich sein und ihr Ausscheiden darf nur mit raumordnerischen Gesichtspunkten begründet werden. Ausgeschlossen werden dürfen auf diese Weise nur Bereiche, die unter Beachtung des gesamten Planungsraums aus raumordnerischer Sicht

zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden. Solche raumordnerischen Gesichtspunkte liegen für das unter Ziff. 7.4.10 aufgeführte Ausschlusskriterium des gemeindlichen Willens nicht vor, da mit der Rückkoppelung an den Willen der Gemeinde jeweils nur die Akzeptanz des BSAB auf lokaler Ebene sichergestellt werden soll. Ungeeignetheit aufgrund Unbestimmtheit. Es ist völlig unklar, wer auf kommunaler Ebene darüber entscheidet bzw. entscheiden darf, ob das gemeindliche Vetorecht ausgeübt werden soll. Wie den Ausführungen in den „Hinweisen zum Ausfüllen des Fragebogens zur Meldung von Abgrabungsinteressenbereichen“ zu entnehmen ist, ist dies selbst der Regionalplanungsbehörde nicht bekannt. Damit stellt das Kriterium des „gemeindlichen Willens“ auch aufgrund seiner Unbestimmtheit kein zulässiges Ausschlusskriterium dar.

10 Keine Rechtfertigung durch Gegenstromprinzip

Eine Unterwerfung der Raumordnung unter den kommunalen Willen ist vom Gegenstromprinzip gerade nicht vorgesehen. Denn das Gegenstromprinzip verlangt nur die Berücksichtigung der kommunalen Interessen im Rahmen der raumplanerischen Abwägung und hat z.B. in § 13 Abs. 2 ROG Einzug gefunden, wonach Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen sind. Ein solches „Ergebnis“ einer städtebaulichen Planung liegt im Falle einer bloß informellen Befragung der Gemeinde jedoch gerade nicht vor. Zudem ergibt sich aus den obigen Ausführungen zur Planungshierarchie (Unterordnung der kommunalen Planung unter die auf den Gesamttraum bezogene Regionalplanung), dass kein Anspruch der Gemeinde darauf besteht, dass sich ihre Interessen im Rahmen der Regionalplanung auch durchsetzen. Dies ergibt sich zudem aus

§ 1 Abs. 3 ROG. Hiernach müssen sich die Teilräume (z.B. der Gemeinden) in den Gesamtraum einfügen, die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums (die Regionalplanung) muss die Belange der Teilräume aber nur „berücksichtigen“.

11 Materiellrechtliche Fragen

12 Fehlende Objektivität des Ausschlusskriteriums

In der gesamten Rechtsprechung zu Konzentrationszonen lässt sich kein Beispiel für ein Ausschlusskriterium finden, über dessen Geltung oder Nichtgeltung die betroffene Kommune selbst entscheiden kann. Die hier gewählte Vorgehensweise widerspricht damit erkennbar den sehr strengen Vorgaben der Rechtsprechung mit Blick auf die Ermittlung und Festlegung von regionalplanerischen Konzentrationszonen. Es ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung diese Vorgehensweise bei der Festlegung von Konzentrationszonen bereits grundsätzlich als abwägungsfehlerhaft einstufen würde.

13 Privilegierung gegenüber anderen Betroffenen fraglich

Es ist zu vermuten, dass die Rechtsprechung der Aufnahme einer bestimmten Art von Vorbelastung - hier Braunkohlenabbau - in die Liste der Tabukriterien eher kritisch

gegenüberstehen dürfte. Denn dies birgt die Gefahr, dass zukünftig in Regionalplanaufstellungsverfahren weitere Vorbelastungen durch Verkehr, sonstige Infrastruktur

oder Gewerbe als Tabukriterien definiert werden, was zur Verhinderung der durch die Darstellung von Konzentrationszonen zu regelnden Nutzungen dienen könnte.

14 Ermittlung der vorgeprägten Kommunen unverhältnismäßig

Ausweislich der Ausführungen unter Ziff. 7.4.10 des Regionalplan-Entwurfs können diejenigen Kommunen, die besondere Betroffenheit durch den Braunkohlenabbau geltend machen, die nach Ziff. 7.6.6 des Entwurfs als erheblich räumlich vorgeprägt eingestuft wurden und auf denen tatsächlich Braunkohlenabbau stattgefunden hat bzw. noch stattfindet. Eine erhebliche Vorprägung wird angenommen, wenn eine Kommune für mindestens 2 von 3 Kriterien um den Faktor 1,5 über dem für alle Kommunen ermittelten Median liegt. Dass hier auf den Median und nicht auf den Mittelwert abgestellt wird, wird dadurch begründet, dass der Median „statistisch robuster“ und nicht so stark von „erheblichen Ausreißern“ geprägt sei. Tabelle 18 auf Seite 213 kann entnommen werden, dass Median und Mittelwert zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Betrachtet man die genannten Schwellenwerte von 2,5 % des Anteils früherer und laufender Abgrabungen am Gemeindegebiet bzw. 1,1 % des Anteils des Abbaulandes am kommunalen Freiraum so stellt sich angesichts dieser Zahlen die Frage, mit welcher Begründung hier von einer erheblichen Vorprägung der Kommunen durch die Rohstoffgewinnung ausgegangen werden soll. Betroffen ist jeweils nur ein prozentual sehr geringfügiger Anteil des Gemeindegebiets bzw. des Freiraums, weshalb sich die Frage stellt, weshalb gerade dieser Anteil „prägend“ sein soll. Es erweckt den Anschein, dass das Abstellen auf den Median an Stelle des Mittelwertes gerade dazu geführt hat, dass auf Schwellenwerte abgestellt wird, die gerade nicht prägend im Hinblick auf die Vorbelastung durch Rohstoffgewinnung sind. Tatsächlich „prägend“ im Sinne eines herkömmlichen Verständnisses dieses Begriffs ist die Vorbelastung durch Rohstoffgewinnung wahrscheinlich heute schon genau in den Kommunen, die unter Ziffer 7.6.6 des Entwurfs als

„erhebliche Ausreißer“ bezeichnet werden. Dadurch, dass diese durch die Verwendung des Medians keine maßgebliche Rolle für die Bildung der Schwellenwerte spielen, wird verhindert, dass Schwellenwerte angewendet werden, die auch tatsächlich - zumindest ansatzweise - eine Vorprägung von Kommunen durch die Rohstoffgewinnung abbilden. Soweit die erhebliche Vorprägung lediglich nach Ziff. 7.6.6 als Eignungsbelang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden sollte, mögen die Anforderungen an die Ermittlung und Annahme einer erheblichen Vorprägung gegebenenfalls weniger streng zu beurteilen sein. Wenn jedoch die erhebliche Vorprägung im Zusammenhang mit der Betroffenheit durch den Braunkohlenabbau als Ausschlussbelang eingestuft wird, müsste sich nachvollziehbar begründen lassen, weshalb die Schwellenwerte von 2,5 % bzw. 1,1 % - auch im Verhältnis zu anderen vorhandenen Nutzungen innerhalb der vom Regionalplan Köln erfassten Kommunen – als erhebliche Vorprägung eingestuft werden sollen, die es den Kommunen ermöglicht, weitere Abgrabungen abzulehnen. Ein derartiger Begründungsansatz ist nicht erkennbar.

15 Nichtberücksichtigung der Wiederherrichtung bzw. tatsächlichen Gestalt von Abbauflächen Für die Ermittlung der erheblichen Vorbelastung werden alle früheren und laufenden

Abgrabungen auf dem Gemeindegebiet herangezogen, ohne dass unterschieden würde, ob früher abgegrabene Flächen bereits vollständig wiederhergerichtet bzw. rekultiviert wurden oder nicht. Dies wirft erhebliche planungsrechtliche Bedenken auf. Im Zuge der Regionalplanung sind nur objektive Kriterien für die Abwägung heranzuziehen. Dass

innerhalb einer Kommune eine subjektive Betroffenheit hinsichtlich einer bestimmten Nutzung wie der Rohstoffgewinnung existiert, die Kommune sich

also als traditionell besonders durch Abgrabungen „belastet“ einstuft, kann im Rahmen der Abwägung keine Rolle spielen. Frühere Abgrabungen auf dem Gebiet einer Kommune können daher für die Regionalplanung nur dann eine Rolle spielen, wenn sich hieraus Beschränkungen im Zuge auf andere denkbare Planungen oder Nutzungen der Kommune ergeben, für die der frühere Rohstoffabbau kausal ist. Diese Kausalität fehlt aber zum Beispiel, wenn rekultivierte frühere Abgrabungsflächen durch Schutzgebiete überplant sind, die andere regionalplanerisch bedeutsamen Nutzungen von vorneherein ausschließen. In diesen Fällen resultieren Restriktionen für gemeindliche Planungsabsichten nicht aus der früheren Rohstoffgewinnung, sondern aus den höherrangigen planungsrechtlichen Vorgaben. Bei der Ermittlung der erheblichen Vorprägung der Kommunen hätte also geprüft werden müssen, ob die Abgrabung tatsächlich kausal für die Beschränkung von Planungsabsichten und Planungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen sind. Denn sonst fehlt es an einer „räumlichen“, sich auf die kommunale Planungshoheit auswirkenden Vorprägung des Gemeindegebiets. Dies führt zwangsläufig zu Abwägungsfehlern bei der Beurteilung der Frage, ob bestimmten Kommunen weitere BSAB oder Reservegebiete „zugemutet“ werden können. Nach dem oben gesagten gefährdet die Anwendung des Ausschlusskriteriums die Rechtssicherheit des Regionalplans. Es ist daher notwendig, den Ausschlussbelang ersatzlos zu streichen und eine entsprechende Formulierung in die Eignungsprüfung zu überführen. Ebenfalls hilfsweise wird angeregt, bei der Ermittlung des Ausschlussbelangs nur die Kommunen zu berücksichtigen, in denen heute aktiver Braunkohletagebau stattfindet (also Tagebaue Inden, Garzweiler, Hambach) und nicht auch alle die Kommunen, in denen in der Vergangenheit Braunkohletagebau stattgefunden hat.

Ebenfalls hilfsweise wird angeregt, bei der Formulierung des Ausschlusskriteriums das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren. Neuaufschlüsse und Reservegebiete sollten in den vorgeprägten Kommunen nicht stattfinden, es sei denn, eine Kommune stimmt dem Vorhaben ausdrücklich zu. Zuletzt regen wir an, bei der Ermittlung der erheblichen räumlichen Vorprägung auf den Mittelwert statt den Median abzustellen.	
---	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 846 -4		Räumlicher Bezug: k.A.	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
16 Eignungskriterium „Gebündelte Gewinnung“ überdenken Um verschiedenen Rohstoffe wirtschaftlich gewinnen und vermarkten zu können, ist nicht allein das Vorhandensein mehrerer Rohstoffe an einem Standort erforderlich, sondern auch die betreffende technische Infrastruktur und entsprechende Vertriebsstrukturen. So kommen im BSAB EU-WEI-054 die Rohstoffe PQ und KKS in ungefähr gleicher Mächtigkeit vor, dennoch erfolgt die Vermarktung durch alle im BSAB ansässigen Unternehmen ausschließlich in Richtung KKS, auch die PQ-Rohstoffe. Dies ist in erster Linie darin begründet, dass der hier vorkommende PQ-Rohstoff, trotz geologisch korrekter Ansprache, qualitativ zu minderwertig ist, um große Investitionen in Technik zu rechtfertigen. Darüber hinaus wird überdeckender L/T ggf. für die Rekultivierung bzw. Verfüllung benötigt und steht daher für eine Vermarktung nicht zur Verfügung. Eine gebündelte Gewinnung kann sich also nur dann positiv im Sinne des Plankonzeptes auswirken, wenn für alle am Standort vorkommenden Rohstofftypen auch eine entsprechende Verwendungsmöglichkeit vorliegt. Die tatsächlichen Möglichkeiten einer gebündelten Gewinnung scheinen hier massiv überschätzt zu werden. Tatsächlich ist im Planungsraum kein einziger Standort bekannt, an dem mehrere der benannten Rohstofftypen parallel gewonnen und auf unterschiedlichen Wegen vermarktet werden. Wir schlagen daher vor, den Eignungsbelang „Gebündelte Gewinnung“ zu streichen. Hilfsweise wird angeregt, den Eignungsbelang auf „geeignet (+)“ herabzustufen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Das Eignungskriterium der gebündelten Gewinnung wurde im Zweiten Planentwurf überarbeitet. Es fließt bei den Zeichenregeln bei der Festlegung der maximal möglichen BSAB-Größe ein. Insofern wird den Bedenken teilweise gefolgt. Im Zweiten Planentwurf wurde die Schaffung substantiellen Raumes wesentlich ausführlicher dargelegt, ebenso die Erreichung des Mindestversorgungszeitraumes (vgl. Begründung, Kapitel 15). Die Festlegung eines expliziten 5-Jahres-Puffers sieht der Plangeber ausdrücklich nicht vor. Indirekt kann eine vergleichbare Überschreitung des Mindestversorgungszeitraumes im Vergleich zum Beschluss des Zweiten Planentwurfes mittels der "stillen Reserve" erfolgen.	

17 Substanziell Raum für die Rohstoffgewinnung schaffen

Nach den Vorgaben von LEP und Rechtsprechung ist der Rohstoffgewinnung substanziell Raum einzuräumen, also BSAB (inkl. Rest-Reserven in bereits genehmigten Abgrabungen) von mindestens 25 Jahren darzustellen. Wir hegen Zweifel, dass die dargestellten BSAB für den Rohstoff KKS den notwendigen Versorgungszeitraum tatsächlich abdecken:

Nach Tab. 27 auf S. 233 des textlichen Teils des Regionalplanentwurfs sind für den Rohstoff KKS zum Stichtag 01.01.2019 $236,2 \text{ Mio m}^3 = 29 \text{ Jahre}$ Versorgungszeitraum dargestellt. Allerdings sind in diesem Versorgungszeitraum diejenigen BSAB, die durch den sog. „Braunkohlebeschluss“ des Regionalrats vom 13.03.2020, eine entsprechende Äußerung der betroffenen Kommunen vorausgesetzt, wegfallen sollen, noch mit eingerechnet. Die vier betroffenen BSAB haben ausweislich der Prüfbögen ein nutzbares Volumen von insgesamt $47,9 \text{ Mio m}^3$, dies entspricht einem Versorgungszeitraum von 3,86 Jahre. Es ergibt sich folgende Rechnung: $29 \text{ Jahre} - 3,86 \text{ Jahre} = \text{ca. } 25 \text{ Jahre}$ – allerdings zum Stand 01.01.2019. Denn gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass sich die Reserve in den genehmigten Abgrabungen kontinuierlich reduziert, bis zum Inkrafttreten des Teilplans gegenüber dem 01.01.2019 um mindestens drei Jahre. Der Mindest-Versorgungszeitraum muss aber nicht zu irgendeinem beliebigen Zeitraum im Erarbeitungsverfahren, sondern bei Inkrafttreten des Regionalplans gesichert sein. Wir fordern daher den Plangeber auf, weitere BSAB darzustellen, um den Mindestversorgungszeitraum, zzgl. eines Puffers von mindestens 5 Jahren zu garantieren.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 846 -5		Räumlicher Bezug: k.A.	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
D) Zu den zeichnerischen Darstellungen 1 Weitere Neuaufschlüsse darstellen Dass Erweiterungen grundsätzlich Vorrang vor Neuaufschlüssen genießen, ist sinnvoll und nachvollziehbar. Um aber den Markt im Planungsraum nicht gegenüber neuen Marktteilnehmern zu verschließen und Monopolbildungen zu verhindern, ist es notwendig, auch eine ausreichende Anzahl an Neuaufschlüssen zu ermöglichen. Dies findet im Regionalplan-Entwurf auf Seite 59 auch Berücksichtigung. Nach Anwendung des neuen Ausschlussbelangs „Vorprägung durch Braunkohletagebau“ verbleibt allerdings nur ein einziger Neuaufschluss. Daher müssen unbedingt weitere Neuaufschlüsse dargestellt werden. 2 40 m maximale Gewinnungstiefe unverständlich Der Regionalplanentwurf bleibt eine Begründung schuldig, warum die maximale Gewinnungstiefe auf 40 m „gedeckt“ wird, auch wenn der Rohstoff in größerer Mächtigkeit ansteht. Technische Hindernisse ergeben sich jedenfalls weder im Trocken- noch im Nassabbau. Wir regen daher an, bei der Prüfung der Interessensbereiche die tatsächliche Rohstoffmächtigkeit zu berücksichtigen. Hilfsweise kann anstelle der tatsächlichen Rohstoffmächtigkeit die technisch gewinnbare Rohstoffmächtigkeit (Fragebogen!) angesetzt werden. Mindestens jedoch ist es erforderlich, in der Bewertung diejenigen Lagerstätten, deren Rohstoffmächtigkeit >40 m ist,		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Deckelung auf 40 m entspricht der grundsätzlichen Systematik der Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes. Tieferer bereits genehmigte Abbautiefen werden insbesondere bei der Rohstoffgruppe PQ im Einzelfall berücksichtigt. Grundsätzlich zeigt sich jedoch, dass eine maximale Gewinnungstiefe von 40 m nahezu ausnahmslos der genehmigten und beantragen Realität entspricht. Die in den Abgrabungsinteressen angegebenen Gewinnungstiefen können aus Gründen der Gleichbehandlung und Neutralität nicht berücksichtigt werden. Andernfalls hätte dies dazu führen können, dass unrealistische Gewinnungstiefen gemeldet werden, um damit die Wahrscheinlichkeit auf Festlegung als BSAB zu erhöhen. Die Angleichung an die landesweit einheitliche Methodik des Geologischen Dienstes erscheint schlüssiger und objektiver - im Übrigen führt auch diese Methodik vereinzelt zu Bedenken, da zu hohe Abgrabungstiefen angenommen werden, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht eigentlich nicht zur Gewinnung vorgesehen sein sollten. Die genehmigte Abgrabung wird wie angeregt dargestellt. Die Bedenken bzgl. der Unangemessenheit der Erweiterung von BSAB BM-BM-ELS-034 werden grundsätzlich geteilt. Im Zweiten Planentwurf erfolgt eine entsprechende Anpassung. In der Tat wurde die Erweiterungsfläche	

gegenüber denjenigen besser zu stellen deren Rohstoffmächtigkeit tatsächlich nur 40 m beträgt. 3 Genehmigte Abgrabungen korrekt darstellen und BSAB entsprechend ergänzen Im Karte 2, Blatt 7 ist im BSAB EU-WEI-054 die Abgrabung 2. Erweiterung des Tagebaus Vernich, Planfeststellungsbeschluss vom 25.04.2019, Az. 62.05.2-2016-2 der Bezirksregierung Arnsberg nicht dargestellt. Diese Abgrabungsgenehmigung erfüllt nach unserer Auffassung alle Anforderungen, um auch als BSAB dargestellt zu werden. Die Abgrenzung der Abgrabungserweiterung ist in der Anlage dargestellt. Wir beantragen daher, die Darstellungen im Blatt 7 entsprechend zu korrigieren und das BSAB EU-WEI-054 um die Grenzen der genannten Abgrabungserweiterung zu ergänzen. 4 Verhältnis von „Ursprungs- Abgrabung“ und Erweiterung angemessen gestalten Suchraum S-49-KKS-1/BSAB BM-BM/ELS-034 ist ein anschauliches Beispiel, wie die Erweiterung-vor-Neuaufschluss-Regel überstrapaziert werden kann: Während die genehmigte Abgrabung etwa 6 ha umfasst und auf der einen Seite einer räumlichen Zäsur, einer überörtlichen Straße liegt, wird diese um 50 ha BSAB zzgl. Reservegebiet auf der anderen Straßenseite erweitert – und genießt damit im Sinne der Zeichenregeln alle Privilegien einer Erweiterung. Im Sinne der „Belastung“ für den Raum ist die Abgrabungs-Erweiterung sicherlich nicht mit der ursprünglichen Abgrabung vergleichbar und stellt sich für die Umgebung eher wie ein Neuaufschluss dar. Dies muss bei der Darstellung der BSAB berücksichtigt werden, indem das Verhältnis von „Ursprungs-Abgrabung“ und Erweiterung nicht zu sehr in Richtung der	irrtümlicherweise als Erweiterung gewertet, obwohl es sich nach den Regelungen des Teilplans NR um einen Neuaufschluss handelt. Die Rekultivierung des BSAB EU-EI-054 wurde teilweise angepasst. Die entsprechende Begründung für die Festlegung der Rekultivierungen ist dem entsprechenden Prüfbogen zu entnehmen. Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise der Gesamt-Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auch auf ID 852 verwiesen.
---	---

Erweiterung ausfällt. Denkbar wäre eine Formel „Erweiterung maximal 3-mal so groß wie genehmigte Abgrabung“, auch wenn die eigentlichen Zeichenregeln eine größere Erweiterung ermöglichen würden. Es wäre auch ein komisches Signal, wenn die Genehmigung einer winzigen Abgrabung (die ja fachrechtlich viel einfacher zu genehmigen ist), eine Erweiterung in nahezu beliebiger Größenordnung ermöglichen würde. Wir regen daher an, die BSAB-Darstellungen dahingehend zu prüfen, ob genehmigte Abgrabung und Erweiterung in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen und die BSAB Abgrenzungen entsprechend anzupassen.

5 Im BSAB EU-WEI-054 Rekultivierung anpassen

Die im Regionalplan-Entwurf dargestellte Rekultivierung widerspricht der genehmigten Rekultivierungsplanung.

- Zeichnung -

Wir schlagen daher vor, die nördliche BSN-Darstellung im BSAB EU-WEI-054 zugunsten von BSLE zurückzunehmen und stattdessen im Westen die BSN-Darstellung zu ergänzen.

Wir regen daher an, die Darstellungen im Blatt 3 und im entsprechenden Prüfbogen danach anzupassen. Falls Sie zu den Ausführungen Rückfragen haben oder weiteres Kartenmaterial benötigen, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unserer Anregungen und Bedenken und verbleiben [...]

Anlagen

- Fragebogen Abgrabungsinteresse mit Plananlagen

- Rechtliche Beurteilung der Nichtdarstellung von BASB-Neuaufschlüssen und Reservegebieten in - Kommunen mit Betroffenheit durch den Braunkohlenabbau durch die Heuking Kühn Lüer Wojtek - PartGmbB - Zeichnerische Darstellung Genehmigungssituation im BSAB EU-WEI-054	
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 848 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 850 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis BM-BM/ELS-034, BM-ELS-033 und BM-ELS-036.	
Stellungnahme-ID: 852 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Das Abgrabungsunternehmen nimmt zur Änderung des Regionalplans, Teilplan NR wie folgt Stellung. Das Unternehmen betreibt seit ca. 38 Jahre Kiesabbau zur Deckung des Bedarfs der unternehmenseigenen Transportbetonwerke. Es werden ca. 1 Mio. Tonnen Kies und Sand sowie ca. 280000m³ Beton pro Jahr. Die Tätigkeit sichert direkt und indirekte Arbeitsplätze für ca. 150 Beschäftigte. Die Kieswerke befinden sich ausschließlich im Vorfeld des Tagebaus Hambach. Die Gewinnung Nichtenergetischer Rohstoffe innerhalb der Tagebaufläche der RWE Power AG, bevor der Braunkohletagebau umgeht, entspricht dem regionalplanerischen Grundsatz der gebündelten Gewinnung. Diese Art des Kiesabbaus stieß deshalb jahrzehntelang auf das Wohlwollen der Politik. Nunmehr schlägt dieses Wohlwollen in das Gegenteil um: Die langfristig angelegten und vermeintlich zukunftsfest gesicherten Standorte werden entschädigungslos entzogen, die Ersatzstandorte werden als unerwünscht angesehen und ersatzlos aus dem Entwurf des Regionalplans gestrichen. Durch die politische Entscheidung zum Hambacher Forst wird das Unternehmen stark getroffen, weil die laufenden Planungen und Abstimmungen der künftigen Auskiesungsflächen mit RWE Power AG seit 10 Jahren jetzt ins leere laufen. Die Erweiterungen und Reserveflächen sind zwar teilweise als künftige BSAB ausgewiesen worden (BM-KER-044 und BM-KER-043), die Reserveflächen später jedoch gestrichen worden. Von den bereits für den Abbau genehmigten Flächen abgesehen, AG als Verfügungsberechtigte zur Böschungssicherung im reduzierten Tagebau Hambach gewichten, einmal Ende 1995 und wieder im Jahr 2014. Deb		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen führen zu keiner Änderung des Planungskonzepts. In der Planbegründung wird ausführlich auf die vorgebrachten Argumente eingegangen (vgl. Begründung, Kapitel 8.10 und 10.6.3). Dazu ergänzend wird zu Einzelaspekten wie folgt Stellung genommen: - Der Ausschlussbelang verstößt nicht gegen das Leitbild. Die betroffene Braunkohleregion wird aus Sicht des Plangebers als konfliktreicher Raum gewertet. Im Übrigen wird die Leitlinie unter Berücksichtigung dieses Ausschlussbelanges konkretisiert. - Der Ausschlussbelang verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Abgrabungen müssen als Nutzungen des bauleitplanerischen Außenbereichs jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange rechnen. Zusammenfassend und ergänzend spricht sich der Regionalrat für diesen Ausschlussbelang auch angesichts der vorgebrachten Argumente des Einwenders aus: Die Verhältnismäßigkeit der Abwägungsentscheidung wird besonders deutlich bei der Betrachtung einer Null-Variante. Insbesondere die folgenden Belange	

interne Planungen des Unternehmens zufolge ohne den Kohleausstiegsgesetz im Tagebauvorfeld noch fast 20 Jahre Laufzeit gehabt. Durch den Wegfall der nun von RWE selbst beanspruchten Grundstücke in den projektierten BSAB im Tagebauvorfeld sind wir trotz der BSAB-Darstellung aus tatsächlichen Gründen auf den Abbau von Kies und Sand auf Flächen außerhalb des Tagebaus angewiesen. Dieser Umstand trifft das Unternehmen völlig unerwartet und unvorbereitet. Das zweitlich nahe Zusammenfallen der politischen Entscheidung zum Tagebau Hambach auf der einen, und die Aufstellung/Erneuerung des Regionalplans Oberflächennahe Rohstoffe auf der anderen Seite trifft, das Unternehmen zusätzlich unerwartet hart. Da, dass Unternehmen bisher nicht außerhalb des Tagebaus aktive sein mussten, können bestehende Standorte nicht einfach erweitert werden, sondern müssen an Stellen bauen, in denen bisher noch keine Aufschlüsse für den Kiesabbau existieren. Das gemeldete Interessensbekundungen bezieht sich auf die im ersten Entwurf (Januar 2020) dargestellten BSAB mit Reservegebieten BM-BM/ELS-034, BM-ELS-033 und BM-ELS-036. Es handelt sich wegen der besonderen Ergiebigkeit der Lagerstätte um sogenannte Premiumstandorte. Im Hinblick auf den Beschluss des Regionalrats Köln vom 13.03.2020 zur Erarbeitung des Teilplans NR des Regionalplans Köln mit der Ergänzung, dass keine Neuaufschlüsse auf dem Gebiet derjenigen Kommunen, die bereits (auch) vom Braunkohletagebau erheblich vorgeprägt sind, zulässig sein sollen, wurde im Planentwurf (Fassung Juni 2020) die BSAB BM-ELS-033 und BM-ELS-036 komplett gestrichen. Das Abgrabungsinteresse in Bezug auf BM-BM/ELS-034 ist als Erweiterung der im Norden vorandenen Abgrabung eines Mitbewerbers von der Streichung zwar nicht betroffen. In diesem BSAB kann wegen der voraussichtlich in den nächsten 30 Jahren fehlenden Grundstücksverfügbarkeit eines großen Teils der Fläche von dem

wären betroffen, wenn die beabsichtigten Vorhaben in der Braunkohereion umgesetzt würde (im Übrigen wird auf das gesamträumliche Planungskonzept verwiesen):

- Dieser Teilraum unterscheidet sich wesentlich von anderen Teilräumen des Regierungsbezirks Köln, da er durch den Braunkohletagebau besonders erheblich vorgeprägt ist. In diesem Teilraum würde jeder Neuaufschluss die eignungsgebietliche Wirkung der vorgesehenen BSAB in besonderem Maße konterkarieren.
- Durch die Abgrabungen würden dem Strukturwandel der vom Tagebau geprägten Region substantielle Flächen im Umfang von deutlich mehr als 100 ha in großer räumlicher Nähe zum laufenden Braunkohletagebau dauerhaft entzogen werden. Hierdurch wären die kommunalen Planungsperspektiven bzw. Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Dabei hat die vom Abgrabungsvorhaben betroffene Kommune in der Vergangenheit und gegenwärtig der Abgrabungsnutzung bereits in substantieller Weise Raum verschafft.
- Durch die Abgrabung würden verbliebene Freiräume bzw. Freiraumqualitäten (insb. Naherholung, Landschaftsbild, Kulturlandschaft) – voraussichtlich dauerhaft – beeinträchtigt bzw. zerschnitten werden.
- Durch die Abgrabung würden nach den jahrzehntelangen Belastungen des Braunkohletagebaus neue Umweltbelastungen in noch größerer Nähe zu mehreren Ortschaften entstehen.
- Sozioökonomische Auswirkungen: Das sozioökonomische Konfliktpotential erscheint im Vergleich zu anderen Teilräumen im unmittelbaren Umfeld der Braunkohletagebaue grundsätzlich gesteigert. Dies wurde auch in der ersten öffentlichen Auslegung deutlich, bei der mehr als ¾ sämtlicher

Unternehmen kein Abbaubetrieb eröffnet werden, der die Produktionskapazitäten für die Belieferung der Transportwerke (an 5 Standorten) sichern könnte. Der Grund für den Wegfall der BSAB BM-ELS-033 und BM-ELS-036 ist die Aufnahme des neuen Ausschlussbelangs „keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen“ (vgl. Kapitel 7.4.10). Es wird angeregt, das Kapitel 7.4.10 im Textteil und den Ausschlussbelang „keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen“ wieder komplett aus dem Entwurf des Konzeptes für den Teilplan NR zu streichen und die BSAB BM-ELS-033 und BM-ELS-036 sowie das Reservegebiet R3, insbesondere den BSAB BM-ELS-033 wieder in den Karten 1-3 zeichnerisch darzustellen. Die Ausschlussbelange „keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen“ ist mit dem gesamträumlichen Plankonzept nicht vereinbar.

1. Er verstößt massiv gegen das planerische Leitbild des Abtragungsgeschehens schrittweise in möglichst „konfliktarmen“ und „möglichst ergiebige“ Räume zu verlagern (S. 49).

1.1 Konfliktarmut bedeutet ein „Minimum an Wechselwirkung mit konkurrierenden Nutzungen (S. 51). Konkurrierende Nutzungen oder Nutzungsansprüche z.B. Siedlungsentwicklung, Naturschutz etc. können räumliche Konflikte auslösen bzw. verschärfen. Andererseits gibt es auch Belange, die eine Abtragungsnutzung unterstützen bzw. begünstigen (z.B. Infrastrukturanlagen), einen räumlichen Konflikt also eher abmildern. Der in Kapitel 7.4.10 beschriebene Paradigmenwechsel, die vorgeprägten vom Braunkohleabbau betroffenen Kommunen pauschal vom künftigen Abtragungsgeschehen schrittweise freizustellen, indem keine

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sich auf die in Rede stehenden Flächen bezogen haben.

Eine Nicht-Berücksichtigung der in Rede stehenden Abgrabungsinteresse könnte u.U. auf Seiten der privaten Abgrabungsunternehmen zu einer Verletzung grundrechtlich geschützter Rechte führen. Im Einzelnen könnte die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG berührt sein. Abgrabungsunternehmen könnten unter Umständen finanziellen Einbußen erleiden und in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt werden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Berufsausübung in nur geringem Ausmaß berührt ist, verfügen Unternehmen doch in der Regel noch über andere Abgrabungsstandorte, an der Abgrabungstätigkeit nachgekommen werden kann. Ferner könnten Unternehmen gezwungen sein, sich alternative Abgrabungsstandorte zu sichern. Der stetige Bedarf nach neuen Abgrabungsflächen ist diesem Betätigungsfeld indes zu eigen, insofern nicht ungewöhnlich. Im Übrigen ist der Regionalplanungsbehörde bekannt, dass mehrere Unternehmen genau dies tun – mitunter mit offenbar relativ aussichtsreichen Flächen. Gleichfalls ist der Regionalplanungsbehörde bewusst, dass der Teilplan NR in Konkurrenz zu mehreren von Unternehmen beabsichtigten Abgrabungen steht. Allerdings haben Abgrabungsvorhaben als Nutzung des bauleitplanerischen Außenbereichs jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange zu rechnen. Im Übrigen verfügen Abgrabungsunternehmen in der Regel bereits über für den Abbau zugelassene Abgrabungsflächen. Unbeschadet dessen steht es Unternehmen auch frei, ihr unternehmerisches Handeln auf andere Betätigungsfelder auszuweiten. In diesem Fall wäre unter Umständen das Grundrecht der Berufswahl berührt, ob und in welchem Umfang dies zum Tragen käme, obliegt jedoch maßgeblich dem Entscheidungsbereich der Unternehmen und ist kein zwingendes Ergebnis der vorliegenden

Neuaufschlüsse für die Gewinnung NR Nodenschätze mehr dargestellt werden dürfen, ist das Gegenteil des Leitbildes, die Abgrabungen in konfliktarmen Räumen zu verlagern. Denn die Vorbelastung aufgrund des vorhandenen Abbaugeschehen ist ein Aspekt der Konfliktarmut, weil etwa die vorhandene Infrastruktur eine Abgrabungsnutzung in solchen Räumen eher begünstigt. Der Ausschlussbelang „keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen“ ist völlig losgelöst von einem konkreten räumlichen Konflikt, der eine Verlagerung in andere Teilräume rechtfertigt. Es handelt sich faktisch um die Aufgabe des Anspruchs der Regionalplanung, alle Teilräume im Regierungsbezirk nach einheitlichen Kriterien zu behandeln. Es ist die Rede davon, dass die betroffenen Kommunen „über Gebühr belastet“ würden, dass mit anderen Worten „die räumliche Tragfähigkeit“ dieser Teilräume überschritten würde, weitere Abgrabungen zu „einer ungeordneten Entwicklung“ innerhalb der Braunkohleregion führen würde. Da die Regionalplanung mit der Steuerung von Abgrabungen den Raum ordnet, ist die Argumentation einer angeblich „ungeordneten Entwicklung“ schon nicht nachvollziehbar. Der nun anstehende „umfassende und tief greifende räumliche Strukturwandel“ soll durch planerische Zurückhaltung in Bezug auf die Auweisung neuer Abgrabungsstandorte unterstützt werden (S. 179). Der Plangeber verzichtet also darauf, die durch neue Abgrabungsstandorte möglicherweise entstehende Konflikte (mit anderen Nutzungen) konkret zu ermitteln und zu gewichten, er verzichtet damit auf eine Abwägung schlechthin, nur um das vornehmliche aus Konzeptgründen geltend gemachte pauschale Freihalteinteresse zu bedienen. Ein Freihalteinteresse ist aber grundsätzlich kein Belang – auch nicht im Sinne des planerischen Leitbildes –, der einen generellen Ausschluss von neuen Abgrabungen rechtfertigt, weil es einen verifizierbaren räumlichen Konflikt mangels gegenläufiger konkreter

Abwägungsentscheidung, da grundsätzlich ausreichend Handlungsalternativen innerhalb des ausgeübten Berufs bestehen.

Im Ergebnis überwiegen die Interessen des Allgemeinwohls auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzeptes des Teilplans NR im Sinne der Gemeinschaftsgüter des Freiraumschutzes, der Unterstützung des Strukturwandels, des vorsorgenden Immissionsschutzes und der Sozialverträglichkeit gegenüber der Berufsfreiheit und dem etwaig geminderten Gewinn.

Somit ist mit der Abwägungsentscheidung auch die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne gewahrt.

Planungen oder Nutzungsansprüchen zurzeit gerade nicht gibt. Es geht magels konkreter Planungsabsichten offenkundig nicht um eine „vorsorgende“ Planung (worauf wird konkret Rücksicht genommen?), sondern schlicht um die sachlich nicht zu rechtfertigende Verhinderung von im Außenbereich privilegierten Nutzungen. Die Begründung des Ausschlussbelangs läuft darauf hinaus, das Abgrabungsgeschehen nur deshalb in andere Teilräume zulasten der dortigen Kommunen zu verlagern, damit die für die Braunkohleregion – in die in den nächsten Jahrzehnten viele Milliarden fließen sollen – verantwortlichen Planungsträger sich künftig nicht mehr mit durch die Rohstoffgewinnung bestehenden Strukturen und daraus folgenden Konflikten auseinanderzusetzen brauchen. Das Oberverwaltungsgericht Münster (Urteil vom 20.01.2020, Az.: 2 D 100/17.NE, juris TA 203) hat in Bezug auf den geltenden LEP NRW bereits entschieden, dass die Abstandsregel, wonach zwischen reinen und allgemeinen Wohngebieten und Windenergieanlagen mind. 1500m liegen müssen, keine Verbindlichkeit beanspruchen kann, weil die numerische Festlegung zwar mit der Schaffung von Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergie begründet wurde, ohne aber, dass es darüber hinaus einen belastbaren sachlichen Grund gerade für den ausgeählten Mindestabstand gab („warum nicht 1200m oder 1700m?“). Ein politischer Wille ersetzt keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange. Damit verletzt der LEP in Bezug auf die Regelung, „innerhalb des Abstands von 1500m keine neuen WEA“, das in der Raumordnung zu beachtende planerische Abwägungsgebot. Der vorliegende Sachverhalt ist genauso zu beurteilen in Bezug auf das Freihalteinteresse („keine neuen Abgrabungsstandorte in Braunkohlerevier“), weil der Plangeber Akzeptanz der Bevölkerung für Abgrabungen schaffen möchte, indem neue Abgrabungen ohne hinreichend bestimmte Angaben zu einem planerisch zu bewältigenden sachlichen

Konflikt nur pauschal aus dem BK-Revier wegverlagert werden soll. Das Konzept leidet demzufolge insoweit an einer gravierenden Verletzung des Abwägungsgebotes, die zwangsläufig auf die Zielqualität der noch zwischenerisch dargestellten BSAB an derer Stelle als Eignungsgebiet durchschlägt und die Steuerungswirkung des Teilplans NR insgesamt gefährdet.

1.2 Die Verlagerung des Abgrabungsgeschens in „solche Räume, die über ergiebige Rohstoffvorkommen verfügen“ bedeutet, dass eine „hohe Rohstoffergiebigkeit“ dazu beiträgt, „dass eine Abgrabung länger an einem Standort verbleibt, also weniger bzw. langsamer bisher unverritzte Fläche beanspruchent, da die Rohstoffgewinnung eher in die Tiefe geht“ (s. 51). Dadurch sinkt der Flächenverbrauch bezirksweise. Ein sparsamer Umgang mit der Fläche entspricht den Vorgaben des LEP NRW (Grundsatz 9.2.1) und den Grundsätzen des ROG (§2 Abs. 2 Nr. 2 ROG). Er ist auch betriebswirtschaftlich effizient: Bei ergiebigen Flächen neu aufzuschließen, um dasselbe Rohstoffvolumen zu generieren (s. 51/52). In dem der Plangeber konstatiert, dass die gemeldeten Abrabungsinteressen mit den höchsten Ergiebigkeiten oftmals in den vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen kumulieren, und angesichts dieser Erkenntnis für diesen Teilraum einen generellen Ausschlussbelang festlegt, der das Abgrabungsgeschehen möglicherweise auf weniger ergiebige Standorte , für die gemeldeten Abrabungsinteressen vorliegen, verlagert, verstößt das Konzept mangels Schlüssigkeit ebenfalls gegen das Abwägungsgebot. Der Ausschlussbelang kolidiert mit den Planungsleitsatz, dass das Abrabungsgeschehen im Regierungsbezirk in Bereich mit besonders hohen oder überdurchschnittlichen Ergiebigkeiten verlagert werden soll, weil er diese Verlagerung in einen bestimmten Teilraum gezielt unmöglich macht. Er

verstößt zudem auch gegen den Leitgedanken der umsetzungsorientierten Planung (Kapitel 4.4.3), wonach die Unternehmen für die Meldung möglichst ergiebige Standorte Verantwortung tragen. Dieser Abwägungsfehler kann nicht mit dem Hinweis als irrelevant abgetan werden, dass es genügend andere ergiebige Vorkommen im Regierungsbezirk gibt. Denn das Konzept des Plangebers beruht darauf, dass die Unternehmer selbst mit ihrer Expertise den Gegenstand der Steuerungplanung bestimmen. Nur die gemeldeten Abgrabungsinteressen werden überhaupt berücksichtigt. Der Plangeber verzichtet also darauf, selbst die „ergiebigsten“ Standorte zu ermitteln. Die Flächen außerhalb gemeldeter Abgrabungsinteressen sind als Ausschlussbelang von vornherein nicht planungsrelevant. Die gemeldeten Abgrabungsinteressen sind das Ergebnis der von den Unternehmendurchgeführten Analyse des Planungsraums bezogen auf den Standort, an denen Vorhaben voraussichtlich realisiert werden können. Für ein Unternehmen bedeutet das, sich mitunter jahrelang mit einem Standort befasst zu haben, bevor das Interesse gemeldet worden ist. Wenn nun gemeldete Premiumstandorte plötzlich gestrichen werden müssen, weil sie von dem Ausschlussbelang „keine Neuaufschlüsse und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen“ erfasst werden, ist es nicht damit getan, dass an anderen gemeldeten Standorten stattdessen mehr BSAB ausgewiesen werden können. Denn die von der Streichung aufgrund des Ausschlussbelangs existenziell betroffenen Unternehmen haben damit keine Chance, etwa außerhalb des Braunkohlereviere zum Zuge zu kommen, weil sie dort keine Meldungen zu Standorten abgegeben haben und auch keine Veranlassung dazu hatten, dort vorsorglich danach zu suchen. Vergleichbare besonders ergiebige Premiumstandorte konnten und können nicht innerhalb weniger Wochen gefunden und alternativ gemeldet werden! Schon der Zeitraum zwischen

der Aufnahme des Ausschlussbelangs und der Offenlage war deshalb unangemessen kurz, weil die von dem Ausschlussbelang überraschten betroffenen Unternehmen in dieser Zeit keine neuen vergleichbaren Standorte finden und nachmelden konnten. Die Offenlage hätte daher verschoben werden müssen, um den von den Streichungen betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, sich umzuorientieren. So verstößt der Ausschlussbelang nicht nur gegen die Leitlinien des Konzepts, dass die Branchenunternehmen die Auswahl der möglichst ergiebigen Standorte aufgrund ihrer in den Planprozess einzubringenden Expertise treffen, weil einem Teil der Unternehmen jetzt die Möglichkeit dazu genommen wurde. Alle entsprechenden Meldungen würden ins Leere gehen. Das Konzept verstößt deshalb auch massiv gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil es diejenigen Unternehmen ohne sachlichen Grund begünstigt, die von dem kurz vor der Offenlage überraschend eingeführten Ausschlussbelang nicht betroffen sind. Sollte der Ausschlussbelang – wie von dem Unternehmen angeregt – nicht komplett wieder gestrichen werden, muss jedenfalls das Aufstellungsverfahren sofort unterbrochen bzw. ausgesetzt werden, was hiermit angeregt wird, um wenigstens die eklatante Ungleichbehandlung der betroffenen Unternehmen – sofern das überhaupt annähernd erfolgsversprechend möglich ist – in verfahrensrechtlicher Hinsicht zu beseitigen.

2. Der Ausschlussbelang „keine Neuaufstellung und keine Reservegebiete in vorgeprägten vom Braunkohletagebau betroffenen Kommunen“ verletzt das Gleichbehandlungsgebot, weil in den ebenfalls durch frühere Bodenschafte Gewinnung erheblich vorgeprägten Kommunen außerhalb des Braunkohlereviere auch Neuaufschlüsse zulässig sind, obwohl es für die unterschiedliche Behandlung (pauschale Freistellung einerseits,

projektbezogene Prüfungen von Eignungsbelange andererseits) keinen sachlichen Grund gibt. Wie dargelegt ersetzt nach der Rechtsprechung ein politischer Wille keine sachgerechte Abwägung. Der kommende Strukturwandel im Braunkohlerevier und die Komplexität von dessen planerischer Bewältigung ist angesichts fehlender konkreter gegenläufiger Interessen und mangels sich nachvollziehbar abzeichnender künftiger räumlicher Konflikt kein hinreichend bestimmtes Kriterium. Der schillernde Begriff des Strukturwandels kann nicht einseitig gegen Neuabgrabungen in Stellung gebracht werden. Er kann genauso ein Grund sein, etwa die best. Arbeitsplätze im Bereich der Gewinnung NR durch Neuaufschlüsse langfristig zu sichern und damit einen positiven Beitrag zum Strukturwandel zu leisten.	
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 853 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 856 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 858 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 860 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: sonstiger TÖB		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 871 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 873 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 874 -1	Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hiermit widerspreche ich frist- und formgerecht dem „Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe“ des Regionalplans Köln, Stand Juni 2020. Ich schließe mich den Einwendungen, die auf der Website der Initiative Buirer für Buir e.V. veröffentlicht wurden, vollumfänglich an – mit Ausnahme der Position 4 a der Kurzfassung (Verringerter Bedarf an umbautem Raum). Aus langjähriger beruflicher Praxis als Bausachverständiger sehe ich die Bedarfsentwicklung weniger „optimistisch“. Gleichwohl bin auch ich der Überzeugung, dass die Gewinnung von Sanden und Kiesen in diesem Plangebiet durch die jüngsten Entwicklungen der gesetzlichen Vorgaben bis zum aktuell diskutierten Entwurf einer neuen Leitentscheidung der Landesregierung nicht mehr zeitgemäß und schon gar nicht zukunftsfähig ist. Deshalb möchte ich aus meiner Sicht als Naturwissenschaftler und regelmäßiger Besucher des Waldes, den es zu erhalten gilt, ein paar Aspekte benennen, die meines Erachtens in der bisherigen Diskussion zu kurz kommen. Physikalische Mechanismen der Wasserversorgung der Bäume. Für die Überlebenschance des Reststückes des Hambacher Forstes und seiner Nachbarn (Merzenicher Erbwald und Steinheimer Bürgewald) ist ihre Wasserversorgung von zentraler Bedeutung. Dabei geht es um den Feuchtehaushalt der Bodenschichten, die von den Wurzeln. Die offene Flanke der „Grubenwand“ hat aber auch einen anderen feuchtetechnisch bedeutsamen Effekt. Während die Verdunstung des Regenwassers, das auf den Boden fällt im Wald durch sein Laubdach begrenzt wird, weil durch die Beschattung die Temperaturen erniedrigt und die relative Luftfeuchte hoch gehalten wird, sind die Verhältnisse an den künstlichen Flanken der	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird auf die weitere Festlegung von BSAB in Bergheim, Elsdorf und Kerpen abgesehen (vgl. Planbegründung)

Geländetopografie ganz andere. Eine wissenschaftliche Untersuchung der Hochschule Eberswalde und des Potsdam Instituts, hat nachgewiesen, dass an sonnigen Tagen die Temperaturen im Tagebau und an den Waldrändern bis zu 15 bis 20 °C höher liegen können als im Inneren des Waldes. Dies wurde durch Vor-Ort-Messungen in den Jahren 2018 und 2019 bestätigt. Leider erschien dieser Forschungsbericht erst, als der Bergbaubetreiber im Jahr 2019 bereits Fakten geschaffen hatte und aufgrund eines (wissenschaftlich unqualifizierten) Gutachtens im Auftrag der Betreiber eine Freigabe vom Oberbergamt erhalten hatte die oberste Sohle bis auf 50 m an die Baumgrenze voranzutreiben. Die Untersuchung der HS Eberswalde liefert die nachvollziehbare und wissenschaftlich begründete Forderung nach einer Schutzzone von 500 m für die von weiterer Rodung verschont bleibenden Waldränder. Diese sollt mit geeigneten Baumarten wiederaufgeforstet werden und ggf. bewässert werden. Wenn nun an der Südflanke des Waldes ebenfalls das Wegbaggern des gewachsenen Bodens und die Freilegung offener Kiesflächen erfolgen soll, sind thermische und feuchtetechnische Verhältnisse zu erwarten, die noch eher zu einem Wüstenklima führen können, wie an der Nordseite. Deshalb halte ich eine Freigabe weiterer Kulturlächen im Umfeld der Restwälder für den Kiesabbau für unverantwortlich. Ein Wald in der Wüste kann nicht überleben.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 887 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Der Einspruch wird wie folgt begründet: Das Planungsverfahren beruht einseitig auf gemeldeten Abgrabungsinteressen der Kiesindustrie. Es fehlt an einer konkreten Bedarfsbedrechung. [...] In dem Planungsentwurf fehlt eine eigene Planung künftiger Fördermengen unter Einbeziehung einer verstärkten Recyclingquote. Die Fördermengen sind auch deshalb fehlerhaft, da bei dieser rückblickenden Betrachtung der Fördermengen auch de Verbrauch im benachbarten Auslang mit einkalkuliert wird. [...] Der Mindestversorgungszeitraum wird überschritten.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Erläuterung: Soweit die Argumente der Stellungnahme ID 303 entsprechen, wird darauf verwiesen. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 890 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Das Unternehmen, xxx, teilte uns mit, dass die im 1. Planentwurf dargestellte BSAB Fläche nicht ausreicht, um die zukünftige Produktion langfristig zu sichern. Eine langfristige Sicherung der Abgrabung ist aber dringend geboten, da die Versorgungslage mit Kies und Sanden in unserer Region gefährdet wäre. Aus diesem Grund bitten wir Sie, zumindest eine Ausweisung bis hin zur A46 zu berücksichtigen. Die Ausweisungsfläche muss vergrößert werden.	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 892 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 893 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Dabei nehmen wir Bezug auf die Abgrabung Kxxx (HS-HUH-001). Wir, die Unternehmensgruppe Frauenrath, sind ein überregional tätiges Bauunternehmen aus Heinsberg. Die Abgrabung der Firma xxx & Co. KG in xxx ist in vielerlei Hinsicht wichtig für unsere verschiedensten Projekte. So verwenden wir nicht nur direkt Kiese und Sande aus dem Werk, sondern auch viele Betonprodukte, wie Pflastersteine und Betonrohre, die aus dem Material der Abgrabung hergestellt werden. Das Material der Abgrabung hat eine große Bedeutung für die hiesige Betonindustrie und damit für uns als Bauunternehmen. Wie uns das Unternehmen xxx mitgeteilt hat, reicht die im 1. Planentwurf dargestellte BSAB-Fläche nicht aus, die zukünftige Produktion langfristig zu sichern. Aus unserer Sicht ist aber eine Sicherung der Rohstoffversorgung für unsere Region von großer Bedeutung. Deshalb bitten wir Sie, zumindest eine Ausweisung bis hin zur Bundesautobahn A46, zu berücksichtigen. Eine Vergrößerung der BSAB-Fläche im Vergleich zur derzeitigen Darstellung sollte also stattfinden.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen	

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: mehrere	
Stellungnahme-ID: 894 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Wie in der vorherigen E-Mail angekündigt, übersenden wir Ihnen hiermit die aktualisierten Meldeunterlagen für die Abgrabung xxx (Erweiterungskonzept Sxx). Wie in der vorherigen E-Mail angekündigt, übersenden wir Ihnen hiermit abschließend noch die aktualisierten Meldeunterlagen für die Abgrabung Schwadorfer Hof (Erweiterungskonzept Nord+West). Die zugehörige Stellungnahme der Firma xxx zum Beteiligungsverfahren war der ersten von drei E-Mails beigelegt. Alle digital übersandten Unterlagen gehen zudem parallel auf den Postweg. Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Firma xxx sowie die aktualisierten Meldeunterlagen für die Abgrabung xxx (Erweiterungskonzept Nxx).		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplans NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	
Stellungnahme-ID: 895 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0833		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0833	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 896 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Wir begrüßen grundsätzlich die Darstellung des Standortes BSAB HS-WEG-016. Unsere Anregung möchten wir modifizieren. [...] Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg Selfkant Havert	
Stellungnahme-ID: 897 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0831		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0831	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Düren DN-ALD-21	
Stellungnahme-ID: 898 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0821		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0821	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-Weg-016	
Stellungnahme-ID: 899 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0818 und 0896		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0818 und 0896	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-GEL-004	
Stellungnahme-ID: 900 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0822 und 0827		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0822 und 0827	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 901 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0818 und 0823		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0818 und 0823	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 902 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis Bergheim-Ahe	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Bereits per Post, als auch per E-Mail haben wir Ihnen das Abgrabungsinteresse der Firma xxx für den Bereich Ahe (Bergheim) zur Kenntnis gereicht. Mit Bezug auf unser zuletzt geführtes Telefonat, möchten wir einen Aspekt aufgreifen, der im Regionalplan berücksichtigt werden sollte: Abgrabungen größer 10 ha werden, wenn sie gemeldet wurden, zumindest im Bestand, zukünftig als BSAB dargestellt und können demnach zukünftig grundsätzlich, um bis zu 10 ha außerhalb der dargestellten Grenzen erweitert werden. Demgegenüber hat die gemeldete bestehende Abgrabung bei Ahe eine Größe unter 10 ha und wird, falls keine Erweiterungsoptionen beschieden werden sollten, aufgrund der Größe, nicht zeichnerisch als BSAB dargestellt und kann daher, gemäß ihrer Aussage, nach bisherigem Wortlaut des Entwurfes, auch nicht, nach oben genannten Grundsätzen, erweitert werden. Hierzu vertreten wir die Auffassung und bitten darum, dass eine textliche Ergänzung im Regionalplan erfolgt, wonach auch diese kleinen, vorhandenen und gemeldeten Abgrabungen, grundsätzlich in Relation zu ihrer Größe ebenfalls erweitert werden können. Denn ansonsten ist es weder rechtlich noch sachlich nachvollziehbar, warum das Argument der Darstellungsschwelle (zeichnerisches Kriterium) hier zum Ausschluss einer Erweiterung führen sollte. Dies entspräche nicht dem Grundsatz einer Gleichbehandlung ähnlicher Vorhaben (9,9 ha: Erweiterung ausgeschlossen - 10 ha: Erweiterung möglich). Diese vorhandenen und gemeldeten, kleineren Abgrabungen könnten in einer Auflistung für eine Erweiterungsregelung namentlich genannt werden. So wären diese Vorhaben genau definiert und		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Der Anregung wird in Teilen gefolgt mittels Ergänzung des Z6	

eng begrenzt. Eine Erweiterung nicht gemeldeter kleiner Gruben bzw. ein Neuausschluss kleinerer Gruben wäre, den Zielvorstellungen des Regionalplans entsprechend, immer noch ausgeschlossen. Wir bitten um Berücksichtigung und stehen für Fragen und Hinweise gerne zur Verfügung.	
---	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 903 -1		Räumlicher Bezug: Stadt Köln BSAB K-K-055	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0894 Im Übrigen werden die folgenden Aspekte benannt: - Inhaltliche Nachvollziehbarkeit des Planentwurfes - Unberechtigter Ausschluss aufgrund regionalplanerischer Waldfläche für BSAB K-K-055. Ferner wird angeregt, die realen Waldflächennutzungen zu Grund zu legen und mit dem aktuellen Regionalplan abzugleichen - Berechnung der Ergiebigkeit des Vorkommens hat Schwächen, besonders bei kleinen Flächen (mit Fallbeispiel) - Berücksichtigung von Eigentümerinteressen, unzureichend gewürdigt		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 0894 Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Zu Einzelaspekten wird wie folgt Stellung genommen: - Der Zweite Planentwurf mit seinen Prüfbögen wurden überarbeitet und bieten eine umfassende Nachvollziehbarkeit der Planung - Zum Umgang mit dem BSAB K-K-055 (Erster Planentwurf) bzw. BSAB-L-45 (Zweiter Planentwurf) siehe entsprechenden Prüfbogen.	

	- Der Umgang mit tatsächlichem Wald und regionalplanerischen Waldbereichen wurde geändert (vgl. Begründung) - Die Berechnung der Ergiebigkeiten (das sog. GIS-basierte AM-Tool) wurde in Abstimmung mit dem GD und IT.NRW optimiert. Die Ergebnisse des Zweiten Planentwurfes sind für kleine Flächen wesentlich exakter und entsprechen nach Kenntnis des Regionalrates den grundsätzlich den unternehmerischen Ermittlungen. - Eigentümerinteressen können aus rechtlichen Gründen auf Ebene der Regionalplanung keine besondere Bedeutung beigemessen werden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 904 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In Ergänzung zu den bereits in Papierform zugesandten Unterlagen übersenden wir Ihnen im Auftrag der Firma xxx anbei den Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln als PDF-Dokument mit der Bitte um Aufnahme und Berücksichtigung im derzeitigen Verfahrensstand. Die zugehörigen Planunterlagen haben wir ebenfalls als PDF-Dokumente der Anlage beigelegt.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplans NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 905 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 906 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 907 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 910 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme werden anhand der Fragebögen nebst Anlagen Abgrabungsinteressen gemeldet. (3 Stück)		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Die Abgrabungsinteressen werden im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: mehrere	
Stellungnahme-ID: 911 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme werden anhand der Fragebögen nebst Anlagen Abgrabungsinteressen gemeldet. (2 Stück)		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Die Abgrabungsinteressen werden im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 912 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 913 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 914 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 919 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg 019-HS-0
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hiermit möchten wir uns fristgerecht innerhalb der Offenlegungsfrist des Verfahrens äußern. Wir sind Eigentümer des Grundstückes und der Immobilie xxx Heinsberg sowie anderer Grundstücke, die innerhalb der Abrundungssatzung Unterbruch der Stadt Heinsberg liegen. Der im Januar aufgestellte Entwurf zu Änderung des Teilplanes „Nichtenergetische Rohstoffe“, enthielt die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen ‚Abgrabungsinteresse‘ bzw die Fläche S-86KKS-1 im Prüfbogen ‚Suchraum‘. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichem und südwestlichem Rand unsere Immobilie und die umliegenden bebaubaren Grundstücke dort. Nach unserem Informationsstand ist dieser Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im ‚Ersten Planentwurf Januar 2020‘ erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als „überdurchschnittlich ergiebig“ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderung ‚Besonders ergiebig‘ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So ist die besagte Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist es jedoch offensichtlich, dass im weiteren Verfahrensablauf die Abgrabungsinteressenten durch eigene Nachweise (Bodengutachten) die Ergiebigkeit auf die für eine Ausweisung der Fläche erforderliche Ergiebigkeit prüfen lassen können. Insofern ist für uns der derzeitige Planstand nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen Grundstückskäufen in der Region	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 019-HS-0 wird im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR weder als BSAB noch als Reservegebiet festgelegt. Auch wenn dieser Standort im Zuge der Datenprüfung ergiebiger ist als im Ersten Planentwurf angenommen und folglich von der Regionalplanungsbehörde auch als potentieller BSAB zeichnerisch abgegrenzt wurde (Suchraum S-036-KKS-1), so setzt er sich im gesamträumlichen Planungskonzept bei der Auswahl der BSAB nicht gegen die anderen Standorte durch (vgl. Planbegründung Kapitel 15 und 16).

abzulesen. Es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden. Von einer Kiesabgrabung wären etliche bebaute Grundstücke im Bereich Unterbruch Haag, Wittrock, Horster Hof, Girmen und Rolland sowie im Bereich Kempen die Straßen Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr zu nennen, der eine Abgrabung auslösen würde. Eine geeignete Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden. Bereits jetzt sind diese Randbedingungen zu klären, die aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung der Fläche ausschließen. Weiterhin stellen wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgrabung infrage, denn es ist offensichtlich, dass der vom Land NRW zu sichernde Rohstoffbedarf für die nächsten 25 Jahre heute schon mit den bestehenden und lt. Plan zum Teil noch zu erweiternden Abgrabungen gedeckt wird. Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z. B. für den Transport, aber auch mit bereits bestehenden naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Wir gehen auch davon aus, dass hier viel eher ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landwirtschaft zu finden ist. Im konkreten Bezug auf die in den Karten ausgewiesene Fläche des ‚Ersten Planentwurfes‘ weisen wir nochmals darauf hin, dass, neben den o. g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung überhaupt nicht die Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die vorhandene Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen, da dies direkte Auswirkungen auf die Flächengröße hat.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 920 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 921 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen	
Stellungnahme-ID: 922 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 923 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 926 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 927 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Bei den Flächen, für die ein Abgrabungsinteresse bekundet wurde, handelt es sich um einen Lagerstättenbereich, in dem Wertmineral von mehr als 38 m Mächtigkeit ansteht. Bei dem Wertmineral handelt es sich um hochwertig und sehr reine Kiese und Sande aus dem Tertiär und Quartär. Aktuell geht der Kiesabbau im südlich unmittelbar angrenzenden Bereich um. Die komplette Infrastruktur von der Gewinnung über Aufbereitung, Verladung bis zur Verwiegung sowie die Anbindung an das öffentliche Straßennetz -ohne hierbei Wohnbebauung zu tangieren- ist vorhanden und würde auch für eine bergbauliche Nutzung der von uns bekundeten Interessensfläche weiter benutzt werden. Bei einer Realisierung des Abbaus in der Interessensfläche handelt es sich somit um eine Erweiterung der Abbaufäche in einem bestehenden Betrieb. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um Tabuzonen. Eine Tabuzone wäre es erst, wenn die Fläche als Naturschutzgebiet überplant wäre. Das ist nicht der Fall. In der Lagerstätte stehen hochreine, weiße Quarzkiese und -sande an. Vergleichbare Rohstoffe werden aktuell in ganz Deutschland nur an 5 weiteren Standorten gewonnen, wie die Studie „Quarzrohstoffe“ der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover aus dem Jahr 2016 zeigt. Es handelt sich also auch in der Interessensfläche um einen in Deutschland sehr raren Quarzrohstoff, der nicht durch die weit verbreiteten gewöhnlichen Baukiese und -sande ersetzt werden kann. Für die regionalplanerische Absicherung der zukünftigen Zugänglichkeit dieses Rohstoffs am Standort Rheinbach Flerzheim besteht sicherlich im Zuge der Daseinsvorsorge ein öffentliches Interesse. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es wohl -anders als in der Vergangenheit-		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: s. ID 0763	

keinen eigenen Regionalplan für hochreinen weißen Quarz mehr geben soll und es dann für diesen Rohstoff keine eigenen Planungen und separat ausgewiesene Abbaubereiche mehr gibt. Für den bestehenden Betrieb gibt es seit vielen Jahren ein stimmiges Nachfolge nutzungskonzept für die Zeit nach der Betriebseinstellung. Der laufende Betrieb ist bereits heute ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet, das durch die Fortführung des Abbaus einer besonderen Dynamik unterliegt und Gestaltungsspielräume bietet.

Der Bereich der nördlich angrenzenden Interessensfläche wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt, unterliegt also privatwirtschaftlichen Interessen. Durch eine temporär begrenzte, bergbauliche Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen wäre es möglich, gemeinsam mit den Naturschutzbehörden in der Folgenutzung ein Konzept zu entwickeln, das den im gültigen Regionalplan für die hier festgesetzten Bereiche zum Schutz der Natur formulierten Zielen sicherlich näher kommt, als es die intensive landwirtschaftliche Nutzung von heute vermag. Wir beantragen daher, die Flächen ganz oder auch zum Teil mit in das Plankonzept aufzunehmen.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 929 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Wir beziehen uns auf die Abgrabung Kxx (HS-HUH-O11). Wir sind ein Fliesenfachbetrieb und Garten- und Landschaftsbauunternehmen aus Heinsberg. Für unsere Baustellen verwenden wir regelmäßig Kiese und Sande aus der Abgrabung Kxx der Firma xxx. Auch zukünftig muss sichergestellt sein, dass die Versorgung unserer Baustellen gewährleistet ist. D.h. das Kieswerk benötigt genügend Flächen für seine Abgrabungstätigkeiten. Wir bitten Sie dafür zu sorgen, dass die Firma xxx langfristig dazu in der Lage ist, genügend Kies und Sand für unsere Verwendung zu produzieren.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen	

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 930 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 932 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gerne nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Die Nummer HS-HUH-011 bezeichnet im 1. Planentwurf die Abgrabung Kxx als zukünftige BSAB Fläche. Die Firma xxx hat uns mitgeteilt, dass mit dieser Fläche die zukünftige Kies- und Sandversorgung unserer Werke am Kxx nicht sichergestellt sei. Wir, die Firma xxx betreiben unmittelbar neben dem o.g. Kieswerk zwei Transportbetonanlagen. Am Standort wird die Versorgung des Kreises Heinsberg und teilweise darüber hinaus sichergestellt. Seit Jahrzehnten sind wir somit ein Garant für die Transportbetonversorgung in der Region. Mit der Firma xxx & Co. KG verbindet uns eine langjährige und vertrauensvolle Geschäftspartnerschaft (bereits mit den Vorgängerfirmen). Die Güte der Rohstoffe am Kaphof kann als hervorragend eingestuft werden. Unsere Werke haben eine sehr gute Anbindung an das Straßennetz, zentral im Kreis Heinsberg gelegen. Eine Beendigung der Kiesproduktion am Standort Kaphof würde beide Werke existentiell gefährden. Gefährdet wäre nicht nur die Betonversorgung in der Region, sondern auch bestehende Arbeitsplätze. Deshalb sehen wir es als dringend geboten, dass zumindest eine Ausweisung bis hin zur BAB 46 erfolgt.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: s. ID 929	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 933 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetischer Rohstoffe. Die Abgrabung Kxxx ist im 1. Planentwurf unter der Nummer HS-HUH-011 als zukünftige BSAB Fläche dargestellt. Wie uns das betroffene Unternehmen, die Firma xxx mitgeteilt hat, ist die derzeitig dargestellte Fläche nicht ausreichend groß, um eine langfristige Produktionssicherung für die hiesige Betonindustrie zu gewährleisten. Wir, die Firma xxx, produzieren am Unternehmungsstandort in Wegberg Transportbeton. Hierzu verwenden wir insbesondere Kiese aus der o.g. Abgrabung. Der Markt für hochwertig aufbereiteten Kies und Sand ist derzeitig und, unserer Meinung nach, auch zukünftig, knapp bemessen. Deshalb gilt es, qualitativ hochwertige Standorte zu erhalten. Im Hinblick auf eine dauerhafte Versorgung unseres Betriebes mit gewaschenem Kies, bitten wir Sie um eine großzügige Ausweisung als im 1. Planentwurf dargestellt. Die Fläche sollte mindestens bis zur A 46 ausgewiesen werden.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: s. ID 929	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 934 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In der Anlage senden wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen zur Erweiterung der Bestandsgrube xxx in Randerath sowie den Lageplan. Den aktuellen Vorbescheid sowie Stellungnahmen der Stadt und Bezirksregierung legen wir ebenfalls bei. Die Fragebogen "für Kommunen" erhalten Sie direkt von der Stadt. [...] Verhandlungen über die Rechte an den ersten Flächen wurden geführt und auch das Einverständnis zum Verkauf gegeben. [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 935 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. In dieser Stellungnahme geht es um die Abgrabung Kxx (HS-HUH-011). Wir die Firma xxx aus Mönchengladbach produzieren u.a. Betonfertigteile. Für diese Betonfertigteile verwenden wir Beton, der am Standort Kxx produziert wird. Die hierbei verwendeten Kiese und Sande werden von der Firma xxx bereitgestellt. Das Unternehmen, Kxxx, hat uns darüber informiert, dass die im 1. Planentwurf dargestellte Rohstoffsicherungsfläche zu klein ist, um die zukünftige Produktion dauerhaft zu sichern. Für eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung für unsere Region ist die Abgrabung jedoch äußerst wichtig. Deshalb bitten wir Sie, zumindest eine Ausweisung bis hin zur Bundesautobahn A46 zu berücksichtigen. Eine Vergrößerung der BSAB Fläche im Vergleich zur derzeitigen Darstellung ist dringend notwendig.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen	

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 936 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg S-86-KKS-1
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hiermit möchten wir uns fristgerecht innerhalb der Offenlegungsfrist des Verfahrens äußern. Wir sind Eigentümer des Grundstückes xxx in Heinsberg, privat genutztes Wohnhaus. Der im Januar aufgestellte Entwurf zu Änderung des Teilplanes „Nichtenergetische Rohstoffe“, enthielt die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen ‚Abgrabungsinteresse‘ bzw die Fläche S-86KKS-1 im Prüfbogen ‚Suchraum‘. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichem und südwestlichem Rand unsere Immobilie und die umliegenden bebaubaren Grundstücke dort. Nach unserem Informationsstand ist dieser Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im ‚Ersten Planentwurf Januar 2020‘ erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als „überdurchschnittlich ergiebig“ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderung ‚Besonders ergiebig‘ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So ist die besagte Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist es jedoch offensichtlich, dass im weiteren Verfahrensablauf die Abgrabungsinteressenten durch eigene Nachweise (Bodengutachten) die Ergiebigkeit auf die für eine Ausweisung der Fläche erforderliche Ergiebigkeit prüfen lassen können. Insofern ist für uns der derzeitige Planstand nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen Grundstückskäufen in der Region abzulesen. Es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden. Von einer Kiesabgrabung wären etliche bebaute Grundstücke im Bereich	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse 019-HS-0 wird im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR weder als BSAB noch als Reservegebiet festgelegt. Auch wenn dieser Standort im Zuge der Datenprüfung ergiebiger ist als im Ersten Planentwurf angenommen und folglich von der Regionalplanungsbehörde auch als potentieller BSAB zeichnerisch abgegrenzt wurde (Suchraum S-036-KKS-1), so setzt er sich im gesamträumlichen Planungskonzept bei der Auswahl der BSAB nicht gegen die anderen Standorte durch (vgl. Planbegründung Kapitel 15 und 16).

Unterbruch Haag, Wittrock, Horster Hof, Girmen und Rolland sowie im Bereich Kempen die Straßen Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr zu nennen, der eine Abgrabung auslösen würde. Eine geeignete Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden. Bereits jetzt sind diese Randbedingungen zu klären, die aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung der Fläche ausschließen. Weiterhin stellen wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgrabung infrage, denn es ist offensichtlich, dass der vom Land NRW zu sichernde Rohstoffbedarf für die nächsten 25 Jahre heute schon mit den bestehenden und lt. Plan zum Teil noch zu erweiternden Abgrabungen gedeckt wird. Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z.B. für den Transport, aber auch mit bereits bestehenden naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Wir gehen auch davon aus, dass hier viel eher ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landwirtschaft zu finden ist. Im konkreten Bezug auf die in den Karten ausgewiesene Fläche des ‚Ersten Planentwurfes‘ weisen wir nochmals darauf hin, dass, neben den o. g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung überhaupt nicht die Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die vorhandene Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen, da dies direkte Auswirkungen auf die Flächengröße hat.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 937 -1		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg-Kreis 143-SU-3	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Im Rahmen der Unternehmensbefragung im Herbst 2017 wurde mit Datum vom 27.12.2023 für die Verwaltung xxx ein Abgrabungsinteresse als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung gemeldet (Bezeichnung 068-SU-0 bzw. 143-SU-3). Die gemeldete Erweiterungsfläche umfasst 28ha und soll, wie die bestehende Abgrabung zur Gewinnung von Kies und Sand auf 40m unter GOK genutzt werden. Bereits im aktuellen Regionalplan war diese Fläche als BSAB dargestellt. Im Entwurf Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wurde das gemeldete Abgrabungsinteresse in deutlich verringertem Umfang von nur 20ha – als BSAB SU-SWI-063 beschrieben. Grund für den verkleinerten Zuschnitt war dabei alleine die Einstufung der Fläche im Rahmen der sog. 2. Eignungsprüfung (Anhang C) mit Blick auf die Rohstoffergiebigkeit als nur „durchschnittlich ergiebig“. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betrachtung allerdings, dass es sich ausweislich der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes - und durch den bestehenden Abbau bestätigt – um ein kombiniertes Vorkommen der im derzeitigen Planentwurf getrennt betrachteten Rohstoffe Kies/Kiessand (KKS) sowie präquartäre Kiessande (PQ) handelt. Zwar ist die Ergiebigkeit gemäß der o.g. Prüfung für jeden der beiden Rohstoffe isoliert betrachtet tatsächlich nur „durchschnittlich“ – wenn auch in beiden Fällen über dem Median der geprüften Lagerstätten und nahe der Grenze zu „überdurchschnittlich“ – allerdings lässt diese Betrachtung außer Acht, dass diese Rohstoffe gemeinsam abgebaut werden sollen. Insgesamt handelt sich also nicht um ein durchschnittliches, sondern um ein überdurchschnittliches ergiebiges, da kombiniertes bzw. konzentriertes Vorkommen, welches eine besonders flächenschonende Gewinnung von Kies		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 762	

und Sand ermöglicht. Es wird daher beantragt, die Einstufung der BSAB SU-SWI-063 auf „überdurchschnittlich ergiebig“ zu ändern. Mit dem Ziel, dass die daraus resultierende maximale Flächengröße dieser Erweiterung auf 30ha angepasst werden kann. Dem gemeldeten Abgrabungsinteresse 068-SU-0 bzw. 143-SU-3 sollte dann in Gänze entsprochen werden, und die neue BSAB in ihren Grenzen der des bestehenden Regionalplans entsprechen. Im Hinblick auf den Rekultivierungsansatz wird die Darstellung des bestehenden Regionalplans festzuhalten. Dieser sieht für Flächennutzung und – funktion `Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche´ bzw. `Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung´ vor.	
---	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 938 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Zu Ihrer Rekultivierungsplanung gibt das Unternehmen folgenden Hinweise: Die Darstellung eines Oberflächengewässers als Rekultivierungsgrundsatz für die nordöstliche Fläche des BSAB ist nicht zutreffend. Denn aufgrund der Nähe zum Tagebau Hambach ist das unter dem Standort anstehende Grundwasser stark von den Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohle-Tagebaus betroffen und ist auf mehr als 35 m unter GOK abgesenkt. Der Materialabbau findet im Zeitraum der Absenkung statt. Die Gewinnung der Rohstoffe wird im Trockenabbau erfolgen. Es wird ein ausreichender Abstand zum Grundwasserspiegel eingehalten. Die Verfüllung erfolgt mit geeignetem Material im Bereich des potentiellen Wiederanstiegs des Grundwassers und darüber. Eine Rekultivierung als Gewässer ist demnach nicht umsetzbar. Weiterhin wird Im Prüfbogen zum Umweltbericht auf die "Flächen inanspruchnahme eines schutzwürdigen Bodens mit sehr hoher Funktionserfüllung" hingewiesen. Nach Abgrabung erfolgt eine vollständige Verfüllung der Grube mit Wiederauftrag des Bodens zur Rekultivierung. Der schutzwürdige Boden bleibt vor Ort erhalten, er wird fachgerecht zwischengelagert oder unmittelbar umgelagert und kann seine Funktionen auch zukünftig wieder erfüllen. Eine Rekultivierung als Gewässer würde einer temporäre Flächeninanspruchnahme widersprechen. Des Weiteren wird darüber Informiert, dass das Abgrabungsinteresse nicht mehr von der Firma xxx		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-029 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-24 (s. Prüfbogen BSAB-L-24). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbögen Suchräume S-063-KKS-1 und S-029-TS-1), so dass die Beibehaltung der BSAB-Festlegung in der aktuellen Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

verfolgt wird, sondern nun von der Firma xxx, die zwischenzeitlich Genehmigungsinhaber der bestehenden Abgrabung geworden ist.	Für die Erweiterungsfläche des BSAB wird an dem Rekultivierungsziel OFG festgehalten. Die unternehmerische Abstichtserklärung einer Vollverfüllung bedürfte bei der angesetzten Gewinnungstiefe erhebliche Materialvolumina, die nach derzeitigen Kenntnissen schwerlich und auf absehbare Zeit kaum verfügbar sein dürften. Bei der Darstellung als OFG handelt es sich - trotz temporärer Sümpfungsmaßnahmen - um die dauerhafte Rekultivierung, welche nachzeitigem Kenntnisstand am wahrscheinlichsten erscheint. Im Übrigen wird auf die Ausnahmemöglichkeiten von Z8 hingewiesen.
---	--

Eingabe(n) von: Bürger/in Stellungnahme-ID: 939 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg S-86-KKS-1
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hiermit möchten wir uns fristgerecht innerhalb der Offenlegungsfrist des Verfahrens äußern. Wir sind Eigentümer des Grundstückes xxx in Heinsberg, privat genutztes Wohnhaus. Der im Januar aufgestellte Entwurf zu Änderung des Teilplanes „nichtenergetische Rohstoffe“, enthielt die Fläche 019-HS-0 im Prüfbogen ‚Abgrabungsinteresse‘ bzw die Fläche S-86KKS-1 im Prüfbogen ‚Suchraum‘. Die Flächen beeinflussen insgesamt, aber besonders an deren südöstlichem und südwestlichem Rand unsere Immobilie und die umliegenden bebaubaren Grundstücke dort. Nach unserem Informationsstand ist dieser Suchraum auf der Basis der Rohstoffkarte NRW im ‚Ersten Planentwurf Januar 2020‘ erstbeurteilt worden. Die Ergiebigkeit wurde zwar als „überdurchschnittlich ergiebig“ eingeschätzt, jedoch wurde die Anforderung ‚Besonders ergiebig‘ gemäß Anhang C des Planentwurfes für einen Neuaufschluss von Kiesabgrabungen nicht erreicht. So ist die besagte Fläche im jetzt ausliegenden Plan nicht enthalten. In diesem Zusammenhang ist es jedoch offensichtlich, dass im weiteren Verfahrensablauf die Abgrabungsinteressenten durch eigene Nachweise (Bodengutachten) die Ergiebigkeit auf die für eine Ausweisung der Fläche erforderliche Ergiebigkeit prüfen lassen können. Insofern ist für uns der derzeitige Planstand nicht entscheidend, sondern dessen Entwicklung. Es ist weiterhin bekannt, dass die Abgrabungsinteressenten ihr Vorhaben auch derzeit bei Landesregierung und Kreisverwaltung weiter vorantreiben und die derzeitige Nicht-Ausweisung kritisieren. Dies ist auch an aktuellen Grundstückskäufen in der Region abzulesen. Es sind offenbar massive finanzielle Interessen vorhanden. Von einer Kiesabgrabung wären etliche bebaute Grundstücke im Bereich	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID 936

Unterbruch Haag, Wittrock, Horster Hof, Girmen und Rolland sowie im Bereich Kempen die Straßen Hochbrück und Brehm unmittelbar betroffen. Darüber hinaus ist natürlich als Sekundärwirkung auf die Wohnbebauung der Verkehr zu nennen, der eine Abgrabung auslösen würde. Eine geeignete Infrastruktur hierfür ist nicht vorhanden. Bereits jetzt sind diese Randbedingungen zu klären, die aus unserer Sicht eine weitere Betrachtung der Fläche ausschließen. Weiterhin stellen wir grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgrabung infrage, denn es ist offensichtlich, dass der vom Land NRW zu sichernde Rohstoffbedarf für die nächsten 25 Jahre heute schon mit den bestehenden und lt. Plan zum Teil noch zu erweiternden Abgrabungen gedeckt wird. Der Aspekt der Erweiterung bestehender Abgrabungen, mit bereits bestehender Infrastruktur z.B. für den Transport, aber auch mit bereits bestehenden naturräumlichen negativen Veränderungen, muss aus unserer Sicht viel intensiver geprüft werden. Wir gehen auch davon aus, dass hier viel eher ein Konsens mit den Natur- und Landschaftsbehörden sowie auch der Landwirtschaft zu finden ist. Im konkreten Bezug auf die in den Karten ausgewiesene Fläche des ‚Ersten Planentwurfes‘ weisen wir nochmals darauf hin, dass, neben den o. g. grundsätzlichen Bedenken, der Rand der Abgrabung überhaupt nicht die Existenz der dort vorhandenen Bebauung berücksichtigt. Hier kann auch das Argument des planungsrechtlichen Außengebietes nicht zählen. Auch hier besteht die Verpflichtung des Planungs- und Maßnahmenträgers die vorhandene Wohnbebauung auch zum jetzigen Planungsstand zu berücksichtigen, da dies direkte Auswirkungen auf die Flächengröße hat.

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg S-86-KKS-1	
Stellungnahme-ID: 940 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 939		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: s. ID 939	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: mehrere	
Stellungnahme-ID: 941 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Bezugnehmend auf unser am 9.11.2020 fristgerechte eingegangenes Schreiben zur Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergestein), Erster Planentwurf, möchten wir klarstellen, dass wir anregen, eine angemessene Stichtagsregelung in das Konzept aufzunehmen, dass genehmigte Abgrabungen dann als „erweitert“ gelten und geplante Vorhaben, die an eine bereits abschließend rekultivierte genehmigte Abgrabung abschließen, nicht als Neuaufschlüsse anzusehen sind, wenn die vorhandene Abgrabung im Zeitpunkt der ersten Abgrabungskonferenz im Jahr 2017 noch im Betrieb war, das heißt, dass dort Tätigkeiten stattgefunden haben, die der Erfüllung der Vorgaben in einer dazu ergangenen Genehmigung dienten.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Es ist unklar, ob sich die Stellungnahme auf die Erweiterungsklausel Z6 bezieht oder auf die zeichnerische Festlegung von BSAB. Im ersten Fall (Z6) bliebe die Regelung unverändert; diese Regelung ist angesichts der langen zeitlichen Perspektive seiner Anwendbarkeit dynamisch; eine Stichtagsregelung wäre unverhältnismäßig. Im zweiten Fall wird in der Tat ein Stichtag angesetzt und zwar der der Regionalplanungsbehörde bekannte Stand der Abgrabungen zum 01.03.2024 (siehe Begründung, Kapitel 15.2). Der vom Einwender angeregte Zeitpunkt zur ersten Abgrabungskonferenz 2017 würde der tatsächlichen Sachlage nicht gerecht werden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 942 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Anbei erhalten Sie den Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes Köln der Firma xxx mit der Bitte um Aufnahme und Berücksichtigung im derzeitigen Verfahrensstand.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Stellungnahme-ID: 943 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionaiplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Dabei nehmen wir Bezug auf die Abgrabung Kxx (HS-HUH-011). Zunächst möchten wir kurz unser Unternehmen vorstellen. Die Firma xxx mit Firmensitz u.a. in Heinsberg baut verschiedenste Projekte im Gewerbe- und Industriebau sowie im Verwaltungs- und Wohnungsbau. Ein Schwerpunkt unseres Unternehmens ist außerdem der Betonfertigteiltbau. Für viele unserer Bauvorhaben und für unser Betonfertigteilwerk in Heinsberg verwenden wir Beton, welchen wir aus der Abgrabung Kaphof der Firma xxx erhalten. Das Material der Abgrabung hat eine große Bedeutung für die hiesige Betonindustrie und damit für uns als Bauunternehmen. Wie uns das Unternehmen, xxx erläutert hat, ist die im 1. Planentwurf dargestellte Rohstoffsicherungsfläche zu klein, um die zukünftige Produktion dauerhaft zu sichern. Aus unserer Sicht ist aber eine Sicherung der Rohstoffversorgung für unsere Region von großer Bedeutung. Deshalb bitten wir Sie, zumindest eine Ausweisung bis hin zur Bundesautobahn A 46 zu berücksichtigen. Eine Vergrößerung der BSAB Fläche im Vergleich zur derzeitigen Darstellung sollte also stattfinden.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen	

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 944 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-011	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Die Abgrabung Kxxx ist im 1. Planentwurf unter der Nummer HS-HUH-01 1 als zukünftige BSAB Fläche dargestellt. Wie uns der Betreiber; die Firma xxx, mitgeteilt hat, ist die derzeitig dargestellte Fläche nicht ausreichend groß dargestellt für eine langfristige Rohstoffsicherung der hiesigen Rohstoffindustrie. Unser Betrieb, die Firma xxx, produziert Pflastersteine und liegt in ca. 2 km Entfernung zur Gewinnungsstätte des o.g. Kieswerks. Eine Schließung des Werkes würde uns vor ID schwer lösbare und vor allem existenzgefährdende Probleme stellen. Zum einen würden sich Transportentfernungen erheblich vergrößern, zum anderen stehen im Kreis Heinsberg derzeit und auch zukünftig absehbar keine ausreichenden Mengen an Kies und Sand zur Verfügung, die unseren Bedarf decken könnten. Höhere Transportentfernungen bedeuten nicht nur höhere Kosten, sondern auch ein mehr an CO2 Ausstoß bedingt durch Transportfahrzeuge. Die Firma Kieswerk Laprell Kaphof GmbH & Co. KG produziert hochwertig aufbereitete Kiese und Sande. Diese sind derzeitig und auch absehbar, aufgrund von langwierigen Genehmigungsverfahrensdauern schwer zu erhalten. Unser Betrieb ist abhängig von einer optimalen Rohstoffversorgung, deshalb bitten wir Sie um eine großzügigere Ausweisung, als im 1. Planentwurf dargestellt. Die Fläche bis hin zur A46 sollte ausgewiesen werden.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-011 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-12 (s. Prüfbogen BSAB-L-12). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-084-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Teilgenehmigungen gem. § 6 AbgrG NRW stellen keine vollwertigen	

	Genehmigungen dar und werden im Zuge des Teilplans NR folglich als unverritzte Fläche gewertet. Laufende Verfahren (Norderweiterung) sind im Zuge des Teilplans NR unbeachtlich.
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	
Stellungnahme-ID: 945 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0817		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 0817	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Düren DN-ALD-21 DN-ALD-21	
Stellungnahme-ID: 946 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Arrondierung der Abbaufäche bis zum Böschungsfuß der A44 nach den Auswahlkriterien für BSAB angedacht ist und bitten den BSAB dementsprechend auszuweisen. Zwar reicht die 300m Abstandslinie des Ortsrandes von Aldenhoveb im Süden bis in die Fläche des Abgrabungsinteresses hinein. Zwischen der Ortslage Aldenhoven und der Abbaufäche liegt jedoch die A44 auf einem bis zu 10m hohen Damm. Es besteht keinerlei Funktionsbezeichnung zwischen der Ortslage und der Abbaufäche. Die Stadt Aldenhoven wird laut Unternehmen ihr kommunales Einvernehmen erklären, sobald die diesbezügliche Sitzung stattgefunden hat. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Stadt Aldenhoven am 24.06.2020 bereits ihr Einverständnis zu der Abgrabung erteilt. Der westliche überwiegende Teil der Abbaufäche liegt über Rohstoffmächtigkeiten von 30 bis 40m. In Richtung Osten liegt der sog. Frauenrather Sprung, an dem die Mächtigkeit abnimmt, jedoch immer noch 20m beträgt. Erst weiter östlich nimmt die Mächtigkeit weiter ab. Zusätzlich sind die Konfliktaarmut des Standortes und die relative geringen Umweltauswirkungen zu beachten.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 0821	

Eingabe(n) von: Bürger/in		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 947 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Gegen den derzeit im Status der Auslegung befindlichen Planentwurf, Stand Juni 2020, lege ich hiermit frist- und formgerecht Einspruch ein. Vorbemerkung 1: Der Einspruch richtet sich teils gegen den Regionalrat als Planungsträger und teils gegen die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Vorbemerkung 2: Ich verwende zu einem großen Teil den Text eines öffentlich zugängigen Muster-Einspruchs. Es werden jedoch darüber hinaus zusätzliche Einspruchsgründe vorgebracht, die meinen Einspruch damit individualisieren. Meinen Einspruch begründe ich wie folgt: [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Soweit die Argumente dem erwähnten "Musterschreiben" entsprechen, wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme ID 303 verwiesen. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	DN-LIN-024
Stellungnahme-ID: 948 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Die Anregungen zum BSAB DN-LIN-024 werden aufrecht gehalten. Die Ausweisung des BSAB an diesem Standort wird dringend benötigt und ist für die Fortbestand des Unternehmens unabdingbar.		Typ: Hinweis Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: s. ID. 0655	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: mehrere	
Stellungnahme-ID: 949 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme werden anhand der Fragebögen nebst Anlagen zwei Abgrabungsinteressen gemeldet.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 950 -1		Räumlicher Bezug: Stadt Köln Köln Roggendorf/Thenhoven	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Köln wächst mit starker Dynamik und entsprechend hohem Kiesverbrauch für Infrastruktur und Bebauung von statistisch 2,8 m³ Kies und Sand pro Einwohner und Jahr. Bei ca. 1,08 Mio. Einwohner* errechnet sich somit ein Verbrauch von 5,44 Mio. t/a. Die im Stadtgebiet Köln gelegenen, bereits genehmigten und im Rahmen der Regionalplananpassung zur Genehmigung beantragten BSAB-Gebiete weisen insgesamt Vorräte von rund 7,2 Mio. t aus, eine Bedarfsdeckung von gerade mal 1,4 Jahren. (*Stichtag 01.01.2018 gem. „Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens 2018 bis 2040/206“ IT NRW. Entwicklung bis 2040 1,25 Mio. Einwohner für Köln zzgl. 1,42 Mio. Einwohner in den umliegenden Kreisen, d.h. einen jährlichen Verbrauch von 6,3 Mio. t/a in Köln bzw. von 13,46 Mio. t/a unter Einbezug der umliegenden Kreise.) Die Einstellung des Braunkohletagebaus hat zur Folge, dass der vorlaufende Abbau von sandigen und kiesigen Überlagerungsmassen entfällt. Der Entwurf des Regionalplans sieht überdies keine Neuaufschlüsse mehr dort vor. Umso mehr erhöht sich die Verantwortung der Metropole Köln für eine eigene Kies- und Sandversorgung, denn Rohstoffgewinnung ist ökonomisch und ökologisch am nachhaltigsten im Zentrum der Wachstumsdynamik, also auf Kölner Stadtgebiet. Die überlastete Verkehrsinfrastruktur verträgt in der Kölner Region keinen überflüssigen und ökologisch höchst schädlichen Kies-LKW-Transport aus weit entfernten Regionen. Unterstellt, dass sich die Transportwege nur um 15 km verlängern, führen Hin- und Rückfahrt zu einem jährlichen CO₂- Mehrausstoß von über 18.250 t (5.440.000 t/a/25 t/ Tour x 15		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung	

km! Tour x 2 x 2,8 kg CO₂ km*)**. Und Transportkosten erhöhen natürlich auch zusätzlich erheblich die Baukosten. (* Angabe gern. Umweltbundesamt, ** mit den Prognosezahlen für 2040 erhöht sich dieser Wert für Köln auf über 21.150 t/a bzw. unter Einschluss der umliegenden Kreise auf über 45.200 t/a). Köln verfügt in Roggendorf/Thenhoven über ein besonders ergiebiges und damit sehr geeignetes Rohstoffvorkommen in unmittelbarer Nähe (1,7 bzw. 2,3 km) zur nächsten BAB-Anschlussstelle und ohne Störung von Wohngebieten. Damit passt der Standort in das regionale Konzept transportorientierter Siedlungsentwicklung.

Ausschlussbelange aus umweltfachlicher Sicht stehen nicht entgegen. Ein ökologisch hochrangiges Auskiesungs- und Renaturierungskonzept führt von Anfang an zu deutlichem Gewinn für Lebensraum und Vielfalt der Arten.

Entstehende Wasserflächen dienen der Klimawandelvorsorgestrategie. Der Biotopverbund zwischen den FFH-Gebieten Worringer Bruch und Chorbusch wird hergestellt und dauerhaft gesichert.

Für die Wohnbevölkerung des Kölner Nordens — insbesondere auch für das geplante große Wohngebiet Kreuzfeld — entsteht eine attraktive Natur- und Naherholungslandschaft.

Anlagen

- Karten
- Fragebogen Flächenmeldung Ai
- Schriftstück - Landschaftsentwicklung und Naherholung im Übergang von Naturgebiet zum Stadtgebiet

von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die erforderlichen Datengrundlagen werden von der Regionalplanungsbehörde in eigener Verantwortlichkeit erhoben. Absprachen oder Vereinbarungen mit Dritten werden im gesamträumlichen Planungskonzept allein nach den hierfür vorgesehenen Regelungen berücksichtigt (insb. lokaler Konsens).

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 951 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme werden anhand des Fragebogens nebst Anlagen zwei Abgrabungsinteressen gemeldet. Desweiteren werden ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt in Form eines Anschreibens. Darin werden die folgenden Aspekte genannt: - Der Zuschnitt des BSAB HS-GEI-005 ist nicht nachvollziehbar. Wir haben einen neuen Fragebogeneingereicht, aus dem hervorgeht, dass bestimmte Flächen kurz vor der Genehmigung stehen. Somit dürfen die demnächst genehmigten Teilflächen innerhalb des bestehenden BSAB beim Zuschnitt des BSAB nicht auf das Abgrabungsinteresse angerechnet werden. - Es werden Bedenken zum Flächenzuschnitt (stielartige Erweiterung nach Nordosten) gemacht und diese ausführlich begründet. - Es wird eine Stichstagsregelung gefordert.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-GEI-0054 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-19 (s. Prüfbogen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

	Bezüglich der Stichtagsregelung vgl. Begründung Kapitel 15.2 Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.
--	---

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein Erft Kreis	
Stellungnahme-ID: 952 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0820		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 0820	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 953 -1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HUH-13
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Hiermit nehmen wir Stellung zum 1. Planentwurf des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe. Die Darstellung des Standorts als BSAB HS-HUH-13 wird grundsätzlich unterstützt. Die genehmigte Abgrabung Dxx wird im ersten Planentwurf als zukünftiges BSAB dargestellt. Die zwischenzeitlich genehmigte Erweiterung wird nicht als zukünftiges BSAB dargestellt. Wir möchten deshalb anregen, die genehmigte Erweiterung auch als Bestandsfläche darzustellen. Darüber hinaus möchten wir die Anregungsfläche für die Erweiterung modifizieren. Die Erweiterung grenzt unmittelbar nördlich an die bestehende Abgrabung Doveren II an und soll zur Ausnutzung der gesamten Lagerstätte zwischen der bestehenden Infrastruktur im Westen und Norden (Straßen) und der geplanten Abgrabung Doveren III genutzt werden. Die Ausweisung des BSAB an unserem Standort wird dringend benötigt und ist für den Fortbestand des Unternehmens unabdingbar. Die Ausweisung des BSAB an diesen Standort wird dringend benötigt und ist für den Fortbestand des Unternehmens zwingend erforderlich. 1. Genehmigte Abgrabung xxx Erw. Die genehmigte Abgrabung Doveren II wird im ersten Planentwurf als zukünftiges BSAB dargestellt. Die zwischenzeitlich genehmigte Erweiterung wird nicht als zukünftiges BSAB dargestellt. Wir schlagen vor, die Flächen Doveren II/Doveren II Erw. als Bestandsfläche zu melden, damit sie als BSAB dargestellt werden. Für	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen. Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches

alle Bestandsflächen gilt automatisch als Folgenutzung die genehmigte Planung. 2. Angeregte Flächen! Teilfläche Nord und Teilfläche Ost Die damals angeregte Teilfläche Nord und Ost wird nur teilweise als zukünftiges BSAB dargestellt. Im Übergang von Nord nach Ost wurde der südliche Teil diagonal abgeschnitten, wahrscheinlich deshalb, weil die maximal zulässige Flächengröße von 20 ha für Erweiterungen schon erreicht war. Für die als zukünftiges BSAB dargestellten Flächen werden als Folgenutzung "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt und von der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert. 3. Empfehlung für das weitere Vorgehen Für die Abgrabung xxx steht die Erteilung der Genehmigung kurz bevor. Wir gehen davon aus, dass die Genehmigung vorliegt, bevor der Regionalplan seine Rechtskraft entfaltet. Eine BSAB Darstellung auf der Fläche der Abgrabung Doveren III ist aus unserer Sicht deshalb nicht mehr nötig. Wir möchten vorschlagen, die Abgrenzung der Teilfläche Nord auf 20 ha anzupassen, dann ist die Lücke gefüllt ist und die Hälfte der Abgrabung Doveren III ist noch mit beinhaltet. Die von der Bezirksregierung Köln dargestellte Folgenutzung ist aus unserer Sicht optimal: "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche", von der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" überlagert. Auf eines möchten wir noch hinweisen: Unter bestimmten Umständen besteht angrenzend an ein BSAB später die Möglichkeit bis zu 10 ha zu erweitern. Dies kann auch auf einzelnen kleinen Teilflächen erfolgen.	Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HUH-013 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-03 (s. Prüfbogen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-049), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Im Übrigen wird auch auf Z6 verwiesen.
---	---

Sobald die Abgrabung Doveren III genehmigt wurde, sollte sie unmittelbar als Bestandsfläche gemeldet werden, damit sie auch als zukünftiges BSAB dargestellt wird. Als Anlage ist der Fragebogen zum Ai.	
---	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-WEG-16	
Stellungnahme-ID: 954 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID. 0896		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0896	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 955 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0910		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0910	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 956 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0910		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0910	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-GEL/UBS-017	
Stellungnahme-ID: 957 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID. 0824		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0824	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg	
Stellungnahme-ID: 958 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0822		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 0822	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis	
Stellungnahme-ID: 959 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
s. ID 0910		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0910	

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Düren DN-TIT-028	
Stellungnahme-ID: 962 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Für die Abgrabung Tagebau xxx wurde vom Unternehmen eine geplante Erweiterung um insgesamt 26ha als Abgrabungsinteresse angemeldet. Die geplante Tagebauerweiterung wird unter dem Aktenzeichen 028-DN geführt. Wie aus den erarbeiteten Unterlagen der Bezirksregierung Köln zu entnehmen ist, sind sowohl der genehmigte Tagebau als auch die geplante Erweiterung vollständig für die BSAB-Darstellung (DN-TIT-028) vorgesehen (siehe Abbildung 1). Für die Erweiterungsfläche sollen ausweichlich der Karte 3 zum Planentwurf (siehe Abbildung 2) als Rekultivierungsziele BSN und Wald dargestellt werden. Gegen das dargestellte Rekultivierungsziel "Wald" werden Bedenken geltend gemacht. Begründet werden die Bedenken des Unternehmen darin, dass die Erweiterung der vorhandenen Deponie in den Bereich der Erweiterungsfläche hinein angestrebt werden. Das würde mit einer nachfolgenden Aufstockung der Erweiterungsflächen mit Wald kollidieren, da die geplante Deponie mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Entwässerungsschicht unterhalb der Rekultivierungsschicht versehen werden muss, die nicht durchwurzelt werden darf. Das steht einer künftigen Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern entgegen. Daher möchten wir Sie bitten, das Rekultivierungsziel "Wald" durch die Darstellung "AFAB" zu ersetzen. Gegen die überlagernde Darstellung eines BSN bestehen keine Bedenken, da die Fläche auch nach Abschluss eines Deponiebetriebs für Zwecke des Biotops- und Artenschutzes gestaltet werden könnte. Allerdings müssten dann primär Offenlandbiotope angelegt werden. Da nach dem 1. Planentwurf sowohl der bestehende Tagebau als auch die geplante Erweiterung vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen sind,		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-TIT-028 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-23 (s. Prüfbogen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum). Die Rekultivierung wird der BSAB-Festlegung im Zweiten Planentwurf geändert (s. Prüfbogen BSAB). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

wurde auf eine detaillierte Überprüfung des Abwägungsvorschlages der Bezirksregierung Köln für die geplante Erweiterung verzichtet, auch wenn der Abwägungsvorschlag anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. In soweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung.	Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf kann anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorganges ist somit gewährleistet. Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.
---	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 2A-1	Räumlicher Bezug: k.A. 024-SU
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Im Dezember 2017 hat das Abgrabungsunternehmen zwei von ihr zur Existenz- und Standortsicherung ihres Betriebes dringend benötigte, als Trockenabgrabungen konzipierte Abgrabungserweiterungen (Nordosterweiterung der Abgrabung xxx, 21,2 ha; Südosterweiterung der Abgrabung xxx, 17,3 ha) als Abgrabungsinteressen in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe angemeldet. Zur langfristigen Sicherung ihres Betriebsstandorts hat das Abgrabungsunternehmen darüber hinaus die ebenfalls als Trockenabgrabung konzipierte Nordwesterweiterung mit einer Flächengröße von 38,2 ha angemeldet. Die geplante Nordosterweiterung wird in Ihrem Hause unter dem Aktenzeichen 024-SU geführt; die geplante Südosterweiterung hat das Aktenzeichen 025-SU erhalten, die Nordwesterweiterung das Aktenzeichen 024-SU. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, sind die geplante Nordwest- sowie die geplante Nordosterweiterung gar nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die geplante Südosterweiterung soll darüber hinaus nur insoweit als BSAB (SU-NIK-064) dargestellt werden, als sie bereits bisher innerhalb eines bestehenden BSAB lag. Die nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehene Nordwest- und Nordosterweiterung sowie die betreffenden Teilflächen der Südosterweiterung haben wir in der nachfolgenden Abbildung 1 rot hinterlegt. Abbildung 1 Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-TRO-064 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-56 bzw. BSAB-L-57 (s. Prüfbogen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf kann anhand der vorgelegten Unterlagen

beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamtträumlichen Planungskonzepts hat folgenden Befund erbracht. 1. Nordwesterweiterung 1.1 Tabuzonen Die 38,2 ha große Erweiterungsfläche (Bezeichnung: 024-SU-0) soll laut der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" Tabuzonen tangieren. Welche Tabuzonen konkret betroffen werden, wird im Prüfbogen allerdings nicht offengelegt. 1.1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Vorhabensfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von 20 m bis 26 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 1.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf).	(insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorganges ist somit gewährleistet. Damit erübrigt sich ein detailliertes Eingehen auf jeden Aspekt der Stellungnahme, welche im Wesentlichen ein Nachvollziehen des komplexen Abwägungsvorganges darstellt. Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang ist nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr überträgt der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau wird aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen. Im Übrigen kann der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stellt ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedarf es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z.B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriert. Im Übrigen gesteht bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt wird. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung wird im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG. Zu diesem Aspekt wird ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.
---	---

1.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen)

Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.

1.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha)

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen.

1.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Sie liegt allerdings in der Wasserschutzzone III B des mit Ordnungsbehördlicher Verordnung Ihres Hauses festgesetzten Wasserschutzgebiets Zündorf, in dem der Neuaufschluss von Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B einem Abgrabungsverbot mit Befreiungsvorbehalt unterliegt. Für die Erweiterung von Nassabgrabungen und Trockenabgrabungen gilt danach in der Schutzzone III B ein Genehmigungsvorbehalt. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird überlagert durch das derzeit noch geltende gesetzliche Abgrabungsverbot in § 35 LWG NRW. Dieses Abgrabungsverbot soll gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.06.2020 (LT-Drs. 17/9942) allerdings wieder aufgehoben werden, um in der Schutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen zudem durch eine landesweite Schutzverordnung ersetzt werden, in der nach diesseitigem Kenntnisstand für die Schutzzone III B kein Nassabgrabungsverbot mehr vorgesehen werden soll. Die Wasserschutzzone III B als Tabuzone für die

- Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind.

- Der Einschätzung de Einwenders, wonach die kommunalen Konzentrationszonen für Abgrabungen des FNP Troisdorf unwirksam wären, kann nicht gefolgt werden. Diese Planung hat nach Kenntnis des Plangebers rechtlich Bestand, im Übrigen kann den vorgebrachten Argumenten des Einwender überzeugen den Plangeber nicht. Vielmehr fühlt sich der Plangeber an den Planungswillen der Kommune gebunden. Dies umso mehr, da es sich um eine der jüngsten rechtswirksamen Konzentrationszonenplanungen im Regierungsbezirk Köln für Abgrabungen handelt. Eine vertiefte Prüfung der Rechtswirksamkeit erfolgt durch die Regionalplanung nicht; die Prüfschritte erschöpfen sich im offensichtlichen Missachten der höchstrichterlich vorgegeben Prüfreihefolge. Im Übrigen wird auf die Planbegründung verwiesen.

- Eine Unterschreitung des 300m-Vorsorgeabstandes (sonstiger Ausschlussbelang) ist allein unter den im gesamträumlichen Planungskonzept vorgesehene Ausnahmen möglich.

- Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und

Festlegung von BSAB einzustufen, erweist sich nicht zuletzt vor diesem Hintergrund als abwägungsfehlerhaft. Damit werden diese Flächen nämlich einer ergebnisoffenen Abwägung als Tabubereiche konzeptionell von vornherein entzogen, obwohl nach den einschlägigen technischen Regelwerken eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten ist und eine Vielzahl von einzelfallbezogenen gutachterlichen Feststellungen belegen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in einer Vielzahl von Fällen konkret ausgeschlossen werden kann. Damit setzen sich weder der 1. Planentwurf, noch der zugehörige Umweltbericht auseinander. Im 1. Planentwurf heißt es auf Seite 133 in Bezug auf festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete lediglich:

Im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und vor dem Hintergrund ausreichender Standortalternativen für Abgrabungsnutzungen außerhalb von Trinkwasserschutz-zonen und insbesondere aufgrund der Regelungen des LWG erscheint es verhältnismäßig, sämtliche Abgrabungsnutzungen grundsätzlich als nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar einzustufen. Im Umweltbericht wird darüber hinaus auf Seite 49 lediglich ausgeführt:

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserschutzgebiete festgesetzt, die daher eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser besitzen. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Es gliedert sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage nach außen hin immer niedriger wird. Somit sind für den Fassungs-bereich, Zone 1, die höchsten Schutzanforderungen zu verzeichnen (Schutz des Nahbereichs der Fassungsanlagen; Zone ist eingezäunt zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten; jegliche Nutzung außer Aufrechterhaltung der Gewinnung ist

maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

- Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen zu Z8 verwiesen.

Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.

Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

verboten). Für die engere Schutzzone, Zone II, gelten gegenüber Zone 1 nur leicht verminderte Schutzanforderungen (Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und vor sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer und -strecke die Trinkwassergewinnungsanlage erreichen können). Die weitere Zone, Zone III, umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Sie wird i. d. R. in die Zonen III A und III B untergliedert. Für die Zone III sind geringere Schutzanforderungen (Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen) als bei den Zonen 1 und II zu verzeichnen, wobei die Zone III A dabei wiederum aufgrund ihrer größeren Nähe zu den Fassungsanlagen höheren Anforderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes unterliegt als die Zone III B. Konsequenzen für festgesetzte Wasserschutzgebiete wurden hieraus – abgesehen von den innerhalb bereits bisher innerhalb bestehender BSAB gelegener Flächen -jedoch nicht gezogen. Lediglich für geplante Wasserschutzzone III B wird unter Verweis auf die Zulassungspraxis für Trockenabgrabungen sowie die von der Landesregierung beabsichtigte Novellierung des LWG NRW eine Einstufung als weiche Tabuzone als unverhältnismäßig eingestuft (1. Planentwurf, Seite 134). Für festgesetzte Wasserschutzzone III B wird demgegenüber eine wasserfachliche Bewertung zugrunde gelegt, die dem Stand wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr entspricht. So wird beispielsweise verkannt, dass das Arbeitsblatt W 101 [2006] des DVGW für die Wasserschutzzone III B nicht mehr ein generelles Verbot für Abgrabungen vorsieht und die Wasserschutzzone III B deswegen kein Ausschlusskriterium ist. Daran ändert auch nichts, dass das Arbeitsblatt für Trockenabgrabungen in den Wasserschutzzone III bis III A und für Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B "ein hohes Gefährdungspotenzial" annimmt. Denn in

Bezug auf die Wasserschutzzonen II und III gibt das Arbeitsblatt W 101 erklärtermaßen lediglich "Hinweise auf Gefährdungen mit Prüfungsbedarf" (so Ziffer 7., Arbeitsblatt W 101 [2006], Hervorhebung nicht im Original). Unter anderem ist zu prüfen, ob durch die genannten Handlungen, zu denen ausdrücklich die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zählt, "in der jeweiligen Zone eine Gefährdung ausgeht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Verbot oder eine Beschränkung notwendig ist". Wenn wasserwirtschaftlich kein Verbots-, sondern nur Prüfungsbedarf besteht, was erst recht für Trockenabgrabungen gilt, sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III 6 nicht generell verboten. Dann ist die Lage einer Fläche in einer Wasserschutzzone III B in der Regionalplanung auch kein Ausschlusskriterium. Die Wasserschutzzone III B als Tabubereich zu betrachten, missachtet zudem den gemeinsamen Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur "Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau" vom März 2007. Danach sind Abgrabungen in der Wasserschutzzone III B nicht generell ausgeschlossen. Der gemeinsame Standpunkt wird mit dem verfehlten Hinweis auf die vermeintlich günstige Alternativensituation im Regierungsbezirk Köln letztlich völlig ignoriert (1. Planentwurf, Seite 133). Auf Vorsorgeerwägungen kann sich die Regionalplanung insoweit nicht stützen (vgl. aber den 1. Planentwurf, Seite 133). Denn der Träger der Regionalplanung ist nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr ermächtigt. Die Ermächtigung zur Festlegung von Wasserschutzgebieten (19 WHG) berechtigt nämlich gerade nicht zur vorsorgenden Schutzgebietsausweisung, sondern beschränkt die gefahrenrechtliche Vorsorge auf Einzelmaßnahmen.

Vgl. Anders/Krüger, NuR 2004, 491 [499 ff.]. Da die gefahrenrechtliche Vorsorge schon nicht zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ermächtigt, besteht erst recht keine Ermächtigung für den Regionalplangeber, in einem Regionalplan Rohstoffgewinnungsverbote aus gefahrenabwehrrechtlicher Vorsorge zu begründen. Da die grundsätzliche Behandlung von festgesetzten Wasserschutzzonen III B als Tabuzonen im Übrigen die oben bereits angesprochenen Bestrebungen der Landesregierung, in der Wasserschutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen und speziell für das weitere Einzugsgebiet (Zone III B) auf ein Nassabgrabungsverbot zu verzichten, konterkarieren würde, ist es geboten, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überprüfen.

1.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

1.2 Sonstige Ausschlussbelange

1.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer durchschnittlichen Mächtigkeit der Lagerstätte von 23 m und einer Flächengröße von 38,2 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 230.000 m³/ha. Diese würde sich im Falle eines Nassabbaus der Erweiterungsfläche bei ohne

Optimierungsmaßnahmen ergebenden Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 161.000 m³/ha reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass unsere Mandantin die geplante Nordwesterweiterung der Abgrabung xxx aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 49,5 m NHN konzipiert hat. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich "lediglich" ein gewinnbares Rohstoffvolumen von 1.526.000 m³ Kies und Sand, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 39.948 m³/ha entspräche.

Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer maximalen Gewinnungstiefe von 24 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 177.015 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 177.015 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Dass der Kies/Kiessand vorliegend wegen der Lage der Vorhabensfläche innerhalb der Wasserschutzzone III B jedenfalls entsprechend der aktuellen behördlichen Genehmigungspraxis nur bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gewonnen werden kann, ist in die Berechnung nicht eingeflossen.

1.2.2 Räumliche Fokussierung

1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält zwar nur einen Schutzabstand von im Minimum 150 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen (Kriegsdorf) ein. Schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben können aber durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls zur Ortslage hin sowie weitere immissionsschutzrelevante Maßnahmen (z. B. zeitliche Begrenzung des Abbaus in einem Abstand von 300 m zur Ortslage) sicher vermieden werden. 1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 1.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSN. 1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht	
--	--

Der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche weit überwiegend als Fläche für Abgrabungen und im Übrigen als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die auf dem Gebiet der Stadt Niederkassel gelegenen Teilflächen sind im dortigen Flächennutzungsplan ebenfalls als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die teilweise Lage der Erweiterungsfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf dargestellten Abgrabungskonzentrationszone steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den in § 35 Abs. 1 Nrn. 2-6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen des Flächennutzungsplans eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Auf die Herbeiführung dieser Ausschlusswirkungen zielt der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf zwar ausweislich der Ausführungen unter Ziffer 8.10.3 der Planbegründung, Teil A, Beitrittsbeschluss 20.12.2016, ab, wonach abgrabungsbedingte Eingriffe auf die Flächen Nr. 1 und 2 a) durch Darstellung einer entsprechenden Konzentrationszone mit Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die außerhalb dieser Zone Abgrabungsvorhaben in der Regel entgegenstehen soll, konzentriert werden. Nach den weiteren Angaben in der Planbegründung soll eine Ausnahme von dieser Regel jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, sofern eine gleichwertige Konfliktlösung durch zeitliche Koordination der temporären Abgrabungsnutzung oder andere Maßnahmen erreicht werden kann. Das ist vorliegend der Fall. Immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen dem geplanten Vorhaben und der nächstgelegenen Wohnbebauung können hier bereits durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls sowie eine zeitliche Koordination der Abgrabungsnutzung in einem Abstand von 300 m

zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Es kann deshalb dahinstehen, dass sich die Konzentrationszonenplanung für Abgrabungen im Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf als unwirksam erweist. Denn sie beruht nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, weil - sich die vom Plangeber im Zuge der Gebietsauswahl angestellten Ermittlungen von vornherein nicht auf alle planungsrelevanten Umstände erstrecken; so hat der Plangeber ausweislich der Ausführungen unter Ziffer 8.10 der Planbegründung, Teil A, Seite 224 Abs. 2, unstreitig jegliche Aufklärung hinsichtlich des Rohstoffbedarfs und dessen ausreichender Verfügbarkeit innerhalb des Plangebiets unterlassen, - im Zuge der Gebietsauswahl auch Abstandsflächen von 300 m zu Wohnsiedlungsbereichen entsprechend dem Abstandserlass NRW sowie Abstandsflächen zu Bundesautobahnen (40 m), Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen (20 m) als harte Tabuzonen eingestuft wurden, obwohl Abstandsflächen dieser Breite fachplanungsrechtlich nicht zwingend sind und auch kein tatsächliches Bedürfnis besteht, die genannten Abstandsflächen nicht zu unterschreiten,

- im Zuge der Gebietsauswahl keine den Anforderungen genügende Rechtfertigung für ausgeschlossene weiche Tabuzonen erfolgt ist; dies gilt insbesondere für die rechtsirrig als harte Tabuzonen behandelten Tabuzonen,

- die Gebietsauswahlentscheidung hinsichtlich der Abgrabungskonzentrationszonen zudem nicht hinreichend dokumentiert worden ist; so existieren nur unzureichende Unterlagen über die räumliche Lage und Größe der harten und weichen Tabuzonen sowie der Potenzialflächen. Schon diese Defizite machen die Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf von vornherein abwägungsfehlerhaft. Ein schlüssiges gesamträumliches

Planungskonzept hat schon wegen der auf der 1. Planungsstufe begangenen Fehler (fehlende Ermittlung hinsichtlich des Rohstoffbedarfs und dessen hinreichender Verfügbarkeit innerhalb des Plangebiets, fehlerhafte Behandlung weicher Tabuzonen als harte Tabuzonen und Ausklammerung derselben aus der Abwägung, mangelnde Rechtfertigung der weichen Tabuzonen) nicht entstehen können, da sich diese Fehler entscheidend auf den weiteren Planungsprozess ausgewirkt haben. Sie hatten insbesondere gravierenden Einfluss auf die räumliche Lage sowie Größe der grundsätzlich für eine Rohstoffgewinnung geeigneten, einer ortsbezogenen Einzelabwägung zuzuführenden Potenzialflächen, deren Kenntnis den Plangeber allein erst in die Lage versetzt hätten, angemessen abwägend zu entscheiden, ob er der Rohstoffgewinnung im Rahmen eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts für das Gebiet der Stadt Troisdorf substantiell Raum gibt.

1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

1.3 Abwägungsbelange

1.3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 230.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin überdurchschnittlich ergiebig. Selbst wenn man die bei einem unter stellten Nassabbau ohne Optimierungsmaßnahmen entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 161.000 m³/ha immer noch über dem Durchschnitt. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Nordwesterweiterung der Abgrabung Troisdorf wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, derzeit lediglich als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 49,5 m NHN möglich ist. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 1.526.000 m³ Kies und Sand.

1.3.2 Umweltfachliche Belange

1.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden eingenommen, die nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 2).

1.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln,

1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 3).

1.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 4).

1.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm, ist aber in dessen absoluten Randbereich angesiedelt (siehe nachfolgende Abbildung 5).

Ob bei dieser Randlage - wie im Umweltbericht geschehen - vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, ist aus unserer Sicht höchst zweifelhaft, da im Zuge der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens die Infrastruktur des vorhandenen Kieswerks unserer Mandantin mit genutzt werden kann, sodass mit relevantem zusätzlichem vorhabensbedingtem Verkehr in dem (randlich) betroffenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum nicht zu rechnen ist. Denn die Erschließung der Vorhabensfläche soll ausschließlich über das vorhandene Kieswerk erfolgen.

1.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von sehr geringer/geringer Bedeutung (siehe

nachfolgende Abbildung 6). Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben dagegen nicht betroffen.

1.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 7). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen für die Vorhabensfläche

- soweit ersichtlich - ebenfalls nicht vor. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde insbesondere der Vorgeschichte erhalten haben, da die Vorhabensfläche in dem als älteste Siedlungskammer des Rheinlands geltenden Archäologischen Bereich LVI "Niederterrassenflächen bei Niederkassel" liegt. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben unserer Mandantin jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

1.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. 1.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufe 1/11 Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW unter der Objektkennung VB-K-5108-O11 jedoch teilweise als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe II) eingestuft. (siehe nachfolgende Abbildung 8). Sie wurde vom LANUV NRW wie folgt beschrieben: OBJEKTBE SCHREIBUNG - überwiegend als Ackerland genutzte Freifläche der rechtsrheinischen Niederterrasse - mittelfristig ist zumindest in Teilbereichen durch die Bündelung von künftigen und bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen eine funktionale Gliederung und artenschutzrechtlich bedeutsame Aufwertung zu erwarten - lokal kleinere Gehälzstrukturen - im Süden "Am Knippchen" ein kleines, ehemaliges Abgrabungsgewässer WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - Verbindungselement zwischen Stockumer See, Eschmaarer See, Rotter See und Mondorfer See - Entwicklungspotenzial im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Maßnahmen KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - keine Angabe	
--	--

Die teilweise Lage der potenziellen Abgrabungsfläche in Biotopverbund-Flächen besonderer Bedeutung steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden.

1.3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

1.3.3 Verkehr

1.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 2.460 m (BAB 59, AS Troisdorf). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

1.3.4 Regionalplanung

1.3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB.

1.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im der Zeit noch gültigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalplan Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB Darstellung vorgesehen ist (SU-NIK-064), an.

1.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Niederkassel sowie die Stadt Troisdorf durch (frühere) Bodenschätzegegewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich.

1.3.5 Städtebauliche Belange

1.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen soweit ersichtlich eben falls nicht vor.

2. Nordosterweiterung

2.1 Tabuzonen

Die 21,2 ha große Erweiterungsfläche (Bezeichnung: 026-SU-O) soll laut der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" Tabuzonen tangieren. Welche Tabuzonen konkret betroffen werden, wird im Prüfbogen allerdings nicht offengelegt.

2.1.1 Harte Tabuzone

Im Bereich der Vorhabensfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von 20 m bis 26 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

2.1.2 Weiche Tabuzonen

2.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB).

2.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf).

2.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen)

Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.

2.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha)

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen.

2.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Sie liegt allerdings in der Wasserschutzzone III B des mit Ordnungsbehördlicher Verordnung Ihres Hauses festgesetzten Wasserschutzgebiets Zündorf, in dem der Neuaufschluss von Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B einem Abgrabungsverbot

mit Befreiungsvorbehalt unterliegt. Für die Erweiterung von Nassabgrabungen und Trockenabgrabungen gilt danach in der Schutzzzone III B ein Genehmigungsvorbehalt. Die Behandlung der Wasserschutzzzone III B als weiche Tabuzone erweist sich aus den oben unter Ziffer 1.1.2.5 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen als abwägungsfehlerhaft, weshalb es geboten ist, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überprüfen.

Für die geplante Nordosterweiterung gilt dies erst recht, weil die Träger wasserwirtschaftlicher Belange dem Vorhaben in dem hierfür beim Rhein-Sieg-Kreis anhängigen abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits uneingeschränkt zugestimmt und in einvernehmlicher Abstimmung mit dem LANUV NRW sowie dem Dezernat 54 Ihres Hauses die Erteilung einer Befreiung von dem gesetzlichen Abgrabungsverbot in Aussicht gestellt haben.

2.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

2.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 962 2B-1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
2.2 Sonstige Ausschlussbelange 2.2.1 Rohstoffvorkommen Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer durchschnittlichen Mächtigkeit der Lagerstätte von 23 m und einer Flächengröße von 21,2 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 230.000 m³/ha. Diese würde sich im Falle eines Nassabbaus der Erweiterungsfläche bei ohne Optimierungsmaßnahmen ergebenden Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 161.000 m³/ha reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass unsere Mandantin die geplante Nordosterweiterung der Abgrabung Troisdorf wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 49,5 m NHN konzipiert hat. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich "lediglich" ein gewinnbares Rohstoffvolumen von 1.049.545 m³ Kies und Sand, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 49.507 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer maximalen Gewinnungstiefe von 24 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 170.712 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 962_2 A	

170.712 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Dass der Kies/Kiessand vorliegend wegen der Lage der Vorhabensfläche innerhalb der Wasserschutzzone III B jedenfalls entsprechend der aktuellen behördlichen Genehmigungspraxis nur bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gewonnen werden kann, ist in die Berechnung nicht eingeflossen.

2.2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält zwar nur einen Schutzabstand von im Minimum 200 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen (Kriegsdorf) ein. Schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben können aber durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls zur Ortslage hin sowie weitere immissionsschutzrelevante Maßnahmen (z. B. zeitliche Begrenzung des Abbaus in einem Abstand von 300 m zur Ortslage) sicher vermieden werden. Die Stadt Troisdorf hat deshalb der Zulassung des Vorhabens im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch bereits zugestimmt.

2.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 2.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSN. 2.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 2.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche weit überwiegend als Fläche für Abgrabungen und im Übrigen als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die teilweise Lage der Erweiterungsfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf dargestellten Abgrabungskonzentrationszone steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den in § 35 Abs. 1 Nrn. 2-6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange auch dann	
--	--

entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen des Flächennutzungsplans eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Auf die Herbeiführung dieser Ausschlusswirkungen zielt der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf zwar ausweislich der Ausführungen unter Ziffer 8.10.3 der Planbegründung, Teil A, Beitrittsbeschluss 20.12.2016, ab, wonach abgrabungsbedingte Eingriffe auf die Flächen Nrn. 1 und 2 a) durch Darstellung einer entsprechenden Konzentrationszone mit Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die außerhalb dieser Zone Abgrabungsvorhaben in der Regel entgegenstehen soll, konzentriert werden. Nach den weiteren Angaben in der Planbegründung soll eine Ausnahme von dieser Regel jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, sofern eine gleichwertige Konfliktlösung durch zeitliche Koordination der temporären Abgrabungsnutzung oder andere Maßnahmen erreicht werden kann. Das ist vorliegend der Fall.

Immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen dem geplanten Vorhaben und der nächstgelegenen Wohnbebauung können hier bereits durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls sowie eine zeitliche Koordination der Abgrabungsnutzung in einem Abstand von 300 m zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Die Stadt Troisdorf hat deshalb der Zulassung des Vorhabens im abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch bereits zugestimmt.

2.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

2.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

2.3 Abwägungsbelange

2.3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 230.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin überdurchschnittlich ergiebig. Selbst wenn man die bei einem unterstellten Nassabbau ohne Optimierungsmaßnahmen entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 161.000 m³/ha immer noch über dem Durchschnitt. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Nordwesterweiterung der Abgrabung xxx wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, derzeit lediglich als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 49,5 m NHN möglich ist. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 1.049.545 m³ Kies und Sand.

2.3.2 Umweltfachliche Belange

2.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von

Braunerden eingenommen, die nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 9).

2.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 10).

2.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 gkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 11).

2.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 gkm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm, ist aber in dessen absoluten Randbereich angesiedelt (siehe nachfolgende Abbildung 12). Ob bei dieser Randlage - wie im Umweltbericht geschehen - vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, ist aus unserer Sicht höchst zweifelhaft, da im Zuge der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens die Infrastruktur des vorhandenen Kieswerks unserer Mandantin mit genutzt werden kann, sodass mit relevantem zusätzlichem vorhabensbedingtem Verkehr in dem (randlich) betroffenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum nicht zu rechnen ist.

Denn die Erschließung der Vorhabensfläche soll ausschließlich über das vorhandene Kieswerk erfolgen.

2.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von sehr geringer/geringer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 13). Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben dagegen nicht betroffen.

2.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 14). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Es liegen lediglich Anhaltspunkte für das Vorhandensein vermuteter Bodendenkmäler für die Vorhabensfläche vor. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden. Dementsprechend hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland der Zulassung des Nordosterweiterung in dem beim Rhein-Sieg-Kreis anhängigen abgrabungsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch bereits zugestimmt.

2.3.2.7 WSZ III B (geplant) Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. 2.3.2.8. Biotonverbundflächen Stufe 1/11 Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW unter der Objektkennung VB-K-5108-O11 jedoch als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung eingestuft. (siehe nachfolgende Abbildung 15). Sie wurde vom LANUV NRW wie folgt beschrieben: OBJEKTBEschREIBUNG - überwiegend als Ackerland genutzte Freifläche der rechtsrheinischen Niederterrasse - mittelfristig ist zumindest in Teilbereichen durch die Bündelung von künftigen und bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen eine funktionale Gliederung und artenschutzrechtlich bedeutsame Aufwertung zu erwarten - lokal kleinere Gehölzstrukturen - im Süden "Am Knippchen" ein kleines, ehemaliges Abgrabungsgewässer WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - Verbindungselement zwischen Stockumer See, Eschmaarer See, Rotter See und Mondorfer See - Entwicklungspotenzial im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Maßnahmen	
--	--

KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME

- keine Angabe

Die Lage der potenziellen Abgrabungsfläche in Biotopverbund-Flächen besonderer Bedeutung steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden. Davon ist offensichtlich auch das LANUV NRW ausgegangen. Denn durch die Ausweisung der Fläche als Biotop Verbundfläche wird die Umsetzung der ausschließlich an Belangen des Biotop- und Artenschutzes orientierten Herrichtungsplanung für die kurz vor der Genehmigung stehende Abgrabungserweiterung, die sich aktuell als ausgeräumter Intensivacker darstellt, gleichsam vorweggenommen.

2.3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

2.3.3 Verkehr**2.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)**

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer über regionalen Straße (Luftlinie) beträgt 2.218 m (BAB 59, AS Troisdorf). Eine über durchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

2.3.4 Regionalplanung 2.3.4.1 Bestehender BSAB Die Vorhabensfläche liegt außerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB. 2.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im der Zeit noch gültigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (SU-NIK-064), an. 2.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Troisdorf durch (frühere) Bodenschätzegewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich. 2.3.5 Städtebauliche Belange 2.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht). Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen ebenfalls nicht vor. 3. Südosterweiterung 3.1 Tabuzonen	
--	--

Die 17,3 ha große Erweiterungsfläche (Bezeichnung: 025-SU-O) soll laut der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" Tabuzonen tangieren. Welche Tabuzonen konkret betroffen werden, wird im Prüfbogen allerdings nicht offengelegt.

3.1.1 Harte Tabuzone

Im Bereich der Vorhabensfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von 20 m bis 26 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

3.1.2 Weiche Tabuzonen

3.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB).

3.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf).

3.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen)

Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.

3.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha)

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen.

3.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten und vorläufig

gesicherten Überschwemmungsgebieten. Sie liegt allerdings in der Wasserschutzzone III B des mit Ordnungsbehördlicher Verordnung Ihres Hauses festgesetzten Wasserschutzgebiets Zündorf, in dem der Neuaufschluss von Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B einem Abgrabungsverbot mit Befreiungsvorbehalt unterliegt. Für die Erweiterung von Nassabgrabungen und Trockenabgrabungen gilt danach in der Schutzzone III B ein Genehmigungsvorbehalt. Die Behandlung der Wasserschutzzone III B als weiche Tabuzone erweist sich aus den oben unter Ziffer 1.1.2.5 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen als abwägungsfehlerhaft, weshalb es geboten ist, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überprüfen.

3.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

3.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

3.2 Sonstige Ausschlussbelange

3.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer durchschnittlichen Mächtigkeit der Lagerstätte von 23 m und einer Flächengröße von 17,3 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 230.000 m³/ha. Diese würde sich im Falle eines Nassabbaus der Erweiterungsfläche bei ohne Optimierungsmaßnahmen ergebenden Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage

von Böschungen etc. auf etwa 161.000 m³/ha reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass unsere Mandantin die geplante Nordosterweiterung der Abgrabung Troisdorf wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 49,5 m NHN konzipiert hat. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich "lediglich" ein gewinnbares Rohstoffvolumen von 690.000 m³ Kies und Sand, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 39.884 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer maximalen Gewinnungstiefe von 24 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 146.301 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 146.301 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Dass der Kies/Kiessand vorliegend wegen der Lage der Vorhabensfläche innerhalb der Wasserschutzzone III B jedenfalls entsprechend der aktuellen behördlichen Genehmigungspraxis nur bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gewonnen werden kann, ist in die Berechnung nicht eingeflossen.

3.2.2 Räumliche Fokussierung

3.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält zwar nur einen Schutzabstand von im Minimum 75 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen

(Eschmar) ein. Schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben können aber durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls zur Ortslage hin sowie weitere immissionsschutzrelevante Maßnahmen (z. B. zeitliche Begrenzung des Abbaus in einem Abstand von 300 m zur Ortslage) sicher vermieden werden.	
---	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit	
Stellungnahme-ID: 962 2C-1	
Räumlicher Bezug: k.A.	
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
3.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 3.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSN. 3.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 3.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche weit überwiegend als Fläche für Abgrabungen und im Übrigen als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die teilweise Lage der Erweiterungsfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 962_2 A

Troisdorf dargestellten Abgrabungskonzentrationszone steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen den in § 35 Abs. 1 Nrn. 2-6 BauGB privilegierten Vorhaben öffentliche Belange auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen des Flächennutzungsplans eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Auf die Herbeiführung dieser Ausschlusswirkungen zielt der Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf zwar ausweislich der Ausführungen unter Ziffer 8.10.3 der Planbegründung, Teil A, Beitrittsbeschluss 20.12.2016, ab, wonach abgrabungsbedingte Eingriffe auf die Flächen Nrn. 1 und 2.

a) durch Darstellung einer entsprechenden Konzentrationszone mit Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, die außerhalb dieser Zone Abgrabungsvorhaben in der Regel entgegenstehen soll, konzentriert werden. Nach den weiteren Angaben in der Planbegründung soll eine Ausnahme von dieser Regel jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, sofern eine gleichwertige Konfliktlösung durch zeitliche Koordination der temporären Abgrabungsnutzung oder andere Maßnahmen erreicht werden kann.

Das ist vorliegend der Fall. Immissionsschutzrechtliche Konflikte zwischen dem geplanten Vorhaben und der nächstgelegenen Wohnbebauung können hier bereits durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls sowie eine zeitliche Koordination der Abgrabungsnutzung in einem Abstand von 300 m zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Es kann deshalb dahinstehen, dass der Konzentrationszonenplanung der Stadt Troisdorf aus den oben unter Ziffer 1.2.2.5 bereits dargelegten Gründen keine außergebietliche Ausschlusswirkung zukommt.

3.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

3.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

3.3 Abwägungsbelange

3.3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 230.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin überdurchschnittlich ergiebig. Selbst wenn man die bei einem unter stellten Nassabbau ohne Optimierungsmaßnahmen entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 161.000 m³/ha immer noch über dem Durchschnitt. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Nordwesterweiterung der Abgrabung xxx wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, derzeit lediglich als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 49,5 m NHN möglich ist. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 690.000 m³ Kies und Sand.

3.3.2 Umweltfachliche Belange

3.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden und Parabraunerden eingenommen, die nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 16).

3.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 17).

3.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 gkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 18).

3.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 gkm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum

> 10 gkm, ist aber in dessen absoluten Randbereich angesiedelt (siehe nachfolgende Abbildung 19).

Ob bei dieser Randlage - wie im Umweltbericht geschehen - vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, ist aus unserer Sicht höchst zweifelhaft, da im Zuge der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens die Infrastruktur des vorhandenen Kieswerks unserer Mandantin mit genutzt werden kann, sodass mit relevantem zusätzlichem vorhabensbedingtem Verkehr in dem (randlich) betroffenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum nicht zu rechnen ist. Denn die Erschließung der Vorhabensfläche soll ausschließlich über das vorhandene Kieswerk erfolgen.

3.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von sehr geringer/geringer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 20). Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben dagegen nicht betroffen.

3.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 21). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Es liegen lediglich Anhaltspunkte für das Vorhandensein vermuteter Bodendenkmäler für die Vorhabensfläche vor. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenk malpflege (qualifizierte Prospektion,

Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei Lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

3.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2.8 Biotopverbundflächen (Stufe I und II)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft (siehe nachfolgende Abbildung 22). Die angrenzenden Flächen der bestehenden Abgrabung wurden demgegenüber als Biotop-Verbundflächen eingestuft, ebenso die kurz vor der Genehmigung stehende Nordosterweiterung der Abgrabung, auf der großflächige Offenlandbiotope geschaffen werden sollen. Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu diesen Biotopverbund Flächen besonderer Bedeutung steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung so wie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden.

3.3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

3.3.3 Verkehr

3.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x Durchschnitts-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 2.564 m (BAB 59, AS Troisdorf). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

3.3.4 Regionalplanung

3.3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB.

3.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im der Zeit noch gültigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (SU-NIK-064), an.

3.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Troisdorf durch (frühere) Bodenschätzegegewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich.

3.3.5 Städtebauliche Belange

3.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen soweit ersichtlich – eben falls nicht vor.

4. Fazit

Mit Ausnahme der Lage in der Wasserschutzzone III B werden durch die geplanten Abgrabungserweiterungen unserer Mandantin keine Tabuzonen betroffen. Sonstige

Ausschlussbelange werden - mit Ausnahme der teilweisen Unterschreitung des 300 m-Abstands zu ASB, Bauflächen und Ortslagen - ebenfalls nicht betroffen. Die

Unterschreitung des 300 m-Abstands steht einer Darstellung der Abgrabungserweiterungen als BSAB aber nicht entgegen, weil die Stadt Troisdorf für eine solche Unterschreitung im Flächennutzungsplan bereits eine Ausnahmeregelung getroffen hat, die von unserer Mandantin erfüllt werden kann. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensflächen weist eine weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Hieran ändert auch nichts, dass der Abbau der Lagerstättenvorräte aufgrund des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots für Abgrabungen in Wasserschutzgebieten sowie der hierauf fußenden Genehmigungspraxis aktuell Restriktionen (kein Nassabbau) unterliegt. Die betreffenden Restriktionen sind lediglich bei der Bilanzierung der aus den BSAB verfügbaren Rohstoffvorräte (Versorgungssicherheit) zu berücksichtigen. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden

durch die geplanten Erweiterungsvorhaben unserer Mandantin nicht nachteilig betroffen. Von den Vorhaben wird zwar teilweise ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 10 qkm randlich tangiert. Da der vorhabensbedingte Transportverkehr jedoch über das bereits vorhandene Kieswerk sowie die zugehörige Erschließungsanlage der unserer Mandantin abgewickelt werden soll, die weit überwiegend außerhalb dieses unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm liegen, ist insoweit entgegen der Annahme im Umweltbericht zum 1. Planentwurf nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Vorhabensflächen weisen im Übrigen eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB 59, AS Troisdorf) auf und sind über die unmittelbar an dem Abgrabungskomplex vorbeiführende L332 bereits optimal an das Verkehrsnetz angebunden. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung des Vorhabens negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die gemeldeten Interessensbereiche in dem aus der obigen Abbildung 1 ersichtlichen Umfang unberücksichtigt gelassen bzw. verkleinert und nicht ebenfalls für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden. Um die vollständige Realisierung der Abgrabungserweiterungen unserer Mandantin planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die in der obigen Abbildung 1 rot hinterlegten Teilflächen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln ebenfalls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots bitten wir Sie darüber hinaus, das im 1. Planentwurf für die verkleinerte Südosterweiterung vorgesehene Rekultivierungsziel OFG (Oberflächengewässer) zu streichen und offen zu lassen, ob im Bereich des BSAB künftig eine Wasserfläche entstehen oder es bei einer Landfläche verbleiben soll. Gegen eine Darstellung der überlagernden Freiraumfunktionen RGZ (Regionale Grünzüge) und BSN

(Bereich für den Schutz der Natur) bestehen dagegen keine Bedenken, da diese Ziele auch umsetzbar wären, wenn im Bereich der Südosterweiterung keine Wasserfläche hergestellt werden kann. Hinsichtlich der geplanten Nordwest- und Nordosterweiterung bitten wir, hinsichtlich der Darstellung der Rekultivierungsziele entsprechend zu verfahren.	
--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 3-1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HS-010 032-HS
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Für die bestehende Abgrabung xxx mit einer Flächengröße von 11,9 ha sowie für die als Nassabgrabung geplante Fläche von insgesamt etwa 7,9 ha umfassende Erweiterung. Für die Erweiterung nach Norden und Süden wurde ein Abgrabungsinteresse im Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe gemeldet. Das gemeldete Abgrabungsinteresse wird bei der Bezirksregierung Köln ausweislich des Bestätigungsschreibens vom 27.03.2018, Az.: 32.01-NR.IV-AI, unter dem Aktenzeichen 032-HS geführt. Wie aus dem 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen zu entnehmen ist, ist zwar die bestehende Abgrabung für eine BSAB-Darstellung (HS-HS-010) vorgesehen. Die in der nachfolgenden Abbildung 1 rot hinterlegten Erweiterungsflächen im Norden und Süden der Abgrabung sollen danach aber nicht als BSAB dargestellt werden (Karte liegt bei). Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht. Die Bedenken resultieren zunächst daraus, dass die vorgenannte Abgrabungserweiterung inzwischen mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Heinsberg vom 06.07.2020, Az.: 708082/Loo, bestandskräftig zugelassen wurde. Eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses ist diesem Schreiben als Anlage 2 zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt. Durch den Planfeststellungsbeschluss vergrößert sich die genehmigte Abgrabungsfläche am Standort Kirchhoven auf insgesamt etwa 18,8 ha. Nach dem gesamträumlichen Planungskonzept Ihres Hauses sind deshalb die in der obigen Abbildung 1 rot hinterlegten Erweiterungsflächen, da sie zusammen	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-010 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-06 (s. Prüfbogen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

mit der bereits bestehenden Abgrabung eine Flächengröße von über 10 ha aufweisen, unabhängig von dem Ergebnis der Eignungsprüfung ebenfalls als BSAB auszuweisen. Das Ergebnis der für die Abgrabungserweiterung unserer Mandantin durchgeführten Eignungsprüfung kann - worauf an dieser Stelle höchst vorsorglich und der Vollständigkeit halber hingewiesen wird - anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen im Übrigen nicht nachvollzogen werden. Insoweit fehlt es an einer hinreichen den Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Daran fehlt es vorliegend. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird die geplante Erweiterung mit einer Flächengröße von 9 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 31 m und einer unter durchschnittlichen Ergiebigkeit von 87.673 m³/ha angegeben. Sie soll darüber hinaus Tabuzonen tangieren, weshalb das Abgrabungsinteresse im Zuschnitt verkleinert und dem Suchraum S-84-KKS-2 zugeordnet wurde. Bemerkenswert ist, dass für die von unserer Mandantin beabsichtigte Nord- und Süderweiterung noch ein zweiter Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" existiert. Darin wird das (von wem?) gemeldete Abgrabungsinteresse unter der Bezeichnung 153-HS-3 erfasst und ebenfalls mit einer Flächengröße von 9 ha angegeben. Abweichend von der Gebietsmeldung unserer Mandantin ist lediglich die Fläche der Norderweiterung geringfügig größer (siehe nachfolgende Abbildung 2).

Die maximale Gewinnungstiefe wird in diesem Prüfbogen mit 33 m (also 2 m mehr als für die von unserer Mandantin gemeldete Fläche) angegeben, allerdings - ebenso wie im Falle der Gebietsmeldung unserer Mandantin - als unterdurchschnittlich ergiebig eingestuft. Angeblich soll danach die

Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf kann anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorganges ist somit gewährleistet.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass grundsätzlich keine Angaben getätigt werden, durch welche Kommune und/oder Unternehmen ein bestimmtes Abgrabungsinteresse gemeldet wurde. Dies einerseits aus datenschutzrechtlichen Gründen, andererseits ist es für die Abwägung ohne Belang. Die entsprechenden Fragebögen kann allein der Regionalrat einsehen und auch dann anonymisiert.

Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Ergiebigkeit bei 90.068 m³/ha liegen. Zusammen mit dem von unserer Mandantin gemeldeten Abgrabungsinteresse soll dieses nahezu identische, im Flächenzuschnitt entsprechend verkleinerte Abgrabungsinteresse ebenfalls dem Suchraum S-84-KKS-2 zugeordnet worden sein. Die im Prüfbogen "Suchräume" enthaltene zeichnerische Darstellung des betrachteten Suchraums (siehe nachfolgende Abbildung 3) lässt nicht erkennen, wie die Verkleinerung des Abgrabungsinteresses zustande gekommen ist, weil im Prüfbogen die konkreten Gründe für die Verkleinerung des Abgrabungsinteresses nicht offengelegt werden. Die Erweiterungsfläche Südost wurde - warum auch immer - ebenfalls nicht in den Suchraum einbezogen, sodass von einer Verkleinerung des Abgrabungsinteresses gegenüber der als Interesse gemeldeten Abgrabungsfläche keine Rede sein kann. Stattdessen wurde als Suchraum ein Teil der bereits im vergangenen Jahrhundert genehmigten Abgrabung, die nach dem Plankonzept Ihres Hauses aus Gründen des Bestandsschutzes ohne Eignungsprüfung als BSAB darzustellen war und eine sich nordöstlich hieran anschließende Fläche betrachtet, die für die Betriebsflächenerweiterung des Betonsteinwerks unserer Mandantin vorgesehen ist. Die als Suchraum betrachtete Fläche außerhalb der genehmigten Abgrabung hat eine Größe von 7 ha. Auch für diese Fläche wird die Rohstoffergiebigkeit mit 86.655 m³/ha als unterdurchschnittlich angegeben. Sie soll wegen zu geringer Flächengröße nicht für eine BSAB-Ausweisung in Frage kommen. Insgesamt erweist sich die standortbezogene Bewertung Ihres Hauses als völlig intransparent. Denn wie die im Planentwurf abstrakt beschriebenen Bewertungskriterien im vorliegenden Fall konkret angewendet wurden, ist in den dem Planentwurf beigelegten Unterlagen nicht dokumentiert. Die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit an eine ordnungsgemäße Abwägung gestellten Anforderungen sind damit in Bezug auf die von unserer Mandantin

angemeldete Abgrabungserweiterung ersichtlich nicht erfüllt. Da die unter dem 27.09.2020 angemeldete Abgrabungserweiterung mit

Planfeststellungsbeschluss des Kreises Heinsberg vom 06.07.2020 bestandskräftig zugelassen wurde, dürfen wir Sie unbeschadet dessen bitten, die in der obigen Abbildung 1 rot hinterlegten Erweiterungsflächen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplan Köln ebenfalls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Da nach dem gesamträumlichen Planungskonzept — wie oben bereits dargelegt - genehmigte Abgrabungen aus Bestandsschutzgründen im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Köln unabhängig von dem Ergebnis der Eignungsprüfung als BSAB dargestellt werden sollen, haben wir im vorliegenden Fall auf eine detaillierte Überprüfung der Ausschluss- und Eignungsbelange verzichtet. Für den Fall, dass sich hieran im weiteren Verlauf des Regionalplanverfahrens etwas ändern sollte, behalten wir uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

- Anlage 1 ist die Vollmacht für „Der Anders u. Thome Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

- Anlage 2 Planfeststellungsbeschluss zur Abgrabung „Erweiterung der Nassabgrabung im Stadtgebiet Heinsberg, Gemarkung Kirchhoven, Flur x und Flur x, diverse Flurstücke.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 4-1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren DN-ALD-021	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Abgrabungsinteresse wurde von Unternehmen gemeldet. Insg. 21,5 ha angedacht. Im 1. Planentwurf ist die genehmigte Abgrabung aufgenommen worden. Aber nicht die gemeldet Fläche (DN-ALD-021). Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher Bedenken geltend gemacht. Es kann anhand der dem des 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Eine Überprüfung anhand des Plankonzeptes, hat für die geplante Tagebauerweiterung unserer Mandantin folgenden Befund gebracht: 1. Tabuzonen Die 21,5ha große Erweiterungsfläche (031-DN-0) tangiert entgegen der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" keine Tabuzonen. 1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Erweiterungsfläche stehen Quarzsande und -kiese in einer Mächtigkeit von durchschnittlich 28,4m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.2 Weiche Tabuzonen 1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB DN-ALD-021 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-20 (s. Prüfbogen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

1.2.2 Baufläche (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen. 1.2.3. Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.2.4. Wald (Waldbereiche; Wald > 10ha, in waldarmen Kommunen > 2ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. Sie stellt sich weit überwiegend als Intensivacker dar. Darüber hinaus sind vier Wirtschaftswege von der geplanten Tagebauerweiterung betroffen. 1.2.5. Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz Von dem Vorhaben sind keine Gewässer I. und II Ordnung betroffen. Die Fläche liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (I-III A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 1.2.6. Natur- und Artenschutz Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten. 1.2.7. Kur- und Erholungsgebiete Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert. 2. Sonstige Ausschlussbelange 2.1 Rohstoffvorkommen	Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf kann anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorganges ist somit gewährleistet. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass grundsätzlich keine Angaben getätigt werden, durch welche Kommune und/oder Unternehmen ein bestimmtes Abgrabungsinteresse gemeldet wurde. Dies einerseits aus datenschutzrechtlichen Gründen, andererseits ist es für die Abwägung ohne Belang. Die entsprechenden (anonymisierten) Fragebögen kann allein der Regionalrat als Plangeber einsehen. Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Berechnungsmethodik des AM-Tools nicht nachvollziehbar sei, so wird auf die Begründung, insbesondere Kapitel 10.2.3 und auf die Anhänge verwiesen. Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.
---	--

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer gemäß der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW gegebenen Mächtigkeit der Lagerstätte von durchschnittlich 28,4m und einer Flächengröße von 21,5 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 284.000m³/ha KKS. Diese würde sich bei der Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etw 241.400 m³/ha KKS reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräten i,m NHN + 1mst allerdings zu beachten, dass das Unternehmen wie im genehmigten Tagebau xxx lediglich einen Trockenabbau bis 1m über dem aktuellen höchsten Grundwasserstand (86,5m NHN + 1m) anstrebt, was bei einer durchschnittlichen Höhenlage des Geländes von 113m NHN einer Abbautiefe von etwa 21,5m unter GOK entspricht. Nach sukzessiver Beendigung des Rohstoffabbaus soll die Erweiterungsfläche - ebenso wie der bestehende Tagebau xxx - anschließend als DK 0-Deponie genutzt werden, da für entsprechenden Deponieraum in der Region ein hoher Bedarf besteht. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich "lediglich" ein gewinnbares Rohstoffvolumen von 3,5 Mio. m³ Quarzkies und- sand, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 162.791m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer max. Gewinnungstiefe von 32m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 245.648m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 245.648m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf der Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Toll" erfolgt sein.

2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.1 Schutzabstand von 300m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplanten Vorhaben hält den Schutzabstand von 300m zum ASB, Baufläche und Ortslage nicht ein. Die Gemeinde Aldenhoven ist aber mit der Unterschreitung des 300m Abstands einverstanden. Zu der kurz vor der Einreichung bei der Bergberbehörde stehenden Planung für eine 1. Teilfläche der Erweiterung hat sie bereits eine Eigentümereinverständniserklärung zur Vorlage bei der Bergbehörde abgegeben. Siehe Anlage 2. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass zwischen der geplanten Tagebauerweiterung und dem Siedlungsbereich die BAB A44 in Dammlage verläuft, sodass Konflikte zwischen der Abgrabungsnutzung und der Wohnungsnutzung im Siedlungsbereich von vornherein ausgeschlossen werden können.

2.2.2 Schutzabstände von 300m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit; erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300m um das geplante Vorhabengebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Aldenhoven enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensflächen als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. 2.2.6. Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegung der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegung der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 3. Abwägungsbelange 3.1 Rohstoffvorkommen Mit 284.000m³ ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 241.400 m³/ha immer noch herausragend. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Erweiterung des	
---	--

Tagebaus Julia wegen des als Folgenutzung vorgesehenen Betriebs einer DK 0-Deponie lediglich als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von etwa 21,5m unter GOK geplant ist. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 3,5 Mio. m Quarzkies und - sand.

3.2 Umweltfachliche Belange

3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Zwar sind von dem Vorhaben Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden eingenommen (siehe nachfolgende Abbildung 2). das steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Rund 32% der Landesfläche NRW ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche in Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdige eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humos Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetrah'gen. Falls notwendig, wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt. Der abgetragene Oberboden wird im Rahmen der Herrichtung zur Andeckung von Gehölzflächen wieder verwendet. Insgesamt wird innerhalb der Erweiterungsfläche nach Abbauende die Entwicklung von Bodenprofilen wieder ermöglicht. Die Umlagerung des Bodens stellt - unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien - eine vergleichsweise geringe

Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden, und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist deshalb als gering zu beurteilen.

3.2.2 Landwirtschaftliche Fläche (Standortwert I)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Auflage 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben (siehe nachfolgende Abbildung 3). Das steht einer Realisierung der Tagebauerweiterung aber nicht entgegen. Insofern gilt das oben unter Ziffer 3.2.1 Gesagte entsprechend.

3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 4).

3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> qkm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar teilweise in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10qkm (siehe nachfolgende Abbildung 5). Ob daraus vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, ist aus unserer Sicht aber höchst zweifelhaft, da im Zuge der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens die Infrastruktur des vorhandenen Betriebsstandorts weiter genutzt werden kann, sodass mit relevantem zusätzlichem vorhabensbedingtem Verkehr in dem betroffenen

unzerschnittenen verkehrsarmen Raum nicht zu rechnen ist. Denn die Erschließung der Vorhabensfläche soll ausschließlich über den vorhandenen Betriebsstandort erfolgen.

3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr nur eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe nachfolgende Abbildung 6)

3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 7). Wie bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeit erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In

Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden. 3.2.7 WSZ III B (geplant) Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. 3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen I/II Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe I. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich angrenzend wurden vom LANUV NRW Biotopverbundflächen im Sinne des §21 BNatSchG dargestellt (siehe nachfolgender Abbildung 8). Hierbei handelt es sich aber lediglich um Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (Stufe II). Sie wurden vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5003-001 mit der Bezeichnung "Bördendörfer zwischen Linnich und Aldenhoven" erfasst und wie folgt beschrieben: Gebietsbeschreibung - Bördendörfer Grüngürteln südöstlich von Linnich in der ausgeräumten, intensiv ackerbaulich genutzten Jülicher Behörde - Die Grüngürtel zeichnen sich durch ausgedehnte strukturreiche Gärten, Obstweide, Gehölz-Grünlandkomplexe mit Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen aus - Die Grüngürtel sind durch teils gehölzbestanden, begradigte Fliesse und Gräben miteinander verbunden Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung im Biotopverbund	
--	--

- Die Grüngürtel der Hof- und Ortsrandlage der Bördendörfer sind wichtige Zentren des Biotopverbundsystems in der intensiv landwirtschaftlich genutzten, weitgehend ausgeräumten Landschaft der Selfkant-Terrassenplatte - Die Fliesse und Gräben haben eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den sonst isoliert liegenden Grüngürtel der Bördendörfer Klimasensitive Arten und Lebensräume - Keine Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu dieser Biotopverbund-Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden. 3.2,.9 Wald > 2 ha Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche - abgesehen von vier Wirtschaftswegen - ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldfläche > 2ha. 3.3 Verkehr 3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x Durchschnitt-Entfernung) Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstellen einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 470m (BAB A44, AS	
--	--

Aldenhoven). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

3.4 Regionalplanung

3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt nicht innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB.

3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalplan Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (DN-ALD-021), an.

3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Die Gemeinde Aldenhoven ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung - soweit ersichtlich - nicht erheblich räumlich vorgeprägt.

3.5 Städtebauliche Belange

3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich - nicht vor.

4. Fazit

Durch die geplante Erweiterung werden keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden - bis auf die Unterschreitung des 300m Abstands zur Ortsrandlage von Aldenhoven - ebenfalls nicht berührt. Mit der Unterschreitung des 300m Abstands ist die Gemeinde Aldenhoven jedoch einverstanden. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass zwischen der geplanten Tagebauerweiterung und dem Siedlungsbereich die BAB A44 in Dammlage verläuft, sodass Konflikte zwischen der Abgrabungsnutzung und der Wohnnutzung im Siedlungsbereich von vornherein ausgeschlossen werden können. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensfläche weist eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplante Erweiterungsvorhaben nicht in relevanter Weise nachteilig betroffen. Von den Vorhaben werden zwar schutzwürdige Böden mit der hohen Funktionserfüllung und ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 10qkm tangiert. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind infolgedessen aber nicht zu erwarten. Die Vorhabensfläche weist zudem eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB A44, 470m) auf. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der gemeldete Interessensbereich nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde.

Um die vollständige Realisierung der geplanten Erweiterung planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die aus der obigen Abbildung 1 ersichtlichen Erweiterungsfläche im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln für eine Darstellung als BSAB vorzusehen.

--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Rhein Sieg Kreis SU-TRO-064 140-SU	
Stellungnahme-ID: 962 5-1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Das Abgrabungsunternehmen hat eine Erweiterung der Abgrabung xxx (Grube 5) mit einer Flächengröße von 74,59 ha als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe angemeldet. Das gemeldete Abgrabungsinteresse wird in Ihrem Hause unter dem Aktenzeichen 140-SU geführt. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist das geplante Abgrabungsinteresse unserer Mandantin nicht für eine BSAB Darstellung vorgesehen (siehe nachfolgende Abbildung 1; dort die rot hinterlegte Fläche). Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat folgenden Befund erbracht: 1. Tabuzonen Die 74,59 ha große Erweiterungsfläche tangiert mit Ausnahme der Lage in einer festgesetzten Wasserschutzzone III B keine Tabuzonen. 1.1 Harte Tabuzonen		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der Festlegung der in Rede stehenden Fläche AI 140-SU-3 als BSAB stehen die Regelungen des Teilplans NR entgegen. Auf Ebene der Zeichenregeln ist anderen Abgrabungsinteressen dieses Suchraumes Vorrang zu geben (vgl. Prüfbögen des AI und zu Suchraum S-020-KKS-1 bzw. BSAB-L-56). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf kann anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O)	

Im Bereich der Vorhabensfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von 20 m bis 26 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.2 Weiche Tabuzonen 1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege,- militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen betroffen. 1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Sie liegt allerdings in der Wasserschutzzone III B des mit Ordnungsbehördlicher Verordnung Ihres Hauses festgesetzten Wasserschutzgebiets Zündorf, in dem der Neuaufschluss von Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B einem	umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorganges ist somit gewährleistet. Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Berechnungsmethodik des AM-Tools nicht nachvollziehbar sei, so wird auf die Begründung, insbesondere Kapitel 10.2.3 und auf die Anhänge verwiesen. Im Übrigen zeigen die Berechnungen des Einwenders, dass unternehmerseitig von einer gewinnbaren 50.000 m³/ha Ergiebigkeit ausgegangen wird, was einen besonders unergiebigsten Standort laut Teilplan NR entspräche. Somit steht allein diese Aussage des Einwenders einer Ausweisung als BSAB eigentlich entgegen. Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang ist nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr überträgt der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau wird aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen. Im Übrigen kann der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stellt ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedarf es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z.B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriert. Im Übrigen gesteht bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt wird. Die Aufgabe der
---	--

Abgrabungsverbot mit Befreiungsvorbehalt unterliegt. Für die Erweiterung von Nassabgrabungen und Trockenabgrabungen gilt danach in der Schutzzone III B ein Genehmigungsvorbehalt. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird überlagert durch das derzeit noch geltende gesetzliche Abgrabungsverbot in § 35 LWG NRW. Dieses Abgrabungsverbot soll gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.06.2020 (LT-Drs. 17/9942) allerdings wieder aufgehoben werden, um in der Schutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen zudem durch eine landesweite Schutzverordnung ersetzt werden, in der nach diessei

tigem Kenntnisstand für die Schutzzone III B kein Nassabgrabungsverbot mehr vorgesehen werden soll. Die Wasserschutzzone III B als Tabuzone für die Festlegung von BSAB ein zustufen, erweist sich nicht zuletzt vor diesem Hintergrund als abwägungsfehlerhaft. Damit werden diese Flächen nämlich einer ergebnisoffenen Abwägung als Tabubereiche konzeptionell von vornherein entzogen, obwohl nach den einschlägigen technischen Regelwerken eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten ist und eine Vielzahl von einzelfallbezogenen gutachterlichen Feststellungen belegen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in einer Vielzahl von Fällen konkret ausgeschlossen werden kann. Damit setzen sich weder der 1. Planentwurf, noch der zugehörige Umweltbericht auseinander. Im 1. Planentwurf heißt es auf Seite 133 in Bezug auf festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete lediglich:

Im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und vor dem Hintergrund ausreichender Standortalternativen für Abgrabungsnutzungen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und insbesondere aufgrund der Regelungen des

vorsorgenden Planung wird im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG.

Zu diesem Aspekt wird ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.

LWG erscheint es verhältnismäßig, sämtliche Abgrabungsnutzungen grundsätzlich als nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar einzustufen. Im Umweltbericht wird darüber hinaus auf Seite 49 lediglich ausgeführt:

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserschutzgebiete festgesetzt, die daher eine besondere Bedeutung für das Schutzgut

Grundwasser besitzen. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Es gliedert sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage nach außen hin immer niedriger wird. Somit sind für den Fassungsbereich, Zone 1, die höchsten Schutzanforderungen zu verzeichnen (Schutz des Nahbereichs der Fassungsanlagen; Zone ist eingezäunt zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten; jegliche Nutzung außer Aufrechterhaltung der Gewinnung ist verboten). Für die engere Schutzzone, Zone II, gelten gegenüber Zone 1 nur leicht verminderte Schutzanforderungen (Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und vor sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer und -strecke die Trinkwassergewinnungsanlage erreichen können). Die weitere Zone, Zone III, umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Sie wird i. d. R. in die Zonen III A und III B untergliedert. Für die Zone III sind geringere Schutzanforderungen (Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen) als bei den Zonen 1 und II zu verzeichnen, wobei die Zone III A dabei wiederum aufgrund ihrer größeren Nähe zu den Fassungsanlagen höheren Anforderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes unterliegt als die Zone III B. Konsequenzen für festgesetzte Wasserschutzgebiete wurden hieraus - abgesehen von bereits

bisher innerhalb bestehender BSAB gelegenen Flächen - jedoch nicht gezogen. Lediglich für geplante Wasserschutzzonen III B wird unter Verweis auf die Zulassungspraxis für Trockenabgrabungen sowie die von der Landesregierung beabsichtigte Novellierung des LWG NRW eine Einstufung als weiche Tabuzone als unverhältnismäßig eingestuft (1. Planentwurf, Seite 134).

Für festgesetzte Wasserschutzzonen III B wird demgegenüber eine wasserfachliche Bewertung zugrunde gelegt, die dem Stand wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse nicht

mehr entspricht. So wird beispielsweise verkannt, dass das Arbeitsblatt W 101 [2006] des DVGW für die Wasserschutzzone III B nicht mehr ein generelles Verbot

für Abgrabungen vorsieht und die Wasserschutzzone III B deswegen kein Ausschlusskriterium ist. Daran ändert auch nichts, dass das Arbeitsblatt für Trockenabgrabungen in den Wasserschutzzonen III bis III A und für Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B "ein hohes Gefährdungspotenzial" annimmt. Denn in Bezug auf die Wasserschutzzonen II und III gibt das Arbeitsblatt W 101 erklärtermaßen lediglich "Hinweise auf Gefährdungen mit Prüfungsbedarf" (so Ziffer 7., Arbeitsblatt W 101 [2006], Hervorhebung nicht im Original). Unter anderem ist zu prüfen, ob durch die genannten Handlungen, zu denen ausdrücklich die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zählt, "in der jeweiligen Zone eine Gefährdung ausgeht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Verbot oder eine Beschränkung notwendig ist". Wenn wasserwirtschaftlich kein Verbots-, sondern nur Prüfungsbedarf besteht, was erst recht für Trockenabgrabungen gilt, sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten. Dann ist die Lage einer

Fläche in einer Wasserschutzzone III B in der Regionalplanung auch kein Ausschlusskriterium. Die Wasserschutzzone III B als Tabubereich zu betrachten, missachtet zudem den gemeinsamen Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur "Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau" vom März 2007. Danach sind Abgrabungen in der Wasserschutzzone III B nicht generell ausgeführt. Auf Vorsorgeerwägungen kann sich die Regionalplanung insoweit nicht stützen (vgl. aber den 1. Planentwurf, Seite 133). Denn der Träger der Regionalplanung ist nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr ermächtigt. Die Ermächtigung zur Festlegung von Wasserschutzgebieten (19 WHG) berechtigt nämlich gerade nicht zur vorsorgenden Schutzgebietsausweisung, sondern beschränkt die gefahrenrechtliche Vorsorge auf Einzelmaßnahmen. Der gemeinsame Standpunkt wird mit dem verfehlten Hinweis auf die vermeintlich günstige Alternativensituation im Regierungsbezirk Köln letztlich völlig ignoriert (1. Planentwurf, Seite 133). Vgl. Anders/Krüger, NuR 2004, 491 [499 ff.j. Da die gefahrenrechtliche Vorsorge schon nicht zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ermächtigt, besteht erst recht keine Ermächtigung für den Regionalplangeber, in einem Regionalplan Rohstoffgewinnungsverbote aus gefahrenabwehrrechtlicher Vorsorge zu begründen. Da die grundsätzliche Behandlung von festgesetzten Wasserschutzzonen III B als Tabuzonen im Übrigen die oben bereits angesprochenen Bestrebungen der Landesregierung, in der Wasserschutzzone III eine Einzelfallprüfung von

Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen und speziell für das weitere Einzugsgebiet (Zone III B) auf ein Nassabgrabungsverbot zu verzichten, konterkarieren würde, ist es geboten, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überprüfen.

1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

2. Sonstige Ausschlussbelange

2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer durchschnittlichen Mächtigkeit der Lagerstätte

von 23 m und einer Flächengröße von 74,59 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 230.000 m³/ha. Diese würde sich im Falle eines Nassabbaus der Erweiterungsfläche bei ohne Optimierungsmaßnahmen ergebenden Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 161.000 m³/ha reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass unsere Mandantin die geplante Erweiterung der Abgrabung Troisdorf wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B

derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 49,5 m NHN konzipiert hat. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich "lediglich" ein gewinnbares Rohstoffvolumen von 3.674.519 m³ Kies und Sand, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 49.263 m³/ha entspräche.

2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortschaften, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortschaften ein.

2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung): erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSN.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht. Der Flächennutzungsplan der Stadt

Niederkasseel enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar.

2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

3. Abwägungsbelange

3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 230.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin überdurchschnittlich ergiebig. Selbst wenn man die bei einem unterstellten Nassabbau ohne Optimierungsmaßnahmen entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 161.000 m³/ha immer noch über dem Durchschnitt. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Nordwesterweiterung der Abgrabung xxx wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur

Trockenabgrabungen zuzulassen, derzeit lediglich als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 49,5 m NHN möglich ist. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 3.674.519 m³ Kies und Sand.

3.2 Umweltfachliche Belange

3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen

Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden eingenommen, die nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 2).

3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 3).

3.2.3 Lärmarmen Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm')

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks

Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 4). 3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm) Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 5). Vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen können hieraus aber nicht abgeleitet werden, da im Zuge der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens die Infrastruktur des vorhandenen Betriebsgeländes unserer Mandantin mit genutzt werden kann, sodass mit relevantem zusätzlichem vorhabensbedingtem Verkehr in dem betroffenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum nicht zu rechnen ist. Denn die Erschließung der Vorhabensfläche soll ausschließlich über das vorhandene Betriebsgelände erfolgen. 3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von sehr geringer/geringer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 6). Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben dagegen nicht betroffen.	
---	--

3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 7). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen für die Vorhabensfläche - soweit ersichtlich - ebenfalls nicht vor. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde insbesondere der Vorgeschichte erhalten haben, da die Vorhabensfläche in dem als älteste Siedlungskammer des Rheinlands geltenden Archäologischen Bereich LVI "Niederterrassenflächen bei Niederkassel" liegt. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben unserer Mandantin jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.2.8 Biotopverbundflächen Stufe 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW unter der Objektkennung VB-K-5108-O11 jedoch teilweise als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe II) eingestuft (siehe nachfolgende Abbildung 8).

Sie wurde vom LANUV NRW wie folgt beschrieben:

OBJ EKT BESCHREIBUNG

- überwiegend als Ackerland genutzte Freifläche der rechtsrheinischen Niederterrasse
- mittelfristig ist zumindest in Teilbereichen durch die Bündelung von künftigen und bereits umgesetzten Kompensationsmaßnahmen eine funktionale Gliederung und artenschutzrechtlich bedeutsame Aufwertung zu erwarten
- lokal kleinere Gehölzstrukturen
- im Süden "Am Knippchen" ein kleines, ehemaliges Abgrabungsgewässer

WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND

- Verbindungselement zwischen Stockumer See, Eschmaarer See, Rotter See und Mondorfer See
- Entwicklungspotenzial im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Maßnahmen

KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME

- keine Angabe

Die teilweise Lage der potenziellen Abgrabungsfläche in Biotopverbund-Flächen besonderer Bedeutung steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen.

Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden.

3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

3.3 Verkehr

3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 2.460 m (BAß 59, AS Troisdorf). Eine über

durchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

3.4 Regionalplanung

3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB.

3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im der Zeit noch gültigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB Darstellung vorgesehen ist (SU-NIK-064), an. 3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzungsgewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Niederkassel durch (frühere) Bodenschätzungsgewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich. 3.5 Städtebauliche Belange 3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich - ebenfalls nicht vor. 4. Fazit Mit Ausnahme der Lage in der Wasserschutzzone III B werden durch die geplante Abgrabungserweiterung unserer Mandantin keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht betroffen. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensfläche weist eine weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Hieran ändert auch nichts, dass der Abbau der	
---	--

Lagerstättenvorräte aufgrund des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots für Abgrabungen in Wasserschutzgebieten sowie der hierauf fußenden Genehmigungspraxis aktuell Restriktionen (kein Nassabbau) unterliegt. Die betreffenden Restriktionen sind lediglich bei der Bilanzierung der aus den BSAB verfügbaren Rohstoffvorräte (Versorgungssicherheit) zu berücksichtigen. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch das geplante Erweiterungsvorhaben unserer Mandantin nicht nachteilig betroffen. Von dem Vorhaben wird ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 10 qkm tangiert. Da der vorhabensbedingte Transportverkehr jedoch über den bereits vorhandenen Betriebsstandort unserer Mandantin sowie die zugehörige Erschließungsanlage abgewickelt werden soll, die außerhalb dieses unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm liegen, ist insoweit nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Vorhabensfläche weist im Übrigen eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB 59, AS Troisdorf) auf und ist über die unmittelbar an dem Abgrabungskomplex vorbeiführende L 332 bereits optimal an das Verkehrsnetz angebunden. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung des Vorhabens negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der gemeldete Interessensbereich unberücksichtigt gelassen und nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde. Um die Realisierung der Abgrabungserweiterung unserer Mandantin planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die in der obigen Abbildung 1 rot hinterlegten Flächen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans

Köln für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots bitten wir Sie darüber hinaus, offen zu lassen, ob im Bereich des BSAB künftig eine Wasserfläche entstehen oder es bei einer Landfläche verbleiben soll.	
--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 6A-1	Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg HS-HS-009 038-HS-0
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Das Abgrabungsunternehmen hat am 18.12.2017 die Bestandsabgrabung und die Abgrabungsinteressen gemeldet. Bergrechtlich genehmigt wurde der Tagebau xxx eine 10 ha große Erweiterung dieses Tagebaus in östlicher Richtung sowie den Neuaufschluss des eine Fläche von insgesamt 85 ha umfassenden Tagebaus xxx als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalplan Teilplan NR angemeldet. Sowohl die Tagebauerweiterung xxx als auch der Tagebau xxx sollen - wie auch bereits der genehmigte Tagebau xxx - im Trockenschnitt erfolgen. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, sind zwar der bestehende Tagebau xxx sowie dessen Osterweiterung vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Der geplante Tagebau xxx wurde jedoch nur zu einem geringen Teil mit in die vorgesehene BSAB-Darstellung (HS-HS-009) einbezogen. Die in der nachfolgenden Abbildung 1 grün umrandete Teilfläche des geplanten Tagebaus xxx soll danach nicht als BSAB dargestellt werden. Darin enthalten ist auch das 8,1 ha große Flurstück Gemarkung Schafhausen, Flur x, Flurstück x, welches bereits durch einen aufschiebend bedingten Kaufvertrag gesichert wurde und für das wegen der bisherigen Lage in einem im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, gelegenen BSAB bereits vor einigen Jahren ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit UVP-Bericht und Landschaftspflegerischem Begleitplan erarbeitet wurde und sich derzeit in der Überarbeitung befindet. Dessen räumliche Lage haben wir in der nachfolgenden Abbildung 1 zusätzlich durch einen roten Kreis gekennzeichnet. Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit geltend gemacht,	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB HS-HS-009 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-08 (s. Prüfbogen). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die südliche Fläche (AI 039-HS-0) ist Teil eines Suchraumes, welcher nach den Regelungen des Teilplans NR einen Neuaufschluss darstellen würde (räumliche Zäsur der Umgehungsstraße K5). Für einen Neuaufschluss ist der

zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Da nach dem gesamträumlichen Planungskonzept genehmigte Abgrabungen aus Bestandsschutzgründen im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Köln unabhängig von dem Ergebnis der Eignungsprüfung als BSAB dargestellt werden sollen, haben wir im vorliegenden Fall auf eine detaillierte Überprüfung der Ausschluss- und Eignungsbelange für den bestehenden Tagebau Wilhelm verzichtet. Für den Fall, dass sich hieran im weiteren Verlauf des Regionalplanverfahrens etwas ändern sollte, behalten wir uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für die im Regionalplanentwurf dargestellte Erweiterung des Tagebaus xxx sowie den nur teilweise für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen Tagebau Schleiden folgenden Befund erbracht:

1. Erweiterung des Tagebaus xxx

Tabuzonen

Die 10 ha große Erweiterungsfläche (Bezeichnung: 038-HS-0) soll laut der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" eine Tabuzone tangieren. Welche Tabuzone konkret betroffen werden soll, wird im Prüfbogen allerdings nicht offengelegt.

1.1.1 Harte Tabuzone

Suchraum zu unergiebig, was durch die Angaben des Einwenders grundsätzlich bestätigt wird.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

- Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

- Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen zu Z8 verwiesen.

Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.

Im Bereich der Vorhabensfläche stehen verwertbare quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von 22,5 m bis 27,5 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

1.1.2 Weiche Tabuzonen

1.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB).

1.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf).

1.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege,

militärische Nutzungen, Flughäfen)

Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.

1.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha)

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. Die Erweiterungsfläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

1.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzzonen (1-11K A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

1.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

1.2 Sonstige Ausschlussbelange

1.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von durchschnittlich etwa 25 m und einer Flächengröße von 10 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 250.000 m³/ha. Diese würde sich unter Berücksichtigung von sich ergebenden Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 212.000 m³/ha reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass unsere Mandantin - wie im genehmigten Tagebau xxx - lediglich einen Trockenabbau bis 1 m über dem höchsten Grundwasserstand anstrebt, was einer Abbautiefe von durchschnittlich 10,5 m unter GOK entspricht. Nach sukzessiver Beendigung des Rohstoffabbaus soll die Tagebaufläche anschließend als DK 0-Deponie genutzt werden, da für entsprechenden Deponieraum in der Region ein hoher Bedarf besteht. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich "lediglich" ein gewinnbares Rohstoffvolumen von 740.000 m³ Kies und Sand, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 74.000 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 11 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 26 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von

146.320 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 146.320 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein.

1.2.2 Räumliche Fokussierung

1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

1.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, dargestellten BSN.

1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. 1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 1.3 Abwägungsbelange 1.3.1 Rohstoffvorkommen Mit 250.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 212.500 m³/ha immer noch weit über dem Durchschnitt. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Erweiterung des Tagebaus Wilhelm wegen des	
---	--

als Folgenutzung vorgesehenen Betriebs einer DK 0-Deponie lediglich als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von durchschnittlich 10,5 m unter GOK geplant ist. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 740.000 m³ Quarzkies und -sand.

1.3.2 Umweltfachliche Belange

1.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Zwar sind von dem Vorhaben Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden eingenommen (siehe nachfolgende Abbildung 2). Das steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig, wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt. Der abgetragene Oberboden wird im Rahmen der Herrichtung zur Andeckung von Gehölzflächen wiederverwendet. Insgesamt wird innerhalb der Erweiterungsfläche nach Abbauende die Entwicklung von Bodenprofilen wieder ermöglicht. Die Umlagerung des Bodens stellt - unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für

das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden, und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist deshalb als gering zu beurteilen.

1.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben zwar landwirtschaftliche Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 3). Das steht einer Realisierung der Tagebauerweiterung aber nicht entgegen. Insofern gilt das oben unter Ziffer 1.3.2.1 Gesagte entsprechend.

1.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben Landschaftspflege des Köln (2019) außerhalb nachfolgende Abbildung 4)

liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 4).

1.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm. Sie gehört lediglich zu einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 5 - 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 5).

1.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von lediglich mittlerer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 6). Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben dagegen nicht betroffen.

1.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 7). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen für die Vorhabensfläche - soweit ersichtlich - ebenfalls nicht vor. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unter scheidet sich das Vorhaben unserer Mandantin jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-)

Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden. Davon geht zu Recht auch der zum 1. Planentwurf erarbeitete Umweltbericht aus.

1.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

1.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufe I/II

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich Teile des westlich angrenzenden Abgrabungskomplexes unserer Mandantin sowie weiterer Unternehmen stellt eine Biotopverbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe nachfolgende Abbildung 8). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-4902-008 mit der Bezeichnung "Abgrabungen und Abgrabungsgewässer südlich Heinsberg" als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe II) erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- Komplex aus Sandabgrabungen, Abgrabungsgewässer, Grünlandflächen und Gehölzen südlich von Heinsberg
- das Abgrabungsgewässer ist teils von Steilufern umgeben und weist keine Wasser- und Röhrichtvegetation auf. Die Steilwand beherbergt eine Uferschwalbenkolonie (Beschreibung der BK-Fläche)
- die Hänge sind teils abgeschrägt, teils verbuscht

WERTBESTIMM ENDE MERKMALE / BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND

- der Komplex dient als Arrondierungsfläche zu dem großen Abgrabungsgewässerkomplex nördlich von Heinsberg und weist ein gutes Entwicklungspotential auf

KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME

- keine

Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu Biotopverbund-Flächen steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden.

1.3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

1.3.3 Verkehr

1.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt etwa 246 m (B 221). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

1.3.4 Regionalplanung

1.3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB.

1.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (HS-HS-009), an.

1.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Heinsberg durch (frühere) Bodenschätzegewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich.

1.3.5 Städtebauliche Belange

1.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – ebenfalls nicht vor.

2. Taaebau Schleiden

2.1 Tabuzonen

Die 85 ha große Erweiterungsfläche (Bezeichnung: 039-HS-O) soll laut der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" eine Tabuzone tangieren.

Welche Tabuzone konkret betroffen werden soll, wird im Prüfbogen allerdings nicht offengelegt.

2.1.1 Harte Tabuzone

Im Bereich der Vorhabensfläche stehen verwertbare quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 23,4 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

2.1.2 Weiche Tabuzonen

2.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB).

2.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf).

2.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen)

Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.

2.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha)

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen.

2.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

2.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

2.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

2.2 Sonstige Ausschlussbelange

2.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 23,4 m und einer Flächengröße von 85 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 234.000 m³/ha. Diese würde sich unter Berücksichtigung von sich ergebenden Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 163.800 m³/ha reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass unsere Mandantin lediglich einen Trockenabbau bis 1 m über dem höchsten Grundwasserstand anstrebt, was einer Abbautiefe von 16,5 m unter GOK entspricht. Nach sukzessiver Beendigung des Rohstoffabbaus soll die Tagebaufläche anschließend als DK 0-Deponie genutzt werden, da für entsprechenden Deponieraum in der Region ein hoher Bedarf besteht. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich "lediglich" ein gewinnbares Rohstoffvolumen von 12 Mio. m³ Kies und Sand, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 141.176 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 88 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 19 m und einer durchschnittlichen

Ergiebigkeit von 165.242 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 165.242 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein.

2.2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

2.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

2.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, dargestellten BSN.

2.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

2.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. 2.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 2.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 2.3 Abwägungsbelange 2.3.1 Rohstoffvorkommen Mit 234.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin überdurchschnittlich ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 163.800 m³/ha immer noch weit über dem Durchschnitt. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass der geplante Tagebau Schleiden wegen des als	
---	--

Folgenutzung vorgesehenen Betriebs einer DK 0-Deponie lediglich als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 16,5 m unter GOK geplant ist. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 12 Mio. m³ Quarzkies und -sand.

2.3.2 Umweltfachliche Belange

2.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nur untergeordnet betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden, Parabrauner +den und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen (siehe nachfolgende Abbildung 9). Von diesen Böden sind nur die im äußersten Südosten der Vorhabensfläche vorkommenden Parabraunerden als Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung eingestuft worden. Das steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Im Rahmen der abschnittswisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig, wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt. Der abgetragene Oberboden wird im Rahmen der Herrichtung zur Andeckung von Gehölzflächen wiederverwendet. Insgesamt wird innerhalb der Erweiterungsfläche nach

Abbauende die Entwicklung von Bodenprofilen wieder ermöglicht. Die Umlagerung des Bodens stellt - unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden, und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist deshalb als gering zu beurteilen.

2.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe obige Abbildung 3).

2.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe obige Abbildung 4).

2.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 gkm)

Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm. Sie tangiert teilweise lediglich einen nicht abwägungsrelevanten unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 5 - 10 qkm (siehe obige Abbildung 5).

2.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von nur mittlerer Bedeutung (siehe obige Abbildung 6). Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben dagegen nicht betroffen.

2.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe obige Abbildung 7). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen für die Vorhabensfläche - soweit ersichtlich - ebenfalls nicht vor. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben unserer Mandantin jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

2.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufe 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich Teile des bestehenden Abgrabungskomplexes (Tagebau Wilhelm) und anderer Unternehmen im Norden der Vorhabensfläche stellen eine Biotop Verbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe obige Abbildung 8). Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu Biotopverbund-Flächen steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden.

2.3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

2.3.3 Verkehr

2.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt etwa 175 m (B 221). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

2.3.4 Regionalplanung 2.3.4.1 Bestehender BSAB Die Vorhabensfläche liegt innerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB. 2.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung Sie grenzt zudem - lediglich durch die K 5 getrennt - unmittelbar südlich an eine bestehende genehmigte Abgrabung (Tagebau Wilhelm), die im derzeit noch gültigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalplan Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (HS-HS-009), an. 2.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Heinsberg durch (frühere) Bodenschätzegewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich. 2.3.5 Städtebauliche Belange 2.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – eben falls nicht vor.	
--	--

3. Fazit	
----------	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 6B-1		Räumlicher Bezug: k.A.	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Durch die geplanten Erweiterungsvorhaben des Abgrabungsunternehmens (Erweiterung des Tagebaus xxx, Tagebau xxx) werden keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht betroffen. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensfläche weist eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Hieran ändert auch nichts, dass der Abbau der Lagerstättenvorräte wegen des als Folgenutzung geplanten Betriebs einer DK O-Deponie lediglich bis 1 m über dem höchsten Grundwasserstand geplant ist. Die betreffenden Planungen sind lediglich bei der Bilanzierung der aus den BSAB verfügbaren Rohstoffvorräte (Versorgungssicherheit) zu berücksichtigen. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplanten Erweiterungsvorhaben unserer Mandantin nicht nennenswert nachteilig betroffen. Von den Vorhaben werden zwar teilweise Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen. Das steht einer Realisierung der Erweiterungsvorhaben aber nicht entgegen. Die Vorhabensflächen weisen darüber hinaus eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (B 221) auf. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb lediglich die geplante Erweiterung des Tagebaus xxx vollständig, der ebenfalls als Erweiterung des Tagebaus xxx einzustufende Tagebau xxx (Entfernung zu diesem deutlich unter 50 m) jedoch in dem aus der obigen Abbildung 1 ersichtlichen Umfang verkleinert und nicht ebenfalls vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: s. ID 962_6A	

Um die vollständige Realisierung der Erweiterungsvorhaben planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die in der obigen Abbildung 1 grün hinterlegte Teilfläche des Tagebaus xxx im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln ebenfalls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Wegen des geplanten Trockenabbaus im Bereich der Erweiterungsflächen bitten wir Sie darüber hinaus, das im 1. Planentwurf vorgesehene Rekultivierungsziel OFG (Oberflächengewässer) zu streichen und durch eine Darstellung als AFAB zu ersetzen. Gegen eine Darstellung der überlagernden Freiraumfunktionen BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung) bestehen dagegen keine Bedenken, da diese Ziele auch umsetzbar wären, wenn im Bereich der geplanten Erweiterungen keine Wasserfläche hergestellt werden wird.	
---	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 7-1		Räumlicher Bezug: Rhein Sieg Kreis 037-SU-0	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Das Abgrabungsunternehmen hat ein Abgrabungsinteresse als Trockenabgrabung geplant. Eine Fläche von etwa 14 ha umfassende Südosterweiterung der Abgrabung etwa 14 ha umfassende Südosterweiterung der Abgrabung Niederkassel als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Bodenschätze angemeldet. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist die geplante Erweiterung allerdings nicht vollständig für eine BSAB Darstellung (SU-NIK-061) vorgesehen. Die in der nachfolgenden Abbildung 1 rot hinterlegte Teilfläche soll danach nicht als BSAB dargestellt werden. Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat folgenden Befund erbracht: 1. Tabuzonen Die 14 ha große Erweiterungsfläche (Bezeichnung: 037-SU-0) soll laut der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" Tabuzonen tangieren.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-NIK-061 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-55 (s. Prüfbogen). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Welche Tabuzonen konkret betroffen werden, wird im Prüfbogen allerdings nicht offengelegt. 1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Vorhabensfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von durchschnittlich 28 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.1 Weiche Tabuzonen 1.1.1.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.1.1.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.1.1.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.1.1.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 1.1.1.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Sie liegt allerdings in der Wasserschutzzone III B des mit Ordnungsbehördlicher Verordnung Ihres	Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang ist nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr überträgt der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau wird aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen. Im Übrigen kann der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stellt ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedarf es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z.B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriert. Im Übrigen gesteht bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt wird. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung wird im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG. Zu diesem Aspekt wird ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen. - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die
---	---

Hauses festgesetzten Wasserschutzgebiets Zündorf, in dem der Neuaufschluss von Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B einem Abgrabungsverbot mit Befreiungsvorbehalt unterliegt. Für die Erweiterung von Nassabgrabungen und Trockenabgrabungen gilt danach in der Schutzzone III B ein Genehmigungsvorbehalt. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird überlagert durch das derzeit noch geltende gesetzliche Abgrabungsverbot in § 35 LWG NRW. Dieses Abgrabungsverbot soll gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.06.2020 (LT-Drs. 17/9942) allerdings wieder aufgehoben werden, um in der Schutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen zudem durch eine landesweite Schutzverordnung ersetzt werden, in der nach diesseitigem Kenntnisstand für die Schutzzone III B kein Nassabgrabungsverbot mehr vorgesehen werden soll. Die Wasserschutzzone III B als Tabuzone für die Festlegung von BSAB einzustufen, erweist sich nicht zuletzt vor diesem Hintergrund als abwägungsfehlerhaft. Damit werden diese Flächen nämlich einer ergebnisoffenen Abwägung als Tabubereiche konzeptionell von vornherein entzogen, obwohl nach den einschlägigen technischen Regelwerken eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten ist und eine Vielzahl von einzelfallbezogenen gutachterlichen Feststellungen belegen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in einer Vielzahl von Fällen konkret ausgeschlossen werden kann. Damit setzen sich weder der 1. Planentwurf, noch der zugehörige Umweltbericht auseinander. Im 1. Planentwurf heißt es auf Seite 133 in Bezug auf festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete lediglich:

Im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und vor dem Hintergrund ausreichender Standortalternativen für Abgrabungsnutzungen außerhalb von

wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind.

- Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

- Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen zu Z8 verwiesen.

Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.

Trinkwasserschutzzonen und insbesondere aufgrund der Regelungen des LWG erscheint es verhältnismäßig, sämtliche Abgrabungsnutzungen grundsätzlich als nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar einzustufen. Im Umweltbericht wird darüber hinaus auf Seite 49 lediglich ausgeführt. Konsequenzen für festgesetzte Wasserschutzzonen wurden hieraus - abgesehen von dem geplanten Vorhaben unserer Mandantin - jedoch nicht gezogen. Lediglich für geplante Wasserschutzzonen III B wird unter Verweis auf die Zulassungspraxis für Trockenabgrabungen sowie die von der Landesregierung beabsichtigte Novellierung des LWG NRW eine Einstufung als weiche Tabuzone als unverhältnismäßig eingestuft (1. Planentwurf, Seite 134). Für festgesetzte Wasserschutzzonen III B wird demgegenüber eine wasserfachliche Bewertung zugrunde gelegt, die dem Stand wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr entspricht. So wird beispielsweise verkannt, dass das Arbeitsblatt W 101 [2006] des DVGW für die Wasserschutzzone III B nicht mehr ein generelles Verbot für Abgrabungen vorsieht und die Wasserschutzzone III B deswegen kein Ausschlusskriterium ist. Daran ändert auch nichts, dass das Arbeitsblatt für Trockenabgrabungen in den Wasserschutzzonen III bis III A und für Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B "ein hohes Gefährdungspotenzial" annimmt. Denn in Bezug auf die Wasserschutzzonen II und III gibt das Arbeitsblatt W 101 erklärtermaßen lediglich "Hinweise auf Gefährdungen mit Prüfungsbedarf" (so Ziffer 7., Arbeitsblatt W 101 [2006], Hervorhebung nicht im Original). Unter anderem ist zu prüfen, ob durch die genannten Handlungen, zu denen ausdrücklich die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zählt, "in der jeweiligen Zone eine Gefährdung ausgeht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Verbot oder eine Beschränkung notwendig ist". Wenn wasserwirtschaftlich kein Verbots-, sondern nur Prüfungsbedarf besteht, was erst recht für Trockenabgrabungen gilt, sind

Vorhaben der Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten. Dann ist die Lage einer Fläche in einer Wasserschutzzone III B in der Regionalplanung auch kein Ausschlusskriterium. Die Wasserschutzzone III B als Tabubereich zu betrachten, missachtet zudem den gemeinsamen Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur "Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau" vom März 2007. Danach sind Abgrabungen in der Wasserschutzzone III B nicht generell ausgeschlossen. Der gemeinsame Standpunkt wird mit dem verfehlten Hinweis auf die vermeintlich günstige Alternativensituation im Regierungsbezirk Köln letztlich völlig ignoriert (1. Planentwurf, Seite 133). Auf Vorsorgeerwägungen kann sich die Regionalplanung insoweit nicht stützen (vgl. aber den 1. Planentwurf, Seite 133). Denn der Träger der Regionalplanung ist nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr ermächtigt. Die Ermächtigung zur Festlegung von Wasserschutzgebieten (19 WHG) berechtigt nämlich gerade nicht zur vorsorgenden Schutzgebietsausweisung, sondern beschränkt die gefahrenrechtliche Vorsorge auf Einzelmaßnahmen. Vgl. Anders/Krüger, NuR 2004, 491 [499 if.]. Da die gefahrenrechtliche Vorsorge schon nicht zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ermächtigt, besteht erst recht keine Ermächtigung für den Regionalplangeber, in einem Regionalplan Rohstoffgewinnungsverbote aus gefahrenabwehrrechtlicher Vorsorge zu begründen. Da die grundsätzliche Behandlung von festgesetzten Wasserschutzzonen III B als Tabuzonen im Übrigen die oben bereits angesprochenen Bestrebungen der Landesregierung, in der Wasserschutzzone III eine Einzelfallprüfung von

Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen und speziell für das weitere Einzugsgebiet (Zone III B) auf ein Nassabgrabungsverbot zu verzichten, konterkarieren würde, ist es geboten, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überprüfen. Im vorliegenden Fall ist die Bezirksregierung Köln angesichts der geschilderten Sach- und Rechtslage zu Recht von der Behandlung von festgesetzten Wasserschutzzonen III B als Tabuzonen abgewichen und hat den von unserer Mandantin gemeldeten Interessensbereich trotz der Lage in der Wasserschutzzone III B - bis auf die in der obigen Abbildung 1 rot hinterlegte kleine Teilfläche am südöstlichen Rand des Interessensbereichs - für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die Wasserschutzzonenfestsetzung erstreckt sich aber - wie dargelegt - auf die gesamte Erweiterungsfläche (siehe nachfolgende Abbildung 2) und vermag die im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" dargelegte Verkleinerung der Abgrabungsfläche gegenüber der Gebietsmeldung nicht zu erklären.

1.1.1.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1.1.1.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

1.2 Sonstige Ausschlussbelange

1.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer durchschnittlichen Mächtigkeit der Lagerstätte von 28 m und einer Flächengröße von 14 ha

ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 280.000 m³/ha. Diese würde sich im Falle eines Nassabbaus der Erweiterungsfläche bei ohne Optimierungsmaßnahmen ergebenden Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 196.000 m³/ha reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass unsere Mandantin die geplante Südosterweiterung der Abgrabung xxx wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 48,4 m NHN konzipiert hat. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich "lediglich" ein gewinnbares Rohstoffvolumen von 640.000 m³ Kies und Sand, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 45.714 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer maximalen Gewinnungstiefe von 23 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 151.374 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 151.374 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Dass der Kies/Kiessand vorliegend wegen der Lage der Vorhabensfläche innerhalb der Wasserschutzzone III B jedenfalls entsprechend der aktuellen behördlichen Genehmigungspraxis nur bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gewonnen werden kann, ist in die Berechnung nicht eingeflossen.

1.2.2 Räumliche Fokussierung

1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

1.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSN.

1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht

Der Flächennutzungsplan der Stadt Niederkassel enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar.

1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler. sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 2. Abwägungsbelange 2.1 Rohstoffvorkommen Mit 280.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin besonders ergiebig. Selbst wenn man die bei einem unterstellten Nassabbau ohne Optimierungsmaßnahmen entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 196.000 m³/ha immer noch weit über dem Durchschnitt. Im Rahmen der Bilanzierung der aus den BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Südosterweiterung der Abgrabung Niederkassel wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots und der hieran anknüpfenden behördlichen Genehmigungspraxis, in der Schutzzone III B derzeit nur Trockenabgrabungen zuzulassen, derzeit lediglich als Trockenabgrabung mit einer Abbautiefe von 48,4 m NHN möglich ist. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 640.000 m³ Kies und Sand. 2.2 Umweltfachliche Belange 2.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	
--	--

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden und Parabraun erden eingenommen, die nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 3).

2.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 4).

2.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 gkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 5).

2.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 akm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm, ist aber in dessen absoluten Randbereich angesiedelt (siehe nachfolgende Abbildung 6). Ob bei dieser Randlage - wie im Umweltbericht geschehen - vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, ist aus unserer Sicht höchst zweifelhaft, da im Zuge der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens - wie bereits in unserem Schreiben vom 19.12.2017 dargelegt - die Infrastruktur der vorhandenen Kieswerke der Firma SKB Sand- und Kiesbaggerei GmbH & Co. KG, an der

Herr Hermann Josef Bücher beteiligt ist, mit genutzt werden kann, sodass mit relevantem zusätzlichem vorhabensbedingtem Verkehr in dem (randlich) betroffenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum nicht zu rechnen ist. Denn die Erschließung der Vorhabensfläche soll ausschließlich über die vorhandenen Kieswerke erfolgen.

2.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von sehr geringer/geringer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 7). Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben dagegen nicht betroffen.

2.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 8). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen für die Vorhabensfläche

- soweit ersichtlich - ebenfalls nicht vor. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde insbesondere der Vorgeschichte erhalten haben, da die Vorhabensfläche in dem als älteste Siedlungskammer des Rheinlands geltenden Archäologischen Bereich LVI "Niederterrassenflächen bei Niederkasselu liegt. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben unserer Mandantin jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo

im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden. Davon geht zu Recht auch der zum 1. Planentwurf erarbeitete Umweltbericht aus.

2.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.2.8 Biotopverbundflächen Stufe 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich die bestehende Abgrabung unserer Mandantin südlich der Spicher Straße stellt eine Biotop-Verbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe nachfolgende Abbildung 9). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5308-O11 mit der Bezeichnung "Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse" als Kernbereich des Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung erfasst und wie folgt beschrieben:

OBJEKT BESCHREIBUNG

- umfasst mehrere Kiesgruben mit teils großen Restseen auf der rechtsrheinischen Niederterrasse des Rheines westlich von Troisdorf
- regional bedeutende Rast- und Überwinterungsgewässer

- Kiesgruben werden zum Teil noch betrieben und weisen unterschiedliche Sukzessionsstadien auf Sukzessionsstadien auf - hoher Strukturreichtum: vegetationslose Kiessteilwände und Böschungen, Pioniervegetation, Magerwiesen, Gebüsche, Röhrichte, temporäre Kleingewässer und große Grundwasserseen - teilweise sind Kleingewässer, als Ergänzung zu den Hauptgewässern, insbesondere zur Förderung von Amphibien angelegt worden - z. T. werden Pflegemaßnahmen wie das Offenhalten von Grasfluren, Zurückdrängen von Gehölzen im Bereich von Kleingewässern u. a. durchgeführt - Weilerhofer See und Abgrabungsgewässer bei Mondorf: herausragende Wasserqualität mit Armleuchteralgen, Weilerhofer See wird vom LANUV NRW als Referenzgewässer (LRT 3140) geführt Wertbestimmende Merkmale/Bedeutung im Biotopverbund - Kernraum für Arten der Kleingewässer, z.B. Wechselkröte - Abgrabungsgewässer spielen im Verbund insbesondere für die Wechselkröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle - Kernraum für Arten der Magerrasen, z.B. Blauflügelige Odland schrecke und Zauneidechse - hohes Entwicklungspotenzial der noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen - Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie: - Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (3140)	
--	--

Klimasensitive Arten und Lebensräume - keine Angabe Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu Biotopverbund-Flächen steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden. 2.2.9 Wald > 2 ha Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha. 2.3 Verkehr 2.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung) Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer über regionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3.977 m (BAB 59, AS Spich). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach zwar nicht gegeben. Die Vorhabensfläche sowie die bestehenden Kieswerke grenzen aber unmittelbar an die dem überörtlichen Verkehr dienende L 269 an, sodass bereits eine gute Verkehrsanbindung gegeben ist. 2.4 Regionalplanung 2.4.1 Bestehender BSAB	
---	--

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB.

2.4.2 Angrenzende an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im der Zeit noch gültigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB Darstellung vorgesehen ist (SU-NIK-061), an. 2.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung. sofern von Kommune geltend gemacht Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Niederkassel durch (frühere) Bodenschätzegewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.5 Städtebauliche Belange

2.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich - eben falls nicht vor.

3. Fazit

Mit Ausnahme der von der Bezirksregierung als eine BSAB-Darstellung nicht ausschließende Lage in der Wasserschutzzone III B werden durch das geplante Vorhaben des Abgrabungsunternehmen keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht betroffen. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensfläche weist eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Hieran ändert auch nichts, dass der Abbau der Lagerstättenvorräte aufgrund des aktuell noch geltenden

gesetzlichen Abgrabungsverbots für Abgrabungen in Wasserschutzgebieten sowie der hierauf fußenden Genehmigungspraxis aktuell Restriktionen (kein Nassabbau) unterliegt. Die betreffenden Restriktionen sind lediglich bei der Bilanzierung der aus den BSAB verfügbaren Rohstoffvorräte (Versorgungssicherheit) zu berücksichtigen. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch das geplante Erweiterungsvorhaben des Unternehmens nicht nachteilig betroffen. Von dem Vorhaben wird zwar ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 10 qkm randlich tangiert. Da der vorhabensbedingte Transportverkehr jedoch über die bereits vorhandenen Kieswerke sowie die zugehörigen Erschließungsanlagen der Firma xxx abgewickelt werden sollen, die deutlich außerhalb dieses unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm liegen, ist insoweit entgegen der Annahme im Umweltbericht zum 1. Planentwurf nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Die Vorhabensfläche weist im Übrigen zwar keine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB oder B) auf, ist aber über die unmittelbar an den Abgrabungskomplex angrenzende, dem überörtlichen Verkehr dienende L 269 bereits optimal an das Verkehrsnetz angebunden. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung des Vorhabens negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der gemeldete Interessensbereich in dem aus der obigen Abbildung 1 ersichtlichen Umfang verkleinert und nicht ebenfalls für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde. Um die vollständige Realisierung der von der Stadt Niederkassel und dem Rhein-Sieg-Kreis unterstützten Südosterweiterung der Abgrabung xxx planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die in der obigen Abbildung 1 rot hinterlegte Teilfläche im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln ebenfalls für eine Darstellung als

BSAB vorzusehen. Wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots bitten wir Sie darüber hinaus, das im 1. Planentwurf vorgesehene Rekultivierungsziel OFG (Oberflächengewässer) zu streichen und offen zu lassen, ob im Bereich des BSAB künftig eine Wasserfläche entstehen oder es bei einer Landfläche verbleiben soll. Gegen eine Darstellung der überlagernden Freiraumfunktionen RGZ (Regionale Grünzüge) und BSN (Bereich für den Schutz der Natur) bestehen dagegen keine Bedenken, da diese Ziele auch umsetzbar wären, wenn im Bereich der Südosterweiterung keine Wasserfläche hergestellt werden kann.	
---	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: k.A. 114-BM, 115-BM	
Stellungnahme-ID: 962 8-1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Die Mandantin hat zwei Abgrabungsinteressen angemeldet, die Erweiterung 1 unter 114-BM und die Erweiterung 2 unter 115-BM. Es werden Bedenken geäußert, wonach die Erweiterung 1 nur teilweise für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (BM-ERF/KER-040). Die restliche Fläche soll nur als Reservegebiet dargestellt werden. [Im Übrigen gleicht diese Stellungnahme im Aufbau den vorherigen und nachfolgenden. Dem Plangeber steht diese Stellungnahme anonymisiert zur Verfügung]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-ERF/KER-040 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-32 bzw. BSAB-L-060 (s. Prüfbogen). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Die Teile des zugehörigen Suchraumes, welche sich südlich der L162 (räumliche Zäsur; Neubewertung im Zuge des Zweiten Planentwurfes) und zugleich auf dem Stadtgebiet von Kerpen befinden, werden nicht als BSAB	

	festgelegt. Sie werden als Neuaufschluss in einer vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommune gewertet (sonstiger Ausschlussbelang). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind. - Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge. - Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen zu Z8 verwiesen.
--	--

	- Der Ausweisung eines Reservegebietes in Kerpen steht der sonstige Ausschlussbelang keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entgegen. Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
--	---

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 9-1	Räumlicher Bezug: Rhein Erft Kreis BM-KER-046 Erweiterung 110-BM-0
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Das Abgrabungsunternehmen hat am 16.10.2017 und 21.12.2017 die genehmigte Abgrabung sowie eine geplante Erweiterung um 100 ha als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Bodenschätze angemeldet. Die Erweiterung wird in Ihrem Hause unter dem Aktenzeichen 110-BM geführt. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist zwar die genehmigte Abgrabung vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die geplante Erweiterung soll dagegen nur teilweise für eine BSAB Darstellung (BM-KER-046) vorgesehen werden. Ein weiterer Teil der Erweiterung soll darüber hinaus lediglich als Reservegebiet (KKS-R-3) ausgewiesen werden. Die von einer BSAB-Darstellung ausgesparten Teilflächen sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan "Soll-Ist-Vergleich BSAB-Flächen" im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für die Erweiterungen folgenden Befund erbracht:	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB BM-KER-046 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-26 (s. Prüfbogen). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Der potentielle BSAB des Suchraumes S-035-KKS-1 ist im Zuge der abschließenden Eignungsprüfung nicht "gut genug" bewertet, als dass er im Zuge der Flächenauswahl als BSAB festgelegt werden soll (vgl. Begründung

1. Tabuzonen Die 100 ha große Erweiterungsfläche (Bezeichnung: 110-BM-0) tangiert entgegen der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" keine Tabuzonen. 1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Erweiterungsfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 41,6 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.2 Weiche Tabuzonen 1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. Der im zentralen Bereich der Erweiterungsfläche vorhandene, etwa 10 — 12 m breite Gehölzstreifen aus Feldahorn, Vogelkirsche, Hasel, Hundsrose, Eberesche, Pfaffenhütchen und Schlehe hat lediglich eine Größe von etwa 1,3 ha.	Kapitel 15). Anderen potentiellen BSAB wird Vorrang gegeben. Somit wird allei der genehmigte Bestand als BSAB festgelegt Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind. - Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge. - Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen zu Z8 verwiesen. - Der Ausweisung eines Reservegebietes in Kerpen steht der sonstige Ausschlussbelang keine Reservegebiete in vom Braunkohlentagebau besonders erheblich vorgeprägten Kommunen entgegen.
--	---

1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSGI Natura 2000) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten. 1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert. 2. Sonstige Ausschlussbelange 2.1 Rohstoffvorkommen Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 41,6 m und einer Flächengröße von 100 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 416.000 m³/ha KKS. Diese würde sich - sofern die Lagerstätte bis auf volle Tiefe abgegraben werden könnte - bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf	Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
--	--

etwa 299.600 m³/ha KKS reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass der Sand- und Kiesabbau am Standort Dorsfeld lediglich bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand zugelassen wurde. In der bestehenden Abgrabung steht das Grundwasser aktuell bei etwa 50 m NHN an. Unter Berücksichtigung der Neigung im Gelände (88-94 m NHN) und der Neigung des Grundwasseroberfläche ergibt sich für den Bereich der Erweiterung bei einem Abbau bis 2 m über dem Grundwasserstand eine Abbautiefe von max. 70 m NHN, entsprechend 22 m unter GOK. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 23 Mio. m³, was einem Ergiebigkeitswert von 230.000 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 99 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 35 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 283.910 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 283.910 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung allerdings eine zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 2 beigefügte Bohrprofil einer Pegel-Bohrung, welche nahe der Erweiterungsfläche bis zu einer Tiefe von 1.052 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 41,6 m unter GOK quartäre Sande und Kiese aus. Darüber stehen etwa 1,6 m Mutterboden

und Lösslehm an. Die genauen Koordinaten der Bohrung ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil. 2.2 Räumliche Fokussierung 2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein. 2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN. 2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht	
---	--

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans geht hervor, dass wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Standortauswahl von Abgrabungsbereichen für die Darstellung im Flächennutzungsplan die BSAB-Darstellungen im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, waren. Auch das der 23. Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegenden Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 nimmt als potenzielle Abgrabungsbereichsdarstellungen ausschließlich die im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, dargestellten BSAB in den Blick. Außerhalb dieser BSAB-Darstellungen sind im Flächennutzungsplan keine Abgrabungsbereiche ausgewiesen worden. Der Abgrabungskonzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit rechtskräftigem Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, die Wirksamkeit abgesprochen, weil sie hinsichtlich der Gebietsauswahl nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruhte. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142 f.]. Für einen Plan, mit dem die durch Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, erklärtermaßen bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ist geklärt, dass die positive und die negative Komponente der Darstellung einander bedingen. Der Plan

kann die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die einem Vorhaben an "anderer Stelle" entgegenstehenden öffentlichen Belange nur dann auslösen, wenn sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und sie insgesamt im Plangebiet substanziellen Raum haben. Erforderlich ist ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NVwZ 2003, 738 if.; BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, NVwZ 2003, 733 if. Dieses Erfordernis gilt gleichermaßen für einen Flächennutzungsplan wie für einen Regionalplan. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010, Az.: 4 BN 65.09, BauR 2010, 2074 if. Das Erfordernis eines solchen Planungskonzepts ist tragend (auch) aus dem Abwägungsgebot entwickelt worden, das bei der Regionalplanung im Fall der Festlegung von nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachtenden Zielen der Raumordnung zu wahren ist. Seine Erarbeitung ist der Stufe des Abwägungsvorgangs zuzurechnen. Aus den Flächen, die sich für die betroffenen Vorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eignen, folglich für eine Positivausweisung in Betracht kommen, sind anhand von Ausschluss- und Auswahlkriterien die Flächen zu bestimmen, die für die Vorhaben im Ergebnis substanziell Raum verschaffen. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, Az.: 4 BN 25.09, BauR 2010, 82 ff; BVerwG, Beschluss vom 23.07.2008, Az.: 4 B 20.08, BauR 2008, 2009 ff. Die Auswahl muss unabhängig davon, ob sie einer festen Reihenfolge der Prüfungsschritte zu folgen hat, jedenfalls auf sachlich nachvollziehbaren	
--	--

Kriterien beruhen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen bzw. aufgrund der verbindlichen Vorgabe auszuschließenden Standorte beziehen. Die Planung muss Auskunft darüber geben, welche Gründe zu

einer positiven Darstellung der Standorte für die Vorhaben geführt haben und zum anderen dem Ausschluss der Vorhaben im übrigen Planungsraum zugrunde liegen. Diese Gründe gehören zu den tragenden Erwägungen für die im Wege der Abwägung getroffenen Entscheidungen, die im Interesse des Verständnisses und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen offen zu legen sind. Gehen die maßgeblich gewesenen Gesichtspunkte nicht aus dem Regionalplan selbst einschließlich der als Begründung dienenden Erläuterungen (14 Abs. 3 Satz 5 LPIG a. F., § 7 Abs. 5 ROG) hervor, kann insoweit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts auch auf sonstige Erkenntnismittel, insbesondere die aktenmäßige Dokumentation der Aufstellung, zurückgegriffen werden. Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10, NVwZ 2011, 1124 ff.; BVerwG, Beschluss vom 21.02.1986, Az.: 4 N 1.85, NVwZ 1986, 917 ff.

Weder den textlichen Darstellungen, noch dem sonstigen zur Verdeutlichung von Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln, vorliegenden Erkenntnismaterial lässt sich indes ein solchesschlüssiges gesamträumliches Planungskonzept entnehmen. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142]. Anhand der Unterlagen kann insgesamt nicht nachvollzogen werden, was den Regionalrat maßgeblich dazu bewogen hat, die BSAB zeichnerisch gerade an den gewählten Standorten in der festgelegten Lage und Größe darzustellen. Das korrespondiert damit, dass ebenfalls nicht genügend deutlich wird, was konkret dazu geführt hat, dass die anderen an sich ebenfalls für eine Nutzung

durch Abgrabung geeigneten Flächen nicht als BSAB gewählt worden sind. Dieses Defizit geht nach dem rechtskräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.05.2012 zulasten der Wirksamkeit von Kapitel D.2.5 Ziel 1 Satz 5. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, a. a. O., 143. Dieser Abwägungsfehler schlägt auf den Flächennutzungsplan durch. Die in ihm dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen können wegen der Unwirksamkeit der Konzentrationszonenplanung des Regionalplans ebenfalls keinen rechtlichen Bestand haben. Das gilt zumal, als das der 23. Änderung des Flächennutzungsplans zugrundeliegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 - wie oben bereits dargelegt - als potenzielle Abgrabungsflächen ausschließlich die im Regionalplan Dargestellten BSAB näher in den Blick nimmt, obwohl auch andere Flächen im Stadtgebiet durchaus für eine Abgrabungsbereichsdarstellung in Betracht gekommen wären. Mit diesen Flächen hat sich das Gutachten aber überhaupt nicht weiter befasst.

2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen

für die Vorhabensfläche nicht vor.

3. Abwägungsbelange

3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 416.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstätten Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Erweiterung entsprechend der bestehenden Genehmigungslage für die bestehende Abgrabung lediglich als Trockenabgrabung bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand möglich ist, was einer Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 299.600 m³/ha immer noch herausragend. Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Erweiterung entsprechend der bestehenden Genehmigungslage für die bestehende Abgrabung lediglich als Trockenabgrabung bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand möglich ist, was einer Abbautiefe von bis zu 70 m NHN entspricht. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 23 Mio. m³ Kies und Sand.

3.2 Umweltfachliche Belange

3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley eingenommen, die teilweise gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 1). Teilweise weisen sie ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden

jedoch eine sehr hohe Funktionserfüllung auf. Das steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig, wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt. Der abgetragene Oberboden wird im Rahmen der Herrichtung zur Andeckung von Gehölzflächen wiederverwendet. Insgesamt wird innerhalb der Erweiterungsfläche nach Abbauende die Entwicklung von Bodenprofilen wieder ermöglicht. Die Umlagerung des Bodens stellt - unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien - eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden, und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist deshalb als gering zu beurteilen.

3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben zwar landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe

nachfolgende Abbildung 2). Das steht der Realisierung einer Trockenabgrabung im Bereich der Erweiterungsfläche aber nicht entgegen. Insofern gilt das unter vorliegender Ziffer 3.2.1 Gesagte entsprechend.

3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 3).

3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 4), allerdings nur im Randbereich. Da das im Bereich der Erweiterung gewonnene Sand- und Kiesmaterial im bestehen den Kieswerk aufbereitet und die Kiesprodukte über die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen des Kieswerks abtransportiert werden, ist infolge der Erweiterung nicht mit der Entstehung von zusätzlichem Verkehr in dem vorbeschriebenen Raum zu rechnen.

3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr - soweit die betreffende Fläche nicht innerhalb der räumlichen Grenzen des Braunkohlentagebaus liegt - lediglich eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe nachfolgende Abbildung 5).

3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch

- wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete (Zone III B) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW lediglich teilweise als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe 2) eingestuft (siehe nachfolgende Abbildung 7).

Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5105-1113 mit der Bezeichnung "Aufforstungsbereich zwischen Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch und Forster Busch" erfasst und wie folgt beschrieben: GEBIETSBESCHREIBUNG - Ackerbereiche zwischen der REMONDIS GmbH Betriebsstätte und dem NSG "Bürgewald Dickbusch und Lörsfelder Busch" - Entwicklungspotential eines Waldkorridors südlich der Abgrabungen Dorsfeld WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTQPVERBUND - Entwicklungsraum für Arten der Wälder KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME Die teilweise Lage der potenziellen Abgrabungsfläche in dieser Biotopverbund-Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden. 3.2.9 Wald > 2 ha Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche bis auf den im zentralen Bereich der Erweiterung befindlichen, etwa 1,3 ha großen Gehölzstreifen ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha. 3.3 Verkehr	
---	--

3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 0 m (B 477) bzw. 1,1 km (BAB 4). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

Die B 477 verläuft unmittelbar südöstlich des Vorhabensgebiets und hat im Norden Anschluss an den neu gebauten Streckenabschnitt der BAB 4, sodass eine ortsdurchfahrtsfreie Erschließung gewährleistet ist.

3.4 Regionalplanung

3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt nicht innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB.

3.4.2 Angrenzende an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (BM-KER-046), an.

3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschatzgewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Die Stadt Kerpen ist durch (frühere) Bodenschatzgewinnung zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Mit der geplanten Erweiterung gehen jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen, noch sonstige Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern einher.

3.5 Städtebauliche Belange 3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – nicht vor. 4. Fazit Durch die geplante Erweiterung werden keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht berührt. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensflächen weist eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplanten Erweiterungsvorhaben nicht nennenswert nachteilig betroffen. Die Vorhabensfläche weist im Übrigen eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAß, B) auf. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der gemeldete Interessensbereich nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde. Um die vollständige Realisierung der geplanten Erweiterung planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilflächen außerhalb des im 1. Planentwurf dargestellten BSAB im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln ebenfalls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Das gilt auch für	
---	--

diejenigen Teilflächen, die nach dem 1. Planentwurf lediglich als Reservegebiet dargestellt werden sollen.	
--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 10A-1		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis 116-BM	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplans Teilüplan Nichtenergetische Bodenschätze wurde eine Erweiterung von ca. 45ha gemeldet. Diese Fläche wird bei der Bezirksregierung unter dem Aktenzeichen 116-BM; geführt. Entgegen der Darstellung auf Seite 2 des Anhangs E1 zum Planentwurf ist diese Erweiterungsfläche nicht deckungsgleich mit der unter dem Aktenzeichen 127-EU erfassten Erweiterung (nach folgend: Erweiterung 2). Die Erweiterung 2 umfasst lediglich den eine Flächengröße von 1,1 ha aufweisenden Wirtschaftsweg zwischen dem genehmigten Tagebau unserer Mandantin sowie dem südwestlich hieran angrenzenden Tagebau der Firma Josef Bohnen GmbH & Co. KG. Aus dem Wirtschaftsweg und den angrenzenden Abstands und Böschungsflächen der Tagebaue der Firma Josef Bohnen GmbH & Co. KG sowie unserer Mandantin stehen gewinnbare Quarzsande und -kiese von 1.538.000 m³ zur Verfügung, was bei einer Flächengröße von 1,1 ha einer Ergiebigkeit von 1.398.182 m³/ha entspricht. Das Rohstoffvolumen soll jeweils zur Hälfte von der Firma Josef Bohnen GmbH & Co. KG und unserer Mandantin gewonnen werden. Wir		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB EU-WEI-054 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-42 bzw. BSAB-L-041 (s. Prüfbogen). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-013-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.	

dürfen Sie daher bitten, die Erweiterung 2 in einem gesonderten Prüfbogen zu erfassen. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, sind zwar der genehmigte Tagebau sowie die Erweiterung 2 vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die geplante Erweiterung 1 soll dagegen nur teilweise für eine BSAB-Darstellung (EU-WEI-054) vorgesehen werden. Die von einer BSAB-Darstellung ausgesparten Teilflächen der Erweiterung 1 sind aus dem als beigefügten Lageplan 'Soll-Ist-Vergleich BSAB-Flächen' im Maßstab 1:5.000 ersichtlich (Anlage 1). Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für die Erweiterungen 1 und 2 folgenden Befund erbracht: 1. Erweiterung 1 1.1 Tabuzonen Die etwa 45 ha große Erweiterungsfläche 1 (Bezeichnung: 116-EU-O) tangiert keine Tabuzonen. 1.1.1 Harte Tabuzone	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf kann anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O) umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorganges ist somit gewährleistet. Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind. - Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge. - Die Festlegung von Rekultivierungszielen und -grundsätzen erfolgt anhand der Methodik des gesamträumlichen Planungskonzepts. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ausführungen zu Z8 verwiesen.
--	---

Im Bereich der Erweiterungsfläche 1 stehen Quarzkiese und Quarzsande in einer Mächtigkeit von etwa 41,5 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 1.1.1.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.1.1.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.1.1.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.1.1.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 1.1.1.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B): festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.	Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
---	--

1.1.1.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1.1.1.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

1.2 Sonstige Ausschlussbelange

1.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 41,5 m und einer Flächengröße von 45 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 415.000 m³/ha. Diese würde sich bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von

Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 308.889 m³/ha reduzieren. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 48 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 18 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 146.747 m³/ha KKS ausgegangen. Für präquartäre Kiese und Sande (PQ) wurde darin von einer maximalen Gewinnungstiefe von 17 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 135.474 m²/ha PQ ausgegangen. Wie die Ergiebigkeitswerte ermittelt wurden, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lassen sich die Werte nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll

ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die

Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung 1 allerdings eine zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Am Standort Müggenhausen ist die eindeutige Trennung der quartären Schicht (KKS) und tertiären Schicht (präquartäre Kiese und Sande, kurz PQ) schwer zu definieren, da der für die Trennung der geologischen Schichten signifikante Reuverten - wenn überhaupt - nur linsenförmig ausgebildet ist. Gemäß den Angaben des geologischen Dienstes stehen in diesem Bereich ca. 18 m KKS und 17 m PQ an. Für den Standort Müggenhausen wurde der Sand- und Kiesabbau aktuell lediglich bis zu einer Tiefe von 110 m NHN im Süden und 100 m NHN im Norden zugelassen, wo bei das Grundwasser nicht freigelegt werden darf. Die oberste hydraulisch wirksame

Ton-Horizont (Oberer Rotton, Horizont 9C-1) ist zwingend vollständig zu erhalten. Hiervon ausgehend beläuft sich die maximale Gewinnungstiefe auf etwa 43 m unter

GOK PQ inklusive maximal 2,5 m Abraum. Zum Beleg verweisen wir auf die als Anlagenkonvolut 2 beigefügten Bohrprofile nebst Lageplan, welche innerhalb des genehmigten Tagebaus bis zu einer Tiefe von 49,5 m bis 52 m unter GOK abgeteuft wurden. Sie weisen bis zu einer Tiefe von 43 m unter GOK gewinnbare Quarzkiese und -sande aus. Darüber stehen etwa 2,5 m Abraum an. Hierbei ist zu beachten, dass im Zuge der Planfeststellungsverfahren in 2005 und 2015 Gutachten der RWTH-Aachen zur Bestimmung der Quarzanteile beauftragt wurden. In der gesamten Lagerstätte wurde 2005 ein Quarzanteil von 82,8-89,6 % und 2015 von 76,2-82,8 % festgestellt, auch unter Betrachtung der KKS-Schicht. Daher unterfällt der Tagebau Müggenhausen insgesamt dem Bergrecht. Unsere Mandantin

hat daraufhin in den Fragebögen für die gesamte maximale Gewinnungstiefe von etwa 43 m unter GQK (inklusive maximal 2,5 m Abraum) Quarzsande und —kiese (PQ) angegeben. Die Eckparameter des Rohstoffvorkommens sind dementsprechend - wie dargelegt — 43 m maximale Gewinnungstiefe unter GQK PQ inklusive maximal 2,5 m Abraum. Aufgrund der Flächengröße von 45 ha und einem

Gesamtfördervolumen von 13,9 Mio. m³ ist die gesamte Ergiebigkeit unter Berücksichtigung der entstehenden Gewinnungsverluste auf 308.889 m³/ha Ergiebigkeit

(PQ+KKS) zu korrigieren. Eine getrennte Betrachtung von KKS und PQ darf nicht erfolgen.

1.2.2 Räumliche Fokussierung

1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

1.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionaiplan Köln dargestellten BSN. 1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungsflächen steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans geht hervor, dass darin nur Flächen für Abgrabungen ausgewiesen werden, für die eine Abbaugenehmigung bereits vorliegt und dass der Umfang an Abgrabungen möglichst konstant bleiben soll und neue Genehmigungen erst erteilt werden sollen, wenn laufende Abgrabungen abgeschlossen sind. Um eine unmittelbare und gleitende Rekultivierung zu gewährleisten, soll Erweiterungen der Vorzug gegeben werden. Eine Ausschlusswirkung gegenüber Abgrabungen außerhalb der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Abgrabungen entfalten diese Darstellungen offensichtlich nicht.	
---	--

1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 1.3 Abwägungsbelange 1.3.1 Rohstoffvorkommen Mit 415.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 308.889 m³/ha immer noch herausragend. 1.3.2 Umweltfachliche Belange 1.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen	
---	--

Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden, Pseudogley-Parabraunerden und Pseudogley-Kolluviosol eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 1). Die im Bereich der Erweiterungsfläche vorkommenden Pseudogley-Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.

1.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 2).

1.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 akm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks

Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 3).

1.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt auch nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 4). Sie befindet sich lediglich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der

Größenklasse 5 — 10 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht als abwägungsrelevant einzustufen ist.

1.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von

herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr lediglich eine sehr geringe/geringe Bedeutung beigemessen (siehe nachfolgende Abbildung 5).

1.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturland

schaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die

Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten, hier insbesondere der Eisenzeit, erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im

Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

1.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in der potenziellen Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebiets Dirmerheim. Dort sollen Trockenabgrabungen, im Rahmen derer die oberste wirksame Tonschicht erhalten bleibt, aber lediglich einer Genehmigungspflicht unterworfen werden (Ziffer VI.1 lit. a) der Anlage 1 zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung Dirmerzheim [Stand: 02.02.2005]). Ausweislich des dem Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung als Anlage 2 bei gefügten "Katalogs der Begriffsbestimmungen" (siehe dort unter Nr. 45) ist als oberste wirksame Tonschicht im vorbeschriebenen Sinne der "Ton-Horizont [9C] entsprechend der Karten des Geologischen Dienstes" anzusehen. Soweit dieser flächig nicht vorhanden ist, ist der Ton-Horizont [9A] zu erhalten. Diesen Maßgaben wird im Rahmen der Vorhabensplanung - wie bereits bei dem genehmigten Tagebau - Rechnung getragen. Die oberste wirksame Tonschicht wird im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten bleiben.

Eine vorhabensbedingte Negativbeeinflussung der Wassergewinnung kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

1.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW lediglich als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe II) eingestuft (siehe nachfolgende Abbildung 7).

Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5207-004 mit der Bezeichnung "Ackerflächen östlich von Ottenheim" erfasst und wie folgt beschrieben: WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTQPVERBUND - bedeutender Lebensraum für Arten der Äcker wie der Feldlerche, der Grauammer, der Wachtel, dem Kiebitz und dem Rebhuhn - wichtiger Lebensraum für Arten der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft wie der Rohrweihe, dem Rotmilan, der Nachtigall und der Schleiereule - hohes Potential zur Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - (keine Angabe) Die Lage der potenziellen Abgrabungsfläche in dieser Biotopverbund-Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden. 1.3.2.9 Wald > 2 ha Die Vorhabensfläche wird ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha. 1.3.3 Verkehr	
--	--

1.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung) Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3 km (BAB). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben. 1.3.4 Regionalplanung 1.3.4.1 Bestehender BSAB Die Vorhabensfläche liegt teilweise innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB (BSAB Nr. 21). 1.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung Sie grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (EU-WIE-054), an. 1.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Die Gemeinde Weilerswist ist durch (frühere) Bodenschätzegegewinnung - soweit ersichtlich - nicht erheblich räumlich vorgeprägt. 1.3.5 Städtebauliche Belange	
--	--

1.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich - nicht vor. 2. Erweiterung 2 2.1 Tabuzonen Die 1,1 ha große Erweiterungsfläche 2 (Bezeichnung: 127-EU-O) tangiert keine Tabuzonen. 2.1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Erweiterungsfläche 2 stehen Quarzsande und -kiese in einer Mächtigkeit von etwa 41,5 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 2.1.1.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 2.1.1.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 2.1.1.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.	
---	--

2.1.1.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 2.1.1.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 2.1.1.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten. 2.1.1.7 Kur- und Erholungsgebiete Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert. 2.2 Sonstige Ausschlussbelange 2.2.1 Rohstoffvorkommen Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Die Erweiterung 2 umfasst - wie eingangs der Stellungnahme bereits erwähnt - den eine Flächengröße von 1,1 ha aufweisenden Wirtschaftsweg zwischen dem genehmigten Tagebau unserer Mandantin sowie dem südwestlich hieran angrenzenden Tagebau der Firma Josef Bohnen GmbH & Co. KG. Aus dem Wirtschaftsweg und den	
--	--

angrenzenden Abstands- und Böschungsflächen der Tagebaue der Firma Josef Bohnen GmbH & Co. KG sowie unserer Mandantin stehen gewinnbare Quarzsande und -kiese von 1.538.000m³ zur Verfügung, was bei einer Flächengröße von 1,1 ha einer Ergiebigkeit von 1.398.182 m³/ha entspricht. 2.2.2 Räumliche Fokussierung 2.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortschaften, ausgenommen bei lokalem Konsens Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortschaften ein. 2.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 2.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN. 2.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 2.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht	
--	--

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungsflächen steht der Realisierung des Vorhabens aus den oben unter Ziffer 1.2.2.5 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen ebenfalls nicht entgegen. 2.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 2.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 2.3 Abwägungsbelange 2.3.1 Rohstoffvorkommen Mit 1.398.182 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. 2.3.2 Umweltfachliche Belange 2.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung	
---	--

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen

Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig

eingestuft wurden (siehe obige Abbildung 1). Die im Bereich der Erweiterungsfläche vorkommenden Pseudogley-Parabraunerden weisen ausweislich der vor

genannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.

2.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe obige Abbildung 2).

2.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 gkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks

Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe obige Abbildung 3).

2.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt auch nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe obige Abbildung 4). Sie befindet sich lediglich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 5 — 10 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht als abwägungsrelevant einzustufen ist.

2.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von

herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr lediglich eine sehr geringe/geringe Bedeutung beigemessen (siehe obige Abbildung 5).

2.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionaiplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturland

schaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe obige Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die

Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im

Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

2.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in der potenziellen Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebiets Dirmerzheim. Das steht der Realisierung des geplanten Vorhabens aus den oben unter Ziffer 1.3.2.7 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen aber nicht entgegen.

2.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich im

Bereich der angrenzenden Tagebau sind Biotopverbundflächen der Stufe 1 vorhanden. Sie wurden vom LANUV NRW unter der Objektkennung VB-K-5307-OO1 mit der Bezeichnung "Kiesgruben östlich von Ottenheim" erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- aufgelassene und in Betrieb befindliche Kiesgruben
- strukturreiche Flächen mit Steilhängen und kleinen Stillgewässern inmitten der Bördelandschaft

WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - wertvolle Lebensräume für Vogelarten der Stillgewässer wie für die Ufer schwalbe und die Rohrweihe - besonders wichtiges Trittsteinbiotop für Amphibien wie die Kreuz- und die Wechseikröte sowie den Springfrosch als Arten der Stillgewässer - wichtiger, sekundärer Lebensraum für den Uhu als Art der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSÄRÄUME - eutrophe Stillgewässer Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu dieser Biotopverbund Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden, wie die Einstufung der bestehenden Tagebauteilflächen als Biotopverbund-Fläche von herausragender Bedeutung zeigt. 2.3.2.9 Wald > 2 ha Die Vorhabensfläche beherbergt keine Waldflächen > 2 ha.2.3.2.9 Wald > 2 ha Die Vorhabensfläche beherbergt keine Waldflächen > 2 ha.	
---	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Rhein Erftkreis	
Stellungnahme-ID: 962 10B-1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
2.3.2.9 Wald > 2 ha Die Vorhabensfläche beherbergt keine Waldflächen > 2 ha. 2.3.3 Verkehr 2.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie. < 0,75 x Ø-Entfernung) Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3 km (BAB). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben. 2.3.4 Regionalplanung 2.3.4.1 Bestehender BSAB Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB. 2.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung Sie grenzt aber unmittelbar an bestehende genehmigte Abgrabungen, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen sind (EU-WIE-054), an.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: s. ID 962_10 B	

2.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere), sofern von Kommune geltend gemacht Die Gemeinde Weilerswist ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung - soweit ersichtlich - nicht erheblich räumlich vorgeprägt. 2.3.5 Städtebauliche Belange 2.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungs konzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich - nicht vor. 3. Fazit Durch die geplanten Erweiterungen 1 und 2 werden keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht berührt. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensflächen weist eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplanten Erweiterungsvorhaben nicht nachteilig betroffen. Die Vorhabensflächen weisen darüber hinaus eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB) auf. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersicht	
--	--

lich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die gemeldeten Interessensbereiche nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden.

Um die vollständige Realisierung der geplanten Erweiterungen planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die aus der Anlage 1. ersichtlichen Teilflächen der Erweiterung 1 außerhalb des im 1. Planentwurf dargestellten BSAB im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln ebenfalls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 11-1		Räumlicher Bezug: Rhein Sieg Kreis 040-SU-0	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Seit mehreren Jahrzehnten betreibt ein Unternehmen in der Stadt Niederkassel in völligem örtlichen Einklang zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Die derzeitige Gewinnungsstätte, im Bereich derer bereits seit 1967 Sand- und Kiesabbau betrieben wird, befindet sich südlich der Landesstraße L 269 zwischen den Ortslagen Niederkassel und Uckendorf im Bereich der Gemarkung Niederkassel, Flur x. Die Grundlage für den teilweise im Trockenabbau und teilweise im Nassabbau erfolgenden Gewinnungsbetrieb bildet der Planfeststellungsbeschluss des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.03.2001, Az. : 66.02-05.03.11/13, in der Fassung des 8. Änderungsbeschlusses vom 06.06.2016, Az. : 67.2-27.33 tho. Das Abbaurecht ist ausweislich Ziffer 3./1. des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses bis zum 31.03.2021 befristet. Die Herrichtung muss danach bis zum 31.03.2022 beendet sein. Unserer mit Schreiben vom 19.12.2017 vorgelegten Anmeldung von Abgrabungsinteressen entsprechend wurde die bestehende Abgrabung unserer Mandantin daher mit der Bezeichnung SU-NIK-061 für eine BSAB-Darstellung im Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe vorgesehen. Nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde dagegen die mit obigem Schreiben gleichzeitig angemeldete, etwa 50 ha große Norderweiterung, die im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" Ihres Hauses unter der Bezeichnung 040-SU-0 und im Prüfbogen "Suchräume" unter der Bezeichnung S-28-KKS-1 geführt wird. Grund für die Nicht darstellung der geplanten Norderweiterung sollen nach den in den Prüfbögen enthaltenen rudimentären Angaben die Einstufung als Neuaufschluss und die für Neuaufschlüsse mit 228.189 m3/ha zu geringe		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsdirektiven – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende modifizierte Fläche (AI 040-SU) wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht als BSAB festgelegt, da sie auch in ihrem modifizierten Zuschnitt einem Neuaufschluss im Sinne des Teilplans NR entspricht. Für einen Neuaufschluss ist diese Fläche nicht ergiebig genug. Bei der Fläche handelt es sich um einen Neuaufschluss, da die teils dreispurige "Spicher Straße" nebst Radweg und entsprechender Schutzabstände eine räumliche Zäsur im Sinne des Teilplans NR darstellt (vgl. Begründung, Kapitel 11.5.1): Das räumlich-funktionale	

Rohstoffergiebigkeit gewesen sein. Da unsere Mandantin im Bereich der gemeldeten Abgrabungsfläche bereits über Eigentumsflächen verfügt, sie zur Standortsicherung ihres Betriebs auf die Erweiterung angewiesen ist und ihre Bemühungen um eine Standortsicherung des Betriebs vom Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Niederkassel unterstützt werden, hat sie sich entschlossen, den Flächenzuschnitt für die geplante Norderweiterung unter gleichzeitiger Reduzierung der Flächengröße auf 40 ha so zu modifizieren, dass sie nach dem Planungskonzept Ihres Hauses zweifelsfrei als Abgrabungserweiterung einzustufen ist. Die neu konzipierte Erweiterungsfläche ist in der nachfolgenden Abbildung 1 rot umrandet dargestellt. Die neu zugeschnittene Norderweiterung soll im Nassschnitt bis zu einer durchschnittlichen Tiefe von 26 m NHN abgegraben werden und würde unserer Mandantin, ausgehend von einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 7,84 Mio. m³ Sand und Kies und einer jährlichen Förderrate von 250.000 m³ eine Fortführung des Betriebs für

knapp 31 Jahre ermöglichen. Die Kies-Sand-Lagerstätte im Bereich der geplanten Erweiterung zeichnet sich durch eine hohe Rohstoffmächtigkeit sowie ein gutes Sand-/Körnungsverhältnis aus, welches sich besonders für die Herstellung hochwertiger Betonkiese und Bausande eignet. Durch die geplante Erweiterung könnte dementsprechend gleichzeitig der Fortbestand des auf dem Gelände der bestehenden Abgrabung als Direktabnehmer des Sandes und Kieses bereits vorhandenen Transportbetonwerks gesichert werden. Für die geplante Erweiterung kann die Infrastruktur der beiden vorhandenen Kieswerke unserer Mandantin weiter genutzt werden. Die Kieswerke verfügen bereits über ei

"Anschließen" ist unter Berücksichtigung von Lage, Art und Ausmaß des trennenden Verkehrsweges einem "Angrenzen" nicht mehr vergleichbar.

Selbst wenn der Spicher Straße keine räumliche Zäsurwirkung (im Sinne des Kapitels 11.5.1) zugesprochen würde, käme eine Festlegung eines BSAB nördlich dieser Straße im Zuge der Zeichenregeln dennoch nicht in Frage: In diesem Fall würde der nördliche Bereich nach den Regelungen des Teilplans NR als Erweiterung des BSAB-L-55 gewertet werden. Der Suchraum des BSAB-L-55 würde über eine durchschnittliche Gesamtergiebigkeit verfügen, so dass maximal 20 ha potentielle BSAB-Fläche zu verteilen wären: 14 ha werden im Südosten verteilt, da dieser Bereich im Zuge der Eignungsprüfung besser bewertet wäre; die übrigen 6 ha würden sodann nördlich der Spicher Straße verteilt werden können. Aufgrund der Tabuzonen würde sich jedoch zeichnerisch eine bandartige Abgrenzung ergeben, die in wesentlichen Teilen die Mindestbreite von 200 m nicht einhalten würde. Selbst wenn von der Mindestbreite abgesehen würde, würde der Regionalrat im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung feststellen, dass die Festlegung eines bandartigen BSAB an dieser Stelle aus mehreren Gründen unverhältnismäßig wäre: Einerseits hätte dies eine übermäßigen räumlichen Trennung der Ortsteile Uckendorf und Niederkassel zur Folge und dies entlang einem nicht unwesentlichen Verkehrsweg der Kommune. Im Übrigen erschiene aufgrund des Ausbauszustandes der Spicher Straße ein faktischer Anschluss an die südlich liegende Bestandsabgrabung aus tatsächlichen Gründen unrealistisch. In der Folge entstünde also ein faktischer Neuaufschluss, der östlich und westlich von Wohnbebauung flankiert ist und damit den Abgrabungsstandort - insbesondere im Vergleich zur alternativen südlichen Erweiterungsfläche im Bereich des bestehenden BSAB des aktuellen Regionalplanes - in einen nicht konfliktarmen Raum erweitern würde.

ne gute Verkehrsanbindung. In unmittelbarer Nähe der Erweiterungsfläche ist darüberhinaus keine Wohnbebauung vorhanden. Der Materialtransport zu den bestehenden

Kieswerken soll über eine die Spicher Straße unterquerende Förderbandstraße erfolgen. Nach Beendigung des abschnittsweise erfolgenden Rohstoffabbaus soll die Vorhabensfläche zu einem dem Biotop- und Artenschutz dienenden Gewässer entwickelt werden. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten der Planung verweisen wir auf den als - Anlage 2 - beigefügten Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln vom Oktober 2020, die Angaben unter den nachfolgenden Ziffern 1. und 2. sowie die als - Anlagenkonvolut 3 - beigefügten planerischen Übersichten, die - soweit es um die Abgrabung und Herrichtung geht - zum jetzigen Zeitpunkt noch schematischen Charakter haben. Hinsichtlich der bereits für eine BSAB-Darstellung vorgesehenen bestehenden Abgrabung verweisen wir im Übrigen auf die bereits mit Schreiben vom 19.12.2017 vorgelegten Anlagen 1 bis 7. Zur Eignung der Erweiterungsfläche für eine BSAB-Darstellung im Regionalplan Köln ist unter Berücksichtigung des gesamträumlichen Planungskonzeptes Ihres Hauses Folgendes auszuführen:

1. Ausschlussbelange

1.1 Harte und weiche Tabuzonen

1.1.1 Harte Tabuzone

Im Bereich der Vorhabensfläche stehen ausweislich der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW sowie der vorliegenden Bohrdaten quartäre Sande und Kiese in

Ferner würde die Norderweiterung eine großräumigere bandartige "Baggerseestruktur" induzieren, die mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von insgesamt mehr als 1,5 km erheblich wäre - und das in einem Teilraum, der ohnehin bereits stark durch Nassabgrabungen und Baggerseen geprägt ist. Ferner findet diese Entwicklung in einem Bereich statt, der auch für die "Rheinspange" vorgesehen ist, also in den nächsten Jahren ohnehin mit einer immissionsbedingten Mehrbelastung zu rechnen hat. In der Gesamtbetrachtung erschiene es dem Regionalrat unverhältnismäßig, den BSAB-L-55 um 6 ha über die Spicher Straße mit einer bandartigen Nassabgrabung kleiner zehn ha zu erweitern, der faktisch einen Neuaufschluss mit (böschungsbedingt) geringer Ergiebigkeit darstellen würde (Widerspruch zum Leitbild).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

- Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind.

einer Mächtigkeit von durchschnittlich 28 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 1.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 1.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 1.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.	Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
---	--

1.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert. 1.2 Sonstige Ausschlussbelange 1.2.1 Rohstoffvorkommen Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer durchschnittlichen Mächtigkeit der Lagerstätte von 28 m und einer Flächengröße von 40 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 280.000 m³/ha. Diese würde sich bei ohne Optimierungsmaßnahmen ergebenden Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 196.000 m³/ha reduzieren. 1.2.2 Räumliche Fokussierung 1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält weit überwiegend einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein. Zu der südöstlich gelegenen Ortsrandlage von Uckendorf ist ein Mindestabstand von etwa 150 m vorgesehen. Zur sicheren Vermeidung richtwertüberschreitender Lärmimmissionen soll zur Ortsrandlage hin ein Lärmschutzwall vorgesehen werden. Im Bereich der unverritzt verbleibenden Dreiecksfläche zwischen der geplanten Abgrabung und der Ortsrandlage ist darüber hinaus eine	
--	--

Aufforstung (Wald) vorgesehen, die die Abgrabung optisch von der Ortsrandlage abschirmt. Nach ersten Gesprächen mit der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Niederkassel ist davon auszugehen, dass die Stadt Niederkassel das Vorhaben unserer Mandantin unterstützt und einer Unterschreitung des 300 m-Abstands zur Ortsrandlage Uckendorf zustimmen wird. Auch der Rhein-Sieg-Kreis hat bereits seine Zustimmung zu dem Vorhaben signalisiert. 1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 1.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, dargestellten BSN. 1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Innerhalb der Vorhabensfläche befindet sich im Übrigen zwar ein etwa 1 ha großer	
---	--

Gehölzstreifen, der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW im Zusammenhang mit dem Bau der L 269 n als Ausgleichsfläche angelegt wurde. Der Gehölzflächenverlust kann

aber durch die Aufforstung der zwischen der Grenze der geplanten Abgrabung und der Ortsrandlage von Uckendorf unverritzten verbleibenden Dreiecksfläche, die eine

Größe von etwa 2,16 ha aufweist, kompensiert werden. Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wurde - wie oben bereits dargelegt - bereits Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben unserer Mandantin signalisiert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass seitens der dortigen Unteren Naturschutzbehörde bei entsprechendem Ausgleich keine Bedenken gegen die abgrabungsbedingte Inanspruchnahme des Gehölzstreifens bestehen.

1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht

Der Flächennutzungsplan der Stadt Niederkassel enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar.

1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionaialplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 2. Abwägungsbelange 2.1 Rohstoffvorkommen Mit 280.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin besonders ergiebig. Selbst wenn man die ohne Optimierungsmaß nahmen entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnet, liegt die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 196.000 m³/ha immer noch weit über dem Durchschnitt. 2.2 Umweltfachliche Belange 2.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden und Parabraunerden eingenommen, die nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 2). 2.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1) Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine	
---	--

landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 3). 2.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 km) Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 4). 2.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm) Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 5). 2.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von sehr geringer/geringer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 6). Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind von dem geplanten Vorhaben dagegen nicht betroffen. 2.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturland	
--	--

schaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 7).

Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen für die Vorhabensfläche - soweit ersichtlich - ebenfalls nicht vor. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde insbesondere der Vorgeschichte erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben unserer Mandantin jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender

Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

2.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.2.8 Biotopverbundflächen Stufe 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich die

bestehende Abgrabung unserer Mandantin südlich der Spicher Straße stellt eine Biotop-Verbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe nachfolgende Abbildung 8).

Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5308-O11 mit der Bezeichnung "Kiesgruben auf der rechtsrheinischen Niederterrasse" als Kernbereich des Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung erfasst und wie folgt beschrieben:

OBJEKTDESCHEIBUNG

- umfasst mehrere Kiesgruben mit teils großen Restseen auf der rechtsrheinischen Niederterrasse des Rheines westlich von Troisdorf
- regional bedeutende Rast- und Überwinterungsgewässer
- Kiesgruben werden zum Teil noch betrieben und weisen unterschiedliche Sukzessionsstadien auf
- hoher Strukturreichtum: vegetationslose Kiessteilwände und Böschungen, Pioniervegetation, Magerwiesen, Gebüsch, Röhrichte, temporäre Kleingewässer und große Grundwasserseen
- teilweise sind Kleingewässer, als Ergänzung zu den Hauptgewässern, insbesondere zur Förderung von Amphibien angelegt worden
- z. T. werden Pflegemaßnahmen wie das Offenhalten von Grasfluren, Zurückdrängen von Gehölzen im Bereich von Kleingewässern u. a. durchgeführt
- Weilerhofer See und Abgrabungsgewässer bei Mondorf: herausragende Wasserqualität mit Armleuchteralgen, Weilerhofer See wird vom LANUV NRW als Referenzgewässer (LRT 3140) geführt

WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - Kernraum für Arten der Kleingewässer, z.B. Wechseikröte - Abgrabungsgewässer spielen im Verbund insbesondere für die Wechseikröte im Raum Niederkassel eine wichtige Rolle - Kernraum für Arten der Magerrasen, z.B. Blauflügelige Ödlandschrecke und Zauneidechse - hohes Entwicklungspotenzial der noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen - Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH Richtlinie: Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (3140) KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRÄUME - keine Angabe Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu Biotopverbund-Flächen steht der Realisierung einer Nassabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden. 2.2.9 Wald > 2 ha Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche weit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist - bis auf den als Ausgleichsmaßnahme vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angelegten, etwa 1 ha großen	
--	--

Gehölzstreifen - gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

2.3 Verkehr

2.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3.977 m (BAB 59, AS Spich). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach zwar nicht gegeben. Die Vorhabensfläche sowie die bestehenden Kieswerke grenzen aber unmittelbar an die dem überörtlichen Verkehr dienende L 269 an, sodass bereits eine gute Verkehrsanbindung gegeben ist.

2.4 Regionalplanung

2.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB.

2.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber - lediglich durch die Spicher Straße getrennt - an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeit noch gültigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (SU-NIK-061), an. Der Abstand zwischen der geplanten Erweiterung und der bestehenden Abgrabung beträgt deutlich weniger als 50 m.

2.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Niederkassel durch (frühere) Bodenschätzegewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.5 Städtebauliche Belange

2.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte

oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich - eben falls nicht vor. Um die Realisierung der Norderweiterung der Abgrabung Niederkassel planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie, die durch die geplante Abgrabung beanspruchten Flächen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Die Projektdaten hierzu haben wir in dem als Anlage 2 beigefügten Fragebogen zusammengefasst. Darüber hinaus haben wir planerische Darstellungen des Vorhabens als Anlagenkonvolut 3 beigefügt. Gestatten Sie uns abschließend den Hinweis, dass wir die im Fragebogen zusammen gefassten Projektdaten sowie dieses Schreiben und die planerischen Darstellungen als Einheit betrachten. Deshalb bitten wir Sie auch, diese Unterlagen vollständig als Entscheidungsgrundlage für die anstehende Überarbeitung des Regionalplans Köln heranzuziehen.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen 118-EU	
Stellungnahme-ID: 962 12-1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Das Unternehmen hat eine Fläche von 19ha umfassenden Neuaufschluss als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe in Weilerswist angemeldet. Der geplante Neuaufschluss wird unter dem Aktenzeichen 118-EU geführt. Wie aus dem 1. Planentwurf zu entnehmen, ist der Neuaufschluss nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Der nicht als BSAB dargestellte Neuaufschluss ist aus dem als beigefügten Lageplan "Soll-Ist-Vergleich BSAB-Flächen" im Maßstab 1:5000 ersichtlich. Gegen den Abwägungsvorschlag der Bezirksregierung Köln werden hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. (Siehe Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109.). Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für den geplanten Neuaufschluss folgenden Befund erbracht: 1. Tabuzone Der 19ha große Neuaufschluss (Bezeichnung 118-EU-0) tangierte Tabuzonen. 1.1 Harte Tabuzone		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird nicht geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das in Rede stehende Abgrabungsinteresse AI 118-EU-0 wird auch im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht als BSAB festgelegt, da mehrere Ausschlussbelange einer Festlegung entgegenstehen (vgl. Prüfbogen AI). Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Die Abwägung des Teilplans NR, Zweiter Planentwurf kann anhand der vorgelegten Unterlagen (insbesondere anhand der Anhänge K bis O)	

Im Bereich der Erweiterungsfläche stehen quartäre und präquartäre Quarzsande und -kiese in einer Mächtigkeit von insgesamt 71 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

1.2 Weiche Tabuzonen

1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB).

1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf).

1.2.3 Infrastruktur (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen)

Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.

1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10ha, in waldarmen Kommunen > 2ha)

Von dem geplanten Vorhaben sind zwar Waldflächen betroffen. Bei den betreffenden Flächen handelt es sich allerdings ausnahmslos um forstwirtschaftliche Flächen, die aus nicht bodenständigen Nadelforstflächen sowie Kahlschlagflächen ehemaliger Nadelforstflächen bestehen, denen nur eine untergeordnete ökologische Wertigkeit zukommt und deren Verlust durch Aufforstungen und Waldumwandlungsmaßnahmen in einem Umfang von etwa 80 ha im Umfeld der Vorhabensfläche kompensiert werden kann. Dass die Lagerstätte am Standort Weilerswist zudem nicht nur über eine herausragende Rohstoffergiebigkeit, sondern auch über eine herausragende Rohstoffqualität verfügt (- dort stehen sehr seltene, als Filterkies für die Trinkwasseraufbereitung und als Filterkies für Brunnen hervorragend geeignete hochreine weiße Quarzkiese an -) wirft die Frage auf, ob die

umfassend nachvollzogen werden. Eine hinreichende Dokumentation des Abwägungsvorganges ist somit gewährleistet.

Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

- Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten für Abgrabungsnutzungen ist gemäß gesamträumlichen Planungskonzept als Tabuzone ausgeschlossen (vgl. Begründung). Dieser Belang ist einer Einzelfallbetrachtung konzeptionell nicht zugänglich. An dieser Bewertung ändert die Einschätzung des Einwenders nichts. Der Behauptung, dass das Vorhaben natur- und habitatschutzrechtlich vertretbar wäre, wird nicht ansatzweise mit der erforderlichen Begründungstiefe untermauert. Im Übrigen würde eine solche Begründung ins Leere laufen, da der Plangeber allein aus Erhaltungs- und Vorsorgegründen dem Erhalt der natürlichen Bodenstruktur der Schutzgebiete grundsätzlich ein höheres Gewicht beimisst. Das Vorhaben bestünde vorliegend offenbar darin, die natürliche Bodenstruktur vollständig zu beseitigen mit der vagen Aussicht darauf, dass in Tieflage zukünftig höherwertige Naturräume geschaffen werden könnten. Der Plangeber zieht dieser vagen Aussicht den Erhalt der bestehenden Qualitäten vor, mit der Möglichkeit, dass die naturräumlichen Strukturen auf dem natürlichen Gelände-niveau mit der natürlichen Bodenstruktur grundsätzlich einfacher aufgewertet werden könnten (z.B. durch Aufforstung eines standortgerechten bzw. heimischen Misch- oder Laubwaldes) - dazu bedarf es keiner vorherigen Abgrabung.

- Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl.

Behandlung der Lage in einer Waldfläche als Tabukriterium bei so besonderen Lagerstättenverhältnissen überhaupt als verhältnismäßig eingestuft werden kann. Das gilt zumal, als der übergeordnete Landesentwicklungsplan NRW eine Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Waldflächen für Abgrabungszwecke nicht zielförmig ausschließt, sondern bei nachgewiesenem Bedarf und fehlender Realisierungsmöglichkeit außerhalb des Waldes zulässt, wenn die Waldflächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziffer 7.3.1 des LEP NRW). Im Sachlichen Teilplan "Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst-Ville" wurden in 2012 BSAB für die Gewinnung von weißen Quarzkiesen für einen Versorgungszeitraum von 30 Jahren ausgewiesen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass die langfristige Versorgungssicherheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr gewährleistet ist. Dem Monitoringbericht 2020 des Geologischen Dienstes NRW für den Regierungsbezirk Köln lässt sich jedenfalls nichts Gegenteiliges entnehmen, da darin zur Versorgungssicherheit in Bezug auf weiße Quarzkiese keine Aussagen getroffen werden. Dort wird lediglich die Versorgung mit präquartären Kiesen und Sanden betrachtet. Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 02.08.2016, Az.: 14 K 7394/13, sowie der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 12.02.2020, Az.: 21 A 1939/16, führen insoweit nicht zu einem anderweitigen Befund. Im Gegenteil ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des vom Oberverwaltungsgericht Münster bestätigten erstinstanzlichen Urteils, dass schon im Juni 2015 nur noch eine Versorgungssicherheit mit weißem Quarzkies von 27 Jahren gewährleistet war. (Siehe Vgl. VG Köln, Urteil vom 02.08.2016, Az.: 14 K 7394/13, ZfB 2016, 325 ff. [333]). Das spricht dafür, dass - ausgehend von einem kontinuierlichen Fortschreiten des Abbaus an den im Sachlichen Teilplan ausgewiesenen Abgrabungsstandorten - die zu gewährleistende langfristige

Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind.

- Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Berechnungsmethodik des AM-Tools nicht nachvollziehbar sei, so wird auf die Begründung, insbesondere Kapitel 10.2.3 und auf die Anhänge verwiesen.

- Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwander bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.

Versorgungssicherheit von 25 Jahren inzwischen nicht mehr gewährleistet ist. Das Verwaltungsgericht Köln sowie das Oberverwaltungsgericht Münster haben in den vorgenannten Urteilen zudem bestätigt, dass die Ausweisung von BSAB in Wald flächen im Sachlichen Teilplan "Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst-Ville" abwägungsfehlerfrei war. (Siehe Vgl. VG Köln, Urteil vom 02.08.2016, a. a. O., 333; OVG Münster, Beschluss vom 12.02.2020, Az.: 21 A 1939/16, Juris, TA 43 ff). es wird daher darum gebeten, die Behandlung von Waldflächen als Tabuzonen im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Köln nochmals zu überdenken.

1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer I. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer IIIB); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem Naturschutzgebiet und teilweise innerhalb des FFH-Gebiets "Villevälder bei Bornheim". Das geplante Vorhaben ist aber natur- und habitatschutzrechtlich vertretbar, da es nur nicht bodenständige Nadelforstflächen und Kahlschlagflächen ehemaliger Nadelforstflächen in Anspruch nehmen würde, die keine FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Arten aufweisen, und im Zuge der Renaturierung sowie der Umwandlung von Fichten- und Kiefernaltwaldbeständen in für die Ausweisung des FFH-Gebiets "Villevälder bei Bornheim" wertgebenden Stieleichen-Hainbuchenwald im Umfeld der

Vorhabensfläche auf einer Fläche von insgesamt etwa 80 ha ein erheblicher Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der dort vorkommenden Arten geleistet würde. Von den im Bereich der Neuaufschlussfläche Weilerswist vorkommenden planungsrelevanten Arten Schwarzspecht, Bechsteinfiedermaus, Großes Mausohr und Mittelspecht weist lediglich die Bechsteinfiedermaus einen landesweit schlechten Erhaltungszustand auf. Durch die Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen in Bezug auf die Rodung dort stockender Baumbestände sowie die Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Waldumbaumaßnahmen im Umfeld der Vorhabensfläche im Umfang von 80 ha) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden. Es entsteht lediglich ein kleinflächiger, zu vernachlässigender Verlust eines Teillebensraums, der durch die bereits erwähnten Waldumbaumaßnahmen in der Umgebung der Vorhabensfläche mehr als aufgewogen wird. Die Lage im Naturschutzgebiet sowie (teilweise) in einem Natura 2000-Gebiet als Tabukriterium zu behandeln, erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Wir bitten Sie daher, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überdenken.

1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

2. Sonstige Ausschlussbelange

2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Der Standort Weilerswist weist bei einer

Flächengröße von 19 ha eine besondere Ergiebigkeit von insgesamt 513.684 m³/ha. Eine getrennte Betrachtung von KKS und PQ darf unseres Erachtens nicht erfolgen, da am Standort Weilerswist ausschließlich dem Bergrecht unterliegende Quarzsande und -kiese anstehen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass sich die Ergiebigkeit wie folgt aufteilt: KKS mit 107.895 m³/ha und PQ mit 405.789 m²/ha. Für die gesamte Abgrabung wird eine Gewinnungstiefe von insgesamt 73 m NHN angestrebt. Unter Berücksichtigung der Geländehöhe von 145 m NHN liegt damit eine maximale Gewinnungstiefe von etwa 72 m inklusive maximal 1 m Abraum vor (KKS und PQ). Diese teilen sich mit 12 m unter GOK für KKS und 60 m unter GOK für PQ zzgl. 1 m Abraum auf. Zum Beleg fügen wir als das Bohrprofil einer Bohrung, welche innerhalb der geplanten Abgrabung bis zu einer Tiefe von 203 m unter GOK abgeteuft wurde, bei. Die genauen Koordinaten der Bohrung sind dem Profil zu entnehmen. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 23 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 17 m KKS und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 133.575 m³/ha ausgegangen. Für PQ wird die maximale Gewinnungstiefe mit 45 m und die Ergiebigkeit mit 262.034 m³/ha angegeben. Wie die Ergiebigkeitswerte ermittelt wurden, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lassen sich die Werte nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein.

2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.1 Schutzabstand von 300m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung; erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind Natura 2000-Gebiete vorhanden. Es handelt sich um das FFH-Gebiet "Villevälder bei Bornheim", das zu einem geringen Teil durch den geplanten Neuaufschluss in Anspruch genommen werden soll. Das geplante Vorhaben ist aber natur- und habitatschutzrechtlich vertretbar, da es nur nicht bodenständige Nadelforstflächen und Kahlschlagflächen ehemaliger Nadelforstflächen in Anspruch nehmen würde, die keine FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Arten aufweisen, und im Zuge der Renaturierung sowie der Umwandlung von Fichten- und Kiefernaltwaldbeständen in für die Ausweisung des FFH-Gebiets "Villevälder bei Bornheim" wertgebenden Stieleichen-Hainbuchenwald im Umfeld der Vorhabensfläche auf einer Fläche von insgesamt etwa 80 ha ein erheblicher Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der dort vorkommenden Arten geleistet würde. Von den im Bereich der Neuaufschlussfläche Weilerswist vorkommenden planungsrelevanten Arten Schwarzspecht, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Mittelspecht weist lediglich die Bechsteinfledermaus einen landesweit schlechten Erhaltungszustand auf. Durch die Einhaltung von Bauzeitenbeschränkungen in Bezug auf die Rodung dort stockender Baumbestände sowie die Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Waldumbaumaßnahmen im Umfeld der Vorhabensfläche im Umfang von 80

ha) können Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden. Es entsteht lediglich ein kleinflächiger, zu vernachlässigender Verlust eines Teillebensraums, der durch die bereits erwähnten Waldumbaumaßnahmen in der Umgebung der Vorhabensfläche mehr als aufgewogen wird. Die Lage in einer 300 m-Abstandsfläche zu Natura 2000-Gebieten als sonstigen Ausschlussbelang zu behandeln, erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Wir bitten Sie daher, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überdenken.

2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem im Regionalplan Köln dargestellten BSN. Das geplante Vorhaben ist aber natur- und habitatschutzrechtlich vertretbar. Die Lage in einem BSN als sonstigen Ausschlussbelang zu behandeln, erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Wir bitten Sie daher, das Planungskonzeptinsoweit nochmals zu überdenken.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für Wald aus. Diese Darstellung enthält keine qualifizierte Standortzuweisung. Die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungsflächen steht der Realisierung

des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans geht hervor, dass darin nur Flächen für Abgrabungen ausgewiesen werden, für die eine Abbaugenehmigung bereits vorliegt und dass der Umfang an Abgrabungen möglichst konstant bleiben soll und neue Genehmigungen erst erteilt werden sollen, wenn laufende Abgrabungen abgeschlossen sind. Um eine unmittelbare und gleitende Rekultivierung zu gewährleisten, soll Erweiterungen der Vorzug gegeben werden. Eine Ausschlusswirkung gegenüber Abgrabungen außerhalb der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Abgrabungen entfalten diese Darstellungen offensichtlich nicht.

2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

3. Abwägungsbelange

3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 513.684 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig.

3.2 Umweltfachliche Belange

3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerde Pseudogleyen, Pseudogley-Parabraunerden und Auftragsregosolen eingenommen. Die Parabraunerde-Pseudogleye (in der nachfolgenden Abbildung 1 grau hinterlegt) wurden nicht als schutzwürdig eingestuft. Die Pseudogley-Parabraunerden (in der nachfolgenden Abbildung 1 ocker schraffiert hinterlegt) weisen ausweislich der vor genannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf. Den Auftragsregosolen (in der nachfolgenden Abbildung 1 gelb schraffiert hinterlegt) wurde schließlich eine lediglich mittlere Funktionserfüllung beigemessen.

3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 2).

3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (>10qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des regierungsbezirks Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe Abbildung 3).

3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 gkm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 4).

Das steht der Realisierung des Vorhabens aber nicht entgegen, da der vorhabensbedingte Transportverkehr über das innerhalb des ehemaligen Abgrabungsstandorts geplanten Kieswerk abgewickelt werden soll, sodass innerhalb des unzerschnittenen verkehrsarmen Raums nicht mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen zu rechnen ist.

3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr lediglich eine hohe Bedeutung beigemessen (siehe Abbildung 5).

3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverbands Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe Abbildung 6).

Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben.

Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der

Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

3.2.7 WSZ III B (geplant)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in der potenziellen Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebiets Dirmerzheim. Dort sollen Trockenabgrabungen, im Rahmen derer die oberste wirksame Tonschicht erhalten bleibt, einer Genehmigungspflicht unterworfen werden (Ziffer VI.1 lit. a) der Anlage 1 zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung Dirmerzheim [Stand: 02.02.2005]). Ausweislich des dem Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung als Anlage 2 bei gefügten "Katalogs der Begriffsbestimmungen" (siehe dort unter Nr. 45) ist als oberste wirksame Tonschicht im vorbeschriebenen Sinne der "Ton-Horizont [9C] entsprechend der Karten des Geologischen Dienstes" anzusehen. Soweit dieser flächig nicht vorhanden ist, ist der Ton-Horizont zu erhalten. Dem soll im Rahmen der Abgrabungsplanung umfassend Rechnung getragen werden.

3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1 (siehe Abbildung 7). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5207-001 mit der Bezeichnung "Villevälder bei Weilerswist" erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- geschlossenes Waldgebiet nördlich von Heimerzheim

- ausgedehnte Eichen-Hainbuchwälder teilweise mit Anzeichen ehemaliger Niederwaldwirtschaft WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - weitläufiges Waldgebiet mit einem hohen Anteil an heimischen Laubholzarten sowie wertvollem Altholz - kulturhistorisch bedeutsame Waldform (Niederwaldwirtschaft) - wichtiger Lebensraum für den Uhu und den Schwarzspecht als Arten der Wälder - wertvoller Bestandteil eines Waldriegels entlang des Rheintales KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald Die Lage der potenziellen Abgrabungsfläche in dieser Biotopverbund-Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden. Auch durch die geplanten Waldumbaumaßnahmen auf einer Fläche von 80 ha kann ein wertvoller Beitrag zum Biotopverbund geleistet werden. 3.2.9 Wald > 2ha Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche zwar von Waldflächen eingenommen. Diese weisen aber eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit auf. Ihre Inanspruchnahme kann zudem durch die von unserer Mandantin geplanten Herrichtungsmaßnahmen im Bereich der	
--	--

Vorhabensfläche sowie die Waldumbaumaßnahmen im Umfeld mehr als kompensiert werden. 3.3 Verkehr 3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x Durchschnitt-Entfernung) Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3,5 km (BAB). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach nicht gegeben. Etwa 0,7 km westlich der Vorhabensfläche verläuft jedoch die L 194, über die das Vorhaben ortsdurchfahrtsfrei an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden kann. 3.4 Regionalplanung 3.4.1 Bestehender BSAB Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB. 3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung Unmittelbar angrenzend befinden sich auch keine bestehenden Abgrabungen mehr. Der ehemalige Betriebsstandort wurde vor einigen Jahren wiedernutzbargemacht und aus der Bergaufsicht entlassen. 3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätze-gewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht	
--	--

Die Gemeinde Weilerswist ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung - soweit ersichtlich - nicht erheblich räumlich vorgeprägt.

3.5 Städtebauliche Belange

3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen nicht vor.

4. Fazit

Durch die geplante Erweiterung werden zwar Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls berührt. Das geplante Vorhaben ist dennoch natur- und habitatschutzrechtlich vertretbar, da durch das Vorhaben nur nicht bodenständige Nadelforstflächen und Kahlschlagflächen ehemaliger Nadelforstflächen in Anspruch genommen würden, die keine FFH-Lebensraumtypen und wertgebenden Arten aufweisen, und im Zuge der Renaturierung sowie der Umwandlung von Fichten- und Kiefernaltwaldbeständen in für die Ausweisung des FFH-Gebiets "Villevälder bei Bornheim" wertgebenden Stieleichen-Hainbuchenwald im Umfeld der Vorhabensfläche auf einer Fläche von insgesamt etwa 80 ha ein erheblicher Beitrag zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der dort vorkommenden Arten geleistet würde. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensfläche weist eine herausragende Ergiebigkeit und Rohstoffqualität auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplanten Erweiterungsvorhaben nicht nennenswert nachteilig betroffen. Die

Vorhabensfläche weist im Übrigen zwar keine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB, B) auf. Sie kann aber über die in etwa 0,7 km Entfernung verlaufende Landstraße ortsdurchfahrtsfrei erschlossen werden. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht bzw. nicht nennenswert nachteilig betroffen, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der gemeldete Interessensbereich nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde. Um die Realisierung des Vorhabens planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher nochmals, den geplanten Neuaufschluss Weilerswist im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln für eine Darstellung als BSAB vorzusehen.	
--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 13-1		Räumlicher Bezug: Kreis Euskirchen 117-EU	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Der geplante Neuaufschluss einschließlich Erweiterungen wird in Ihrem Hause unter dem Aktenzeichen 117-EU geführt. Die Fläche von 95 ha umfassenden Neuaufschluss xxx einschließlich der beiden Erweiterungen als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Bodenschätze angemeldet. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist dieser Neuaufschluss nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Der nicht als BSAB dargestellte Neuaufschluss ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan "Soll-Ist-Vergleich BSAB-Flächen" im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für den geplanten Neuaufschluss folgenden Befund erbracht: 1. Tabuzonen		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehende Fläche (AI 117-EU-0) wird im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe in Teilen als BSAB festgelegt. Maßgeblich für diese gegenüber dem ersten Planentwurf abweichende Festlegung ist die Einstufung als Erweiterung aufgrund vorliegender (neu) genehmigter Abgrabungen. Zur zeichnerischen Abgrenzung und der Festlegung von Rekultivierungszielen sei auf die entsprechenden Prüfbögen verwiesen. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Der 95 ha große Neuaufschluss einschließlich Erweiterungen (Bezeichnung: 1107-EU-0) tangiert entgegen der Darstellung im Prüfbogen "Abgrabungsinteresse" keine Tabuzonen. 1.1 Hartetabuzonen Im Bereich der Erweiterungsfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von durchschnittlich 24 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.2 Weiche Tabuzonen 1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)	Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind - dies zeigt sich auch im vorliegenden Fall. - Bezüglich der Gewinnungstiefe bzw. der Lage innerhalb einer geplanten WSZ III B sei auf die entsprechenden Ausführungen der Planbegründung verwiesen (insb. Kapitel 7.5 und 8.5). Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
--	--

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten. 1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert. 2. Sonstige Ausschlussbelange 2.1 Rohstoffvorkommen Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer gemäß der verfügbaren Daten aus der Bohrdatenbank des Geologischen Dienstes NRW, der dortigen Rohstoffkarte sowie der im Auftrag unserer Mandantin im August 2000 von der Bachor GmbH auf dem Erweiterungsgelände abgeteuten 12 Bohrungen zugrunde zu legenden Mächtigkeit der Lagerstätte von durchschnittlich 24 m und einer Flächengröße von 95 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 240.000 m³/ha KKS. Diese würde sich bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 204.000 m³/ha KKS reduzieren. Im Rahmen der	
---	--

Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass der bisherige Sand- und Kiesabbau am Standort Horchheim lediglich bis 2 m über dem Bemessungsgrundwasserstand 10/1955 zugelassen wurde. Würde man im Bereich des Neuaufschlusses entsprechend verfahren, würde sich eine Abbautiefe von etwa 112,5 m NHN im Norden der Vorhabensfläche und von etwa 117 m NHN im Süden der Vorhabensfläche ergeben. Dies entspräche einer nominalen Abbautiefe von 17 m - 18,5 m inklusive 0,3 m - 1,0 m Abraum. Bei dieser Abbautiefe ergäbe sich ein gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 12,5 Mio. m³, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 131.579 m³/ha entspräche. Alternativ bestünde die Möglichkeit, den Abbau unter Freilegung des Grundwassers bis zur Quartärsohle, die von einer dichten Tonschicht der Reuverserie unterlagert wird, voranzutreiben. In diese Fall ergäbe sich eine Abbautiefe von etwa 109 m NHN im Süden und von 105 m NHN im Norden der Vorhabensfläche. Dies entspräche einer nominalen Abbautiefe von etwa 25 m im Süden und etwa 26 m im Norden. Bei Bei dieser Abbautiefe ergäbe sich ein gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 24,2 Mio. m³, was einem Ergiebigkeitswert von etwa 255.000 m³/ha (ohne Gewinnungsverluste) bzw. 216.750 m³/ha (mit Gewinnungsverlusten) entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 98 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 24 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 205.276 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 205.276 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein.

2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein. 2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN. 2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Weilerswist enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für Abgrabungen aus.	
---	--

Seitens der Gemeinde Weilerswist wird das Vorhaben unserer Mandantin im Übrigen unterstützt. Sie hat deshalb nach unserem Kenntnisstand ebenfalls eine Ausweisung der bereits bisher als BSAB dargestellten Vorhabensfläche im Regionalplan Köln - Teilplan Nichtenergetische Bodenschätze angeregt. 2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. für die Vorhabensfläche nicht vor. 3. Abwägungsbelange 3.1 Rohstoffvorkommen Mit maximal 255.000 m³/ha (Nassabbau) ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 216.750 m³/ha immer noch weit über dem Durchschnitt. Im Falle eines Trockenabbaus bis 2 m über dem Bemessungsgrundwasserstand 10/1955	
--	--

ergäbe sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 12,5 Mio. m³ Kies und Sand.

3.2 Umweltfachliche Belange

3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen

Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerde Pseudogleyen und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen. Die Parabraunerde Pseudogleye (in der nachfolgenden Abbildung grau hinterlegt) wurden nicht als schutzwürdig eingestuft. Die Pseudogley-Parabraunerden (in der nachfolgenden Abbildung ocker schraffiert hinterlegt) weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.

3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 2).

3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 gkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks

Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 3).

3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 4). Sie befindet sich lediglich in einem nicht abwägungsrelevanten unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 5 - 10 qkm.

3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) zwar im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von

herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 5). Die Bewertung spiegelt die tatsächlichen Verhältnisse im Bereich und der Umgebung der Vorhabensfläche allerdings nicht zutreffend wieder. Diese stellen sich weitgehend als ausgeräumte Kulturlandschaft dar, denen derzeit keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt, da die den Raum zerschneidende Bundesautobahn A 1 einer erheblichen Verkehrsbelastung unterliegt und das hieran angrenzende Gebiet erheblich verlärm ist. Gehölzflächen als gliedernde und belebende Elemente machen einen nur sehr geringen Prozentsatz des Gesamttraums aus. Gehölzbestände befinden sich am Rande des Autobahnrastplatzes "Oberste Heide" im Nordwesten sowie im Bereich der ehemaligen Kiesgrube unserer Mandantin im Südosten der Vorhabensfläche. Im Übrigen ist die Umgebung frei von gliedernden und

belebenden Landschaftselementen. In dem im Auftrag des Kreises Euskirchen erstellten "Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen" vom November 2014 wird den Flächen im Bereich und der Umgebung der Vorhabensfläche daher folgerichtig nur eine geringe landschaftsästhetische Bedeutung beigemessen. Danach ist der Untersuchungsraum der als geringwertig eingestuften Landschaftsbildeinheit LB-II-016-O-(1) "Geringstrukturiertes Offenland der Zülpicher Börde" zugeordnet (siehe nachfolgende Abbildung 6).

3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverbands Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 7). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die

Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

3.2.7 WSZ III B (geplant)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in der potenziellen Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebiets Dirmerzheim (siehe nachfolgende Abbildung 8). Dort sollen Trockenabgrabungen, im Rahmen derer die oberste wirksame Tonschicht erhalten bleibt, einer Genehmigungspflicht unterworfen werden (Ziffer VI.1 lit. a) der Anlage 1 zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung Dirmerzheim [Stand: 02.02.2005]). Ausweislich des dem Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung als Anlage 2 bei

gefügt „Katalogs der Begriffsbestimmungen“ (siehe dort unter Nr. 45) ist als oberste wirksame Tonschicht im vorbeschriebenen Sinne der „Ton-Horizont [9C] entsprechend der Karten des Geologischen Dienstes“ anzusehen. Soweit dieser flächig nicht vorhanden ist, ist der Ton-Horizont [9A] zu erhalten. Diesen Maßgaben würde bei Realisierung einer Trockenabgrabung bis 2 m über dem Bemessungsgrundwasserstand 10/1955 Rechnung getragen. Die oberste wirksame Tonschicht würde im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten bleiben. Da der Abbau nur bis 2 m über dem Bemessungsgrundwasserstand 10/1955 erfolgen würde, würde zwischen der Abbausohle und der Oberkante des Tonhorizonts sogar ein Abstand von etwa 10 m verbleiben. Das Wasserwerk Dirmerzheim fördert ausschließlich Grundwasser aus dem Hauptgrundwasserleiter (Hauptkiesserie; Horizont 8). Die Hauptkiesserie steht im Bereich der Vorhabensfläche erst bei rund 90 m bis 100 m unter GOK, entsprechend 60 m bis 70 m unter der geplanten Abbausohle, an und ist durch mehrere mindestens 10 m mächtige Tonschichten, die durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, von den Hangendbereichen hydraulisch abgetrennt. Eine

vorhabensbedingte Negativbeeinflussung der Wassergewinnung kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Dementsprechend könnte am Standort Horchheim auch eine Nassabgrabung (Abbau bis zur Quartärsohle) ohne Beeinträchtigung der Wassergewinnung realisiert werden.

Zwar sollen Nassabgrabungen in der Schutzzone III B nach dem Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einem Verbot mit Befreiungsvorbehalt unterworfen werden.

Zu berücksichtigen ist aber, dass das aktuell noch für festgesetzte Wasserschutzgebiete in § 35 Abs. 2 LWG NRW geregelte Abgrabungsverbot gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.06.2020 (LT-Drs. 17/9942) wieder aufgehoben werden soll, um in der Schutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen zudem durch eine landesweite Schutzverordnung ersetzt werden, in der nach diesseitigem Kenntnisstand für die Schutzzone III B kein Nassabgrabungsverbot mehr vorgesehen werden soll.

3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich die südöstlich angrenzende Altabgrabung wurde als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe 1) eingestuft (siehe Abbildung 9). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5307-OO1 mit der Bezeichnung "Kiesgruben östlich von Ottenheim" erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- aufgelassene und in Betrieb befindliche Kiesgruben
- strukturreiche Flächen mit Steilhängen und kleinen Stillgewässern inmitten der Bördelandschaft

WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND

- wertvolle Lebensräume für Vogelarten der Stillgewässer wie für die Uferschwalbe und die Rohrweihe
- besonders wichtiges Trittsteinbiotop für Amphibien wie die Kreuz- und die Wechseikröte sowie den Springfrosch als Arten der Stillgewässer
- wichtiger, sekundärer Lebensraum für den Uhu als Art der vielfältigen und kleinstrukturierten Kulturlandschaft

KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME

- eutrophe Stillgewässer

Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu dieser Biotopverbund Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden, wie die Einstufung der Altabgrabung als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung zeigt. Die derzeit in der Erarbeitung befindliche Projektplanung für den Neuaufschluss Horchheim sieht eine der Gestaltung der Altabgrabung entsprechende Herrichtung ausschließlich für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes vor.

3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

3.3 Verkehr

3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 2 km (BAB 1, AS Weilerswist West). Eine über

durchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

3.4 Regionalplanung

3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB (BSAB Nr. 20).

3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt unmittelbar an eine ehemalige Abgrabung unserer Mandantin an, deren Abbaubetrieb Ende 2003 eingestellt und deren Herrichtung teilweise in 2004 und teil

weise in 2011 abgeschlossen wurden. Die Infrastruktureinrichtungen der ehemaligen Kiesgrube wurden im Zuge der Herrichtung vollständig beseitigt. Die seinerzeit zur

Erschließung ausgebauter Zufahrt im Bereich der Wegeparzelle Gemarkung Vernich, Flur x, Flurstück x, zwischen der Grube und der Einmündung in die Kreisstraße K 11 ist demgegenüber noch vorhanden und soll für das geplante Vorhaben weiter genutzt werden. Für den Anschluss dieser Zufahrt auf die K 11 liegt eine gültige Sondernutzungserlaubnis des Kreises Euskirchen vom 01.03.2006, 66 Sondernutzung 1/2006, vor. 3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung. sofern von Kommune geltend gemacht Die Gemeinde Weilerswist ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung - soweit er sichtlich - nicht erheblich räumlich vorgeprägt. Sie unterstützt den geplanten Neuaufschluss einschließlich Erweiterungen am Standort Horchheim und hat das Vorhaben nach unserer Kenntnis ebenfalls für eine BSAB-Darstellung gegenüber Ihrem Hause angemeldet. 3.5 Städtebauliche Belange 3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen nicht vor. 4. Fazit Durch die geplante Erweiterung werden keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht berührt. Die Lagerstätte im	
--	--

Bereich der Vorhabensflächen weist eine weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplanten Erweiterungsvorhaben nicht nennenswert nachteilig betroffen. Die Vorhabensfläche weist im Übrigen eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB 1) auf. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der gemeldete Interessensbereich nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde. Das gilt zumal, als die Gemeinde Weilerswist das Vorhaben unserer Mandantin unterstützt und nach unserer Kenntnis ebenfalls eine BSAB-Darstellung der Vorhabensfläche angeregt hat. Zum Zeitpunkt der Meldung der Abgrabungsinteressen in 2017 standen über die Hälfte der Grundstücke für den Neuaufschluss Horchheim (ohne Erweiterungen) im Eigentum bzw. im Zugriff unserer Mandantin. Durch zwischenzeitlich abgeschlossene Kaufverträge stehen für den Neuaufschluss Horchheim (ohne Erweiterung) nun bereits 95% der Flächen in deren Eigentum bzw. Zugriff. Um die Realisierung des Vorhabens planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher nochmals, den geplanten Neuaufschluss Horchheim ein

schließlich Erweiterungen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Das gilt zumal, als unsere Mandantin in die konkrete Projektplanung im Vertrauen auf die bisherige BSAB-Darstellung der Fläche bereits erhebliche Mittel investiert hat.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 14-1		Räumlicher Bezug: Rhein Erft Kreis 103-BM-0, 106-BM-0 und 161-BM-3	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit beziehen wir ich auf die genehmigten Tagebau Blessem sowie eine Erweiterung des Tagebaus um 15 ha in nordöstlicher Richtung als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Bodenschätze. Die Erweiterung wird bei der Bezirksregierung Köln unter den Aktenzeichen 103-BM-0, 106-BM-0 und 161-BM-3 geführt. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist zwar der genehmigte Tagebau vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die geplante Erweiterung soll dagegen nicht für eine BSAB-Darstellung (BM-ERF-038) vorgesehen werden. Die von einer BSAB-Darstellung ausgesparte Erweiterung ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan "Soll-Ist-Vergleich BSAB-Flächen" im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Im Prüfbögen "Abgrabungsinteresse" zu sämtlichen obigen Aktenzeichen wurde die Gewinnungstiefe mit 40 m als maximale Gewinnungstiefe {m unter GOK} für Kies/Kiessand, kurz KKS, angegeben. Die Ergiebigkeit soll gemäß der Prüfbögen zu		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehende Flächen (AI 103-BM-0, 106-BM-0 und 161-BM-3) werden im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht als BSAB festgelegt, ferner erfolgt eine Rücknahme der Bestandsfläche. Maßgeblich für diese gegenüber dem ersten Planentwurf abweichende Nicht-Festlegung des Bestandes sind insbesondere die Starkregenereignisse 2021 und die sich daraus ergebende besondere Verhältnismäßigkeitsprüfung im Zuge der Abgrenzung (Zeichenregeln) des potentiellen BSAB (vgl. insb. Prüfbögen Suchräume und potentieller BSAB). Die Erweiterungsflächen	

106-BM-0 und 103-BM-0 200.528 m³/ha betragen. Im Prüfbogen zu 161-BM-3 wird die Ergiebigkeit bei gleicher Gewinnungstiefe demgegenüber mit 200.543 m³/ha an

gegeben. Wie der Ergiebigkeitswert ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Weil die Erweiterungsfläche vollständig in einer Tabuzone (welche?) liegt, wurde sie keinem Suchraum zugeordnet und auch nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Insgesamt erweist sich die standortbezogene Bewertung als völlig intransparent. Denn wie die im Planentwurf abstrakt beschriebenen Bewertungskriterien im vorliegenden Fall konkret angewendet wurden (welche Tabuzonen werden tangiert?), ist in den dem Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht dokumentiert. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für die Erweiterung folgenden Befund erbracht:

1. Tabuzonen

Die 15 ha große Erweiterungsfläche (Bezeichnung: 106-BM-O) tangiert mit Ausnahme ihrer räumlichen Lage in der potenziellen Wasserschutzzone III A des geplanten

Wasserschutzgebiets Dirmerzheim keine Tabuzonen.

1.1 Harte Tabuzone

Im Bereich der Erweiterungsfläche stehen Quarzsande und Quarzkiese in einer Mächtigkeit von etwa 60 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

tangieren Tabuzonen (geplante WSZ III und zu substantiellen Teilen Überschwemmungsgebiet).

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

- Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind
- dies zeigt sich auch im vorliegenden Fall. Der Hinweis auf eine (technisch bedingte) Abweichung in der Ergiebigkeitsberechnung zwischen den vorliegenden Flächen von 15 m³/ha ist aufgrund der marginalen Höhe vernachlässigbar, im Übrigen ohne Belang und wird im Zweiten Planentwurf durch Rundungen ohnehin negiert.
- Bezüglich der Gewinnungstiefe bzw. der Lage innerhalb einer geplanten WSZ sei auf die entsprechenden Ausführungen der Planbegründung verwiesen (insb. Kapitel 7.5 und 8.5).
- Bezüglich der gebündelten Gewinnung und der maximalen Gewinnungstiefe sei auf die Planbegründung verwiesen und das darin vorgesehene

1.2 Weiche Tabuzonen 1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt allerdings im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Erft. Seitens des Erftverbands ist geplant, den bestehenden Tagebau nach Wiederanstieg des Grundwassers als Retentionsraum für Erfthochwässer zu nutzen. Durch die geplante Erweiterung könnte das Retentionsvolumen erhöht werden, sodass die Lage im Überschwemmungsgebiet einer Realisierung des Vorhabens nicht entgegensteht. Die Vorhabensfläche liegt zudem in der potenziellen Wasserschutzzone III A des geplanten Wasserschutzgebiets Dirmerzheim, in dem Nassabgrabungen nach dem Entwurf der	konzeptionelle Vorgehen. Im Übrigen ändert sich dadurch die Bewertung des Standortes nicht. Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
---	---

Wasserschutzgebietsverordnung in der Wasserschutzzone III A einem Abgrabungsverbot mit Befreiungsvorbehalt unterworfen werden sollen. Für Trockenabgrabungen bis 2 m über dem Bemessungsgrundwasserstand vom November 1953 soll danach in der Schutzzone III A lediglich ein Genehmigungsvorbehalt gelten. Da es sich vorliegend nur um ein geplantes Wasserschutzgebiet handelt, gilt das der Zeit noch geltende gesetzliche Abgrabungsverbot in § 35 Abs. 2 LWG NRW für die geplante Erweiterung am Standort Blessem nicht. Dieses Abgrabungsverbot soll im Übrigen gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.06.2020 (LT-Drs. 17/9942) wieder aufgehoben werden, um in der Schutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen. Die geplante Wasserschutzzone III A als Tabuzone für die Festlegung von

BSAB einzustufen, erweist sich nicht zuletzt vor diesem Hintergrund als abwägungsfehlerhaft. Damit werden diese Flächen nämlich einer ergebnisoffenen Abwägung als Tabubereiche konzeptionell von vornherein entzogen, obwohl nach den einschlägigen technischen Regelwerken eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Wasserschutzzone III A nicht generell verboten ist und eine Vielzahl von einzelfallbezogenen gutachterlichen Feststellungen belegen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in einer Vielzahl von Fällen konkret ausgeschlossen werden kann. Damit setzen sich weder der 1. Planentwurf, noch der zugehörige Umweltbericht auseinander. Im 1. Planentwurf heißt es auf Seite 133 in Bezug auf festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete lediglich:

Im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und vor dem Hintergrund ausreichender Standortalternativen für Abgrabungsnutzungen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und insbesondere aufgrund der Regelungen des

LWG erscheint es verhältnismäßig, sämtliche Abgrabungsnutzungen grundsätzlich als nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar einzustufen. Im Umweltbericht wird darüber hinaus auf Seite 49 lediglich ausgeführt: Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserschutzgebiete festgesetzt, die daher eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser besitzen. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Es gliedert sich in unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage nach außen hin immer niedriger wird. Somit sind für den Fassungsbereich, Zone 1, die höchsten Schutzanforderungen zu verzeichnen (Schutz des Nahbereichs der Fassungsanlagen; Zone ist eingezäunt zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten; jegliche Nutzung außer Aufrechterhaltung der Gewinnung ist verboten). Für die engere Schutzzone, Zone II, gelten gegenüber Zone 1 nur leicht verminderte Schutzanforderungen (Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und vor sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer und -strecke die Trinkwassergewinnungsanlage erreichen können). Die weitere Zone, Zone III, umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Sie wird i. d. R. in die Zonen III A und III B untergliedert. Für die Zone III sind geringere Schutzanforderungen (Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen) als bei den Zonen 1 und II zu verzeichnen, wobei die Zone III A dabei wiederum aufgrund ihrer größeren	
---	--

Nähe zu den Fassungsanlagen höheren Anforderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes unterliegt als die Zone III B. Konsequenzen für geplante Wasserschutzzonen III A wurden hieraus - abgesehen von den bereits bisher innerhalb bestehender BSAB gelegenen Flächen - jedoch nicht gezogen. Lediglich für geplante Wasserschutzzonen III B wird unter Verweis auf die Zulassungspraxis für Trockenabgrabungen sowie die von der Landesregierung beabsichtigte Novellierung des LWG NRW eine Einstufung als weiche Tabuzone als unverhältnismäßig eingestuft (1. Planentwurf, Seite 134). Für geplante Wasserschutzzonen III A wird demgegenüber eine wasserfachliche Bewertung zugrunde gelegt, die dem Stand wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr entspricht. So wird beispielsweise verkannt, dass das Arbeitsblatt W 101 [2006] des DVGW für die Wasserschutzzone III A nicht mehr ein generelles Verbot für Abgrabungen vorsieht und die Wasserschutzzone III A deswegen kein Ausschlusskriterium ist. Daran ändert auch nichts, dass das Arbeitsblatt für Trockenabgrabungen in den Wasserschutzzonen III bis III A und für Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B "ein hohes Gefährdungspotenzial" annimmt. Denn in Bezug auf die Wasserschutzzonen II und III gibt das Arbeitsblatt W 101 erklärtermaßen lediglich "Hinweise auf Gefährdungen mit Prüfungsbedarf" (so Ziffer 7., Arbeitsblatt W 101 [2006], Hervorhebung nicht im Original). Unter anderem ist zu prüfen, ob durch die genannten Handlungen, zu denen ausdrücklich die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zählt, "in der jeweiligen Zone eine Gefährdung	
--	--

ausgeht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Verbot oder eine Beschränkung notwendig ist“. Wenn wasserwirtschaftlich kein Verbots-, sondern nur Prüfungsbedarf besteht, was erst recht für Trockenabgrabungen gilt, sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung in der geplanten Wasserschutzzone III A nicht generell verboten. Dann ist die Lage einer Fläche in einer geplanten Wasserschutzzone III A in der Regionalplanung auch kein Ausschlusskriterium. Auf Vorsorgeerwägungen kann sich die Regionalplanung insoweit nicht stützen (vgl. aber den 1. Planentwurf, Seite 133). Denn der Träger der Regionalplanung ist nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr ermächtigt. Die Ermächtigung zur Festlegung von Wasserschutzgebieten (51 WHG) berechtigt nämlich gerade nicht zur vorsorgenden Schutzgebietsausweisung, sondern beschränkt die gefahrenrechtliche Vorsorge auf Einzelmaßnahmen. Vgl. Anders/Krüger, NuR 2004, 491 [499 ff.]. Da die gefahrenrechtliche Vorsorge schon nicht zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ermächtigt, besteht erst recht keine Ermächtigung für den Regionalplangeber, in einem Regionalplan Rohstoffgewinnungsverbote aus

gefahrenabwehrrechtlicher Vorsorge zu begründen. Da die grundsätzliche Behandlung von geplanten Wasserschutzzonen III A als Tabuzonen im Übrigen die oben bereits angesprochenen Bestrebungen der Landesregierung, in der Wasserschutzzone III eine Linzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen, konterkarieren würde, ist es geboten, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überprüfen. Für die geplante Erweiterung gilt das erst recht, weil das hier in Rede stehende Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim massiv von bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen betroffen ist, die im Bereich der Erweiterungsfläche zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels auf ein

Niveau von 120 m unter GOK (entsprechend — 30 m NHN) geführt haben, sodass dieser aktuell etwa 60 m unterhalb der genehmigten bzw. geplanten Abbausohle liegen wird. Erst ab dem Jahr 2080 soll der Grundwasserspiegel wieder ansteigen und 2200 sein endgültiges Niveau wieder erreicht haben.

Der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung Dirmerzheim sieht deshalb aus gutem Grund in der Schutzzone III A für Trockenabgrabungen bis 2 m über dem Bemessungsgrundwasserstand vom November 1953 lediglich einen Genehmigungsvorbehalt vor.

1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

2. Sonstige Ausschlussbelange

2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 60 m und einer Flächengröße von 15 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 600.000 m³/ha KKS. Diese würde sich bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von

Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 440.000 m³/ha KKS reduzieren. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer maximalen

Gewinnungstiefe von 40 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 200.528 m³/ha bzw. 200.543 m³/ha ausgegangen. Wie die - bei gleicher Flächengröße und Tiefe zudem voneinander abweichenden - Ergiebigkeitswerte ermittelt wurden, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer maximalen Gewinnungstiefe von 40 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 200.528 m³/ha bzw. 200.543 m³/ha ausgegangen. Wie die - bei gleicher Flächengröße und Tiefe zudem voneinander abweichenden - Ergiebigkeitswerte ermittelt wurden, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM Tool" erfolgt sein. erfahrungsunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM Tool" erfolgt sein. Tatsächlich stehen am Standort Blessem Quarzkies und Quarzsande mit einer Mächtigkeit von etwa 60 m an. Eine eindeutige Trennung der quartären (KKS) und tertiären Schicht (präquartäre Kiese und Sande, kurz PQ) ist an diesem Standort nicht zu verlässlich möglich, da der für die Trennung der geologischen Schichten signifikante Reuverten, wenn überhaupt, nur linsenförmig ausgebildet ist. Gemäß den Angaben des Geologischen Dienstes NRW stehen in diesem Bereich ca. 40-50 m KKS und 10 m PQ an. Die Gesamtabbauteufe beträgt mithin ca. 60 m, was der aktuell zugelassenen Abbauteufe und dem tatsächlich angetroffenen Rohstoffvorkommen entspricht. Hierbei ist zu beachten, dass im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für den bestehenden Tagebau 1996 ein

Gutachten der RWTH Aachen zur Bestimmung der Quarzanteile erstellt wurde. In der gesamten Lagerstätte wurde danach ein Quarzanteil von 86-93 % festgestellt, auch unter Betrachtung der KKS-Schicht. Daher unterfällt der Tagebau Blessem insgesamt dem Bergrecht. Unsere Mandantin hat deshalb in den Ihnen bereits vorliegenden Fragebögen für die gesamte Tiefe von ca. 60 m unter GOK Quarzsande und —kiese (PQ) angegeben. Die Eckparameter des Rohstoffvorkommens müssen unseres Erachtens daher auf PQ mit 60 m Abbautiefe und 440.000 m³/ha Ergiebigkeit korrigiert werden. Eine getrennte Betrachtung von KKS und PQ darf nicht erfolgen, da die gesamte Ergiebigkeit ausschlaggebend ist.

Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 2 beigefügte Bohrprofil einer Bohrung, welche unmittelbar angrenzend an die Erweiterungsfläche bis zu einer Tiefe von 65 m unter GOK abgeteuft wurde. Die genauen Koordinaten der Bohrung ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil. Das Bohrprofil zeigt, dass an dieser Stelle keine erkennbare Trennung der geologischen Schichten zu definieren ist. Bei einer Geländehöhe von 93 m NHN steht bis zum Ende der Bohrung 65 m unter GOK PQ inkl. 0,4 m Abraum an.

Die besondere Ergiebigkeit der Lagerstätte am Standort Blessem wird auch durch den laufenden Betrieb im genehmigten Tagebau bestätigt. Wie aus dem als Anlage 3 beigefügten Gewinnungsriß zum Stand 10.10.2019 ersichtlich ist, beträgt die Endteufe dort - wie genehmigt - etwa 60 m unter GOK (entsprechend 30 m NHN).

2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortschaften, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein. Im 300 m-Radius der geplanten Erweiterung befindet sich "An der Schwarzau" lediglich ein einzelnes Wohnhaus, zu dem ein Abstand von etwa 250 m eingehalten wird. Dass bei diesem Abstand die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden können, werden wir im späteren Zulassungsverfahren durch Gutachten nachweisen. Soweit erforderlich, werden Lärmminderungsmaßnahmen ergriffen. Der Unterschreitung des 300 m-Abstands hat die Stadt Erftstadt im Übrigen bereits konkludent zugestimmt, das sie die Darstellung des Erweiterungsvorhabens als BSAB selbst gegenüber Ihrem Hause angeregt hat. 2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN. Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.	
--	--

2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Erfstadt enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. 2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 3. Abwägunasbelange 3.1 Rohstoffvorkommen Mit 600.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 440.000 m³/ha immer noch herausragend. 3.2 Umweltfachliche Belange	
--	--

3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen

Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden, Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen, die gar nicht als schutzwürdig

eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 1).

3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 2).

3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 gkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks

Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 3).

3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 gkm)

Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 gkm (siehe nachfolgende Abbildung 4). Sie befindet sich lediglich

in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 1 — 5 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht als abwägungsrelevant einzustufen ist.

3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von

herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr nur eine sehr geringe/geringe Bedeutung beigemessen (siehe nachfolgende Abbildung 5).

3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturland

schaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die

Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unter scheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der

Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete III B sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.2.8 Biotopverbundflächen Stufe 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW lediglich als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe II) eingestuft.

Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5106-1O1 mit der Bezeichnung "Erftaue zwischen Türnich und Bliesheim" erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- stark ausgebauter und begradigter Bereich der Erftaue zwischen Bliesheim und Türnich mit mehreren Nebenbächen in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten, durch Landschaftselemente gegliederten Umgebung
- teilweise ausgedehnte Grünlandkomplexe mit reichem Baumbestand
- naturnah verlaufender Abschnitt des Mühlengrabens mit dichten Ufer hochstauden-Beständen
- unterschiedlich verbaute Nebenbäche mit weitgehend bewachsenen Uferbereichen

- kleinparzelliertes Grünland bei Bliesheim mit Obst- und Mähwiesen, Weiden, kleineren Brachflächen und Auengehölzresten - strukturreicher Schlosspark mit altem Baumbestand und hohen Anteil an Alt- und Totholz - waldartig bewachsener Bahndamm mit magerkeitszeigenden Pflanzen an der südwestexponierten Böschung WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - Vernetzungsbiotop mit besonders hohem Biotopentwicklungspotential durch Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland und Auenwäldern auf geeigneten Standorten - Ergänzungsraum für Arten der Fließgewässer, z. B. Kleiner Blaupfeil (<i>Orthetrum coerulescens</i>) KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - eutrophe Stillgewässer (erhöhte Nähr- und Schadstoffkonzentration) - Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) Die Lage der potenziellen Abgrabungsfläche in einer Biotopverbund-Fläche der Stufe II steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden. 3.2.9 Wald > 2 ha	
---	--

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

3.3 Verkehr

3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 1,0 km (BAB A 1, AS Dreieck Erfttal) bzw.

1,1 km (B 265). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

3.4 Regionalplanung

3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt nicht innerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB.

3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung an.

3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Die Stadt Erftstadt ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung - soweit ersichtlich - nicht erheblich räumlich vorgeprägt. Sie hat die geplante Erweiterung selbst für eine

BSAB-Darstellung gegenüber Ihrem Hause angemeldet 3.5 Städtebauliche Belange 3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen nicht vor. 4. Fazit Durch die geplante Erweiterung werden - bis auf die Lage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und einer geplanten Wasserschutzzone III A - keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden - bis auf die Lage in einem Landschaftsschutzgebiet - ebenfalls nicht berührt. Die Lage im Überschwemmungsgebiet steht der Realisierung des Erweiterungsvorhabens aber nicht entgegen. Die Behandlung der geplanten Schutzzone III A als Tabuzone erweist sich zudem als abwägungsfehlerhaft. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensfläche weist eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch das geplante Erweiterungsvorhaben nicht nachteilig betroffen. Die Vorhabensfläche weist im Übrigen eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB 1, 1.000 m; B 265, 1.100 m) auf. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche	
---	--

Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der gemeldete Interessensbereich nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde.

Um die Realisierung der geplanten Erweiterung planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher nochmals, die aus der Anlage 1 ersichtlichen Fläche außerhalb des im 1. Planentwurf dargestellten BSAB im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln für eine Darstellung als BSAB vorzusehen.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 15A-1	Räumlicher Bezug: k.A. 107-BM, 107-BM, 108-BM, 109-BM
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Das Unternehmen hat am 16.10.2017 und 21.12.2017 hat die genehmigte Abgrabung sowie die geplanten Erweiterungen 1, 2 und 3 als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Bodenschätze angemeldet. Die Erweiterung 1 wird in Ihrem Hause unter dem Aktenzeichen 107-BM, die Erweiterung 2 unter dem Aktenzeichen 108-BM und die Erweiterung 3 unter dem Aktenzeichen 109-BM geführt. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist zwar die genehmigte Abgrabung vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die geplanten Erweiterungen sollen dagegen nur teilweise für eine BSAB-Darstellung (BM-KER-042) vorgesehen werden. Die von einer BSAB Darstellung ausgesparten Teilflächen sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan "Soll-Ist-Vergleich BSAB-Flächen" im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für die Erweiterungen 1, 2 und 3 folgenden Befund erbracht: 1. Erweiterung 1	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehende Flächen (AI 107-BM-0, 108-BM-0 und 109-BM-0) werden im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht als BSAB festgelegt, ferner erfolgt eine Rücknahme der Bestandsfläche. Maßgeblich für diese gegenüber dem ersten Planentwurf abweichende Nicht-Festlegung - weder des Bestandes noch der avisierten Erweiterungen - ist die (neue) Tabuzone "keine BSAB in Braunkohlenplänen Garzweiler, Hambach, Inden" (vgl., Planbegründung).

1.1 Tabuzonen Die 14,5 ha große Erweiterungsfläche 1 (Bezeichnung: 107-BM-0) tangiert keine Tabuzonen. 1.1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Erweiterungsfläche 1 stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 34,5 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 1.1.1.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.1.1.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.1.1.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.1.1.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 1.1.1.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind. - Bezüglich der Gewinnungstiefe bzw. der Lage innerhalb einer geplanten WSZ sei auf die entsprechenden Ausführungen der Planbegründung verwiesen (insb. Kapitel 7.5 und 8.5). Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
---	---

Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 1.1.1.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten. 1.1.1.7 Kur- und Erholungsgebiete Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert. 1.2 Sonstige Ausschlussbelange 1.2.1 Rohstoffvorkommen Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von bis zu 34,5 m und einer Flächengröße von 14,5 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 345.000 m³/ha KKS. Diese würde sich - sofern die Lagerstätte bis auf volle Tiefe abgegraben werden könnte - bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 241.500 m³/ha KKS reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass der Sand- und Kiesabbau am Standort Buir lediglich bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand zugelassen wurde. In der bestehenden Abgrabung steht das Grundwasser noch linsenförmig an, wobei der Grundwasserstand zwischen 73 — 77 m NHN beträgt. Unter Berücksichtigung der Neigung im Gelände (96 — 102 m	
--	--

NHN) und der Neigung des Grundwasseroberfläche ergibt sich für den Bereich der Erweiterung 1 bei einem Abbau bis 2 m über dem Grundwasserstand eine Abbautiefe von bis zu 28,2 m unter GOK inklusive dort anstehendem Abraum von max. 1,5 m. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 2,9 Mio. m³, was einem Ergiebigkeitswert von 200.000 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 15 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 31 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 143.576 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 143.576 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung 1 allerdings eine zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 2 beigefügte Bohrprofil einer Bohrung, welche unmittelbar angrenzend an die Erweiterungsfläche 1 bis zu einer Tiefe von 430 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 36 m unter GOK quartäre Sande und Kiese aus. Darüber stehen etwa 1,5 m Löss/Lösslehm an. Die genauen Koordinaten der Bohrung ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil.

1.2.2 Räumliche Fokussierung

1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein. 1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 1.2.2.3 BSN. ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN. 1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten	
--	--

Abgrabungskonzentrationszonen steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans geht hervor, dass wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Standortauswahl von Abgrabungsbereichen für die Darstellung im Flächennutzungsplan die BSAB-Darstellungen im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, waren. Auch das der 23. Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 nimmt als potenzielle Abgrabungsbereichsdarstellungen ausschließlich die im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, dargestellten BSAB in den Blick. Außerhalb dieser BSAB-Darstellungen sind im Flächennutzungsplan keine Abgrabungsbereiche ausgewiesen worden. Der Abgrabungskonzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt

Region Köln, hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit rechtskräftigem Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, die Wirksamkeit abgesprochen, weil sie hinsichtlich der Gebietsauswahl nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruhte. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 if. [142 f.]. Für einen Plan, mit dem die durch Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, erklärtermaßen bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ist geklärt, dass die positive und die negative Komponente der Darstellung einander bedingen. Der Plan kann die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die einem Vorhaben an "anderer Stelle" entgegenstehenden öffentlichen Belange nur dann auslösen, wenn sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und sie insgesamt im Plangebiet substanziellen Raum haben. Erforderlich ist ein auf den gesamten

Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NVwZ 2003, 738 ff.; BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, NVwZ 2003, 733 ff. Dieses Erfordernis gilt gleichermaßen für einen Flächennutzungsplan wie für einen Regionalplan. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010, Az.: 4 BN 65.09, BauR 2010, 2074 ff. Das Erfordernis eines solchen Planungskonzepts ist tragend (auch) aus dem Abwägungsgebot entwickelt worden, das bei der Regionalplanung im Fall der Festlegung von nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachtenden Zielen der Raumordnung zu wahren ist. Seine Erarbeitung ist der Stufe des Abwägungsvorgangs zuzurechnen. Aus den Flächen, die sich für die betroffenen Vorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eignen, folglich für eine Positivausweisung in Betracht kommen, sind anhand von Ausschluss- und Auswahlkriterien die Flächen zu bestimmen, die für die Vorhaben im Ergebnis substanziell Raum verschaffen. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, Az.: 4 BN 25.09, BauR 2010, 82 ff; BVerwG, Beschluss vom 23.07.2008, Az.: 4 B 20.08, BauR 2008, 2009 ff. Die Auswahl muss unabhängig davon, ob sie einer festen Reihenfolge der Prüfungsschritte zu folgen hat, jedenfalls auf sachlich nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen bzw. aufgrund der verbindlichen Vorgabe auszuschließenden Standorte beziehen. Die Planung muss Auskunft darüber geben, welche Gründe zu einer positiven Darstellung der Standorte für die Vorhaben geführt haben und zum anderen dem Ausschluss der Vorhaben im übrigen Planungsraum zugrunde liegen. Diese Gründe gehören zu den tragenden Erwägungen für die im Wege der Abwägung getroffenen Entscheidungen, die im Interesse des Verständnisses und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen offen zu legen sind. Gehen die maßgeblich

gewesenen Gesichtspunkte nicht aus dem Regionalplan selbst einschließlich der als Begründung dienenden Erläuterungen (14 Abs. 3 Satz 5 LPlG a. F., § 7 Abs. 5 ROG) hervor, kann insoweit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts auch auf sonstige Erkenntnismittel, insbesondere die aktenmäßige Dokumentation der Aufstellung, zurückgegriffen werden. Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10, NVwZ 2011, 1124 ff.; BVerwG, Beschluss vom 21.02.1986, Az.: 4 N 1.85, NVwZ 1986, 917 ff. Weder den textlichen Darstellungen, noch dem sonstigen zur Verdeutlichung von Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln, vorliegenden Erkenntnismaterial lässt sich indes ein solches schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept entnehmen. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142]. Anhand der Unterlagen kann insgesamt nicht nachvollzogen werden, was den Regionalrat maßgeblich dazu bewogen hat, die BSAB zeichnerisch gerade an den gewählten Standorten in der festgelegten Lage und Größe darzustellen. Das korrespondiert damit, dass ebenfalls nicht genügend deutlich wird, was konkret dazu geführt hat, dass die anderen an sich ebenfalls für eine Nutzung durch Abgrabung geeigneten Flächen nicht als BSAB gewählt worden sind. Dieses Defizit geht nach dem rechtskräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.05.2012 zu Lasten der Wirksamkeit von Kapitel D.2.5 Ziel 1 Satz 5. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, a. a. O., 143. Dieser Abwägungsfehler schlägt auf den Flächennutzungsplan durch. Die in ihm dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen können wegen der Unwirksamkeit der Konzentrationszonenplanung des Regionalplans ebenfalls keinen rechtlichen Bestand haben. Das gilt zumal, als das der 23. Änderung des Flächennutzungsplans zugrundeliegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 - wie oben bereits dargelegt - als potenzielle Abgrabungsflächen ausschließlich die im

Regionalplan dargestellten BSAB näher in den Blick nimmt, obwohl auch andere Flächen im Stadtgebiet durchaus für eine Abgrabungsbereichsdarstellung in Betracht gekommen wären. Mit diesen Flächen hat sich das Gutachten aber überhaupt nicht weiter befasst.

1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 1.3 Abwägungsbelange

1.3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 345.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa

241.500 m³/ha immer noch herausragend. Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Erweiterung 1 entsprechend der

bestehenden Genehmigungslage für die bestehende Abgrabung lediglich als Trockenabgrabung bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand möglich ist, was einer Abbautiefe von bis zu 28,5 m unter GOK entspricht. Bei dieser

Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 2,9 Mio. m³ Kies und Sand.

1.3.2 Umweltfachliche Belange

1.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 1). Die im Bereich der Erweiterungsfläche

vorkommenden Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.

1.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1')

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 2).

1.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 gkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 3).

1.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt auch nicht in einem unzerschnittenen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 4). Verkehrsarmen Sie befindet sich lediglich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 1 — 5 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht als abwägungsrelevant einzustufen ist.

1.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr - soweit die betreffende Fläche nicht innerhalb der räumlichen Grenzen des Braunkohlentagebaus liegt - lediglich eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe nachfolgende Abbildung 5).

1.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten, hier insbesondere der Eisenzeit, erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden

muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

1.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete (Zone III B) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

1.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft.

Lediglich Teile der bestehenden Abgrabung stellen eine Biotop-Verbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe nachfolgende Abbildung 7). Hierbei handelt es sich

um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe 1). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5105-106 mit der Bezeichnung "Bürgewald Blatzheimer und Buirer Bürge" erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- vier durch Autobahn A4 und Tagebau-Anschlussbahn zerschnittene Teilflächen des Bürgewald

- naturnahe, mehrstufig aufgebaute Mittel- bis Hochwälder aus winterlindenreichen Eichen-Hainbuchenbeständen und eingestreuten Fichtenparzellen - artenreiche, gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht in lichten Waldbereichen - unterschiedliche, zum Teil stärker vernässte Flächen mit unterschiedlichen Varianten des Eichen-Hainbuchenwaldes und postglazialer Reliktfauna - NSG "Bürgewald Blatzheimer Bürge" WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIQTOPVERBUND - außerordentliche, vegetationskundliche Bedeutung als Restfläche der bedrohten winterlindenreichen Stellario-Carpineten - das Gebiet ist von größter Bedeutung für die Wiederbesiedlung der rekultivierten Flächen des Tagebaus - Kernraum für Arten der Wälder, z. B. Kleinspecht, Mittelspecht KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - eutrophe Stillgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) - Fließgewässer (Anstieg der Wassertemperatur) Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) Angabe Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu dieser Biotopverbund Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert	
--	--

werden, wie die Einstufung der bestehenden Abgrabung als Biotopverbund-Fläche von herausragender Bedeutung zeigt.

1.3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

1.3.3 Verkehr

1.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3,5 km (BAB) bzw. 3,8 km (B). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach zwar nicht gegeben. Die Vorhabensfläche ist aber bereits über die in 0,7 km Entfernung verlaufende Landstraße optimal an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

1.3.4 Regionalplanung

1.3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt weit überwiegend innerhalb eines im derzeitigen Regionalplandargestellten BSAB (BSAB Nr. 5).

1.3.4.2 Angrenzende an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1.

Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (BM-KER-042), an. 1.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Die Stadt Kerpen ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Mit der geplanten Erweiterung gehen jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen, noch sonstige Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern einher. 1.3.5 Städtebauliche Belange 1.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – nicht vor. 2. Erweiterung 2 2.1 Tabuzonen Die 20 ha große Erweiterungsfläche 2 (Bezeichnung: 108-BM-0) tangiert keine Tabuzonen. 2.1.1 Harte Tabuzone	
--	--

Im Bereich der Erweiterungsfläche 2 stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 38,9 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 2.1.1.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 2.1.1.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 2.1.1.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 2.1.1.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 2.1.1.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 2.1.1.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.	
--	--

2.1.1.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

2.2 Sonstige Ausschlussbelange

2.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von bis zu 38,9 m und einer Flächengröße von 20 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 389.000 m³/ha KKS. Diese würde sich - sofern die Lagerstätte bis auf volle Tiefe abgegraben werden könnte - bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf

etwa 272.300 m³/ha KKS reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte

ist allerdings zu beachten, dass der Sand- und Kiesabbau am Standort Buir lediglich bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand zugelassen wurde. In der bestehenden Abgrabung steht das Grundwasser noch linsenförmig an, wobei der Grundwasserstand zwischen 73 - 77 m NHN beträgt. Unter Berücksichtigung der Neigung im Gelände (96 - 102 m NHN) und der Neigung der Grundwasseroberfläche ergibt sich für den Bereich der Erweiterung 2 bei einem Abbau bis 2 m über dem Grundwasserstand eine Abbautiefe von bis zu 26 m unter GOK inklusive dort anstehenden Abraums von 0,4 m. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 4 Mio. m³,

was einem Ergiebigkeitswert von 200.000 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer maximalen Gewinnungstiefe von 35 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 207.063 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 207.063 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung 2 allerdings eine zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 3 beigefügte Bohrprofil einer Bohrung, welche unmittelbar angrenzend an die Erweiterungsfläche 2 bis zu einer Tiefe von 440,5 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 39,3 m unter GOK Sande und Kiese aus. Darüber stehen 0,4 m Löss/Lössiehm an. Die genauen Koordinaten der Bohrung ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil.

2.2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

2.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 2.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN. 2.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 2.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen steht der Realisierung des Vorhabens aus den oben unter Ziffer 1.2.2.5 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen ebenfalls nicht entgegen.	
---	--

--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 15B-1		Räumlicher Bezug: k.A. 107-BM, 107-BM, 108-BM, 109-BM	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
2.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 2.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 2.3 Abwägungsbelange 2.3.1 Rohstoffvorkommen Mit 389.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 272.300 m³/ha immer noch herausragend. Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Erweiterung 1 entsprechend der bestehenden Genehmigungslage für die bestehende Abgrabung lediglich als Trockenabgrabung bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand möglich ist, was einer Abbautiefe von bis zu 26 m unter GOK entspricht. Bei dieser		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: s. ID. 0962_15 A	

Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 4 Mio. m³ Kies und Sand.

2.3.2 Umweltfachliche Belange

2.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe obige Abbildung 1). Die im Bereich der Erweiterungsfläche vorkommenden Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.

2.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe obige Abbildung 2).

2.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe obige Abbildung 3).

2.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt auch nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe obige Abbildung 4). Sie befindet sich lediglich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 1 — 5 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht als abwägungsrelevant einzustufen ist.

2.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr - soweit die betreffende Fläche nicht innerhalb der räumlichen Grenzen des Braunkohlentagebaus liegt - lediglich eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe obige Abbildung 5).

2.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe obige Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der

Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

2.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete (Zone III B) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich Teile der bestehenden Abgrabung stellen eine Biotop-Verbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe obige Abbildung 7). Hierbei handelt es sich um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe 1). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5105-106 mit der Bezeichnung "Bürgewald Blatzheimer und Buirer Bürge" erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- vier durch Autobahn A4 und Tagebau-Anschlussbahn zerschnittene Teilflächen des Bürgewalde
- naturnahe, mehrstufig aufgebaute Mittel- bis Hochwälder aus winterlindenreichen Eichen-Hainbuchenbeständen und eingestreuten Fichtenparzellen

- artenreiche, gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht in lichten Waldbereichen - unterschiedliche, zum Teil stärker vernässte Flächen mit unterschiedlichen Varianten des Eichen-Hainbuchenwaldes und postglazialer Reliktfauna - NSG "Bürgewald Blatzheimer Bürge" WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - außerordentliche, vegetationskundliche Bedeutung als Restfläche der bedrohten winterlindenreichen Stellario-Carpineten - das Gebiet ist von größter Bedeutung für die Wiederbesiedlung der rekultivierten Flächen des Tagebaus - Kernraum für Arten der Wälder, z. B. Kleinspecht, Mittelspecht KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - eutrophe Stillgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) - Fließgewässer (Anstieg der Wassertemperatur) Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) Angabe Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu dieser Biotopverbund Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden, wie die Einstufung der bestehenden Abgrabung als Biotopverbund-Fläche von herausragender Bedeutung zeigt. 2.3.2.9 Wald > 2 ha	
--	--

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflä

chen > 2 ha.

2.3.3 Verkehr

2.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3,5 km (BAB) bzw. 3,8 km (B). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach zwar nicht gegeben. Die Vorhabensfläche ist aber bereits über die in 0,7 km Entfernung verlaufende Landstraße optimal und ortsdurchfahrtsfrei an das überregionale Verkehrsnetz angebunden.

2.3.4 Regionalplanung

2.3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt weit überwiegend innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB (BSAB Nr. 5).

2.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (BM-KER-042), an.

2.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Die Stadt Kerpen ist durch (frühere) Bodenschätzegegewinnung zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Mit der geplanten Erweiterung gehen jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen, noch sonstige Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern einher.

2.3.5 Städtebauliche Belange

2.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – nicht vor.

3. Erweiterung

3.1 Tabuzonen

Die 47,4 ha große Erweiterungsfläche 3 (Bezeichnung: 109-BM-O) tangiert keine Tabuzonen.

3.1.1 Harte Tabuzone

Im Bereich der Erweiterungsfläche 3 stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 23,7 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

1.1.2 Weiche Tabuzonen

3.1.1.1 Siedlungsbereiche (ASB)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 3.1.1.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 3.1.1.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 3.1.1.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 3.1.1.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. 3.1.1.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten. 3.1.1.7 Kur- und Erholungsgebiete Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert. 3.2 Sonstige Ausschlussbelange	
---	--

3.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von bis zu 23,7 m und einer Flächengröße von 47,4 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 237.000 m³/ha KKS. Diese würde sich - sofern die Lagerstätte bis auf volle Tiefe abgegraben werden könnte - bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf

etwa 165.900 m³/ha KKS reduzieren. Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass der Sand- und Kiesabbau am Standort Buir lediglich bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand zugelassen wurde. In der bestehenden Abgrabung steht das Grundwasser noch linsenförmig an, wobei der Grundwasserstand zwischen 73 - 77 m NHN beträgt. Unter Berücksichtigung der Neigung im Gelände (96 - 102 m NHN) und der Neigung des Grundwasseroberfläche ergibt sich für den Bereich der Erweiterung 1 bei einem Abbau bis 2 m über dem Grundwasserstand eine Abbautiefe von bis zu 27,7 m unter GOK inklusive dort anstehenden Abraums von 3 m. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein gewinnbares Rohstoffvolumen von etwa 9,1 Mio. m³, was einem Ergiebigkeitswert von 191.983 m³/ha entspräche. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 48 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 18 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 150.984 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 150.984 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des

Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung 3 allerdings eine zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 4 beigefügte Bohrprofil einer Bohrung, welche unmittelbar angrenzend an die Erweiterungsfläche 1 bis zu einer Tiefe von 395,5 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 28,7 m unter GOK Sande und Kiese aus. Darüber stehen 3 m Löss/Lösslehm an. Die genauen Koordinaten der Bohrung ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil.

3.2.2 Räumliche Fokussierung

3.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

3.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

3.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN.

3.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das ge

plante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

3.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune

geltend gemacht

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar.

Die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen steht der Realisierung des Vorhabens aus den oben unter Ziffer 1.2.2.5 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen ebenfalls nicht entgegen.

3.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

3.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor. 3.3 Abwägungsbelange 3.3.1 Rohstoffvorkommen Mit 237.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überdurchschnittlich ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 165.900 m³/ha immer noch über dem Durchschnitt. Im Rahmen der Bilanzierung der aus dem BSAB zur Verfügung stehenden Rohstoffvorräte ist allerdings zu beachten, dass die geplante Erweiterung 3 entsprechend der bestehenden Genehmigungslage für die bestehende Abgrabung lediglich als Trockenabgrabung bis 2 m über dem aktuellen Grundwasserstand möglich ist, was einer Abbautiefe von bis zu 27,7 m unter GOK entspricht. Bei dieser Abbautiefe ergibt sich ein in die Bilanz einzustellendes gewinnbares Rohstoffvolumen von 9,1 Mio. m³ Kies und Sand. 3.3.2 Umweltfachliche Belange 3.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden	
---	--

des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe obige Abbildung 1). Die im Bereich der Erweiterungsfläche vorkommenden Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden zudem lediglich eine hohe Funktionserfüllung auf.

3.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe obige Abbildung 2).

3.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 gkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe obige Abbildung 3).

3.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 gkm)

Die Vorhabensfläche liegt auch nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe obige Abbildung 4). Sie befindet sich lediglich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der

Größenklasse 1 — 5 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht als abwägungsrelevant einzustufen ist.

3.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr - soweit die betreffende Fläche nicht innerhalb der räumlichen Grenzen des Braunkohlentagebaus liegt - lediglich eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe obige Abbildung 5).

3.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe obige Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der

betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden. 3.3.2.7
WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete (Zone III B) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich Teile der bestehenden Abgrabung stellen eine Biotopverbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe obige Abbildung 7). Hierbei handelt es sich um eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (Stufe 1).

Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5105-106 mit der Bezeichnung

“Bürgewald Blatzheimer und Buirer Bürge“ erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- vier durch Autobahn A4 und Tagebau-Anschlussbahn zerschnittene Teilflächen des Bürgewalde
- naturnahe, mehrstufig aufgebaute Mittel- bis Hochwälder aus winterlindenreichen Eichen-Hainbuchenbeständen und eingestreuten Fichtenparzellen
- artenreiche, gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht in lichten Waldbereichen
- unterschiedliche, zum Teil stärker vernässte Flächen mit unterschiedlichen Varianten des Eichen-Hainbuchenwaldes und postglazialer Reliktfauna
- NSG “Bürgewald Blatzheimer Bürge“

WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - außerordentliche, vegetationskundliche Bedeutung als Restfläche der bedrohten winterlindenreichen Stellario-Carpineten - das Gebiet ist von größter Bedeutung für die Wiederbesiedlung der rekultivierten Flächen des Tagebaus - Kernraum für Arten der Wälder, z. B. Kleinspecht, Mittelspecht KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - eutrophe Stillgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) - Fließgewässer (Anstieg der Wassertemperatur) Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) Angabe Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu dieser Biotopverbund Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden, wie die Einstufung der bestehenden Abgrabung als Biotopverbund-Fläche von herausragender Bedeutung zeigt. 3.3.2.9 Wald > 2 ha Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha. 3.3.3 Verkehr	
---	--

3.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3,5 km (BAB) bzw. 3,8 km (B). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach zwar nicht gegeben. Die Vorhabensfläche ist aber bereits über die in 0,7 km Entfernung verlaufende Landstraße optimal an das über regionale Verkehrsnetz angebunden.

3.3.4 Regionalplanung

3.3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt etwa zur Hälfte innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB (BSAB Nr. 5).

3.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (BM-KER-042), an.

3.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Die Stadt Kerpen ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Mit der geplanten Erweiterung gehen jedoch keine

schädlichen Umwelteinwirkungen, noch sonstige Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern einher.

3.3.5 Städtebauliche Belange

3.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – nicht vor.

4. Fazit

Durch die geplanten Erweiterungen 1, 2 und 3 werden keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht berührt. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensflächen weist überwiegend eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplanten Erweiterungsvorhaben nicht nachteilig betroffen. Die Vorhabensflächen weisen im Übrigen zwar keine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB, B) auf. Das vorhandene Kieswerk verfügt aber bereits über eine optimale ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an

das überörtliche Verkehrsnetz. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die gemeldeten Interessensbereiche in

dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang verkleinert und nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde.

Um die vollständige Realisierung der geplanten Erweiterungen planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilflächen außerhalb des im 1. Planentwurf dargestellten BSAB im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln ebenfalls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 16A-1	Räumlicher Bezug: k.A. HS-ERK-001
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Die Erweiterungswunsch 1 wird bei der Bezirksregierung Köln unter dem Aktenzeichen 111-HS, die Erweiterung 2 unter dem Aktenzeichen 112-HS und die Erweiterung 3 unter dem Aktenzeichen 113-HS geführt. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist zwar die genehmigte Abgrabung vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die geplanten Erweiterungen 1 und 2 sollen dagegen nur teilweise für eine BSAB-Darstellung (HS-ERK-001) vorgesehen werden. Die Erweiterung 3 ist gar nicht für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die von einer BSAB-Darstellung ausgesparten Teilflächen sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan "Soll-Ist-Vergleich BSAB-Flächen" im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für die Erweiterungen 1, 2 und 3 folgenden Befund erbracht: 1. Erweiterung 1 1.1 Tabuzonen	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Die in Rede stehende Flächen (AI 111-HS, 112-HS und 113-HS) werden im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe nicht als BSAB festgelegt, ferner erfolgt eine Rücknahme der Bestandsfläche. Maßgeblich für diese gegenüber dem ersten Planentwurf abweichende Nicht-Festlegung - weder des Bestandes noch der avisierten Erweiterungen - ist die (neue) Tabuzone "keine BSAB in Braunkohlenplänen Garzweiler, Hambach, Inden" (vgl., Planbegründung).

Die 35,5 ha große Erweiterungsfläche 1 (Bezeichnung: 111-HS-0) tangiert keine Tabuzonen. 1.1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Erweiterungsfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 28,2 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 1.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 1.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten	Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt. Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind. Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
---	--

Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

1.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

1.2 Sonstige Ausschlussbelange

1.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 28,2 m und einer Flächengröße von 35,5 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 282.000 m³/ha KKS. Diese würde sich bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 197.400 m³/ha KKS reduzieren. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 36 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 15 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 119.926 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 119.926 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die

Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung allerdings eine zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 2 beigefügte Bohrprofil einer Bohrung, welche innerhalb der Erweiterungsfläche 1 bis zu einer Tiefe von 176,1 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 32,5 m unter GOK quartäre Sande und Kiese aus. Darüber stehen etwa 4,3 m Schluff und Mergel an. Die genauen Koordinaten der Bohrung ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil.

1.2.2 Räumliche Fokussierung

1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

1.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN.

1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Sie liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde seitens der Stadt Erkelenz ausweislich der Darlegungen unter Ziffer 1 6. des Erläuterungsberichts vom September 2001 die Notwendigkeit gesehen, Abgrabungen zukünftig planungsrechtlich durch eine qualifizierte Standortzuweisung zu steuern, um zwischen den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Abbauvorhaben, dem Belang der Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze und den konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüchen einen Ausgleich herzustellen sowie eine "Verkraterung" der Außenbereichslandschaft zu vermeiden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen deckten ausweislich Ziffer 16.3 des Erläuterungsberichts den prognostizierten Bedarf für Kies und Sand allerdings lediglich noch bis ca. zum Jahr 2018. Im Südosten ist die Vorhabensfläche im Flächennutzungsplan mit einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen überplant. Die Höhe entsprechender baulicher Anlagen wurde gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO auf max. 110 m, gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers, über dem natürlichen Gelände begrenzt. Zielsetzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist es gemäß Ziffer 14.4.3 des zugehörigen Erläuterungsberichts der Stadt Erkelenz vom September 2001, unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumnutzungsansprüche und

Funktionen Flächen für eine gebündelte Errichtung von Wind energieanlagen an konfliktarmen Standorten zur Unterstützung der Gewinnung elektrischer Energie aus einer unerschöpflichen Energiequelle auszuweisen und andererseits die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Darstellung von Konzentrationszonen planerisch im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu steuern. Ausweislich des zugehörigen Erläuterungsberichts (siehe dort unter Ziffer 14.4.3) hat diese Konzentrationszone eine Gesamtflächengröße von etwa 45 ha und weist zum vorhandenen südöstlichen Siedlungsrand von Kückhoven einen Abstand von ca. 1.600 m, zum vorhandenen nordöstlichen Siedlungsrand von Katzem von ca. 1.000 m, zum südwestlich gelegenen Hauerhof von ca. 500-600 m und zum nördlich gelegenen Weyerhof von ca. 600 m auf. Nach überschlägiger Ermittlung ist - so der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan - innerhalb der Konzentrationszone die Errichtung von 10 Windenergieanlagen denkbar. Da die Konzentrationszone innerhalb der derzeit noch gültigen räumlichen Grenzen des Tagebaus Garzweiler II liegt, sind laut Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan zeitliche Befristungen der Anlagengenehmigung zu beachten. Die vorgenannten Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz stehen einer Realisierung der geplanten Erweiterung 1 nicht entgegen. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus dem Erläuterungsbericht der Stadt Erkelenz vom September 2001 geht hervor, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen den prognostizierten Bedarf an Sand und Kies - wie oben bereits dargelegt lediglich bis zum Jahr 2018 deckten. Davon, dass die dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen zum

gegenwärtigen Zeitpunkt - wie vom Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung gefordert - Abgrabungsvorhaben noch substanziell Raum geben, kann deshalb nicht ausgegangen werden mit der Folge, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen gegenüber außerhalb dieser Konzentrationszonen geplanten Abgrabungsvorhaben keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr entfalten können. Die Stadt Erkelenz weist in den Vorbemerkungen des Erläuterungsberichts (siehe dort unter Ziffer 1.3) selbst darauf hin, dass nach Ablauf des dem Flächennutzungsplan zugrundeliegenden Planungshorizonts von 15 Jahren eine Überprüfung der planerischen Grundlagen erforderlich ist. Dort heißt es:

„Der Flächennutzungsplan ist das Instrument, das die räumlichen Leitvorstellungen und Ziele der Stadtentwicklung planerisch umsetzt und in ihrer Raum- und Flächenauswirkung darstellt. Nach § 5 Abs. 1 BauGB soll er die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen darstellen. Für den Flächennutzungsplan als so genannten „vorbereitenden Bauleitplan“ hat sich als Zeitraum für die vorhersehbaren Bedürfnisse erfahrungsgemäß 15 Jahre herausgestellt. Als Zieljahr wird das Jahr 2015 angesehen. Nach Ablauf dieses Planungshorizonts verliert der genehmigte Flächennutzungsplan zwar nicht seine unbegrenzte Gültigkeit, eine generelle Überprüfung, inwieweit die vormals formulierten planerischen Grundlagen noch aktuell und für die nächsten 10-15 Jahre als relevant anzusehen sind, ist in der Regel angezeigt.“ Die teilweise Lage der Vorhabensfläche in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Die Konzentrationszone bietet

ausweislich des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan Platz für 10 Windenergieanlagen. Diese Anlagen wurden ausweislich des nachfolgenden Luftbildauszugs (Abbildung 1) auch bereits errichtet. Von den 10 Windenergieanlagen befinden sich zwei Anlagen im Randbereich der Vorhabensfläche. Dem kann planerisch durch ausreichend dimensionierte Schutzabstände Rechnung getragen. Die Erschließung der Windenergieanlagen wird durch das geplante Vorhaben nicht tangiert.

1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler. sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

1.3 Abwägungsbelange

1.3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 282.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 197.400 m³/ha immer noch überdurchschnittlich.

1.3.2 Umweltfachliche Belange

1.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Von dem Vorhaben werden teilweise Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen, die als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 2). Die Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden eine sehr hohe Funktionserfüllung auf. Das steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig, wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt. Der abgetragene Oberboden wird im Rahmen der Herrichtung zur Andeckung von Gehölzflächen wiederverwendet. Insgesamt wird innerhalb der Erweiterungsfläche nach Abbauende die Entwicklung von Bodenprofilen wieder ermöglicht. Die Umlagerung des Bodens stellt - unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien - eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden, und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen

Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist deshalb als gering zu beurteilen.

1.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben zwar teilweise landwirtschaftliche Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 3). Das steht der Realisierung einer Trockenabgrabung im Bereich der Erweiterungsfläche aber nicht entgegen. Insofern gilt das unter vorliegender Ziffer 1.3.2.1 Gesagte entsprechend.

1.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 4).

1.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 5). Sie liegt lediglich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 1-5 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht abwägungsrelevant ist.

1.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden

Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr lediglich eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe nachfolgende Abbildung 6).

1.3.3 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 7). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

1.3.3.1 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete (Zone III B) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

1.3.3.2 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW lediglich im Randbereich als

Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe II) eingestuft (siehe nachfolgende Abbildung 8). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-4903-017 mit der Bezeichnung "Bördendörfer und Fließe östlich von Erkelenz" erfasst und wie folgt beschrieben:

Gebietsbeschreibung

- Grüngürtel der Ortsrandlagen der Dörfer Terheeg, Wockerath, Berwerath, Unterwestrich, Kaulhausen und Kuckum östlich von Erkelenz in der intensiv genutzten und ausgeräumten Bördenlandschaft
 - die Dörfer sind durch Gräben und Fließe verbunden, die teils gehölzbestanden sind
 - die Grünlandgürtel der Hof- und Ortslagen sind durch ausgedehnte strukturreiche Gärten, Obstbaumweiden, Grünlandflächen, einzelne Tümpel und Teiche, Hecken, Feldgehölze und Baumgruppen geprägt
- Wertebestimmende Merkmale / Bedeutung im Biotopverbund
- Die Grüngürtel der Hof- und Ortsrandlagen der Bördendörfer sind wichtige Zentren des Biotopverbundsystems in der intensiv landwirtschaftlich genutzten, weitgehend ausgeräumten Bördelandschaft
 - altholzreiche Obstbaumweiden bilden einen wichtigen Lebensraum für Höhlenbrüter
 - Die Gräben haben eine wichtige Vernetzungsfunktion zwischen den sonst isoliert liegenden Grüngürteln der Bördedörfer
 - wichtiger Lebensraum für Zielarten der Kulturlandschaft, insbesondere Fledermäuse (Zwergfledermaus) Klimasensitive Arten und Lebensräume
 - keine

Die randliche Tangierung dieser Biotopverbund-Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Wertgebende Elemente des Biotopverbunds können bei der Realisierung des Vorhabens vom Abbau ausgespart werden. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund darüber hinaus sogar gefördert werden.

1.3.3.3 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

1.3.4 Verkehr

1.3.4.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x Durchschnittlich-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3,1 km (BAB 46). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben. Etwa 0,3 km nordöstlich verläuft zudem die L 19, über die das Kieswerk Erkelenz bereits optimal an das überregionale Verkehrsnetz angebunden ist.

1.3.5 Regionalplanung

1.3.5.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt teilweise innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB.

1.3.5.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (HS-ERK-OO1), an.

1.3.5.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Die Stadt Erkelenz ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung (primär Braunkohlentagebau) zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Mit der geplanten Erweiterung gehen jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen, noch sonstige Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern einher.

1.3.6 Städtebauliche Belange

1.3.6.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – nicht vor.

2 Erweiterung 2

2.1 Tabuzonen

Die 71,4 ha große Erweiterungsfläche 2 (Bezeichnung: 112-HS-O) tangiert keine Tabuzonen.

2.1.1 Harte Tabuzone

Im Bereich der Erweiterungsfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 25 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

2.1.2 Weiche Tabuzonen

2.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB).

2.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf).

2.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen)

Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.

2.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha)

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen.

2.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

2.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

2.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

2.2 Sonstige Ausschlussbelange

2.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 25 m und einer Flächengröße von 71,4 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 250.000 m³/ha KKS. Diese würde sich bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 175.000 m³/ha KKS reduzieren. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 74 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 17 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 147.133 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 147.133 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung allerdings eine unzutreffende Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 3 beigefügte Bohrprofil einer Bohrung, welche innerhalb der Erweiterungsfläche 1 bis zu einer Tiefe von 193,3 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 31 m unter GOK quartäre Sande und

Kiese aus. Darüber stehen etwa 6 m Schluff an. Die genauen Koordinaten der Bohrung ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil. 2.2.2 Räumliche Fokussierung 2.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein. 2.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. 2.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN. 2.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 2.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für	
---	--

die Landwirtschaft aus. Sie liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde seitens der Stadt Erkelenz ausweislich der Darlegungen unter Ziffer 16. des Erläuterungsberichts vom September 2001 die Notwendigkeit gesehen, Abgrabungen zukünftig planungsrechtlich durch eine qualifizierte Standortzuweisung zu steuern, um zwischen den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Abbauvorhaben, dem Belang der Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze und den konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüchen einen Ausgleich herzustellen sowie eine "Verkraterung" der Außenbereichslandschaft zu vermeiden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen deckten ausweislich Ziffer 16.3 des Erläuterungsberichts den prognostizierten Bedarf für Kies und Sand allerdings lediglich noch bis ca. zum Jahr 2018. Im Südosten ist die Vorhabensfläche im Flächennutzungsplan mit einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen überplant. Die Höhe entsprechender baulicher Anlagen wurde gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO auf max. 110 m, gemessen am höchsten Punkt des Rotordurchmessers, über dem natürlichen Gelände begrenzt. Zielsetzung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist es gemäß Ziffer 14.4.3 des zugehörigen Erläuterungsberichts der Stadt Erkelenz vom September 2001, unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumnutzungsansprüche und Funktionen Flächen für eine gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen an konfliktarmen Standorten zur Unterstützung der Gewinnung elektrischer Energie aus einer unerschöpflichen Energiequelle auszuweisen und andererseits die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Darstellung von Konzentrationszonen planerisch im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu steuern. Ausweislich des zugehörigen Erläuterungsberichts (siehe dort unter Ziffer 14.4.3) hat diese

Konzentrationszone eine Gesamtflächengröße von etwa 45 ha und weist zum vorhandenen südöstlichen Siedlungsrand von Kückhoven einen Abstand von ca. 1.600 m, zum vorhandenen nordöstlichen Siedlungsrand von Katzem von ca. 1.000 m, zum südwestlich gelegenen Hauerhof von ca. 500-600 m und zum nördlich gelegenen Weyerhof von ca. 600 m auf. Nach überschlägiger Ermittlung ist - so der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan - innerhalb der Konzentrationszone die Errichtung von 10 Windenergieanlagen denkbar. Da die Konzentrationszone innerhalb der derzeit noch gültigen räumlichen Grenzen des Tagebaus Garzweiler II liegt, sind laut Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan zeitliche Befristungen der Anlagengenehmigung zu beachten. Die vorgenannten Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz stehen einer Realisierung der geplanten Erweiterung 2 aus den bereits oben unter Ziffer 1.2.2.5 im Einzelnen dargelegten Gründen nicht entgegen.

2.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

2.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 962 16B-1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
2.3 Abwägungsbelange 2.3.1 Rohstoffvorkommen Mit 250.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 175.000 m³/ha deutlich über dem Durchschnitt. 2.3.2 Umweltfachliche Belange 2.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung Von dem Vorhaben werden teilweise Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen, die als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe obige Abbildung 2). Die Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden eine sehr hohe Funktionserfüllung auf. Das steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: s. ID 0962_16 A	

besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig, wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt. Der abgetragene Oberboden wird im Rahmen der Herrichtung zur Andeckung von Gehölzflächen wiederverwendet. Insgesamt wird innerhalb der Erweiterungsfläche nach Abbauende die Entwicklung von Bodenprofilen wieder ermöglicht. Die Umlagerung des Bodens stellt - unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien - eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden, und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist deshalb als gering zu beurteilen.

2.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben zwar teilweise landwirtschaftliche Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe obige Abbildung 3). Das steht der Realisierung einer Trockenabgrabung im Bereich der Erweiterungsfläche aber nicht entgegen. Insofern gilt das unter vorliegender Ziffer 1.3.2.1 Gesagte entsprechend.

2.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe obige Abbildung 4).

2.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe obige Abbildung 5). Sie liegt lediglich teilweise in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 1-5 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht abwägungsrelevant ist.

2.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr lediglich eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe obige Abbildung 6).

2.3.3 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe obige Abbildung 7). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem

kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

2.3.3.1 WSZ III B (geplant)

Die Vorhabensfläche liegt zwar teilweise in der potenziellen Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebiets Holzweiler. Das gesetzliche Abgrabungsverbot des § 35 Abs. 2 LWG NRW greift vorliegend aber nicht, da es sich lediglich um eine geplante Wasserschutzzone handelt. Im Übrigen soll das gesetzliche Abgrabungsverbot gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.06.2020 (LT-Drs. 17/9942) wieder aufgehoben werden, um in der Schutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen zudem durch eine landesweite Schutzverordnung ersetzt werden, in der nach diesseitigem Kenntnisstand für die Schutzzone III B kein Nassabgrabungsverbot mehr vorgesehen werden soll. Ein Verbot von Trockenabgrabungen in der Schutzzone III B soll darin ebenfalls nicht begründet werden. Das steht im Einklang mit dem Arbeitsblatt W 101 [20061 des DVGW, dass für die Wasserschutzzone III B kein generelles Verbot für Abgrabungen vorsieht. Die Lage in der potenziellen Schutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebiets Holzweiler steht der Realisierung des Vorhabens deshalb nicht entgegen. Das gilt zumal, als bei einem aktuellen Grundwasserstand von ca. 54 m NHN und den noch stetig weiter sinkenden Grundwasserständen eine negative

Beeinflussung der für die Wassergewinnungsanlage relevanten Schichten durch die geplante Kiesabgrabung nachweislich nicht zu besorgen ist.

2.3.3.2 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft (siehe obige Abbildung 8).

2.3.3.3 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

2.3.4 Verkehr

2.3.4.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3,1 km (BAB 46). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben. Etwa 0,3 km nordöstlich verläuft zudem die L 19, über die das Kieswerk xxx bereits optimal an das überregionale Verkehrsnetz angebunden ist.

2.3.5 Regionalplanung

2.3.5.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt nicht innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB.

2.3.5.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung Sie grenzt aber unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im der zeitigen

Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (HS-ERK-001), an. 2.3.5.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Die Stadt Erkelenz ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung (primär Braunkohlentagebau) zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Mit der geplanten Erweiterung gehen jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen, noch sonstige Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern einher. 2.3.6 Städtebauliche Belange 2.3.6.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich - nicht vor. 3. Erweiterung 3 3.1 Tabuzonen Die 21 ha große Erweiterungsfläche 3 (Bezeichnung: 113-HS-0) tangiert keine Tabuzonen. 3.1.1 Harte Tabuzone	
---	--

Im Bereich der Erweiterungsfläche stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 30 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren.

3.1.2 Weiche Tabuzonen

3.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB).

3.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf).

3.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen)

Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen.

3.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha)

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen.

3.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer [II B]); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

3.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

3.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

3.2 Sonstige Ausschlussbelange

3.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 30 m und einer Flächengröße von 21 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 300.000 m³/ha KKS. Diese würde sich bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 210.000 m³/ha KKS reduzieren. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer Flächengröße von 22 ha, einer maximalen Gewinnungstiefe von 16 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 122.836 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 122.836 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung allerdings eine zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 4 beigelegte Bohrprofil einer Bohrung, welche innerhalb der Erweiterungsfläche 1 bis zu einer Tiefe von 186 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 32,4 m unter GOK quartäre Sande und

Kiese aus. Darüber stehen etwa 2,4 m Schluff und Mergel an. Die genauen Koordinaten der Bohrung ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil.

3.2.2 Räumliche Fokussierung

3.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

3.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000. ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde. Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

3.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN.

3.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht
Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

3.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Sie liegt außerhalb

der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde seitens der Stadt Erkelenz ausweislich der Darlegungen unter Ziffer 16. des Erläuterungsberichts vom September 2001 die Notwendigkeit gesehen, Abgrabungen zukünftig planungsrechtlich durch eine qualifizierte Standortzuweisung zu steuern, um zwischen den gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Abbauvorhaben, dem Belang der Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze und den konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüchen einen Ausgleich herzustellen sowie eine "Verkraterung" der Außenbereichslandschaft zu vermeiden. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen deckten ausweislich Ziffer 16.3 des Erläuterungsberichts den prognostizierten Bedarf für Kies und Sand allerdings lediglich noch bis ca. zum Jahr 2018. Die vorgenannten Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz stehen einer Realisierung der geplanten Erweiterung 3 aus den oben unter Ziffer 1.2.2.5 bereits im Einzelnen dargelegten Gründen nicht entgegen.

3.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

3.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

3.3 Abwägungsbelange

3.3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 300.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. bei vollständiger Ausnutzung der Lagerstättenmächtigkeit mit einrechnen würde, läge die Rohstoffergiebigkeit mit etwa

210.000 m³/ha immer noch weit über dem Durchschnitt.

3.3.2 Umweltfachliche Belange

3.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Von dem Vorhaben sind teilweise Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen, die als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe obige Abbildung 2). Die Parabraunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden eine sehr hohe Funktionserfüllung auf. Das steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht entgegen. Rund 32 % der Landesfläche Nordrhein-Westfalens ist von Böden bedeckt, welche bezüglich der Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden. Im Vergleich mit der Gesamtfläche im Landschaftsraum kommt der Erweiterungsfläche kein besonderer Status zu. Die als schutzwürdig eingestuften Parabraunerden sind im Landschaftsraum weit verbreitet und stellen regional den Hauptbodentyp. Im Rahmen der abschnittsweisen Baufeldräumung werden die Böden vollständig entfernt. Der humose Oberboden wird fachgerecht abgeräumt und zur Andeckung im Rahmen der Rekultivierung wieder aufgetragen. Falls notwendig, wird er fachgerecht zwischengelagert. Überschüssiger Oberboden

wird anderweitig einer ordnungsgemäßen Verwendung zugeführt. Der abgetragene Oberboden wird im Rahmen der Herrichtung zur Andeckung von Gehölzflächen wiederverwendet. Insgesamt wird innerhalb der Erweiterungsfläche nach Abbauende die Entwicklung von Bodenprofilen wieder ermöglicht. Die Umlagerung des Bodens stellt - unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien - eine vergleichsweise geringe Beeinträchtigung für das Bodenpotenzial dar. Insbesondere erfolgt kein Verlust von Boden, und es erfolgen keine schädlichen Bodenveränderungen wie Eintrag von schädlichen Stoffen oder Erosion oder Verdichtung. Das ökologische Risiko für das Bodenpotenzial ist deshalb als gering zu beurteilen.

3.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben zwar teilweise landwirtschaftliche Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe obige Abbildung 3). Das steht der Realisierung einer Trockenabgrabung im Bereich der Erweiterungsfläche aber nicht entgegen. Insofern gilt das unter vorliegender Ziffer 1.3.2.1 Gesagte entsprechend.

3.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) nicht innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe obige Abbildung 4).

3.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt nicht in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe obige Abbildung 5). Sie liegt lediglich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum der Größenklasse 1-5 qkm, was nach dem Planungskonzept Ihres Hauses nicht abwägungsrelevant ist.

3.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr lediglich eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe obige Abbildung 6).

3.3.3 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe obige Abbildung 7). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In

Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

3.3.3.1 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete (Zone III B) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.3.2 Biotopverbundflächen Stufen 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft (siehe obige Abbildung 8).

3.3.3.3 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

3.3.4 Verkehr

3.3.4.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3,1 km (BAB 46). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach zwar nicht gegeben. Etwa 0,3 km nordöstlich verläuft jedoch die L 19, über die das Kieswerk Erkelenz bereits optimal an das überregionale Verkehrsnetz angebunden ist.

3.3.5 Regionalplanung

3.3.5.1 Bestehender BSAB Die Vorhabensfläche liegt teilweise innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dar gestellten BSAB. 3.3.5.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung Sie grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (HS-ERK-001), an. 3.3.5.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Die Stadt Erkelenz ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung (primär Braunkohlentagebau) zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Mit der geplanten Erweiterung gehen jedoch keine schädlichen Umwelteinwirkungen, noch sonstige Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern einher. 3.3.6 Städtebauliche Belange 3.3.6.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht). Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - - soweit ersichtlich- - nicht vor. 4. Fazit	
--	--

Durch die geplanten Erweiterungen werden keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht berührt. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensflächen weisen zum Teil eine über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplanten Erweiterungsvorhaben nicht nennenswert nachteilig betroffen. Die Vorhabensfläche weist im Übrigen eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (BAB) auf. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die gemeldeten Interessensbereiche nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurden. Um die vollständige Realisierung der geplanten Erweiterungen planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilflächen außerhalb des im 1. Planentwurf dargestellten BSAB im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln ebenfalls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 17A-1		Räumlicher Bezug: Rhein Erft Kreis BM-KER-045	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Am 16.10.2020 und 21.12.2017 hat das Abgrabungsunternehmen die genehmigten Abgrabungen sowie die geplanten Erweiterungen 1 und 2 als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Bodenschätze angemeldet. Die Erweiterung 1 wird in Ihrem Hause unter dem Aktenzeichen 104-BM und die Erweiterung 2 unter dem Aktenzeichen 105-BM geführt. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist zwar die genehmigte Abgrabung vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die geplanten Erweiterungen sollen dagegen nur teilweise für eine BSAB-Darstellung (BM-KER-045) vorgesehen werden. Die von einer BSAB Darstellung ausgesparten Teilflächen sind aus dem als Anlage 1 Bedenken geltend gemacht, zumal dieser anhand der dem 1. Planentwurf beigefügten Unterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Eine Überprüfung anhand des von Ihrem Hause entwickelten gesamträumlichen Planungskonzepts hat für die Erweiterungen 1 und 2 folgenden Befund erbracht: 1. Erweiterung 1 1.1 Tabuzonen		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien - soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehenden BSAB BM-KER-045 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-27 bzw. BSAB-L-28 (s. Prüfbögen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Im Ergebnis wird die Flächenkulisse gegenüber dem ersten Planentwurf verkleinert. Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.	

Die 59 ha große Erweiterungsfläche 1 (Bezeichnung: 104-BM-0) tangiert keine Tabuzonen. 1.1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Erweiterungsfläche 1 stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 40 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 1.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 1.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 1.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen. 1.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.	Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen: - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind. Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
--	--

1.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1. 1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

1.2 Sonstige Ausschlussbelange

1.2. 1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 40 m und einer Flächengröße von 59 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 400.000 m³/ha KKS. Diese würde sich bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 254.237 m³/ha KKS reduzieren. Im Prüfbogen "Abgrabungsinteressen" wird demgegenüber von einer maximalen Gewinnungstiefe von 32 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 245.648 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 245.648 m³/ha ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung 1 allerdings eine viel zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als

Anlage 2 beigefügte Bohrprofil einer Pegel-Bohrung, welche unmittelbar angrenzend an die Erweiterungsfläche 1 bis zu einer Tiefe von 47,5 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 46,3 m unter GOK Sande und Kiese aus. Die genaue Lage der Bohrung ergibt sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil.

1.2.2 Räumliche Fokussierung

1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

1.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN.

1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht

Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche teilweise als Fläche für Abgrabungen und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die teilweise Lage der Vorhabensfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen steht der Realisierung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans geht hervor, dass wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Standortauswahl von Abgrabungsbereichen für die Darstellung im Flächennutzungsplan die BSAB Darstellungen im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, waren. Auch das der 23. Flächennutzungsplanänderung zugrundeliegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 nimmt als potenzielle Abgrabungsbereichsdarstellungen ausschließlich die im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, dargestellten BSAB in den Blick. Außerhalb dieser BSAB-Darstellungen sind im Flächennutzungsplan keine Abgrabungsbereiche ausgewiesen worden. Der Abgrabungskonzentrationszonenplanung im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit rechtskräftigen Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, die Wirksamkeit abgesprochen, weil sie hinsichtlich der Gebietsauswahl nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruhte. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 if. [142 f.]. Für einen Plan, mit dem die durch Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, erklärtermaßen bezweckte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3

BauGB herbeigeführt werden soll, ist geklärt, dass die positive und die negative Komponente der Darstellung einander bedingen. Der Plan kann die Rechtswirkungen von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die einem Vorhaben an "anderer Stelle" entgegenstehenden öffentlichen Belange nur dann auslösen, wenn sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen und sie insgesamt im Plangebiet substanziellen Raum haben. Erforderlich ist ein auf den gesamten Planungsraum bezogenes schlüssiges Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NVwZ 2003, 738 ff.; BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 4 C 15.01, NVwZ 2003, 733 ff. Dieses Erfordernis gilt gleichermaßen für einen Flächennutzungsplan wie für einen Regionalplan. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010, Az.: 4 BN 65.09, BauR 2010, 2074 ff. Das Erfordernis eines solchen Planungskonzepts ist tragend (auch) aus dem Abwägungsgebot entwickelt worden, das bei der Regionalplanung im Fall der Festlegung von nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu beachtenden Zielen der Raumordnung zu wahren ist. Seine Erarbeitung ist der Stufe des Abwägungsvorgangs zuzurechnen. Aus den Flächen, die sich für die betroffenen Vorhaben in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eignen, folglich für eine Positivausweisung in Betracht kommen, sind anhand von Ausschluss- und Auswahlkriterien die Flächen zu bestimmen, die für die Vorhaben im Ergebnis substanziell Raum verschaffen. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009, Az. : 4 BN 25.09, BauR 2010, 82 ff; BVerwG, Beschluss vom 23.07.2008, Az. : 4 B 20.08, BauR 2008, 2009 ff. Die Auswahl muss unabhängig davon, ob sie einer festen Reihenfolge der Prüfungsschritte zu folgen hat, jedenfalls auf sachlich nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen bzw. aufgrund der verbindlichen Vorgabe

auszuschließenden Standorte beziehen. Die Planung muss Auskunft darüber geben, welche Gründe zu einer positiven Darstellung der Standorte für die Vorhaben geführt haben und zum anderen dem Ausschluss der Vorhaben im übrigen Planungsraum zugrunde liegen. Diese Gründe gehören zu den tragenden Erwägungen für die im Wege der Abwägung getroffenen Entscheidungen, die im Interesse des Verständnisses und der Nachprüfbarkeit der Festlegungen offen zu legen sind. Gehen die maßgeblich gewesenen Gesichtspunkte nicht aus dem Regionalplan selbst einschließlich der als Begründung dienenden Erläuterungen (14 Abs. 3 Satz 5 LPlG a. F., § 7 Abs. 5 ROG) hervor, kann insoweit zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts auch auf sonstige Erkenntnismittel, insbesondere die aktenmäßige Dokumentation der Aufstellung, zurückgegriffen werden. Vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10, NVwZ 2011, 1124 ff.; BVerwG, Beschluss vom 21.02.1986, Az.: 4 N 1.85, NVwZ 1986, 917 ff. Weder den textlichen Darstellungen, noch dem sonstigen zur Verdeutlichung von Kapitel D.2.5 Ziel 1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln, vorliegenden Erkenntnismaterial lässt sich indes ein solches schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept entnehmen. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az. : 20 A 3779/06, NuR 2013, 136 ff. [142]. Anhand der Unterlagen kann insgesamt nicht nachvollzogen werden, was den Regionalrat maßgeblich dazu bewogen hat, die BSAB zeichnerisch gerade an den gewählten Standorten in der festgelegten Lage und Größe darzustellen. Das korrespondiert damit, dass ebenfalls nicht genügend deutlich wird, was konkret dazu geführt hat, dass die anderen an sich ebenfalls für eine Nutzung durch Abgrabung geeigneten Flächen nicht als BSAB gewählt worden sind. Dieses Defizit geht nach dem rechtskräftigen Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.05.2012 zu Lasten der Wirksamkeit von Kapitel D.2.5 Ziel 1 Satz 5. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, a.

a. 0., 143. Dieser Abwägungsfehler schlägt auf den Flächennutzungsplan durch. Die in ihm dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen können wegen der Unwirksamkeit der Konzentrationszonenplanung des Regionalplans ebenfalls keinen rechtlichen Bestand haben. Das gilt zumal, als das der 23. Änderung des Flächennutzungsplans zugrundeliegende Gutachten der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 20.11.2003 - wie oben bereits dargelegt - als potenzielle Abgrabungsflächen ausschließlich die im Regionalplan dargestellten BSAB näher in den Blick nimmt, obwohl auch andere Flächen im Stadtgebiet durchaus für eine Abgrabungsbereichsdarstellung in Betracht gekommen wären. Mit diesen Flächen hat sich das Gutachten aber überhaupt nicht weiter befasst. 1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

1.3 Abwägungsbelange

1.3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 400.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 254.237 m³/ha immer noch herausragend.

1.3.2 Umweltfachliche Belange

1.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden, Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen, die weit überwiegend gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe nachfolgende Abbildung 1). Lediglich die im äußersten Osten der Erweiterungsfläche kleinflächig vorkommenden Braunerden weisen ausweislich der vorgenannten Karte der schutzwürdigen Böden eine hohe Funktionserfüllung auf.

1.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert I)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 2).

1.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) zwar innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung, ist aber in dessen Randbereich angesiedelt (siehe nachfolgende Abbildung 3). Ob bei dieser Randlage vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden

können, ist aus unserer Sicht höchst zweifelhaft, zumal sich etwa 1,2 km südlich der Flugplatz Nörvenich erstreckt.

1.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 4). Ob daraus vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, ist aus unserer Sicht aber höchst zweifelhaft, da im Zuge der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens die Infrastruktur des vorhandenen Kieswerks weiter genutzt werden kann, sodass mit relevantem zusätzlichem vorhabensbedingtem Verkehr in dem betroffenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum, inmitten dessen die südlich an der Vorhabensfläche vorbeiführende B 264 verläuft und innerhalb dessen auch der etwa 1,2 km südlich gelegene Flugplatz Nörvenich gelegen ist, nicht zu rechnen ist. Denn die Erschließung der Vorhabensfläche soll ausschließlich über das vorhandene Kieswerk erfolgen.

1.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr nur eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe nachfolgende Abbildung 5).

1.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der

Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unter scheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

1.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit		Räumlicher Bezug: k.A.	
Stellungnahme-ID: 962 17B-1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
1.3.2.8 Biotopverbundflächen Stufen 1/11 Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich die bestehende Abgrabung stellt eine Biotop-Verbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe nachfolgende Abbildung 7). Hierbei handelt es sich aber lediglich um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe II). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5105-O1O mit der Bezeichnung "Neffelbachaue und Nebengräben" erfasst und wie folgt beschrieben: GEBIETSBESCHREIBUNG - Neffelbachaue von der Kreisgrenze bei Niederbolheim bis nördlich Kerpen-Mödrath und mehrere Verläufe von Nebengräben in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung - überwiegend stark begradigte Gewässerverläufe mit nur abschnittsweise durch Gehölze gesäumten Uferbereichen - kleinräumige Reste zum Teil naturnaher Waldbestände und vereinzelter Feldgehölzen entlang der Fließgewässer - Böschungskante entlang der L 276 mit Magerkeitszeigern - Burg- und Schlossanlagen mit parkartigen, strukturreichen Bereichen und einzelnen Stillgewässern		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: s. ID 0962_17 A	

WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - lokale Bedeutung als Verbundachse und Rückzugshabitat für Flora und Fauna KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - eutrophe Stillgewässer (Sommertrockenheit) - Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) Angabe Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu dieser Biotopverbund Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Abbildung 7: Biotopverbund-Flächen in der Umgebung der Vorhabensfläche Gegenteil sogar gefördert werden. 1.3.2.9 Wald > 2 ha Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha. 1.3.3 Verkehr 1.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung) Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 200 m (B 264). Eine	
---	--

überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

1.3.4 Regionalplanung

1.3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt weit überwiegend innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB (BSAB Nr. 7).

1.3.4.2 Angrenzend an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (BM-KER-045), an.

1.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Die Stadt Kerpen ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Der überwiegende Teil der Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt aber bereits als Fläche für Abgrabungen dargestellt.

1.3.5 Städtebauliche Belange

1.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – nicht vor. 2. Erweiterung 2 2.1 Tabuzonen Die 20 ha große Erweiterungsfläche 2 (Bezeichnung: 105-BM-0) tangiert keine Tabuzonen. 2.1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Erweiterungsfläche 2 stehen quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von etwa 40 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 2.1.2 Weiche Tabuzonen 2.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 2.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). 2.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. 2.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha) Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen > 2 ha betroffen.	
---	--

2.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten Wasserschutzzonen, geplanten Wasserschutzzonen (1-111 A) sowie festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

2.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

2.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

2.2 Sonstige Ausschlussbelange

2.2.1 Rohstoffvorkommen

Das im Bereich der Vorhabensfläche anstehende Rohstoffvorkommen ist nicht besonders unergiebig. Ausgehend von einer Mächtigkeit der Lagerstätte von etwa 34 m und einer Flächengröße von 20 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 340.000 m³/ha KKS. Diese würde sich bei Berücksichtigung von Gewinnungsverlusten durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf etwa 225.000 m³/ha KKS reduzieren. Im Prüfbogen „Abgrabungsinteressen“ wird demgegenüber von einer maximalen Gewinnungstiefe von 31 m und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 193.716 m³/ha ausgegangen. Wie der Ergiebigkeitswert von 193.716 m³/ha

ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollziehen. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Als Grundlage für die Bestimmung der Lagerstättenmächtigkeit soll die Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW herangezogen worden sein. Diese weist für den Standort der geplanten Erweiterung 2 allerdings eine viel zu geringe Lagerstättenmächtigkeit aus. Zum Beleg verweisen wir auf das als Anlage 2 beigefügte Bohrprofil einer Pegel-Bohrung, welche nahe der Erweiterungsfläche 2 bis zu einer Tiefe von 47,5 m unter GOK abgeteuft wurde. Sie weist bis zu einer Tiefe von 46,3 m unter GOK Sande und Kiese aus. Die genaue Lage der Bohrung ergibt sich ebenfalls aus dem beigefügten Bohrprofil.

2.2.2 Räumliche Fokussierung

2.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein.

2.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde

Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

2.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Die

Vorhabensfläche liegt außerhalb von im Regionalplan Köln dargestellten BSN. 2.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen. sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete sowie Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. 2.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Kerpen enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die Vorhabensfläche teilweise als Fläche für Abgrabungen und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar. Die teilweise Lage der Antragsfläche außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszonen steht der Realisierung des Vorhabens eben falls nicht entgegen. Insoweit wird zur weiteren Begründung auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 1.2.2.5 verwiesen. 2.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen. 2.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.	
--	--

2.3 Abwägungsbelange

2.3.1 Rohstoffvorkommen

Mit 340.000 m³/ha ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche besonders ergiebig. Selbst wenn man die entstehenden Gewinnungsverluste durch Schutzabstände, Böschungen etc. mit einrechnen würde, wäre die Rohstoffergiebigkeit mit etwa 225.000 m³/ha immer noch herausragend.

2.3.2 Umweltfachliche Belange

2.3.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche von Braunerden, Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden eingenommen, die gar nicht als schutzwürdig eingestuft wurden (siehe obige Abbildung 1).

2.3.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1)

Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe obige Abbildung 2).

2.3.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm)

Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) zwar innerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung, ist aber in dessen Randbereich angesiedelt (siehe obige Abbildung 3). Ob bei dieser Randlage vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, ist aus unserer Sicht höchst zweifelhaft, zumal sich etwa 1,2 km südlich der Flugplatz Nörvenich erstreckt.

2.3.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm)

Die Vorhabensfläche liegt zwar in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum > 10 qkm (siehe obige Abbildung 4). Ob daraus vorhabensbedingte erhebliche Umweltauswirkungen abgeleitet werden können, ist aus unserer Sicht aber höchst zweifelhaft, da im Zuge der Realisierung des geplanten Erweiterungsvorhabens die Infrastruktur des vorhandenen Kieswerks weiter genutzt werden kann, sodass mit relevantem zusätzlichem vorhabensbedingtem Verkehr in dem betroffenen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum, inmitten dessen die südlich an der Vorhabensfläche vorbeiführende B 264 verläuft und innerhalb dessen auch der etwa 1,2 km südlich gelegene Flugplatz Nörvenich gelegen ist, nicht zu rechnen ist. Denn die Erschließung der Vorhabensfläche soll ausschließlich über das vorhandene Kieswerk erfolgen.

2.3.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) nicht im Bereich einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung. Der betreffenden

Landschaftsbildeinheit wurde vielmehr nur eine mittlere Bedeutung beigemessen (siehe obige Abbildung 5).

2.3.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen von historischer Bedeutung (siehe obige Abbildung 6). Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Zwar kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde vergangener Zeiten erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben jedoch nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenzulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

2.3.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2. 3.2.8 Biotopverbundflächen Stufe 1/11

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich die bestehende Abgrabung stellt eine Biotop-

Verbundfläche im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe obige Abbildung 7). Hierbei handelt es sich aber lediglich um eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Stufe II). Sie wurde vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-5105-O1O mit der Bezeichnung "Neffelbachaue und Nebengräben" erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- Neffelbauchaue von der Kreisgrenze bei Niederbolheim bis nördlich Kerpen-Mödrath und mehrere Verläufe von Nebengräben in einer überwiegend ackerbaulich genutzten Umgebung
- überwiegend stark begradigte Gewässerverläufe mit nur abschnittsweise durch Gehölze gesäumten Uferbereichen
- kleinräumige Reste zum Teil naturnaher Waldbestände und vereinzelter Feldgehölze entlang der Fließgewässer
- Böschungskante entlang der L276 mit Magerkeitszeigern
- Burg- und Schlossanlagen mit parkartigen, strukturreichen Bereichen und einzelnen Stillgewässern

WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND

- lokale Bedeutung als Verbundachse und Rückzugshabitat für Flora und Fauna

KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME

- eutrophe Stillgewässer (Sommertrockenheit)
- Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) Angabe

Die räumliche Nähe der potenziellen Abgrabungsfläche zu dieser Biotopverbund Fläche steht der Realisierung einer Trockenabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden.

2.3.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist vollkommen gehölzfrei und beherbergt demnach keine Waldflächen > 2 ha.

2.3.3 Verkehr

2.3.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 200 m (B 264). Eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße im Sinne des Planungskonzepts ist danach gegeben.

2.3.4 Regionalplanung

2.3.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt weit überwiegend innerhalb eines im derzeitigen Regionalplan dargestellten BSAB (BSAB Nr. 7).

2.3.4.2 Angrenzende an bestehende genehmigte Abgrabung

Sie grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung, die im derzeitigen Regionalplan als BSAB dargestellt und nach dem 1. Planentwurf für den Regionalen Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe wieder für eine BSAB-Darstellung vorgesehen ist (BM-KER-045), an. 2.3.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht Die Stadt Kerpen ist durch (frühere) Bodenschätzegewinnung zwar erheblich räumlich vorgeprägt. Der überwiegende Teil der Erweiterungsfläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt aber bereits als Fläche für Abgrabungen dargestellt. 2.3.5 Städtebauliche Belange 2.3.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht) Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich – nicht vor. 3. Fazit Durch die geplanten Erweiterungen 1 und 2 werden keine Tabuzonen betroffen. Sonstige Ausschlussbelange werden ebenfalls nicht berührt. Die Lagerstätte im Bereich der Vorhabensflächen weist eine besondere, weit über dem Durchschnitt liegende Ergiebigkeit auf. Für die Eignungsprüfung heranzuziehende umweltfachliche Belange werden durch die geplanten	
---	--

Erweiterungsvorhaben nicht nachteilig betroffen. Von den Vorhaben werden zwar ein lärmarmer Raum herausragender Bedeutung und ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 10 qkm tangiert. Dass durch diese räumliche Lage erhebliche Umweltauswirkungen der Erweiterungsvorhaben zu erwarten sind, ist aber aufgrund

der räumlichen Nähe zur B 264 und zum Flugplatz Nörvenich jedoch höchst zweifelhaft. Da der vorhabensbedingte Transportverkehr zudem über das bereits vorhandene Kieswerk sowie die zugehörigen Erschließungsanlagen am Standort Blatzheim abgewickelt werden soll, ist insoweit nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zurechnen. Die Vorhabensflächen weisen im Übrigen eine überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße (B 264, 200 m) auf. Weitergehende regionalplanerische und städtebauliche Belange, die bei der Bewertung der Vorhaben negativ zu Buche schlagen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich, sodass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die gemeldeten Interessensbereiche in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang verkleinert und nicht vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen wurde. Um die vollständige Realisierung der geplanten Erweiterungen planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie daher, die aus der Anlage 1 ersichtlichen Teilflächen außerhalb des im 1. Planentwurf dargestellten BSAB im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln ebenfalls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen.

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 18-1	Räumlicher Bezug: k.A.
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
In der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen des Abgrabungsunternehmens, anwaltlich. Eine Vollmacht ist als Anlage 1 beigelegt. Das Abgrabungsunternehmen gehört zu einer Unternehmensgruppe, die inzwischen auf eine mehr als 150-jährige Firmengeschichte zurückblicken kann, heute sieben Unternehmen, rund 30 Projekt- und Betreibergesellschaften und zahlreiche Beteiligungen unter einem Dach vereint und vielfältige Bau- und Dienstleistungsaufgaben wahrnimmt. Schwerpunktartig hat sich unsere Mandantin in den vergangenen 30 Jahren auf die Herstellung hochwertiger Recycling-Baustoffe konzentriert, verfügt aber auch über Erfahrungen im Bereich des Sand- und Kiesabbaus. Zur Rohstoffversorgung der eigenen Unternehmensgruppe sowie des heimischen Marktes strebt unsere Mandantin den Neuaufschluss einer Nassabgrabung auf dem Gebiet der Stadt Pulheim westlich des Zentralorts Pulheim (Abgrabung Pulheim) an, wo die AF-Agrarwirtschaft KG bereits über Eigentumsflächen in einer Größe von insgesamt rund 82,9 ha verfügt. Auf einer Teilfläche von etwa 54,13 ha soll dort - unter Einhaltung eines Abstands von 300 m zur westlich gelegenen Ortslage des Zentralorts Pulheim - eine neue Abgrabung aufgeschlossen werden. Unmittelbar südlich des Neuaufschlusses sind die Errichtung und der Betrieb eines Kieswerks geplant, welches über eine Zufahrt zur K 9 (Orrer Straße) an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen werden soll. Der geplante Neuaufschluss soll im Nassschnitt bis zu einer Tiefe von 17 m NHN erfolgen und würde unserer Mandantin, ausgehend von einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 10,6 Mio. m³ Sand und Kies und einer jährlichen Förderrate von 250.000 m³	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß dem gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Das gemeldete Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Im Ergebnis wird das gemeldete Abgrabungsinteresse nicht als BSAB festgelegt, insbesondere da der dem Abgrabungsinteresse zugeordnete Suchraum über keine hinreichende Ergiebigkeit für einen Neuaufschluss im Sinne des Teilplans NR verfügt. Dies wird bereits aus den Antragsunterlagen deutlich, wonach einwenderseitig von einer Ergiebigkeit von bestenfalls 200.000 m³/ha (aufgerundet) ausgegangen wird (Böschungen berücksichtigt). Dieser Wert geht von einer Nassabgrabung aus, welche nach dem neuen

eine Rohstoffversorgung der eigenen Unternehmensgruppe sowie der heimischen Wirtschaft über einen Zeitraum von etwa 42 Jahren ermöglichen. Die näheren Einzelheiten der Planung, der ökologischen Wertigkeit der Vorhabensfläche sowie der mit dem Vorhaben einhergehenden Lärmemissionen und

- immissionen sind folgenden, diesem Schreiben beigefügten Unterlagen zu entnehmen:

- Fragebogen zur Erhebung von Abgrabungsinteressen im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln vom Oktober 2020 (Anlage 2)

- Technische Teilplanung der Anders u, Thom Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und des Vermessungsbüros Stollenwerk & Burghof einschließlich Übersichtslageplan M 1:50.000, Abbauplan M 1:4.000 und Übersichtsplan Herrichtung M 1:4.000 vom Oktober 2020 (Anlage 3)

- Ökologisches Gutachten (Ersteinschätzung) des Büros für Ökologie und Landschaftsplanung Hartmut Fehr vom August 2020 (Anlage 4)

- Lärmtechnische Untersuchung der ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH vom Oktober 2020 (Anlage 5)

Insbesondere aufgrund ihrer weit über dem Durchschnitt liegenden Rohstoffergiebigkeit ist die Vorhabensfläche in besonderem Maße für eine Darstellung als BSAB im Regionalplan Köln geeignet. Mit Ausnahme ihrer räumlichen Lage in einer Wasserschutzzone III B tangiert sie weder weiche Tabuzonen, noch sonstige Ausschlussbelange. Auch die übrigen, im gesamträumlichen Planungskonzept zur Festlegung von BSAB aufgeführten Eignungsbelange stehen einer Darstellung der Vorhabensfläche als BSAB nicht entgegen.

LWG jedoch in festgesetzten WSZ III B nicht mehr zulässig ist. Dieser fachrechtlichen Regelung hat sich auch der Teilplan NR angeschlossen; demnach würde die Rohstoffergiebigkeit noch weiter sinken aufgrund der Reduzierung der Sohltiefe.

Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden.

Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

- Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang ist nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr überträgt der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau wird aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen. Im Übrigen kann der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stellt ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedarf es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z.B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriert. Im Übrigen gesteht bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt wird. Die Aufgabe der

Im Einzelnen: 1. Ausschlussbelange 1.1 Harte und weiche Tabuzonen 1.1.1 Harte Tabuzone Im Bereich der Vorhabensfläche stehen ausweislich der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW sowie der vorliegenden Bohrdaten quartäre Sande und Kiese in einer Mächtigkeit von 27,5 m bis 30 m an. Sie ist dementsprechend nicht als harte Tabuzone zu qualifizieren. 1.1.2 Weiche Tabuzonen 1.1.2.1 Siedlungsbereiche (ASB) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Siedlungsbereichen (ASB). 1.1.2.2 Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf) Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Bauflächen (W, M, Gemeinbedarf). Zu entsprechenden Flächen wird ein Abstand von 300 m eingehalten. 1.1.2.3 Infrastrukturen (regionale und überregionale Straßen und Schienenwege, militärische Nutzungen, Flughäfen) Von dem Vorhaben sind keine Infrastrukturen betroffen. Westlich der Vorhabensfläche ist der Neubau der L 183 n (Ostumgehung Pulheim) geplant, der aktuell von der Stadt Pulheim nicht weiterverfolgt wird. Das Vorhaben würde die Realisierung der Straßenplanung nicht behindern. 1.1.2.4 Wald (Waldbereiche; Wald > 10 ha, in waldarmen Kommunen > 2 ha)	vorsorgenden Planung wird im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG. Zu diesem Aspekt wird ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen. - Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind. - Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge. Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.
---	--

Von dem geplanten Vorhaben sind keine Waldflächen mit einer Flächengröße von > 2 ha betroffen. Innerhalb des Vorhabensgebiets liegen lediglich zwei kleine Feldgehölze mit einer Gesamtfläche von 0,35 ha.

1.1.2.5 Grundwasser-, Gewässer- und Hochwasserschutz (Gewässer 1. + II. Ordnung; festgesetzte WSZ, geplante WSZ (außer III B); festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Von dem Vorhaben sind keine Gewässer 1. und II. Ordnung betroffen. Die Vorhabensfläche liegt ferner außerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Sie liegt allerdings in der Schutzzone III B des mit Ordnungsbehördlicher Verordnung Ihres Hauses vom 21.10.1991 festgesetzten Wasserschutzgebiets Weiler, in dem der Neuaufschluss von Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B einem Abgrabungsverbot mit Befreiungsvorbehalt unterliegt. Für die Erweiterung von Nassabgrabungen und Trockenabgrabungen gilt danach in der Schutzzone III B ein Genehmigungsvorbehalt. Die Wasserschutzgebietsverordnung wird überlagert durch das derzeit noch geltende gesetzliche Abgrabungsverbot in § 35 LWG NRW. Dieses Abgrabungsverbot soll gemäß dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 25.06.2020 (LT-Drs. 17/9942) allerdings wieder aufgehoben werden, um in der Schutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen zudem durch eine landesweite Schutzverordnung ersetzt werden, in der nach diesseitigem Kenntnisstand für die Schutzzone III B kein Nassabgrabungsverbot mehr vorgesehen werden soll. Die Wasserschutzzone III B als Tabuzone für die Festlegung von BSAB einzustufen, erweist sich nicht zuletzt vor diesem Hintergrund als abwägungsfehlerhaft. Damit werden diese Flächen nämlich einer ergebnisoffenen Abwägung als Tabubereiche konzeptionell von

vornherein entzogen, obwohl nach den einschlägigen technischen Regelwerken eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten ist und eine Vielzahl von einzelfallbezogenen gutachterlichen Feststellungen belegt, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in einer Vielzahl von Fällen konkret ausgeschlossen werden kann. Damit setzen sich weder der 1. Planentwurf, noch der zugehörige Umweltbericht auseinander. Im 1. Planentwurf heißt es auf Seite 133 in Bezug auf festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete lediglich:

Im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes und vor dem Hintergrund aus reichender Standortalternativen für Abgrabungsnutzungen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und insbesondere aufgrund der Regelungen des LWG erscheint es verhältnismäßig, sämtliche Abgrabungsnutzungen grundsätzlich als

nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar einzustufen. Im Umweltbericht wird darüber hinaus auf Seite 49 lediglich ausgeführt:

Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden Wasserschutzgebiete festgesetzt, die daher eine besondere Bedeutung für das Schutzgut

Grundwasser besitzen. Das Wasserschutzgebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Es gliedert sich in

unterschiedliche Zonen, wobei der Schutzbedarf von der Fassungsanlage nach außen hin immer niedriger wird. Somit sind für den Fassungsbereich, Zone 1,

die höchsten Schutzanforderungen zu verzeichnen (Schutz des Nahbereichs der Fassungsanlagen; Zone ist eingezäunt zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten; jegliche Nutzung außer Aufrechterhaltung der Gewinnung ist verboten). Für die engere Schutzzone, Zone II, gelten gegenüber Zone 1 nur leicht verminderte Schutzanforderungen (Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen und vor sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer und -strecke die Trinkwassergewinnungsanlage erreichen können). Die weitere Zone, Zone III, umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnung. Sie wird i. d. R. in die Zonen III A und III B untergliedert. Für die

Zone III sind geringere Schutzanforderungen (Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen) als bei den Zonen 1 und II zu verzeichnen, wobei die Zone III A dabei wiederum aufgrund ihrer größeren Nähe zu den Fassungsanlagen höheren Anforderungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes unterliegt als die Zone III B. Konsequenzen für festgesetzte Wasserschutzgebiete wurden hieraus jedoch nicht gezogen. Lediglich für geplante Wasserschutzzone III B wird unter Verweis auf die Zulassungspraxis für Trockenabgrabungen sowie die von der Landesregierung beabsichtigte Novellierung des LWG NRW eine Einstufung als weiche Tabuzone als unverhältnismäßig eingestuft (1. Planentwurf, Seite 134). Für festgesetzte Wasserschutzzone III B wird demgegenüber eine wasserfachliche Bewertung zugrunde gelegt, die dem Stand wasserwirtschaftlicher Erkenntnisse nicht mehr entspricht. So wird beispielsweise verkannt, dass das Arbeitsblatt 101 [2006] des DVGW für die Wasserschutzzone III B nicht mehr ein generelles Verbot für Abgrabungen vorsieht und die Wasserschutzzone III B deswegen kein Ausschlusskriterium

ist. Daran ändert auch nichts, dass das Arbeitsblatt für Trockenabgrabungen in den Wasserschutzzonen III bis III A und für Nassabgrabungen in der Wasserschutzzone III B

“ein hohes Gefährdungspotenzial“ annimmt. Denn in Bezug auf die Wasserschutzzonen II und III gibt das Arbeitsblatt W 101 erklärtermaßen lediglich “Hinweise auf

Gefährdungen mit Prüfungsbedarf“ (so Ziffer 7., Arbeitsblatt W 101 [2006], Hervorhebung nicht im Original). Unter anderem ist zu prüfen, ob durch die genannten Handlungen, zu denen ausdrücklich die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zählt, “in der jeweiligen Zone eine Gefährdung ausgeht und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Verbot oder eine Beschränkung notwendig ist“. Wenn wasserwirtschaftlich kein Verbots-, sondern nur Prüfungsbedarf besteht, was erst recht für Trockenabgrabungen gilt, sind Vorhaben der Rohstoffgewinnung in der Wasserschutzzone III B nicht generell verboten. Dann ist die Lage einer Fläche in einer Wasserschutzzone III B in der Regionalplanung auch kein Ausschlusskriterium. Die Wasserschutzzone III B als Tabubereich zu betrachten, missachtet zudem den gemeinsamen Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur “Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau“ vom März 2007. Danach sind Abgrabungen in der Wasserschutzzone III B nicht generell ausgeschlossen. Der gemeinsame Standpunkt wird mit dem verfehlten Hinweis auf die vermeintlich günstige Alternativen Situation im Regierungsbezirk Köln letztlich völlig ignoriert (1. Planentwurf, Seite 133). Auf

Vorsorgeerwägungen kann sich die Regionalplanung insoweit nicht stützen (vgl. aber den 1. Planentwurf, Seite 133). Denn der Träger der Regionalplanung ist nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr ermächtigt. Die Ermächtigung zur Festlegung von Wasserschutzgebieten (19 WHG) berechtigt nämlich gerade nicht zur vorsorgenden Schutzgebietsausweisung, sondern beschränkt die gefahrenrechtliche Vorsorge auf Einzelmaßnahmen. Vgl. Anders/Krüger, NuR 2004, 491 [499 ff.]. Da die gefahrenrechtliche Vorsorge schon nicht zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ermächtigt, besteht erst recht keine Ermächtigung für den Regionalplangeber, in einem Regionalplan Rohstoffgewinnungsverbote aus gefahrenabwehrrechtlicher Vorsorge zu begründen. Da die Behandlung von festgesetzten Wasserschutzzonen III B als Tabuzonen im Übrigen die oben bereits angestrebten Bestrebungen der Landesregierung, in der Wasserschutzzone III eine Einzelfallprüfung von Rohstoffgewinnungsvorhaben zu ermöglichen und speziell für das weitere Einzugsgebiet (Zone III B) auf ein Nassabgrabungsverbot zu verzichten, konterkarieren würde, ist es geboten, das Planungskonzept insoweit nochmals zu überarbeiten.

1.1.2.6 Natur- und Artenschutz (NSG, Natura 2000)

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.

1.1.2.7 Kur- und Erholungsgebiete

Kur- und Erholungsgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert.

1.2 Sonstige Ausschlussbelange

1.2.1 Rohstoffvorkommen

Die Ergiebigkeit des Rohstoffvorkommens an dem von unserer Mandantin für den Neuaufschluss einer Nassabgrabung in Aussicht genommenen Standort liegt weit

über dem Durchschnitt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Mächtigkeit der Lagerstätte von 28,75 m und einer Flächengröße von 54,13 ha ergibt sich eine Rohstoffergiebigkeit von 287.500 m³/ha. Diese würde sich bei Umsetzung der in dem beigefügten ersten Planentwurf des Vermessungsbüros Stollenwerk & Burghof ohne Optimierungsmaßnahmen ergebenden Gewinnungsverluste durch die Einhaltung von Grenzabständen zu benachbarten Grundstücken, die Anlage von Böschungen etc. auf 196.000 m³/ha reduzieren.

1.2.2 Räumliche Fokussierung

1.2.2.1 Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen, ausgenommen bei lokalem Konsens

Das von unserer Mandantin geplante Vorhaben hält einen Schutzabstand von 300 m zu ASB, Bauflächen und Ortslagen ein. Eine Erweiterung der Abgrabung in Richtung der westlich gelegenen Ortslage von Pulheim wäre nach dem Ergebnis der lärmtechnischen Beurteilung der ADU cologne Institut für Immissionsschutz GmbH aber ohne

Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm möglich.

1.2.2.2 Schutzabstand von 300 m zu Natura 2000, ausgenommen bei nachgewiesener Nichterheblichkeit (Vorprüfung); erweiterter Schutzabstand auf begründetes Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde Innerhalb eines Umkreises von 300 m um das geplante Vorhabensgebiet sind keine

Natura 2000-Gebiete vorhanden. 1.2.2.3 BSN, ausgenommen bei begründeter Nichtbetroffenheit durch die zuständige Naturschutzbehörde und im Benehmen mit der Kommune Im Bereich der Vorhabensfläche sind auch keine BSN ausgewiesen. 1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen, sofern von der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht Landschaftsschutzgebiete und Ersatz- und Ausgleichsflächen werden durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht in Anspruch genommen. 1.2.2.5 Sonstige widersprechende Darstellungen des FNP, sofern von Kommune geltend gemacht Der Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim enthält keine dem Vorhaben widersprechenden Darstellungen. Er weist die potenzielle Abgrabungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im westlichen Bereich der Abgrabungsfläche ist ein Korridor zur Siedlungsfläche in Pulheim als "Kultur- und Erholungslandschaft Nordpark Pulheim" ausgewiesen. Dieses Erholungsgebiet ist Teil des Projekts RegioGrün, das ausgehend vom äußeren Kölner Grüngürtel Freiraumkorridore in Richtung Erftaue entwickelt. Im Pulheimer Stadtgebiet soll schwerpunktmäßig der nördlichste der Freiraumkorridore, der Korridor "Am alten Rhein" entwickelt werden, zu dem auch der Nordpark Pulheim gehört. Vorgesehen ist hier, am Nordrand von Pulheim auf einer Fläche von 100 ha über einen Zeitraum von 20-30 Jahren eine Erholungslandschaft entstehen zu lassen. Der vorgenannte Korridor ist nicht zur Abgrabung vorgesehen. Er soll stattdessen für ökologische Aufwertungsmaßnahmen genutzt werden, bei	
--	--

deren konkreter Planung die im Rahmen des Projekts RegioGrün für den Freiraum formulierten Zielsetzungen berücksichtigt werden können. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft stellt keine qualifizierte Standortzuweisung dar.

1.2.2.6 Eingetragene Bau- und Bodendenkmäler, sofern durch die zuständige Behörde geltend gemacht

Durch das geplante Abgrabungsvorhaben werden keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler in Anspruch genommen.

1.2.2.7 Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung

Entgegenstehende zeichnerische Festlegungen der Regionalplanüberarbeitung liegen für die Vorhabensfläche nicht vor.

2. Abwägungsbelange

2.1 Rohstoffvorkommen

Wie oben unter Ziffer 1.2.1 bereits dargelegt, ist das Rohstoffvorkommen im Bereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin besonders ergiebig.

2.2 Umweltfachliche Belange

2.2.1 Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung

Ausweislich der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW wird die potenzielle Abgrabungsfläche ausschließlich von Parabrauner

den (L 2 und (s) L 3) eingenommen. Von diesen Böden sind lediglich die Böden der Zuordnung (s) L 3 (siehe die in der nachfolgenden Abbildung 1

braun gekennzeichnete Teilfläche) wegen ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft.

- Abbildung 1 -

Das Vorhandensein schutzwürdiger Böden steht der Realisierung einer Nassabgrabung an dem in Aussicht genommenen Standort nicht entgegen. Zwar wird in § 1 Satz 3 BBodSchG der Grundsatz formuliert, bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Aus diesem Grundsatz erwachsen nach allgemeiner Auffassung in der einschlägigen Kommentarliteratur aber keine konkreten Rechtspflichten.

- Vgl. beispielhaft Frenz, BBodSchG, Kommentar, [2000], § 1 Rdn. 54 m. w. N. -

Der Geologische Dienst NRW leitet demgegenüber aus der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden generell eine zusätzliche Ausgleichspflicht im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ab. Das ist aus unserer Sicht allerdings nicht vertretbar. Nach dem vom Oberverwaltungsgericht Münster und vom Bundesverwaltungsgericht in rechtskräftigen Urteilen anerkannten Bewertungsverfahren des LANUV NRW vom September 2008 bedarf es einer gesonderten Bewertung des Eingriffs in den Boden nur dann, wenn im konkreten Fall Böden betroffen sind, die als Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung einzustufen sind. Das ist bei Böden, die ausschließlich wegen ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft wurden und im betreffenden Landschaftsraum - wie hier - zudem großflächig vorkommen, also nicht selten sind, und infolge der landwirtschaftlichen

Intensivnutzung anthropogen stark überformt sind, aber generell nicht der Fall. 2.2.2 Landwirtschaftliche Flächen (Standortwert 1) Soweit maßstabsbedingt aus der Standortwertekarte der Landwirtschaftskammer NRW (Karte 16 zum Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln, 1. Aufl. 2020) ersichtlich, sind von dem geplanten Vorhaben keine bzw. nur in untergeordnetem Maße landwirtschaftliche Flächen mit einem Standortwert von 1 betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 2). 2.2.3 Lärmarme Räume herausragender Bedeutung (> 10 qkm) Das geplante Vorhaben liegt ausweislich des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (2019) außerhalb von lärmarmen Räumen herausragender Bedeutung (siehe nachfolgende Abbildung 3). 2.2.4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume (> 10 qkm) Unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von > 10 qkm sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Es liegt lediglich in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit einer Flächengröße zwischen 5 — 10 qkm (siehe nachfolgende Abbildung 4). 2.2.5 Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung	
--	--

Von dem geplanten Vorhaben sind ausweislich der Karte der Landschaftsbildeinheiten des LANUV NRW (Stand: 26.10.2016) keine Landschaftsbildeinheiten herausragender

Bedeutung betroffen (siehe nachfolgende Abbildung 5).

2.2.6 Kulturlandschaftsbereiche von historischer Bedeutung

Die Vorhabensfläche liegt ausweislich des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland (2016) zwar innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 313 "Haus Orr/Esch/Auweiler (Köln, Pulheim)" (siehe nachfolgende Abbildung 6).

Dieser Kulturlandschaftsbereich wird im Fachbeitrag wie folgt beschrieben:

Bruchlandschaftsbereich an landschaftsprägender Mittelterrassenkante des Altrheins:

Haus Orr am Pulheimer Bach mit ehemaligem Landschaftsgarten und zugehörigen Höfen Kriegshof und Heinenhof sowie Pletschmühle (13. Jahrhundert),

Wüsten Altenhof (zwischen 1975 und 1989), Stöckheimer Hof mit Ruine eines Aussichtsturm von 1835 und verwildertem Landschaftsgarten; Gut Baadenberg.

Ortskern von Esche auf kleiner Erhöhung (Griesberg) am Rand eines alten Rheinarms, mit der Kirche St. Martinus (11.112. Jahrhundert), Friedhof, Wege

kreuz, Hofanlagen mit hofnahen Wiesen entlang der Griesberger Straße; Fronhof im ehemaligen Rheinarm, Vertiefung als Rest von ehemaligen Fischteichen

- Ortssilhouette von Nordost mit vorgelagerten Freiflächen.

Dorfkern von Auweiler mit zentralem, von alten Bäumen bestandenen Dorfplatz, historischen Höfen und Häusern des 18./lg. Jahrhunderts in Backstein; als größter der Doktorshof mit Villengarten (um 1910 als Ersatz eines älteren Hofes erbaut), den historischen Ortsrand mit Übergang zur Ackerflur bildend. Als Ziele werden für den vorgenannten Kulturlandschaftsbereich im Fachbeitrag formuliert: 1. Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes 2. Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen 3. Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges 9. Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen Auch wenn sie vom Landschaftsverband in den vorbeschriebenen Kulturlandschaftsbereich einbezogen worden ist, handelt es sich bei der Vorhabensfläche unserer Mandantin nachweislich nicht um einen Bruchlandschaftsbereich: Im Bereich der Vorhabensfläche steht das Grundwasser 8 m unter Flur an. Außerdem unterliegt die Vorhabensfläche bereits seit Jahrhunderten einer ackerbaulichen Nutzung, wie auch ihre Darstellung als Ackerland (T = Terrain) in der Topographischen Aufnahme der Rheinlande von Tranchot und von Müffling (1801-1828) belegt (siehe nachfolgende Abbildung 7). Die Vorhabensfläche dennoch einem "Bruchlandschaftsbereich" zuzuordnen, ist abwegig. Denn Bruchlandschaften zeichnen sich im Allgemeinen durch hoch	
---	--

anstehendes Grundwasser aus. Leitbild entsprechender Bruchlandschaften sind großflächige Feuchtwiesengebiete oder Waldgebiete mit Bruch- und Sumpfwäldern, in denen der besondere Gebietscharakter durch das Element Wasser erlebbar wird, beispielsweise in Form von Stillgewässern und wassergefüllten Gräben sowie anhand des Bewuchses und der Bodenstruktur erkennbar nassen Bereichen. Im Übrigen lassen sich die für den Kulturlandschaftsbereich formulierten Ziele auch bei Realisierung des von unserer Mandantin geplanten Abgrabungsvorhabens verwirklichen. Das Vorhaben tangiert keine der im Fachbeitrag als schützenswert eingestuften Elemente und Strukturen; Ansichten und Sichträume historischer Stadt- und Ortskerne sowie von Adelssitzen und Hofanlagen und überlieferte Landschaftselemente und -strukturen werden durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht negativ betroffen. Wie oben bereits dargelegt, sind im Bereich der Vorhabensfläche auch keine in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler vorhanden. Konkrete, durch Oberflächenfunde aus der Vergangenheit begründete Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen für die Vorhabensfläche ebenfalls nicht vor. Wegen der räumlichen Nähe zum Haus Orr, in dessen Umfeld schon des Öfteren Oberflächenfunde römischer Zeitstellung (1.-4. Jh. n. Chr.) zutage gefördert wurden, kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch im Boden der Vorhabensfläche Siedlungsbefunde römischer Zeitstellung und gegebenenfalls auch Spuren eisenzeitlicher Vorgängersiedlungen erhalten haben. Insofern unterscheidet sich das Vorhaben unserer Mandantin nicht von anderen Abgrabungsprojekten im Rheinland, wo im Prinzip überall mit entsprechenden Siedlungsspuren im Boden gerechnet werden muss. Dem kann auf der nachgeordneten Ebene der Vorhabenszulassung jedoch - wie die Praxis zeigt - durch gestufte Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Bodendenkmalpflege (qualifizierte Prospektion, Sekundärquellensicherung im

Bereich hierbei lokalisierter archäologischer Funde bzw. Befunde und - soweit es sich um Funde bzw. Befunde von herausragender Bedeutung handelt - In Situ-Erhaltung der betreffenden (Teil-) Flächen) hinreichend Rechnung getragen werden.

2.2.7 WSZ III B (geplant)

Geplante Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es soll - wie oben bereits dargelegt - in der Schutzzone III B des durch Ordnungsbehördliche Verordnung bereits festgesetzten Wasserschutzgebiets Weiler verwirklicht werden.

2.2.8 Biotopverbundflächen Stufe 1

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb von Biotopverbundflächen der Stufe 1. Sie wurde vom LANUV NRW überhaupt nicht als Biotopverbundfläche eingestuft. Lediglich die

südlich der K 9 gelegenen Flächen um das ehemalige Rittergut Orr stellen Biotopverbund-Flächen im Sinne des § 21 BNatSchG dar (siehe nachfolgende Abbildung 8). Sie wurden vom LANUV NRW unter der Kennung VB-K-4906-102 mit der Bezeichnung "Orrer Wald und Große Laache als Kernbereich des Biotopverbunds mit herausragender Bedeutung erfasst und wie folgt beschrieben:

GEBIETSBESCHREIBUNG

- großes, zusammenhängendes Waldgebiet in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung östlich von Pulheim

- nördlicher Teil (Orrer Wald) mit baumartenreichem, standortgerechtem Laubwald mit stellenweiser potentieller natürlicher Vegetation des Flattergras-Trau beneichen-Buchenwaldes - langgestreckte Senke im Westen mit wechselndem Wasserstand und Großseggengürtel - Versickerungsgebiet des Pulheimer Baches im südlichen Teil (Große Lache) mit naturnahen Teichen und Kleingewässern sowie undurchdringlicher auwaldartiger Waldbereiche und Hochstauden - Wasserstand des in Teilen naturnahen Pulheimer Baches durch Wehre gesteuert - NSG "Orrer Wald und Grosse Laache" WERTBESTIMMENDE MERKMALE/BEDEUTUNG IM BIOTOPVERBUND - Zentralbiotop im Naturraum Köln-Bonner-Rheinebene des landesweiten Biotopverbundes - hervorragende Bedeutung für Waldvögel, Amphibien und Libellen KLIMASENSITIVE ARTEN UND LEBENSRAÜME - eutrophe Stillgewässer (Anstieg der Wassertemperatur) - Fließgewässer (häufigere Niedrigwasserstände) - feuchte Hochstaudenfluren (Sommertrockenheit) Die räumliche Nähe der Vorhabensfläche zu den Biotopverbundflächen steht der Realisierung einer Nassabgrabung nicht entgegen. Durch die Gestaltung der Abgrabungsfläche im Zuge der Herrichtung sowie gezielte ökologische	
--	--

Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Abstandsflächen kann der Biotopverbund im Gegenteil sogar gefördert werden.

2.2.9 Wald > 2 ha

Wie oben bereits erwähnt, wird die Vorhabensfläche weit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Bis auf zwei kleine, insgesamt eine Fläche von 0,35 ha einnehmende Feldgehölze ist die Vorhabensfläche vollkommen gehölzfrei. Sie beherbergt keine Waldflächen > 2 ha.

2.3 Verkehr

2.3.1 Überdurchschnittliche Nähe zur nächsten Anschlussstelle einer überregionalen Straße BAB oder B (Luftlinie, < 0,75 x 0-Entfernung)

Die Entfernung der Vorhabensfläche zur nächstgelegenen Anschlussstelle einer überregionalen Straße (Luftlinie) beträgt 3.197 m (BAB 1) bzw. 3.463 m (B 59) und liegt

damit im guten Durchschnitt.

2.4 Regionalplanung

2.4.1 Bestehender BSAB

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb eines im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten BSAB.

2.4.2 Angrenzende an bestehende genehmigte Abgrabung

Angrenzende an die Vorhabensfläche sind keine bestehenden genehmigten Abgrabungen vorhanden.

2.4.3 Außerhalb einer Kommune mit erheblicher räumlicher Vorprägung durch (frühere) Bodenschätzegewinnung, sofern von Kommune geltend gemacht

Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Pulheim durch (frühere) Bodenschätzegewinnung erheblich räumlich vorgeprägt sein könnte, sind nicht ersichtlich.

2.5 Städtebauliche Belange

2.5.1 Keine entgegenstehenden kommunalen Planungsabsichten (von kommunaler Seite werden keine widerstreitenden städtebaulichen Entwicklungskonzepte

oder in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen geltend gemacht)

Entgegenstehende kommunale Planungsabsichten liegen - soweit ersichtlich - eben falls nicht vor.

Um die Realisierung der Abgrabung Pulheim planungsrechtlich abzusichern, bitten wir Sie, die durch die geplante Abgrabung beanspruchten Flächen im

Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Die Projektdaten hierzu haben wir in dem als Anlage 2 beigefügten Fragebogen zusammengefasst. Darüber hinaus haben wir eine ökologische Ersteinschätzung (Anlage 3) sowie eine lärmtechnische Untersuchung (Anlage 4) erarbeiten lassen.

Gestatten Sie uns abschließend den Hinweis, dass wir die im Fragebogen zusammen gefassten Projektdaten sowie dieses Schreiben und die Übrigen ihm beigefügten Unterlagen als Einheit betrachten. Deshalb bitten wir Sie auch, diese Unterlagen vollständig als Entscheidungsgrundlage für die anstehende Überarbeitung des Regionalplans Köln heranzuziehen.

Anlage

- Vollmacht

- Fragebogen zur Erhebung des Abgrabungsinteresses - Planung Abgrabung Pulheim, Technische Teilplanung - Karten - ADU Cologne INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH	
--	--

Eingabe(n) von: sonst. Öffentlichkeit Stellungnahme-ID: 962 19-1		Räumlicher Bezug: Rhein-Sieg Kreis 042-SU-0	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten wir die rechtlichen Interessen der Firma xxx, xxx, 53842 Troisdorf, anwaltlich. Eine auf uns lautende Vollmacht ist als Anlage 1 beigelegt. Unter dem 20.09.2017 hat unsere Mandantin die bestehende Abgrabung Troisdorf mit einer Flächengröße von 17,18 ha sowie die als Trockenabgrabung geplante, eine Fläche von insgesamt etwa 25,25 ha umfassende Erweiterung dieser Abgrabung als Abgrabungsinteresse in dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe angemeldet. Das gemeldete Abgrabungsinteresse wird in Ihrem Hause ausweislich des Bestätigungsschreibens vom 27.03.2018, Az.: 32.01-NR.IV-AI, unter dem Aktenzeichen 042-SU geführt. Wie wir den zum 1. Planentwurf erarbeiteten Unterlagen Ihres Hauses entnommen haben, ist zwar die bestehende Abgrabung vollständig für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Die geplante Erweiterung soll dagegen nur teilweise als BSAB dargestellt werden (SU-TRO-064). Die in der nachfolgenden Abbildung 1 rot hinterlegten Teilflächen der Abgrabungserweiterung sind danach für eine BSAB-Darstellung vorgesehen. Gegen den Abwägungsvorschlag Ihres Hauses werden daher hiermit Bedenken geltend gemacht. Die Bedenken resultieren zunächst daraus, dass die vorgenannte Abgrabungserweiterung inzwischen vollumfänglich mit abgrabungsrechtlichem Genehmigungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 10.03.2020, Az.: 66.3-14.01-60, bestandskräftig zugelassen wurde. Eine Kopie des Genehmigungsbescheids ist diesem Schreiben als Anlage 2 zu Ihrer		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB SU-TRO-064 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-57 (s. Prüfbogen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum S-020-KKS-1), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist. Im Ergebnis wird der BSAB verkleinert und auf den genehmigten Bestand reduziert.	

Kenntnisnahme beigelegt. Durch den Genehmigungsbescheid vergrößert sich die genehmigte Abgrabungsfläche unserer Mandantin am Standort Troisdorf auf insgesamt etwa 42,43 ha. Nach dem gesamträumlichen Planungskonzept Ihres Hauses sind deshalb die in der obigen Abbildung 1 rot hinterlegten Teilflächen, da sie zusammen mit der bereits bestehenden Abgrabung eine Flächengröße von über 10 ha aufweisen, unabhängig von dem Ergebnis der Eignungsprüfung ebenfalls als BSAB auszuweisen. Das Ergebnis der für die Abgrabungserweiterung unserer Mandantin durchgeführten Eignungsprüfung kann - worauf an dieser Stelle höchst vorsorglich und der Vollständigkeit halber hingewiesen wird - anhand der dem 1. Planentwurf beigelegten Unterlagen im Übrigen nicht nachvollzogen werden. Insoweit fehlt es an einer hinreichen den Dokumentation in den Unterlagen. Eine solche Dokumentation ist aber unabdingbare Voraussetzung einer den Anforderungen genügenden ordnungsgemäßen Abwägung. Vgl. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az.: 5 K 825/08, Juris, TA 109. Daran fehlt es vorliegend. Im Prüfbogen zum Abgrabungsinteresse (Bezeichnung: 042-SU-0) wird die Flächengröße der geplanten Erweiterung mit 26 ha angegeben. Die maximale Gewinnungstiefe soll danach 21 m betragen, woraus eine durchschnittliche Ergiebigkeit der Lagerstätte von 139.877 m³/ha resultieren soll. Wie letztgenannter Wert ermittelt wurde, ist aus dem Prüfbogen nicht ableitbar. Auch aus den Verfahrensunterlagen lässt sich der Wert nicht nachvollzieht. Die Berechnung soll ausweislich Ziffer 7.6.2 des Planentwurfs auf Grundlage der Rohstoffkarte NRW mittels geobasiertem "AM-Tool" erfolgt sein. Dass der Kies/Kiessand vorliegend wegen der Lage der Vorhabensfläche innerhalb der Wasserschutzzone III B nach aktueller Rechtslage nur bis 2 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand gewonnen werden kann, ist in die Berechnung nicht eingeflossen. Das gemeldete Abgrabungsinteresse wurde mit diversen anderen Abgrabungsinteressen zu dem Suchraum SU-

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Ergänzend hierzu wird zu einzelnen Aspekten wie folgt Stellung genommen:

- Die Definition festgesetzter und geplanter Wasserschutzzonen III B als Tabuzone bzw. sonstiger Ausschlussbelang ist nicht abwägungsfehlerhaft. Vielmehr überträgt der Plangeber im Zuge des Zweiten Planentwurfes die aktuellen landeswasserrechtlichen Regelungen (im Rahmen des Möglichen) auf den Teilplan NR. Das Schutzniveau wird aus Vorsorgegründen auf geplante Trinkwasserschutzzonen ausgeweitet; dies auch deshalb, da ausreichend Alternativstandorte im Regierungsbezirk Köln zur Verfügung stehen. Im Übrigen kann der Plangeber über vorhandene fachrechtliche Regelungen, Ausnahmetatbestände oder Empfehlungen bzw. Feststellungen von Arbeitsgemeinschaften begründet hinausgehen - der vorsorgende Trinkwasserschutz stellt ein solches durchschlagendes Argument dar. Dazu bedarf es keiner fachrechtlichen Ermächtigung (z.B. der "Gefahrenabwehr" des WHG), wie der Einwender suggeriert. Im Übrigen gesteht bereits das ROG der Regionalplanung den Schutz von Grundwasservorkommen zu, was auf Ebene des LEP NRW nochmals bestätigt wird. Die Aufgabe der vorsorgenden Planung wird im Allgemeinen in § 1 Abs. 1 ROG und im besonderen - bezogen auf Abgrabungsnutzungen - unter anderem auch in § 13 Abs. 5 Nr. 2 ROG.

Zu diesem Aspekt wird ferner auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

- Die dem Teilplan NR zu Grunde gelegten Rohstoffdaten wurden grundsätzlich vollständig aktualisiert. Die hierfür angewendete Methodik kann der Begründung entnommen werden; die Daten basieren auf der

TRO-084 zusammengefasst, innerhalb dessen aufgrund der lediglich durchschnittlichen Ergiebigkeit die maximal resultierende BSAB-Flächengröße ausweislich des Prüfbogens "Suchraum" auf 20 ha festgelegt wurde. Wie die maximal resultierende BSAB-Flächengröße ermittelt wurde, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen. Aus ihnen ist lediglich ersichtlich, dass in den 20 ha die bereits genehmigten Abgrabungsflächen um den Eschmarer See nicht enthalten sind, die - soweit hierfür ein Abgrabungsinteresse angemeldet wurde - ohne Eignungsprüfung als BSAB ausgewiesen werden sollen. Die Eignungsprüfung wurde ausweislich des Prüfbogens "Suchräume" mit einem Ergebnis von 18 Punkten abgeschlossen. Wie sich diese 18 Punkte zusammensetzen, ist allerdings völlig unklar. Die Gesamtgröße der laut Prüfbogen "BSAB" für eine BSAB-Darstellung im Suchraum vorgesehenen Fläche beläuft sich - einschließlich der bereits genehmigten Flächen - auf 72 ha. Die mittlere Geländeoberkante wird im Prüfbogen "BSAB" mit 56 m NHN, der Grundwasserflurabstand mit 8 m unter Geländeoberkante (GOK) angegeben. Es wird von einer maximalen Gewinnungstiefe von 24 m unter GOK und einer durchschnittlichen Ergiebigkeit von 122.132 m³/ha ausgegangen. Die prognostizierte Gewinnungsart wird mit "Nassabgrabung" angegeben. Als Rekultivierungsziel werden RGZ (Regionale Grünzüge), BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung) und BSN (Bereich für den Schutz der Natur) angegeben. Als Rekultivierungsgrundsatz wird OFG (Oberflächengewässer) angegeben. Die zeichnerische Rekultivierungsdarstellung zeigt dem entsprechend ein Oberflächengewässer mit der überlagernden Darstellung der vorgenannten Freiraumfunktionen (siehe nachfolgende Abbildung 2). Die Auswirkungen der geplanten BSAB-Darstellungen auf die Umweltschutzgüter sind in Anhang B zum Umweltbericht tabellarisch zusammengefasst. Der im Umfeld des Eschmarer

Rohstoffkarte NRW; die Datenberechnung erfolgt analog zu der Methodik des Geologischen Dienstes im Zuge des Abgrabungsmonitorings (vgl. Methodenbericht auf der Website des Geologischen Dienstes); die wesentlichen Kennzahlen können den Prüfbögen entnommen werden. Im Übrigen hat sich die die Beteiligungsverfahren gezeigt, dass die Ergebnisse der Rohstoffberechnung für die Regionalplanung hinreichend exakt sind, mitunter mit unternehmensbezogenen Berechnungen praktisch identisch sind.

- Die Betroffenheit und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht festgestellt. Die hier verwendete Methodik ist schlüssig und maßgeblich, auch wenn der Einwender bezüglich einzelner Aspekte zu einer anderen Einschätzung kommen möge.

Ergänzend wird auf die Erwiderungen zu den (argumentativ weitgehend identischen) Stellungnahmen mit der ID 962_xx verwiesen.

Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.

Sees vorgesehene BSAB SU-TRO-064 ist darin mit der Bezeichnung KKS-26 erfasst. Die Auswirkungsprognose erstreckt sich lediglich auf die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Planentwurfs noch nicht genehmigten Flächen innerhalb des geplanten BSAB, die in dem nachfolgenden Kartenausschnitt (Abbildung 3) dargestellt sind. In Bezug auf die Schutzgüter Wasser und Landschaft wurden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert wegen der Lage der Vorhabensfläche in der Schutzzone III B der Wasserschutzgebiete Zündorf und Niederkassel sowie der Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums mit einer Flächengröße von > 10-50 km². Wegen der Inanspruchnahme einer Biotopverbundfläche, des betroffenen Grundwasserkörpers, der Lage in einem klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsraum so wie in einem archäologischen Bereich soll auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen eine weitere Konkretisierung der Auswirkungsprognose hinsichtlich der vorgenannten schutzgutbezogenen Kriterien einschließlich derjenigen, für die erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert wurden, erfolgen. Insgesamt erweist sich die standortbezogene Bewertung Ihres Hauses als völlig intransparent. Denn wie die im Planentwurf abstrakt beschriebenen Bewertungskriterien im vorliegenden Fall konkret angewendet wurden, ist in den dem Planentwurf beigelegten Unterlagen nicht dokumentiert. Die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit an eine ordnungsgemäße Abwägung gestellten Anforderungen sind damit in Bezug auf die von unserer Mandantin angemeldete Abgrabungserweiterung ersichtlich nicht erfüllt. Da die unter dem 20.09.2020 angemeldete Abgrabungserweiterung mit Genehmigungsbescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 10.03.2020 bestandskräftig zugelassen wurde, dürfen wir Sie unbeschadet dessen bitten, die in der obigen Abbildung 1 rot hinterlegten

Teilflächen der angemeldeten Abgrabungserweiterung im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans Köln eben falls für eine Darstellung als BSAB vorzusehen. Wegen des aktuell noch geltenden gesetzlichen Abgrabungsverbots (35 Abs. 2 LWG NRW) bitten wir Sie darüber hinaus, das im 1. Planentwurf vorgesehene Rekultivierungsziel OFG (Oberflächengewässer) zu streichen und offen zu lassen, ob im Bereich des BSAB künftig eine Wasserfläche entstehen oder es bei einer Landfläche verbleiben soll. Gegen eine Darstellung der überlagernden Freiraumfunktionen RGZ (Regionale Grünzüge) bestehen dagegen keine Bedenken, da dieses Ziel auch bei Realisierung der bereits bestandskräftig genehmigten Trockenabgrabung umsetzbar ist. Die Darstellung BSN (Bereich für den Schutz der Natur) sollte dagegen durch eine BSLE-Darstellung ersetzt werden, da nach dem bestandskräftig genehmigten Herrichtungsplan große Teile der Vorhabensfläche nach Beendigung des Rohstoffabbaus und Wiederverfüllung der Grube wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zu geführt werden sollen. Da nach dem gesamträumlichen Planungskonzept - wie oben bereits dargelegt - genehmigte Abgrabungen aus Bestandsschutzgründen im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Köln unabhängig von dem Ergebnis der Eignungsprüfung als BSAB dargestellt werden sollen, haben wir im vorliegenden Fall auf eine detaillierte Überprüfung der Ausschluss- und Eignungsbelange verzichtet. Für den Fall, dass sich hieran im weiteren Verlauf des Regionalplanverfahrens etwas ändern sollte, behalten wir uns weitere Einwendungen ausdrücklich vor.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 963 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Stellungnahme des Büros Ute Rebstock (Büro für Landschaftsplanung) 1. Geplante Anregungsfläche Die ursprüngliche angeregte Fläche soll angepasst werden. Infrastruktur Der derzeit gültige Regionalplan stellt zwischen den beiden Teilflächen der Anregungsfläche die Bundesstraße 55 dar. In Kapitel 7.3.3 des textlichen Teils zum Regionalplan wird erläutert, dass der Vorsorgeabstand sich einerseits aus § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ergibt, wonach längs der Bundesautobahnen bzw. Bundesstraßen "Abgrabungen größeren Umfangs" nicht in einer Entfernung von 40 m bzw. 20 m errichtet werden dürfen. Da das Straßennetz in digitaler Form ausschließlich in Linienelementen und nicht als Fläche zur Verfügung steht wird die Breite der Straßenkörper pauschal mit 20 m bei Bundesautobahnen und 10 m für Bundesstraßen angenommen. In der kartographischen Analyse wird somit ein Vorsorgeabstand von 50 m für Bundesautobahnen und 25 m für Bundesstraßen beidseits der Linienelemente angelegt. Die Abstände sollen nicht als Vorsorgeabstände im Sinne einer weichen Tabuzone definiert werden, da es sich lediglich um einen Genehmigungsvorbehalt handelt. Im Einzelfall kann eine Abgrabung innerhalb des genannten Abstandes möglich sein. Dementsprechend muss dieser Belang im Zuge der Detailanalyse einzelfallbezogen bewertet werden. Die Anregungsfläche besteht aus einer nördlichen und einer südlichen Teilfläche, die B 55 quert die Anregungsfläche		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

in etwa mittig. Unter der Annahme einer durchschnittlichen Breite von 10 m und einem Vorsorgeabstand von beidseitig 20 m beträgt der Abstand zwischen den zwei Teilflächen 50 m. In Kapitel 7.7.2 wird dargestellt, dass eine Distanz von 50 m grundsätzlich als angrenzend betrachtet wird. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Mindestbreite eines BSAB 4 mm (= 200 m in Wirklichkeit) betragen muss. Wir sind der Ansicht, dass die oben genannten Kriterien erfüllt werden und es sich bei den zwei Teilflächen des Vorhabensgebietes um angrenzende Flächen handelt.

Untergrundverhältnisse

Für eine große Teilfläche südlich der B 55 liegt bereits ein abgrabungsrechtlicher Vorbescheid vom 31.01.2020 vor. Zur Vorbereitung des vorangegangenen Antrags wurde eine ausgiebige Grundlagenrecherche durchgeführt. Es wurden vom Erftverband 1 Informationen über die Untergrundverhältnisse und das Grundwasser zugesendet. Es handelt sich um die folgenden Unterlagen:

- Grundwassergleichenkarte, Stand 1955 und 2017 –
- Oberkante und Unterkante Ton, Horizont 11/13
- Schichtenverzeichnis Grundwassermessstelle (928016 Margarethen Hof)

Im Rahmen der Auswertung wurde festgestellt, dass die Angabe zur Rohstoffmächtigkeit von Ton/Schluff in der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes (Blatt L5104 Düren) sehr stark von den Angaben in den oben genannten Quellen abweicht. In der Rohstoffkarte für Ton/Schluff wird eine Rohstoffmächtigkeit von 0 bis 2,5 m dargestellt. Auf der Tonisohypsenkarte des Erftverbandes wird dargestellt, dass die Mächtigkeit der Tonschichten bei etwa 15 m liegt. Dem Schichtenverzeichnis der Messstelle 928016 Margarethen Hof ist zu entnehmen, dass der Ton/Schluff (Horizont 11/13)

sogar eine Mächtigkeit von etwa 20 m erreicht. Darüber hinaus wird auch in der Hydrologischen Karte NRW2 (Profildarstellung) eine Mächtigkeit der Tonschichten von etwa 15 m dargestellt. Nach Angaben des Erftverbandes ist das 1. Grundwasserstockwerk im weiten Umfeld der Anregungsfläche trocken gefallen. Das gesamte Material (Kies, Sand, Lehm und Ton) könnte im Rahmen einer Trockenabgrabung gewonnen werden. Nach Ansicht des Unternehmens, ist die Datenlage sehr gut ist. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die Mächtigkeit für Ton/Schluff in den Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu geringmächtig dargestellt wird. Die Informationen und Unterlagen zu Untergrundverhältnissen und Grundwasserständen wurden bereits an den Geologischen Dienst mit der Bitte um Stellungnahme gesendet.

3. Folgenutzung Anregungsfläche

Es ist geplant, die Anregungsfläche nach Abschluss der Abgrabung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante mit geeignetem Bodenmaterial zu verfüllen. Ein Großteil der Anregungsfläche kann dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden, auf Teilflächen erfolgt der landschaftsökologische Ausgleich in Form von Ansaaten und Anpflanzungen.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 964 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit diesem Schreiben erhalten Sie unsere Anregung und eine kurze Erläuterung. Die Anregungsfläche befindet sich in der Stadt Jülich, Gemarkung xxx zwischen den Ortschaften Broich und Koslar. Unmittelbar nördlich verläuft die Rur in ihrer Aue. Im Osten verläuft die A44. Auf der Anregungsfläche wurden in der Vergangenheit Bohrungen abgeteuft, welche wir diesem Schreiben beilegen. Zusätzlich haben wir im Oktober 2020 eine geoelektrische Untersuchung durchführen lassen, deren Ergebnisse wir ebenfalls beilegen. [...] [Dieses Vorhaben werden von mehreren Seiten unterstützt und es biete viele weitere Vorteile] s. ID 895		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Bereits auf Grundlage der eingereichten Bohrerergebnisse ist dieser Standort für einen Neuaufschluss nicht ergiebig genug. Im Übrigen würde sich der eingereichte Flächenzuschnitt aufgrund tangierter Tabuzonen verkleinern, was zu einer weitere Reduktion der Ergiebigkeit führen dürfte. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 966 -1		Räumlicher Bezug: mehrere Köln	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Für die Standorte xxx Nord und xxx Nord, West und Süd legt das Unternehmen die beigefügten geänderten Meldeunterlagen bei. Die bisherigen Meldungen werden geringfügig räumlich erweitert. Die Meldungen für die Standorte xxx Nord und West werden ebenfalls erweitert und zudem in einer Meldung zusammengefasst in Anpassung an den Suchraum der von der Regionalplanung festgelegt worden ist. Die Ursprüngliche Meldung für den Standort Schwadorf West aus dem Jahr 2017 liegt vollständig innerhalb dieser Neumeldung. Die Neuansmeldung umfasst nunmehr einen rot dargestellten Kernbereich, welcher basierend auf der im bisherigen Plankonzept ermittelten Rohstoffergiebigkeit eine zulässige Erweiterung von 20ha ausschöpft. s. ID 0894		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0894	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 967 -1	Räumlicher Bezug: mehrere BM/DN-BM/NDZ-047
Inhalt der Stellungnahme	Regionalplanerische Abwägung
Im Jahr 2017 wurden von der Firma xxx zwei Abgrabungsinteressen als Erweiterung der bestehen den Abgrabungen gemeldet. Diese Abgrabungsinteressen wurden von der Bezirksregierung Kölnunter den Aktenzeichen 066-BM und 067-DN registriert. Im Jahr 2020 erfolgte von dem Plangeber im ersten Planentwurf zur Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), aufgrund des gemeldeten Abgrabungsinteresse eine Ausweisung als BSAB unter dem Aktenzeichen: BM/DN-BM/NDZ-047. Anbei erhalten Sie einen neuen, von uns ausgefüllten Fragebogen, da die damals gemeldeten Abgrabungsinteressen zum Teil nicht mehr bestehen bzw. der Flächenzuschnitt aufgrund veränderter Gegebenheiten sich geändert hat. Aufgrund des gemeinsamen Suchraums (S-55-KKS-1) haben wir nur noch einen Fragebogen für den Bereich Düren (DN) bzw. Niederzier (NDZ) und Bergheim (BM) ausgefüllt. Weiterhin wird das Abgrabungsinteresse nicht mehr von der Firma xxx verfolgt, sondern nun von der xxx, die zwischen zeitlich Genehmigungsinhaber der bestehenden Abgrabung geworden ist. Es wird darum gebeten, die zukünftige Korrespondenz über die Adresse des Absenders und weiterhin auch über die E-Mail-Adressen: xxx zu führen. In der Ausweisung als BSAB im bisherigen Planentwurf wurden die Flurstücke xxx Gemarkung Oberembt berücksichtigt, obwohl diese Waldflächen sind (im beiliegenden Plan grün gekennzeichnet). Für diese Flurstücke bestand und besteht kein Abgrabungsinteresse. Weiterhin wurden im bisherigen Planentwurf zur Ausweisung eines BSAB die Grundstücke mit der Lagebezeichnung Flurstücke xxx, Gemarkung Oberembt (Stadt Elsdorf), berücksichtigt. Diese Flurstücke sollen für die Nutzung von	Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Die Abgrabungsinteressen werden im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.

Windenergie bzw. zur Errichtung einer Windenergieanlage genutzt werden. Für diese Flurstücke bzw. für den in der Anlage dargestellten Teil des Flurstücke xx besteht von uns daher kein Abgrabungsinteresse mehr, weil die Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen. Die vorgenannten Flurstücke sollen daher nicht in der BSAB-Erweiterungsfläche „BM/DN BM/NDZ-047“ für die Kiesgewinnung ausgewiesen werden, da dies der Nutzung der Windenergie auf diesen Flurstücken entgegenstehen würde und sind daher aus dem Gebiet herauszunehmen.“ In der bisherigen Ausweisung als BSAB im Planentwurf wurde unser unter 067-DN registriertes Abgrabungsinteresse nicht berücksichtigt, weil die 40 ha Obergrenze für eine Erweiterung schon unter dem Abgrabungsinteresse 066-BM erreicht wurde und weil nach Meinung des Unternehmens noch Fehler in der Überprüfung (Prüfbogen und Suchraum) vorliegen. Hier ein Hinweis zu Ihren Prüfbögen gestattet. Die Gewinnungstiefe beim Prüfbogen 067-DN-0 ist 34 m und beim Prüfbogen 066-BM-0 ist diese 35 m. Beim Prüfbogen 067-DN-0 weist die Bezirksregierung Köln aber nur eine durchschnittliche Ergiebigkeit von 153.045 cbm aus. Beim Prüfbogen 066-BM-0 jedoch eine besondere Ergiebigkeit von 251.581 cbm. Hier ist anscheinend ein Fehler in der Gestalt unterlaufen, das das Abgrabungsinteresse 067-DN-0 als Nassabgrabung gesehen wird. Diese Abgrabung ist jedoch durch die Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Hambach bis weit nach dem Abgrabungsende hin kein Grundwasser anzutreffen und daher wird die Abgrabungserweiterung wie bisher als Trockenabgrabung durchgeführt werden. Weiterhin scheint im Suchraum (S-55-KKS-1) ein Fehler in der Gestalt unterlaufen zu sein, dass der Ort Lich-Steinstraß noch als bestehender Ort dargestellt ist und der Abstandsradius von 300 m unser Abgrabungsinteresse dadurch einschränkt. Der Ort Lich-Steinstraß ist jedoch seit Jahren nicht mehr existent, da er dem Tagebau Hambach gewichen ist. Das jetzige Abgrabungsinteresse im Bereich

Bergheim (BM) beträgt jetzt nur noch ca. 30,4 ha. Das Unternehmen hat daher die restlichen ca. 9,6 ha im Bereich Düren (DN) bzw. Niederzier(NDZ) verlagert, weil die Flächenverfügbarkeit gegeben ist und die Kiesmächtigkeit überdurchschnittlich ergiebig ist. Es wird darum gebeten, die vorgenannten Angaben zu überprüfen und unserem Abgrabungsinteresse in der Form nachzukommen, dass es als BSAB im neuen Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) dargestellt wird. Anhang 2, Vorbescheid des Kreis Düren (06.11.2019) zur geplanten Abgrabungserweiterung in Niederzier, Gemarkung xxx Anhang 3, Vorbescheid des Kreis Düren (23.09.2020) zur geplanten Abgrabungserweiterung in Niederzier, Gemarkung xxx	
--	--

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 968 -1		Räumlicher Bezug: Stadt Köln	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Das Unternehmen nimmt zum Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan NR wie folgt Stellung und legen gegen den bisherigen Entwurf Einspruch ein. Unberechtigter Ausschluss aufgrund wasserrechtlicher Vorhaben Der frühzeitige Ausschluss der von dem Abgrabungsunternehmen zur Erweiterung der bestehenden Abgrabung xxx gemeldet Fläche, xxx Südwest und West aus dem Auswahlverfahren ist formal und fachlich nicht gerecht fertig. Ein frühzeitiger Ausschluss aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIIB berücksichtigt nicht die im vorliegenden Einzelfall bestehenden, jedoch von Ihnen in Abrede gestellten wasserrechtlichen Regelungen und widerspricht so den bereits bei der ursprünglichen Meldung vorgetragenen Fakten. In der Methodik der Regionalplanungsbehörde Köln wird auf das seit der Novellierung des Landeswassergesetzes NRW (LWG) im Jahr 2016 bestehende generelle Verbot von Abgrabungen im Wasserschutzschonen gem. §35 (2) Satz 1 LWG Bezug genommen (Kap. 7.3.5 des Textteils zum Planentwurf). Eine nach §35 (2) Satz 2 LWG abweichende Regelung im Rahmen einer Wasserschutzgebietsverordnung wird in Ihrer Erläuterung zur Auswahl außer Acht gelassen, da dies „nach hiesigem Kenntnisstand in keiner Wasserschutzgebietsverordnung umgesetzt“ sein (Kapitel 7.3.5, S. 135, 1 Absatz). Bei der vorliegenden Meldung trifft diese Feststellung jedoch nicht zu. In der für den Bereich des Liburer See geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Zündorf vom 7. Februar 1992 wird in §3 „Schutz in der Zone III B,“ bestimmt:		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Die Zeichnerische Festlegung wird geändert. Entsprechend der Plankonzeption und den Vorgaben der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt die zeichnerische Festlegung der BSAB einem mehrstufigen Vorgehen (vgl. Anhang A Gesamträumliches Planungskonzept zur Festlegung von BSAB). Bei der Anwendung der Ausschluss- und Eignungsbelange sowie der Zeichenregeln zur Abgrenzung von BSAB gemäß gesamträumlichen Planungskonzept werden Raumwiderstände, Umweltauswirkungen, landesplanerische Vorgaben sowie sonstige raumordnerische und fachrechtliche Planungsrichtlinien – soweit auf Ebene der Regionalplanung relevant – einbezogen und berücksichtigt. Der in Rede stehende BSAB K/SU-K/TRO/NIK-057 trägt im Zweiten Planentwurf zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe die Bezeichnung BSAB-L-46 (s. Prüfbogen BSAB). Der Standort ist im Sinne des gesamträumlichen Planungskonzeptes weiterhin für die zeichnerische Festlegung eines BSAB geeignet (s. Prüfbogen Suchraum), so dass die BSAB-Festlegung in der geänderten Abgrenzung im Sinne der Plankonzeption folgerichtig ist.	

(1) In der Zone IIIB sind, soweit nicht nach §3 Abs. 2 dieser Verordnung verboten, genehmigungspflichtig:

13. das Erweitern oder Ändern bisher rechtmäßig betriebener Abgrabungen, soweit das Grundwasser angeschnitten oder freigelegt wird;

Diese Bestimmung stellt nach Ansicht des Abgrabungsunternehmens die nach §35 LWG zulässige Abweichung dar, von der Sie annehmen, dass diese bisher nicht besteht. Das Erweiterungsvorhaben einer bestehenden Kiesabgrabung ist somit auf dem Wege einer Genehmigungsgrundsätzlich möglich. Lediglich neue Abgrabungsvorhaben gem. §3 (2) Nr. 13 der Wasserschutzgebietsverordnung werden ausgeschlossen. Entgegen Ihrer Feststellung, dass keine Verordnung bekannt sind, in denen die Möglichkeit einer Erweiterung eingeräumt wird, sieht die im vorliegenden Fall zutreffende Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Zündorf insofern die Möglichkeit einer Genehmigung vor.

Folglich entspricht der frühzeitige Ausschluss der Süderweiterung des Liburer Sees nicht den gesetzlich bzw. im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung eingeräumten Möglichkeiten. Im Falle des WSG Zündorf sind diese aufgrund der Vielzahl bestehender Abgrabungen explizit für Erweiterungsvorhaben eingeräumt worden. Nachgewiesene Verträglichkeit mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes für die im Jahr 2007 durch die Stadt Köln genehmigte Nachauskiesung der Bestandsabgrabung wurde die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck der Wasserschutzzone Zündorf durch verschiedene hydrologische Gutachten nachgewiesen. Hierzu wird auf die Gutachten des Hydrologischen Büros Prof. Dr. Losen verwiesen:

Zur eigentlichen Neuauskiesung

Zu den wasserrechtlichen Anregungen wird auf die Begründung, Kapitel 7.5 und 8.5 verwiesen.

Die Ergebnisse der vorgelegten Bohrungen spiegeln sich nach Auffassung des Plangebers in den Datengrundlagen des Teilplans NR wider.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Im Übrigen werden die Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen, da sie keine Auswirkungen auf das Planungsergebnis haben.

- Gutachten zu Grundwasserströmungsmodelle zur Nachauskiesung (Tiefenaus Kiesung) von Teilbereichen es Liburer Sees AUS 2006 8S: Anlage)

Sowie zur geplanten Südwest-Erweiterung der Abgrabung

- 1. Nachtrag zum Gutachten zur Grundwasserströmungsmodelle zur Nachauskiesung (Tiefenaus Kiesung) von Teilbereichen des Libures Sees aus 2007 (s. Anlage)

- 2. Nachtrag zum Gutachten zu Grundwasserströmungsmodelle zur Nachauskiesung (Tiefenaus Kiesung) von Teilbereichen des Liburer Sees aus 2008 (s. Anlage)

Auf diesen Sachverhalt und die Grundlage hydrogeologischer Gutachten erfolgte Abstimmungen mit dem Wasserwerksbetreiber hatte das Abgrabungsunternehmen in der Meldung der Fläche hingewiesen.

Mit Datum vom 31.03.2008 hat das Abgrabungsunternehmen bereits einen Antrag auf Süderweiterung der bestehenden Abgrabung gestellt. Die Stadt Köln, als für die Genehmigung federführende Stelle für den gesamten See, hat daraufhin das Scopingverfahren eingeleitet. Zu den Antragsunterlagen gehören u.a., mit der Rheinenergie AG als der für die Trinkwassergewinnung zuständige Stelle nach Inhalt und Untersuchungsmethodik abgestimmten, hydrologischen Gutachten. Die Süderweiterung ist dabei Gegenstand des 1. Und 2. Nachtrages dieser Gutachten, in denen in Ergänzung zu drei ursprünglichen Fallbeispielrechnungen für die Nachauskiesung in fünf weiteren Fallbeispielrechnungen die Verträglichkeit der Erweiterung mit den Belangen der Trinkwasserversorgung und somit dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes ebenfalls dargestellt wurde (Fallbeispiel 4-8). Da der Schutzzweck des WSG Zündorf insofern bisherigem Kenntnisstand durch die geplante Südwest-Erweiterung nicht beeinträchtigt wird, stellt sich ds

Vorhaben im Sinne der nach § 35 (2) LWG eröffneten Bedingungen aus Sicht der Antragstellerin als genehmigungsfähig dar.

Anmerkung: Das seinerzeit eröffnete Genehmigungsverfahren ruht derzeit bis zu einer Entscheidung über die Darstellung zukünftiger BSAB im regionalplan, welche die Stadt Köln auch aktuell noch einmal zur Bedingung für die Fortführung erklärt hat, da für den Liburer See bisher keine Ausweisung als BSAB im Regionalplan (Stand 2001) erfolgte. Vor diesem Hintergrund erscheint es unverständlich, dass einem Abgrabungsvorhaben, für das die Verträglichkeit mit dem Wasserschutzgebiet nachgewiesen wurde, die Genehmigung aufgrund einer nicht konformen Darstellung im Regionalplan verwehrt wird, wenn der Regionalplan wiederum seine Nicht-Darstellung auf das vorgenannte Restriktionskriterium bezieht, welches aus fachlicher Sicht nicht besteht. Für einen solchen Fall sollte dann zumindest eine Einzelfallentscheidung oder Ausnahmeregelung statuiert werden können. Ansonsten kann die Rechtmäßigkeit der durch die Stadt Köln erfolgenden Zurückhaltung hinterfragt werden. Ähnlich verhält sich die Sachlage mit Blick auf die anstehende Änderung des LWR NRW und die in § 125 (6) vorgesehene Überleitungsvorschrift. Nach dieser soll das Verbot nicht für Bereiche gelten, die nach den Bestimmungen des Raumordnungsrecht auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt worden sind. Diese Regelung führt jedoch ins Leere, wenn die Regionalplanungsbehörde dem Konzept zur Ausweisung derartiger Vorrangflächen die Beschränkungen des § 35 (2) LWG als Tabukriterium zu Grunde legt. Insofern ist er Ausschluss weder aus formalen Gründen (Ausnahme in einer Wasserschutzgebietsverordnung) noch aus inhaltlichen Gründen (Verträglichkeit durch Gutachten nachgewiesen)

gerechtfertigt. Diese Ausführung sind aufgrund der geltenden Rechtslage (LWG 2016 sowie WSG-VO Zündorf) getroffen worden. Das LWG 2016 befindet sich aber gerade im Änderungsverfahren. Der jetzige Entwurf LWG sieht eine Streichung des § 35 Abs. 2 mit dem pauschalen Verbot von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten vor. Somit wären zukünftige wieder Einzelfallprüfungen (auf der Ebene der Genehmigungsverfahren) gem. der jeweiligen WSG-VO (hier: Zündorf) bzw. der geplanten zentralen Muster WSG-VO möglich. Deshalb wird vom Antragsteller – auch unabhängig von zu erwartenden Änderungen des Landeswassergesetzes - die Aufnahme der gemeldeten Erweiterungsflächen in den weiteren Auswahlprozess zur Ausweisung von BSAB. Hierzu wird angeregt, die Möglichkeit einer Berücksichtigung der Wasserschutzzone III B als „negative Eignungsbelange“ intensive zu prüfen, um im vorliegenden Fall nicht von vornherein eine Ausschlusswirkung (Tabukriterium) zu erzielen, die sich fachlich und formell nicht begründen lässt.

Ergiebigkeit des Vorkommens

Wegen des unberechtigten, frühzeitigen Ausschlusses wurde lediglich ein sehr kleiner Teil einer möglichen Erweiterung in die Bewertung aufgenommen. Für diesen wurde keine ausreichende Ergiebigkeit konstatiert. Das Unternehmen geht jedoch davon aus, dass aufgrund ihrer Erkenntnisse über die Lagerstätte eine hohe Ergiebigkeit vorliegt. So sind aus der unmittelbar benachbarten Fläche der Kiesgrube xxx Mächtigkeit von bis zu 40 Metern gewinnbaren hochwertigen Kiesel bekannt, die unter Umständen auch bis ins tertiäre Erdzeitalter hinreichend und somit über die in der Rohstoffkarte NRW erfassten quartären Kiesmächtigkeiten hinausgehen. Hierzu werden als Anlage betriebsinterne Untersuchungen vorgelegt. Diese Unterlagen werden zeitgleich dem Geologischen Dienst zur Kenntnis und

Beurteilung vorgelegt. In den Nebenbestimmungen der Stadt Köln zur Änderung der Plangenehmigung vom 29.06.2007 (Zeichen 582/6-220-7.25) wurde hinsichtlich der zulässigen Abbautiefe lediglich bestimmt, dass oberhalb der tertiäre Tonschicht aus Gewässerschutzaspekten eine mindestens 1m mächtige tertiäre Sandschicht bei der Abgrabung erhalten werden muss. Insofern sind grundsätzlich auch Abbautiefen zulässig, die über das Quartär hinausgehen.

Weitere entgegenstehende Belange

Die bei dem vorliegenden Planentwurf zu Grunde gelegten weiteren Ausschlussbeläge (insb. 300m Abstand zum Siedlungsbereich Libur sowie bestehender BSN im Süden) führen allenfalls zu einem geringfügigen Zuschnitt der gemeldeten Flächen und werden daher im Hinblick auf die Ausweisung des BSAB nicht als kritisch eingestuft.

Weitere Gründe für die Aufnahme in den Abwägungsprozess

Für eine Aufnahme in den Abwägungsprozess sprechen insbesondere die verkehrsgünstige Lage, der Standortvorteil zu den Märkten Köln und Bonn, die im Vergleich mit anderen Abgrabungen „überschaubare Umweltauswirkungen“ und die Tatsache, dass keines Naturschutzgebiets betroffen, sondern die benachbarten Naturschutzgebiete erst durch den Kiesabbau der Antragstellerin entstanden sind und die Erweiterung der Kiesgrube somit auch einer Erweiterung von naturschutzwürdigen Flächen erwarten lässt. Es wird darum gebeten, die vorangehenden Erläuterungen der Argumente im Hinblick auf die weitere Überarbeitung des Planentwurfs zu berücksichtigen.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 969 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren BM/DN-BM/NDZ-047	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Anbei erhalten Sie den vollständig ausgefüllten Fragenbogen im Rahmen der beabsichtigten Abgrabung in 52428 Jülich. Zu dem vorgenannten Planentwurf nimmt das Abgrabungsunternehmen wie folgt Stellung: Das im Jahr 2017 gemeldete Abgrabungsinteresse 060-DN-0 (zu DN-JUL-022) schließt unmittelbar an eine bestehende genehmigte Abgrabung an und liegt teilweise in einem bisher als BSAB dargestellten Bereich. Das Unternehmen hat sich im Bereich des Alt-BSAB ein Grundstück unmittelbar im Anschluss an die bestehende Abgrabung gesichert und inzwischen einen Vorbescheid beim Kreis Düren Flur eine Trockenabgrabung beantragt. Im Entwurf Anhang D auf den Karten 1 - 3, jeweils Blatt 1 (HS-DNnord-ACnord) ist der gemeldete Interessensbereich zwar als künftiger BSAB dargestellt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass er "entsprechend dem Regionalratsbeschluss vom 13.03.2020" entfällt, wenn dies sinngemäß von der Stadt Jülich verlangt wird. Das Unternehmen hat das entsprechende Abgrabungsinteresse erneut mit einem fristgerecht eingereichten Fragebogen geltend gemacht, weil es mit der Verfahrensweise und dem bisherigen Ergebnis der Abwägung nicht einverstanden sind. Insbesondere hat das Unternehmen den geplanten Rohstoffabbau innerhalb und außerhalb des im derzeitigen Regionalplan vorhandenen BSAB nunmehr selbst als "Erweiterung" (und nicht mehr - wie irrtümlich geschehen - als Neuaufschluss) bezeichnet. Nach Maßgabe des Konzepts (Seite 218) soll für		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Ergänzend hierzu wird wie folgt Stellung genommen: - Die Meldung als Erweiterung/Neuaufschluss durch das Unternehmen ist bei der Ermittlung der durchschnittlichen Flächengrößen sämtlicher Erweiterungen/Neuaufschlüsse maßgeblich. Bei der Festlegung von BSAB, also bei der zeichnerischen Abgrenzung, erfolgt diese Beurteilung durch die Regionalplanung anhand der tatsächlichen Lage (insb. Angrenzen an genehmigte Abgrabungen). Vorliegend ist offenbar keine Abgrabung genehmigt; ein erteilter Vorbescheid genügt in dieser Hinsicht nicht.	

die Frage, ob es sich um einen Neuaufschluss oder eine Erweiterung handelt, allein ausschlaggebend sein, was der Unternehmer dazu im Fragebogen mitgeteilt hat. Nach dem Konzept des Regionalrats (Kapitel 4.4.7, Seiten 62 ff.) sind bestehende BSAB mit erhöhtem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie dürfen nur zurückgenommen werden, wenn und soweit sie abgebaut und vollständig rekultiviert sind oder wenn sie seit 2001 bis 2004 nicht in Anspruch genommen wurden und für diese nachweislich kein Abgrabungsinteresse besteht (Seite 64). Diese Voraussetzungen liegen hier offenkundig nicht vor. Der Ausschlussbelang, wonach in vom Braunkohletagebau vorgeprägten betroffenen Kommunen keine Neuaufschlüsse zulässig sein sollen, bezieht sich nicht auf gemeldete Abgrabungsinteressen innerhalb bestehender BSAB, bei denen es in der Regel ohnehin nur um Erweiterungen gehen dürfte. Selbst wenn es sich ausnahmsweise innerhalb eines bestehenden BSAB um einen Neuaufschluss handeln würde, dürfte der BSAB nicht wegen des Ausschlussbelangs komplett zurückgenommen (gestrichen) werden, weil dies in einem unlösbaren Widerspruch zu den sonstigen nicht beliebig zur Disposition von anderen Verfahrensbeteiligten (Kommunen) stehenden konzeptionellen Festlegungen des Regionalrats stehen und das Konzept insgesamt unschlüssig machen würde. Denn auch eine vom Braunkohletagebau betroffene Kommune ist angesichts eines langjährig bestehenden BSAB insoweit gerade nicht mit neuen flächenintensiven und unverträglichen Abgrabungsstandorten konfrontiert, sondern die bestehende Nutzung wird hier im Rahmen der bereits bestehenden Raumnutzung nur verlängert, aber im Sinne der Vorgabe vom 13.03.2020 nicht grundlegend verändert. Ein vollständiger Entfall des vorhandenen BSAB, allein weil dies der etwaige Wunsch der Stadt Jülich ist, wäre mit dem Planungsleitsatz des erhöhten Gewichts eines bestehenden BSAB also völlig unvereinbar. Hinzu kommt,

- Unter diesen Voraussetzungen ist die Rücknahme eines BSAB grundsätzlich verhältnismäßig und entspricht den Regelungen des Teilplans NR. Im Übrigen stand es jedem Beteiligten (mindestens) seit Veröffentlichung des Ersten Planentwurfes (Anfang 2020) frei, sich Abgrabungsrechte verbindlich zu sichern (mittels Zulassung und/oder Vorbescheid). Ferner haben Abgrabungsnutzungen als Vorhaben nach § 35 BauGB grundsätzlich jederzeit mit dem Entstehen entgegenstehender Belange zu rechnen.
- Für einen Neuaufschluss ist die betrachtete Fläche offenbar nicht ergiebig genug (vgl. Prüfbogen AI 060-DN-4). Selbst wenn dieser Standort ergiebig genug wäre (vgl. Anhang C), um hier einen potentiellen BSAB gemäß der Zeichenregeln abzugrenzen, wäre fraglich, ob der potentielle BSAB über eine hinreichende Punktzahl im Zuge der Eignungsprüfung verfügen würde (vgl. Begründung, Kapitel 15.4.1). Auf beides kann der Einwander im Zuge der zweiten öffentlichen Auslegung grundsätzlich noch Einfluss nehmen (z.B. Vorlegen von Bohrergebnissen, lokaler Konsens).
- Konzeptionell besteht kein Unterschied zwischen einer "bestehenden genehmigten Abgrabung" und einer "genehmigten Abgrabung". Gemeint ist das Vorliegen einer genehmigten Abgrabung, also verbindlicher Abgrabungsrechte. In der Planbegründung wird diese begriffliche Unstimmigkeit redaktionell bereinigt.
- Es wird der Anregung gefolgt, wonach im Teilplan NR eine angemessene Stichtagsregelung für "genehmigte Abgrabungen" eingeführt wird (vgl. Begründung, Kapitel 15.2). Zu diesem Stichtag (01.03.2024) ist der Regionalplanungsbehörde nicht bekannt, dass hier eine Abgrabung genehmigt wäre.

dass wir innerhalb des BSAB im Vertrauen auf das frühzeitig - in Abgrabungskonferenzen - kommunizierte Konzept der Regionalplanungsbehörde in den Erwerb von Flächen und in aufwändige Planungen bereits erheblich investiert haben. Dieses Vertrauen würde willkürlich zunichtegemacht, wenn der Alt-BSAB jetzt komplett zurückgenommen würde. Nach dem Beschluss vom 13.03.2020 des Regionalrats sollen ausdrücklich nur "Neuaufschlüsse" von dem Ausschlussbelang der von den "identifizierten" betroffenen Kommunen im Braunkohlerevier geltend gemachten oder noch geltend zu machenden "erheblichen räumlichen Vorprägung" erfasst werden. Bestehenden Abgrabungen soll danach erklärtermaßen weiterhin die Möglichkeit der Erweiterung zugestanden werden. Hier handelt es sich ausweislich des Prüfbogens in Anhang E2 (060-DN-0) objektiv um die "Erweiterung" einer bestehenden Abgrabung und nicht um einen Neuaufschluss (Abgrabungskataster der BZR Köln). Mithin steht die zeichnerische Darstellung von DN-JUL-022 als "BSAB unter Vorbehalt" (vgl. auch Seite 181 des Textteils) in Widerspruch zu dem Planungskonzept, das nur dann Gültigkeit als "schlüssiges" gesamträumliches Gesamtkonzept für sich beanspruchen kann, wenn die Kriterien gleichmäßig und ohne Willkür überall eingehalten werden!

Das Konzept eröffnet hinsichtlich der Bestimmung, was eine Erweiterung ist oder auch nicht, der Willkür Tür und Tor. Denn der Plangeber hält es sich anscheinend offen, von Fall zu Fall die Voraussetzungen für eine Erweiterung einer Abgrabung (im Gegensatz zu einem Neuaufschluss) nach nicht durchschaubaren Maßstäben selbst zu bestimmen. Insbesondere ist nicht geregelt, in welchen Fällen eine "bestehende genehmigte Abgrabung" (Seite 211) und in welchen Fällen eine nur "genehmigte Abgrabung" (Seite 220) die

Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.

Ausgeübte und bestandsgeschützte Befugnisse bzw. Rechte werden nicht berührt.

Voraussetzung für die Annahme einer Erweiterung ist. Maßgebend für die Einordnung als Neuaufschluss oder Erweiterung sollen allein die Angaben in den Fragebögen sein, heißt es an anderer Stelle (Seite 218). Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen einer genehmigten Abgrabung und einer "bestehenden" genehmigten Abgrabung. Der Begriff der bestehenden Abgrabung beinhaltet, dass die Abgrabung in Betrieb, das heißt nicht abgeschlossen ist. Demgegenüber kann eine bloß genehmigte Abgrabung erweitert werden, obwohl sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Erweiterung bereits abgeschlossen war. Angesichts der Dauer des Verfahrens zur Änderung des Regionalplans kann es also sein, dass eine genehmigte Abgrabung zu Beginn des Aufstellungsverfahrens noch nicht abgeschlossen war, und vor der Beschlussfassung über den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe abgeschlossen worden ist. Wird dann aus der Erweiterung in regionalplanerischer Hinsicht plötzlich ein Neuaufschluss? Damit sich diese Frage dem Plangeber nicht stellt, ist es notwendig, eine (noch fehlende) verbindliche und unmissverständliche Regelung dazu in das Konzept aufzunehmen und dies bei der weiteren Erarbeitung auch konsequent zu exekutieren. Diese Regelung muss berücksichtigen, dass es sachwidrig wäre, nur dann eine Erweiterung im Sinne der Regionalplanung anzunehmen, wenn eine genehmigte Abgrabung noch nicht abgeschlossen ist. Denn auch eine genehmigte Abgrabung kann nach dem Abgrabungsgesetz ein Jahr und länger unterbrochen werden, ohne dass die Genehmigung erlischt (Umkehrschluss aus § 9 Abs. 2 a. AbgrG NRW). Ein Abgrabungsunternehmer darf auch bis zu drei Jahre nach ihrem Erlass mit dem Beginn der Abgrabung warten, ohne dass sie erlischt (9 Abs. 1 AbgrG NRW). Daraus folgt, dass mit der Beendigung der Abgrabungstätigkeit im Hinblick auf eine vorgesehene Erweiterung nur von einer nicht ungewöhnlichen vorübergehenden Unterbrechung der Rohstoffgewinnung

auszugehen ist, die sogar das Abgrabungsgesetz ohne zwingende Konsequenzen für die Wirksamkeit der Genehmigung toleriert. Deshalb ist es dringend geboten, eine angemessene Stichtagsregelung in das Konzept dergestalt aufzunehmen, dass genehmigte Abgrabungen dann als "erweitert" gelten und geplante Vorhaben, die an eine bereits abschließend rekultivierte genehmigte Abgrabung anschließen, nicht als Neuaufschlüsse anzusehen sind, wenn die vorhandene Abgrabung im Zeitpunkt der ersten Abgrabungskonferenz im Jahr 2020 noch in Betrieb war, das heißt, dass dort Tätigkeiten stattgefunden haben, die der Erfüllung der Vorgaben in einer dazu ergangenen Genehmigung dienten. Andernfalls würden bewusst verschleppte, gleichwohl durch Verlängerungsanträge genehmigte Abgrabungsrekultivierungen gegenüber denjenigen bevorzugt, die im Gemeinwohlinteresse trotz des Regionalplanverfahrens zügig beendet worden sind. Und die Praxis, ausstehende Rekultivierungen ohne förmliche Verlängerung der Genehmigung zu dulden, könnte nicht dazu missbraucht werden, eine

Erweiterung in einen Neuaufschluss um deklariieren zu können, nur, weil die der Erfüllung der Genehmigung dienende Rekultivierungstätigkeit jahrelang ohne förmliche Verlängerung der Genehmigung behördlich geduldet wird, das heißt scheinbar nicht genehmigt stattfindet.

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 970 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Düren Jülich	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Mit der Stellungnahme wird anhand des Fragebogens nebst Anlagen ein Abgrabungsinteresse gemeldet. Zu dem o.g. Verfahren wird aus geowissenschaftlicher Sicht hier Stellung: Rohstoffsicherung Gemäß der Rohstoffkarte NRW 1 : 50 000 treten in der geplanten Abgrabungsfläche Kiesmächtigkeiten von 30 bis 40 m auf. Aus rohstoffgeologischer Sicht wird das Vorhaben daher begrüßt. Ingenieurgeologie Die Randböschungen sollen ohne zwischengeschaltete Bermen mit einer Neigung von 1 : 1,5 angelegt werden. Die Teufenlage der Abbausohle wird definiert durch den Grundwasserstand im Jahr 2017 zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von +1 m. Die Abbausohle liegt demnach bei 78,4 m NHN im Süden und 77,6 m NHN im Norden. Bedingt durch die geneigte Geländeoberfläche sowie die geneigte Abbausohle ergeben sich Böschungshöhen von bis zu ca. 25 m. Es ist eine dem Abbau folgende, sukzessive Verfüllung mit Z0/Z0* Material geplant.		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: Das Abgrabungsinteresse wird im Teilplan NR berücksichtigt. Siehe hierzu separate Ausgleichsvorschläge zum Vorgehen bzw. der Bewertung gemeldeter Abgrabungsinteressen. Die vollständige Stellungnahme (inklusive Fragebogen zum gemeldeten Abgrabungsinteresse nebst Anlagen) wird dem Regionalrat aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form als nicht-öffentliche Unterlage zur Verfügung gestellt. Anhand der Prüfbögen des Teilplan NR (Anhang M bis O) und der übrigen Unterlagen des Teilplans NR können Dritte prüfen, ob und in welcher Form die gemeldeten Abgrabungsinteressen im Zweiten Planentwurf des Teilplans NR berücksichtigt wurden. Die weiteren Hinweise, Erklärungen und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Erarbeitung des Teilplans NR im Übrigen ohne besonderes Gewicht in der Abwägung berücksichtigt, mithin vornehmlich zur Kenntnis genommen.	

Eingabe(n) von: Abgrabungsunternehmen Stellungnahme-ID: 971 -1		Räumlicher Bezug: Kreis Heinsberg Selfkant Havert	
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
Hiermit möchte das Unternehmen die Unterlagen für die Anregung zukünftiger BSAB übersenden. Das Unternehmen betreibt derzeit die Abgrabung xxx in der Gemeinde Selfkant, Gemarkung xxx. In der bestehenden Abgrabung werden derzeit Kies, Sand und Lehm abgebaut. Es wird darum gebeten, diese Fläche als Bestandsfläche darzustellen. In dem beiliegenden Lageplan hat das Unternehmen die bestehende Abgrabung rot schraffiert dargestellt. Die Flächengröße beträgt 10,6 ha. Zukünftig beabsichtigen das Unternehmen, die Abgrabung in Richtung Nordwesten und Richtung Südosten zu erweitern. Die Erweiterungsflächen grenzen unmittelbar an die bestehende Abgrabung an und liegen vollumfänglich innerhalb des derzeit gültigen BSAB. Das Unternehmen möchte diese Flächen als zukünftige BSAB anregen. Zusätzlich soll die Abgrabung in Richtung Westen/Südwesten erweitert werden. Auch diese Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Abgrabung an. Diese Flächen liegen außerhalb des derzeit gültigen BSAB, werden aber im derzeit gültigen Regionalplan als Reservegebiet dargestellt. Diese Flächen soll zukünftig als BSAB dargestellt werden. Die Ausweisung des BSAB an unserem Standort wird dringend benötigt und ist für den Fortbestand des Unternehmens unabdingbar. Die bestehende Abgrabung ist von der Bevölkerung und der Kommune akzeptiert. Die Erschließung erfolgt ohne Ortsdurchfahrten. Aufgrund der Erfahrung aus der Abbautätigkeit ist das Unternehmen der Meinung, dass die Rohstoffmächtigkeit von Kies und Sand auf den Flächen der bestehenden Abgrabung und den unmittelbar angrenzenden Erweiterungsflächen in den Rohstoffkarten des Geologischen Dienstes zu geringmächtig dargestellt wird. Um die Erkenntnisse zu		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt Erläuterung: s. ID 0831	

bestätigen, hat das Abgrabungsunternehmen das Ingenieurbüro Dr. Tillmanns & Partner aus Bergheim beauftragt, die Rohstoffmächtigkeit gutachterlich zu überprüfen. Die Ausarbeitung kommt zu dem Ergebnis, dass die Rohstoffmächtigkeit innerhalb der bestehenden Abgrabung bei 11-12 m liegt und auch auf den Erweiterungsflächen davon auszugehen ist, dass diese Rohstoffmächtigkeit vorliegt. Das Gutachten liegt diesem Schreiben bei. Es wird vorab auch dem Geologischen dienst NRW zur Verfügung.

- Formblätter zur Anregung zukünftiger BSAB (Bereich zur Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe)
- Lageplane Anregung
- Mächtigkeit und Ergiebigkeit Kies/Kiessand
- Untersuchung der Quartärmächtigkeit in der Abgrabung Havert
- Gestaltungsplan

Eingabe(n) von: Kommune		Räumlicher Bezug: Rhein-Erft-Kreis BM-BM/ELS-033	
Stellungnahme-ID: 976 -1			
Inhalt der Stellungnahme		Regionalplanerische Abwägung	
In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Kreisstadt Bergheim, vertreten durch den Bürgermeister, Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der Anlage beigefügt. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin beantragen wir, den Rhein-Erft-Kreis gemäß § 12 Abs. 2 ROG, § 36 Abs. 2 LPIG NRW anzuweisen, die Entscheidung über den Antrag der Fa. xxx auf Erlass eines Vorbescheides gemäß § 5 AbgrG NRW hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung im Bereich „Widdendorf 1“ in den Stadtgebieten von Bergheim und Elsdorf auszusetzen. Begründung [...]		Typ: Anregung/Bedenken Ausgleichsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Erläuterung: Die Anregung bezieht sich auf Verwaltungshandeln außerhalb des Teilplans NR und außerhalb der Zuständigkeit des Regionalrates Köln. Insofern wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Hinweis: Im Übrigen erfolgte diesbezüglicher ein Austausch zwischen der Regionalplanungsbehörde Köln und der Belegenheitskommune statt.	